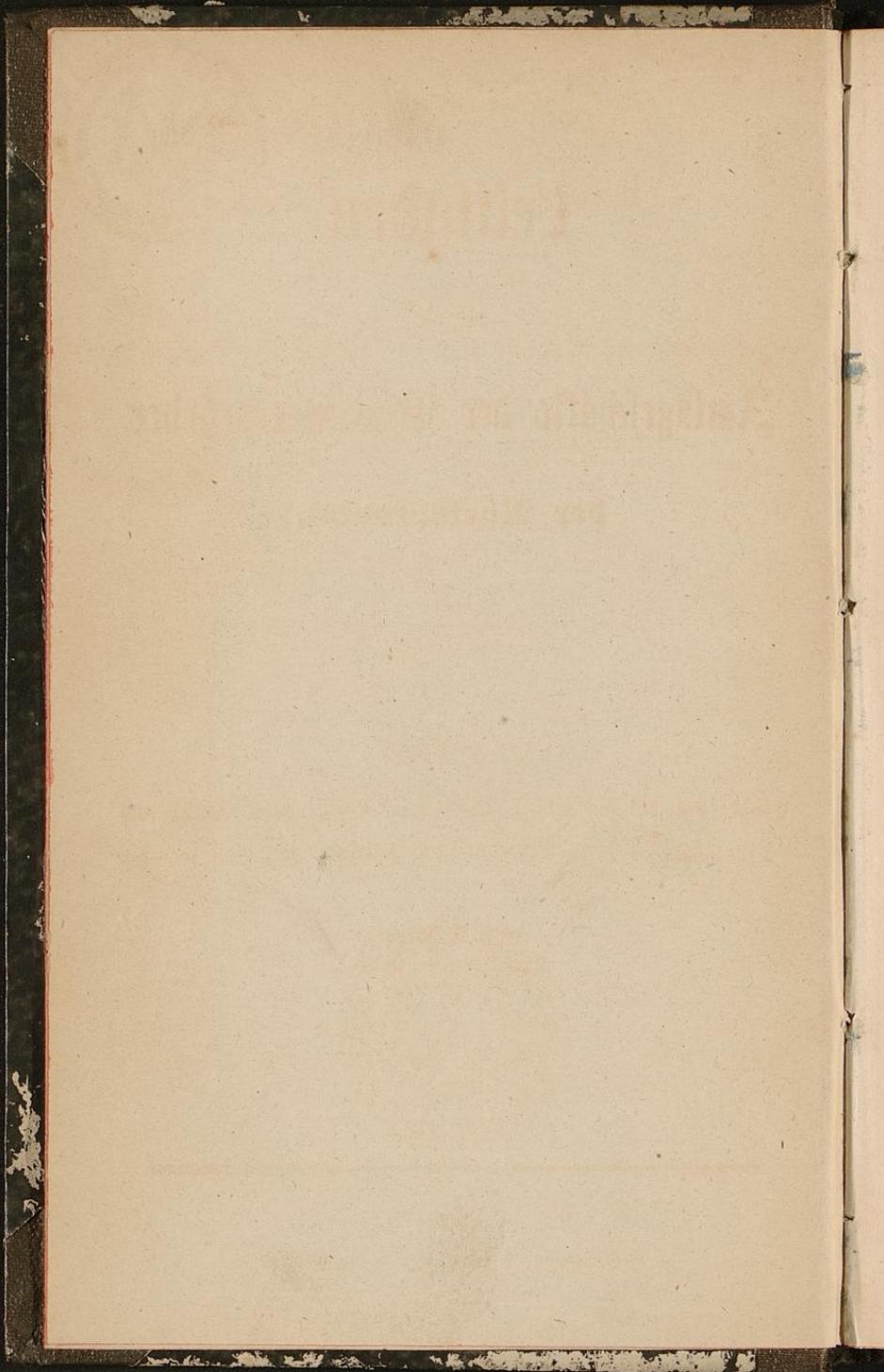


UB Düsseldorf

+4135 346 01





Leitsfaden

für die

Amtsgeschäfte der Gemeindevorsteher

der Rheinprovinz.

Ein Handbuch,

welches auf die bis zum 1. Juni 1858 erschienenen Gesetze und
höheren Verordnungen gegründet ist,

von F. A. Suetpe
Königl. Kreissecretair.

1858.

Druck von W. Strüder in Neuwied.



28.
361

Handwritten text, possibly a title or reference, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Gewöhnliche Abkürzungen, welche in diesem Werkchen vorkommen.

| Art. | bedeutet : | Artikel. |
|----------------|------------|---|
| d. h. | " | das heißt. |
| d. W. | " | dieses Werkchens. |
| G.-D. | " | Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 nebst Ergänzungs- Gesetz vom 15. Mai 1856. |
| Ges. | " | Gesetz. |
| Ges.-S. S. | " | Gesetzsammlung Seite. |
| Minist.-G. | " | Ministerial-Erlass. |
| Minist.-Instr. | " | Ministerial-Instruktion. |
| Nro. | " | Nummer. |
| Pf. | " | Pfennig. |
| Str.-Ges.-B. | " | Strafgesetzbuch. |
| Sgr. | " | Silbergroschen. |
| Sr. | " | Seiner. |
| Se. | " | Seine. |
| Thlr. | " | Thaler. |
| u. | " | und |
| u. f. w. | " | und so weiter. |
| z. B. | " | zum Beispiel. |
| §. | " | Paragraph. |
| §. §. | " | Paragraphen. |
| §. d. W. | " | Paragraph dieses Werkchens. |

Außerdem sind die Monatsnamen oft nur mit den Anfangsilben bezeichnet.



Haupt-Inhaltsverzeichnis.

1. Theil. **Allgemeine Amtsverhältnisse.**
 1. Abschnitt. Vorgesetzte und untergeordnete Beamte. § 1—3 (Seite 1—3).
 2. " Verhalten des Beamten. § 3—6 (Seite 3—6).
 3. " Geschäftsgang. § 6—19 (Seite 6—15).
2. Theil. **Gemeinde-Angelegenheiten.**
 1. Abschnitt. Amtsbereich. § 19—23 (Seite 15—18).
 2. " Personenverhältnisse. § 23—27 (Seite 18—26).
 3. " Gemeinde-Vertretung. § 27—31 (Seite 26—33).
 4. " Gemeinde-Eigenthum. § 31—34 (Seite 33—38).
 5. " Gemeinde-Abgaben. § 34—42 (Seite 38—48).
 6. " Gemeinde-Haushalt. § 42—45 (Seite 48—53).
 7. " Bürgermeisterei-Angelegenheiten. § 45—46 (Seite 53—54).
 8. " Gewöhnliche formelle Geschäfte. § 46—51 (Seite 54—62).
3. Theil. **Armenwesen.**
 1. Abschnitt. Anlaß zur Armuth u. Vorbeugungsmittel. § 51—53 (S. 62—64)
 2. " Anwendung der Armenunterstützungen. § 53—56 (S. 64—67).
 3. " Gesetzliche Verpflichtungen. § 56—60 (Seite 67—72).
 4. " Kollekten. § 60—61 (Seite 72—74).
4. Theil. **Schulwesen.** § 61—64 (Seite 74—78).
5. Theil. **Polizei.**
 1. Abschnitt. Allgemeine Polizei-Angelegenheiten. § 64—73 (Seite 78—89).
 2. " Polizei-Unterabtheilungen. § 73 (Seite 89).
 - I. Polizei in Bezug auf Sicherheit des Staates. § 74 (Seite 89—90).
 - II. Polizei in Bezug auf Versammlungen und Vereine. § 75 (Seite 90—92).
 - III. Gewerbe-Polizei. § 76—79 (Seite 92—96).
 - IV. Ordnung- und Sitten-Polizei. § 79—82 (Seite 96—100).
 - V. Gefinde-Polizei. § 82 (Seite 100—101).
 - VI. Paß- und Fremden-Polizei. § 83—85 (Seite 101—102).
 - VII. Gesundheits-Polizei. § 85—87 (Seite 102—106).
 - VIII. Polizei gegen Unglücksfälle. § 87 (Seite 106—112).
 - IX. Straßen- und Wege-Polizei. § 88 (Seite 112—116).
 - X. Landwirthschaftliche Polizei. § 89 (Seite 116—120).
 - XI. Polizei in Bezug auf Schutz des Eigenthums. § 90 (S. 120—122).
6. Theil. **Staats-Steuern.** § 91—97 (Seite 122—127).
7. Theil. **Militair-Wesen.** § 97—110 (Seite 127—146).
- Anhang
 - Nro. I. Auszug aus der Minist.-Instruktion vom 31. Juli 1856 über Gemeindeauflagen. (Seite 147—151).
 - " Nro. II. Feldpolizei nach dem Rural-Gesetz vom 28. September bis 6. Oktober 1791. (Seite 151—160).
 - " Nro. III. Feldpolizei nach dem Gesetze vom 13. April 1856. (Seite 160—164).

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Die beigefügten Nummern bezeichnen die Seiten, auf denen die Sache behandelt ist; steht bei der Zahl das Zeichen *, so ist die Sache namentlich in den Anmerkungen auf der angeführten Seite enthalten.

A.

- Abdecker, Seite 106.
 Abdeckereien 92*.
 Abdrücke, geldähnliche 94.
 Abgaben für die Gemeinde 38 u. f. w.
 Abgraben, Abplügen von Wegen und Grundstücken 120.
 Abhänge 107.
 Ablieferungen für die Gemeinde 58.
 Abnahme der Gemeinberechnung 51 u. f. w.
 Abschlagszahlungen 57.
 Abstimmung, im Gemeinderathe 30; in der Bürgermeisterei-Versammlung 54.
 Abzugsatteste 20*.
 Accord- (vertragsmäßige) Arbeiten 36, 57 u. f. w.
 Ackerbau durch Lehrer 75*.
 Actiengesellschaften, Besteuerung 125*.
 Adresse 8, 9.
 Aenderung im Gemeindebezirke 16; siehe auch Grenzen.
 Aerzte, deren Pflichterfüllung 103; unbefugte 102; Gebühren bei Armen-69; Aelteste zur Vorspanngewährung 138.
 Agenten, der Versicherungs-Anstalten und Auswanderungs-Gesellschaften 96; auswärtiger Lotterien 98.
 Alter, schulpflichtiges 77*.
 Alterthümer 35*.
 Amtliche Schriftstücke, Aufbewahrung 12; Form derselben für die Gemeinberechnungen 50*.
 Amtsantritt, Uebergabe bei demselben 12; in Bezug auf Polizeisachen 79*.
 Amtsbereich des Vorstehers 15 u. f. w.
 Amtsblätter, Aufbewahrung 12; Mittheilungen an die Lehrer 13; Notizen daraus 79*.
 Amtsdauer für den Vorsteher 17*.
 Amtsort des Vorstehers 56.
 Amtspflichten, allgemeine der Beamten 3
 Amtsverhältnisse, allgemeine 1 u. f. w.
 Anforderungszettel, siehe Steuerzettel.
 Angehörige, Pflichten zur Unterstützung von solchen 71.
 Anheften von Schriften und Bildwerken 94.
 Ankauf, von Grundstücken 29; von anderen Sachen 57.
 Ankündigungen, verbotene 94.
 Anlagen, Genehmigung bei gewerblichen 92.
 Anleihen 29, 49, 117*.
 Anmeldungen, von Neuanziehenden 19; von Fremden, Gesinde, Gesellen u. f. w. 101; von Gewerben 92; von Todesfällen 104.
 Annahme von Geldern bei Pfändung 40.
 Ansammlung von Geld zu Bauten 49.
 Anschlag, von amtlichen Bekanntmachungen 56; von Schriften und Bildwerken 94.
 Aufsicht, abweichende im Gemeinderathe 30; in der Bürgermeisterei-Versammlung 54.
 Ansteckende Krankheiten 103, 106.
 Anstellung, von Unterbeamten 3, 28*, 36; von Prozeßessen 29.
 Anträge im Gemeinderathe 30; siehe auch Gesuche.
 Anwendung der Armenunterstützungen 64 u. f. w.
 Anzeigen, unwesentliche 9; wiederkehrenden und bei außergewöhnlichen Fällen 10; in Polizeisachen 80; Zeit und Form derselben bei Uebertretungen u. f. w. 82 bis 84; bei Fremden 102; bei Unglücksfällen 112.
 Arbeiter, jugendliche 94, 97*, 101.
 Arbeitsaufseher 59 u. f. w.
 Arbeitsleistung, Bescheinigung und Vertheilung 44; Aufsicht 58 u. f. w.; für Armen-Unterstützung 65, 66, 72; als Strafe 58, 77, 88; bei Kriegsleistungen 144.
 Arbeitscheue 89; Beschaffung der Wohnung durch solche 72.
 Arbeitsverdienst für Arme 66.
 Armaturstücke, Verkauf und Verpändung 121.
 Armen-Unterstützungen 35, 62 u. f. w.; an Fremde und Reisende 69.
 Armen-Verwaltungen 66.

Armenwesen 62 u. f. w.
 Armuth, Begriff 62.
 Arrest-Lothale für Militair 140, 142.
 Arzneihandel 95, 102.
 Atteste, amtliche 9, 10; für marsch-
 unfähige Soldaten 138. Siehe auch
 Bescheinigungen.
 Aufbewahrung, der mit Beschlag be-
 legten Sachen 83, 93; der beim
 Holzdiebstahl gepfändeten Trans-
 portmittel 119; der Pfandstücke für
 Gemeindegefälle 40; für Staats-
 Steuern 126.
 Aufenthalt, in Bezug auf Armen-
 unterstützung 67; der unter Polizei-
 aufsicht Stehenden 81.
 Aufnahme, von Neuanziehenden 19
 u. f. w.; von Anleihen 29, 49, 117*.
 Aufsäe, Fertigung schriftlicher 92*.
 Aufsicht, auf Gemeinde-Arbeiten 58 u.
 f. w.; über Schulen 74; auf die
 Schuljugend 80; auf Fremde 101.
 Ausbesserung von Gemeindewegen 115.
 Ausfertigungen, aus dem Protokollbuche
 31, 33; von Urkunden 33.
 Ausführung von Gemeinderaths-Be-
 schlüssen 33.
 Ausgaben, Beschlüsse des Gemein-
 dethes darüber 28, 29; etatsmäßige
 und außergewöhnliche 49.
 Ausgabe-Meist 51.
 Ausgangs-Abgaben 122.
 Ausgießen und Auswerfen von Sa-
 chen nach Orten, wo Menschen ver-
 kehren 113.
 Ausgleichung von Kriegslasten 144.
 Ausgleichungs-Abgaben 122.
 Auskunft, über allgemeine Verhältnisse
 der Gemeinde 14*; bei Gnadenge-
 suchen, Untersuchungen u. f. w. 10, 89.
 Ausländer, Aufnahme in die Gemeinde
 20, 21; Gewerbebetrieb derselben
 20*, 92.
 Ausnehmen, der Eier und Jungen
 von jagdbarem Federwild 120; von
 Singvögeln 97.
 Ausrufen von Schriftstücken und Bild-
 werken 94.
 Ausschließung aus dem Gemeinderathe 31
 Auspielungen von Grundstücken und
 beweglichen Gegenständen 98.
 Aussteuerkassen 35.
 Auswanderungen 21.
 Auszahlung der Militair-Verpflegungs-
 gelder 132, 145.
 Autorisation für den Bürgermeister 31.

B.

Baare Auslagen 17.
 Badeanstalten 92*, 111.
 Baufonds 49.
 Bauhandwerker, Befähigung zu Bauten
 und Reparaturen 92*.
 Baumpflanzungen 116, Baumschule 75.
 Baupolizei 107, 108; bei Wegen 115.
 Beamte, allgemeine Pflichten derselben
 3; vorgeetzte 1, 14; untergeordnete
 2, 3; der Polizei 78; Befreiung der
 Beamten und deren Wittwen und
 Waisen von Gemeindeabgaben 45
 bis 47.
 Bedachung der Gebäude 108.
 Beerdigungen 104, 105.
 Beerdigungskosten bei Armen 65, 69.
 Befestigung von Sachen, die durch Um-
 stürzen oder Fallen beschädigen kön-
 nen 112.
 Beförderung des Landbaues 116 u. f. w.
 Befreiung von Gemeindeabgaben 45
 bis 48.
 Befugniß der Polizei 78*.
 Begräbnißstätten, Begräbnißvereine
 105.
 Begrenzung, siehe Grenzen.
 Beigeordnete, Anweisung desselben 53*
 Beistand, Verpflichtung desselben 6;
 bei Vertretung des Vorstehers 15,
 143.
 Bekanntmachungen, durch den Vorsteher
 17, 55; der Gesetze und Verord-
 nungen 13.
 Beköstigung des Militairs, auf Marschen
 129, 130; in Kantonnements 142;
 bei Kriegsleistung 145.
 Beläge, deren Form zu Gemeinberech-
 nungen 50*; deren Prüfung 52, 53.
 Benehmen (Verhalten), des Vorstehers
 3—6; der Gemeinderathsmitglie-
 der 31.
 Benützung des Gemeindecigenthums
 33 u. f. w. 50.
 Beobachtungen, polizeiliche 80.
 Berichte, Begriff, Form und Beispiel
 6—9; Beförderung derselben 9;
 Randberichte 11; mündliche 12.
 Beschädigungen, feldpolizeiliche 117;
 ferner 151—160 sowie 160—164.
 Bescheide 12.
 Bescheinigungen, amtliche 10, 89; von
 Dienstleistungen 44, 61; von Lohn-
 listen 59, 61; Form der für die
 Rechnung bestimmten 50*; von Ar-
 menunterstützungen 67; Sorge für

richtige in Militairfachen 143; über Mundverpflegung 132; über Fournage 135; bei Kriegsleistungen 145; Beschlagnahme von Sachen 74, 83, 90, 93, 94, 95, 98, 99, 107.
 Beschlüsse des Gemeinderathes 28 u. f. w.; Vorlage an den Bürgermeister 31; Nichtausführung durch den Gemeinderath 33.
 Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes 30.
 Beschränkungen durch Polizeiverordnungen 79.
 Beschwerden, Frist zur Einreichung 2; in Polizeisachen 78; gegen den Vorsteher 18; siehe auch Reklamationen und Rekurse.
 Befohlung des Vorstehers 17.
 Bestellung zu Arbeiten und Dienstleistungen 61; in Waldangelegenheiten 36.
 Besuch von öffentlichen Lokalen der unter Polizeiaufsicht stehenden 81.
 Betriebsentheilungspläne 36.
 Bettler 89, Betteln 97.
 Beurlaubungen von Soldaten 128*; deren Anspruch auf Militair-Vorspann 138*.
 Bevölkerungsaufnahme 14* 124.
 Bierbrauereien 92*.
 Bildwerke 94.
 Wittgänge 90.
 Bleifugel-Entwendung 121.
 Blödsinnige 104.
 Böller eiserne 91.
 Botendienste 61; in Militairfachen 139; bei Kriegsleistungen 144*.
 Brandmaterial für Schulfäle 77.
 Brandweimbrennereien 92*.
 Brandweinsteuer 122.
 Braumalzsteuer 122.
 Braunkohlenfahren, Radfelgenbreite 113*.
 Briefporto 9.
 Brücken-, Sicherheit 116; Geld 122.
 Brunnen 107.
 Brunnenbauer 92*.
 Budget 48.
 Bültenhauen, unbefugtes 120.
 Bürgermeisterei-Versammlung und Angelegenheiten 17, 53, 54.
 Bürgerschul-Lehrer und Rektoren, Befreiung von Gemeindeabgaben 45, 47.

C.

Census 25.

Chausséegeld 113, 114; Befreiung des Militair-Vorspanns 139; Uebertretungen 114.
 Chemische Fabrikate 92*.
 Cichorien-Fabriken 92*.
 Commune, siehe Kommune.
 Couverts 9.

D.

Dachhaken 111.
 Dampf-Maschinen, Kessel, Entwickler 92*.
 Darmsaiten-Fabriken 92*.
 Defekte bei Kassen 51.
 Deiche 110.
 Denkmäler 35*.
 Denuntiation 80.
 Dienste, Beschlüsse des Gemeinderathes darüber 28, 29; Leistung derselben 38, 41—45, 61.
 Dienstbücher für Gesinde u. f. w. 100.
 Dienstfinkommen der Beamten, dessen Befreiung von Gemeindeabgaben 45 u. f. w.
 Dienstreisen, der vorgefetzten Beamten 1*, 14; des Vorstehers 17.
 Dienstiegel, siehe Siegel.
 Dienstkosten 17.
 Dienstverhältniß, in Bezug auf Armenunterstützung 69*.
 Dienstvorgesetzte, siehe Beamte.
 Dienstwohnungen 34.
 Direkte Steuern 122 u. f. w.; Gemeindezuschläge zu solchen 40, 147 u. f. w.
 Druck, verbotener von Formularen u. f. w. 94.
 Druckschriften, Ausrufen u. f. w. an öffentlichen Orten 94.
 Düngkalfahren, deren Chausséegeldfreiheit 113*.
 Düngpulverfabriken 92*

E.

Ehefrauen, Unterstützung der verarmten 68.
 Ehrenzeichen, der Verstorbenen 105*.
 Eid, Form desselben 6*.
 Eindringen in Wohnungen 87.
 Eingangsabgaben 122.
 Einkaufsgeld 38, 47 u. f. w.
 Einkommensteuer für den Staat 122, 124; für Gemeinden 150.
 Einnahme, Prüfung derselben in der Rechnung 52.
 Einnahmestelle, Begriff 50; Prüfung und Niederschlagung bei Gemeinde-

gefallen 52; Beitreibung und Ver-
jähmung 39, 126.
Cinquartierungslisten 129, 145.
Einschreiten der Polizeibeamten 90, 91.
Einschuldprohrende Gebäude 107.
Einzahlung, von Gemeindeabgaben 39;
von Staatssteuern 126.
Einzugsgeld 21, 38, 46 u. f. w.
Einwohner 18.
Eisenbahnen, Errichtung von Gebäu-
den und Lagerung von Material in
der Nähe 109; Verkehr und Polizei
115; Besteuerung 125*; Heranzie-
hung zu Gemeindeabgaben 150*.
Eisenmunitions-Entwendung 121.
Emeritirte Geistliche und Lehrer, deren
Befreiung von Gemeindeabgaben
45, 47.
Entwendung von Erde und dergleichen
120, siehe auch die Feldpolizei
151—160 und 160—164.
Entzündliche Materialien, deren Auf-
bewahrung 108.
Erdarbeiten 44.
Ergänzung der Polizeivorschriften 80.
Ergreifung und Festnahme, vorläufige
86, 74, 102.
Erlasse siehe Verfügungen.
Erndte-Diebstahl 121*.
Ernennung des Vorstehers 17*.
Ersatzaushebung 127.
Erzieher, Erzieherinnen 76.
Erdwaaren, verorbene 95, 103; Ent-
wendung 120.
Etat 48 u. f. w.; Ueberschreitungen 49*.
Etiketts verbotene 94.
Eventuell, Begriff 11.
Erektion bei Gemeindegefallen 40.
Explobirende Stoffe, Zubereitung und
Verkehr 95.

F.

Fähranstalten 111*.
Fährgeld 122.
Fahren, unbefugtes, über Acker u. f.
w. 117.
Fälligkeit der Gemeinde-Abgaben 41, 45.
Fallthüren, Einfassung und Verbot
für Keller 111.
Farbstoffe, Verbot der Anwendung
schädlicher 103*.
Fayence-Manufakturen 92*.
Fischschulen 92*.
Feldpolizei 117; nach dem Ruralge-
setze 151—160; nach dem Gesetze
vom 13. April 1856, 160—164.

Festnahme vorläufige 74, 86, 102.
Festtage, deren Feier 96.
Festungswerke u. Festungen, Aufnahme
von Rissen 90.
Feuer-Arbeiten der Gewerbetreibenden
96.
Feuergewehr, schießen damit in der
Nähe von Gebäuden u. f. w. 109.
Feuerlöschgeräth, Aufbewahrung, Re-
vision u. f. w. 34, 109.
Feuerlöschung 110.
Feuer-Polizei 108.
Feuer-Societät der Provinz 96.
Feuerwerke, Zubereitung und Verkehr
95; Abbrennen 109; Anlagen 92*.
Fimal-Abschluß 52*.
Firniss-Siedereien 92*.
Fischfang (Forellen) 120*.
Fliegenwedel-Händler 93.
Fluchtverhinderung durch vorläufige
Ergreifung 86.
Flurwege 116.
Fluß-Siedereien 92*.
Forensen, Begriff 18*; als Gemeinde-
glieder 18; deren Arbeitsleistung
41, 44*.
Form der Protokolle, siehe Protokolle.
Formen zur Anfertigung von Geld 94.
Formelle Geschäfte 54 u. f. w.
Forststrafen 88, 119.
Forstwirtschaft 36.
Fortbildungs-Schulen 76.
Fortschreibung von veräußerten Ge-
meinde-Grundstücken 34.
Fourage 128; Lieferung u. Beschaffenheit
134; bei Kriegsleistung 145, 146*.
Frachtfuhrwerk, Begriff 113*.
Fremde, Aufsicht auf solche und deren
Anmeldung 101; Unterstützung der
armen 69, 70.
Früchte, Entwendung von solchen 120;
siehe auch die Feldpolizei.
Fuhrwerke, gewerbemäßig betriebene
113*; Ausgraben verschneider 114.
Fuß-Angeln 107.
Fußwege 116.

G.

Gasbereitungsanstalten 92*.
Gebäude, Erhaltung und Gebrauch
34; Befreiung von Staats- und
Gemeindeabgaben 34, 45; Anzün-
den von Feuer und Schießen in
der Nähe 108, 109; Benützung zu
Militairzwecken 140; bei Kriegs-
leistungen 144*, 146*.

- Gebehochzeiten 90*.
 Gebühren 17.
 Gefäße von gifterzeugenden Stoffen 103*.
 Gefahr, Pflicht zur Hülfeleistung bei solcher 111.
 Gegenbescheinigung bei Marschverpflegungsgeldern 130.
 Gehalt, des Vorstehers 17, der Lehrer 74, 75.
 Geheimmittel 103*.
 Gehen, unbefugtes durch Gärten, Weinberge u. s. w. 117.
 Geistliche, Befreiung von Gemeindeabgaben 45, 47.
 Geldähnliche Formen, deren Verbot 94.
 Geldbeiträge zu Gemeindezwecken 38, 40, 147.
 Geldunterstützungen 65.
 Gemeindeabgaben 38 u. s. w., 147 u. s. w.
 Gemeindeanstalten 29, 35*.
 Gemeindebezirk 15, 16.
 Gemeindebedienste, siehe Dienste.
 Gemeindeeigenthum 33 u. s. w.
 Gemeinde-Einkommensteuer 147, 150.
 Gemeindegewohner 18.
 Gemeindehaushalt, siehe Haushalt.
 Gemeindegewinn, Theilnahme daran 37.
 Gemeinderath, Zusammenfassung 26 u. s. w.; Befugnisse 28, 33.
 Gemeinderaths-, Beschlüsse 28 u. s. w.; Mitglieder, Aufhören der Eigenschaft 28; Verhandlungen 29 u. s. w.
 Gemeindeforderungen 51 u. s. w. 77.
 Gemeindefiskus 21.
 Gemeindefolge 21 u. s. w.
 Gemeindefiskus, siehe Siegel.
 Gemeindefiskus, besondere, 147, 150.
 Gemeindefiskus 26.
 Gemeindevertretung 26 u. s. w.
 Gemeindevorstand 15*, 16.
 Gemeinheitstheilung 118.
 Gemüthsfranke 103.
 Gendarmen, deren Unterstützung im Dienste 83.
 Genehmigung, von Gemeinderathsbeschlüssen 28, 29; von außerordentlichen Ausgaben 49; von Einzugs- und Einkaufsgeld 47; von Nutzungsabgaben 48, von gewerblichen Anlagen 92; von Gemeindefiskus 147 u. s. w.
 Geräthschaften der Gemeinde 34.
 Gerbereien 92*.
 Gerichtliche Polizei 81.
 Gesandtschaften, Preussische, Gesuche um deren Einwirkung 2.
 Gesangsvereine 76*.
 Geschäftsgang 6 u. s. w.
 Geschenke, Erlaubniß zur Annahme 4*.
 Geschiedene Ehefrauen, Unterstützung der verarmten 68.
 Gesellen, deren Legitimation 92; Unterstützung kranker und reisender 69.
 Gesetze, Beginn der Gültigkeit und Anhalt zum Verständniß 13.
 Gesessammlung, Aufbewahrung 12.
 Gesinde, Gesindebücher u. s. w. 100.
 Gesindedienst in Bezug auf Armenunterstützung 67, 69.
 Gesinde-Polizei 100.
 Gesuche, um Einwirkung Preussischer Gesandtschaften 2; um Beurlaubung von Soldaten 128.
 Gesundheits-Polizei 102 u. s. w.
 Getränke, verdorbene 95, 103; Entwendung 120.
 Getreidefahren, Radfelgenbreite 113*.
 Gewerdepolizei 92 u. s. w.
 Gewerbesteuer 93.
 Gewerbesteuer 122, 125.
 Gewicht, Landesgewicht 93*; Anwendung desselben auf Waagen für Kaufseer 114*; unrichtiges, ungeeichtes 93, 95.
 Gift, Handel 95, 102; Auslegen desselben durch Kammerjäger 103.
 Gypsöfen 92*.
 Glashütten 92*.
 Glücksspiele, siehe Hazardspiele.
 Gnadengehaltsempfänger, Ableben derselben 10.
 Gnadengesuche 10, 89.
 Grand-Entwendung 120.
 Grenzen, der Gemeinde 16, 123; des Gemeindeeigenthums 37, 123.
 Großjährigkeit, in Bezug auf Armenunterstützung 68.
 Gruben, unverwahrte 107; Sandgruben und dergleichen 110.
 Grundbesitzer die 50 Thlr. und mehr Grundsteuer zahlen 26*, 28, 54.
 Grundsteuer 122, 123; Nachlaß und Unterstützung bei Unglücksfällen 122.
 Grundstücke, Abpflügen, Abgraben derselben, Entwendung von Erde, Lehm und andern Materialien auf solchen 120; Anrecht auf dieselben bei Kriegseleistungen 144*, 146*.
 Grundstücke der Gemeinde, Benützungsart 35; Befreiung von Staats- und Gemeindefiskus 34, 45.
 Güterwechsel 123.
 Gutachtliche Beschlüsse 28.

S.

- Saïden, Feuer auf denselben 108.
 Hammerwerke 92*.
 Handel, mit verbotenen Gegenständen 93—95, 102; mit Spielkarten 99.
 Handwerker-, Gewerbesteuer 125; Stuben für Militär 140, 142, 144.
 Handwerks-Gesellen, deren Legitimation 92; Unterstützung der kranken und reisenden 69.
 Handzeichen = Beglaubigung 57, 31, 67, 123.
 Haspelziehen 94.
 Hauberge 119.
 Haupt-Grundsteuer 22, 25*.
 Haushalt der Gemeinden 48 u. s. w.
 Haushalts-Gemeinde 15*, Haushalts-Etat 48 u. s. w.
 Hausfizer 93.
 Hauslehrer 76.
 Hausrecht 87*.
 Hausfuchungen 87, 88; in Steuer-sachen 126; bei den unter Polizei-aufsicht Stehenden 81.
 Hazardspiele 97, 98.
 Hebammen, Gebühren bei Behandlung von Armen 69*; Pflichterfüllung 103; unbefugte 102.
 Hefte für amtliche Schriftstücke 12.
 Heizung der Schulsäle 77.
 Hengstförordnung 118.
 Herkommen, bei Erhebung des Ein-kaufsgeldes 47; des Einzugs-geldes 46.
 Hinderung des freien Verkehrs 113.
 Hoch-Defen 92*.
 Holz-, Abgabe und Verkauf 36, 56; Diebstahl 119; Källungs-Pläne 36; Kontrolle 119; Samen 36; Verthei-lung 36; Zucht 119.
 Holzschindel-Dächer 108.
 Hülfleistung, bei gemeiner Gefahr oder Noth 111; bei Unglücksfällen 112; bei Schneefällen 114; für die Po-sten 114*.
 Hülfbeamte der gerichtlichen Polizei 81.
 Hülfdomizil 67*.
 Hülfsmittel zur sicherem Aufnahme von Anzeigen u. s. w. 82*.
 Hufeisenstollen, Höhe derselben 114.
 Hundehexen, verbotenes 107.
 Hundesteuer 41.

T.

- Tagd-, Polizei 119, 120; Verpachtung 57.

- Zahrmärkte 90.
 Zidentität, Feststellung bei Grundstücken 123; bei Personen, die strafbare Handlungen begehen 86.
 Zmmediat-Eingaben 10, 89.
 Zmpfungen 104.
 Zndirekte Steuer 122, 126; Gemeinde-Zuschläge zu derselben 147, 151.
 Zinstanzen in Verwaltungssachen 1, 2.
 Znteresse, von dem der Gemeinde ver-schiedenes 17, 30.
 Znterpretation der Gesetze u. s. w. 14.
 Zinventar 12.
 Zrre 104.
 Zrthümer im Grundsteuer-Kataster 123.
 Zst-Ausgabe 51; Zst-Bestand, Zst-Einnahme 50.
 Zugendliche Arbeiter, Beschäftigung 94, 97*; Arbeitsbücher 101.
 Zuristische Personen, Begriff, Her-zanziehung zur Gemeindesteuer 150; Heranziehung zu Dienstleistungen 41.

R.

- Ralkföfen 92*.
 Rammerräger 103.
 Rantonnement 128, 140 u. s. w.
 R Kapitalien-, Verwendung 29; Ausleihe 35.
 Rarrenlaufen 94.
 Rarten, Rartenspiele 98, 99.
 Rassen-Angelegenheiten 50 u. s. w.
 R Keller 107; Fallthüren an solchen 111.
 Rieß-Gruben 110.
 Rinder, arme 65, 68, 69; schulpfich-tiges Alter 77*; Mitnahme durch Hausfizer 93; Beschäftigung in Fa-briken 94; Besuch der Wirthshäu-ser 99.
 Rinderzahl in Schulen 76.
 Rirchen-Mentor, Verbindung mit Leh-erverstellen 75.
 Rirchendiener, Befreiung von Gemeinde-Abgaben 45.
 Rlassensteuer 122, 124.
 Rkleinschlag, Aufbringung auf Wege 115.
 Rkochen-Brennereien und Bleichen 92*.
 Rkoaksbereitung 92*.
 Rkollekten 72; durch unbefugte Perso-nen 74.
 Rkommune, Kommunal-Steuer u. s. w., Begriff 16*.
 Rkommunikations-Abgaben 122.
 Rkonfiskation bei Uebertretungen 83, 90, 94, 95, 98, 99, 107.
 Rkonfubinat 100.

Konzerte 99.
 Konzession, von Gewerbetreibenden 92;
 von Witthen 99.
 Kontrolle der Arbeitsleistungen 61.
 Kosten der örtlichen Polizei-Verwal-
 tung 78.
 Kosten-Erfassung der Ausgaben für
 fremde Arme 69.
 Kranke, Armen-Unterstützung für solche
 65, 66, 69, 70, 71.
 Krankheiten, verdächtige, bei Menschen
 103; bei Hausthieren 106.
 Kriegsleistungen 143.
 Kultur von Weidland 35.
 Kulturpläne für Waldungen 36.
 Kunststreiter 93.
 Kunststraßen 113.
 Kunst-Wiesen 36, 118.

L.

Lagerbuch 33.
 Landarmenhäuser 65; Landarmenver-
 band 68*.
 Landesgewicht, siehe Gewicht.
 Landes-Polizei 78.
 Landes-Visitationen 102.
 Landlieferungen bei Kriegsleistung
 145, 146*.
 Landstreicher 89, siehe auch Fremde.
 Landwehranmeldungen 128*.
 Landwirthschaftliche Polizei 79, 116
 u. f. w.
 Lasten, Transport untheilbarer, 111.
 Lebensmittel, für Arme 66; für Mili-
 tair auf Märschen 130.
 Lehm-, Gruben 110; Entwendung 120.
 Lehmschindeldächer 108.
 Lehrer 74; deren Befreiung von Ge-
 meindeabgaben 45, 47.
 Leichen-, Auffindung 104; Begängniß
 90; Transport 105.
 Leimfiedereien 92*.
 Leistungen, an die Truppen im Frieden
 128 u. f. w.; bei Mobilmachungen
 143 u. f. w.
 Lefervereine 76.
 Lieferungen, für die Gemeinde 58, 59;
 für Militair bei Kriegsleistungen
 145, 146*.
 Liquidation für Arbeitsaufseher 59.
 Löschung in der Gemeinderolle 23.
 Lohnarbeiten, Lohnlisten 58 bis 61.
 Lokalpolizei 78.
 Lotterie, Lotterieloose 98.

M.

Mahlsteuer 122.

Mahnung, Mahnzettel, bei Gemeinde-
 abgaben 39; bei Staatssteuern 126.
 Maßbahren 92*.
 Marschrouten 130.
 Marschquartiere 129 u. f. w.
 Maschinen-Auspuß 109.
 Maße, unrichtige, ungeeichte 93, 95.
 Maurer 92*.
 Medizinal-Polizei 102 u. f. w.
 Meilenfeine 116.
 Meißbeerbte 21.
 Meldung, siehe Anzeigen und An-
 meldung.
 Meliorationsfonds 117*.
 Mergel-, Gruben 110; Entwendung 120.
 Metallgeldähnliche Formen 94.
 Metallgießereien 92*.
 Miether von Gemeindegebäuden 34.
 Militair-Personen, Befreiung von Ge-
 meindeabgaben 45, 47; Zutritt in
 deren Wohnungen 88.
 Militairwesen 127.
 Mineralien-Entwendung 120.
 Mistjauche, Verbot des Fließenlassens
 113.
 Mitglieder der Gemeinde 18.
 Mörfser 91.
 Montirungskammern für Militair 140,
 142, 144*.
 Montirungsstücke, Verkauf und Ver-
 pfändung 121.
 Mühlen, Mühlenbauer 92*.
 Mundversorgung, auf Märschen 128
 u. f. w.; in Kantonnements 142;
 bei Kriegsleistung 145.
 Munitionsvorräthe 90.
 Musiker, Musikanten 93.
 Mutterkorn 103*.

N.

Nachforschung bei Uebertretungen 81.
 Nachtigallen 97*.
 Nachtwachen 110.
 Nachtweide 118.
 Nachtzeit 81, 87, 88.
 Nebenbeschäftigungen 64.
 Nebenkassen 38.
 Nebenutzungen im Gemeindegeld 36.
 Nestel, Ausheben derselben 97.
 Neuanziehende 19 u. f. w.
 Niederlassungen in der Gemeinde 19.
 Niederreißen gefährlicher Gebäude 107.
 Nothfälle — Nothstand, Dienstleistun-
 gen bei solchen 44; Arbeiten an
 Sonn- und Festtagen 97; Pflicht
 zur Hülfeleistung 111; bei Ueber-

Schwemmungen 110; bei Schneefällen 114.
 Notizung, von Polizeiverordnungen 79*;
 von Arbeit und Dienstleistungen 61.
 Nutznießer von Gebäuden 34.
 Nutzungsabgaben (Taxen) 38, 48.

D.

Dehland, Benützung 35; Anhaltung der Gemeinden zur Kultur 35*.
 Deffentliche — Ordnung 89 u. f. w.; Aufzüge und Versammlungen unter freiem Himmel 90.
 Deffnungen, unverahrte 107.
 Offenlage von Verhandlungen 55.
 Orden der Verstorbenen 105*.
 Ordnungs- und Sittenpolizei 96.
 Organ, Begriff 16.
 Orgelspieler 93.
 Ortsobrigkeit 15*, 16.
 Ortspolizei 78.
 Orts-Schulvorstand 74.
 Ortsvorsteher, Ortsvorstand 15*.

P.

Pässe, Paßkarten 101; unrichtige 102.
 Papiergeld ähnliche Formen und Drucksachen 94.
 Pensionnaire, Anzeige über verstorbene 10.
 Pensionen, Befreiung von Gemeindeabgaben 45, 47.
 Persönliche Angelegenheiten des Vorstehers 17.
 Personenverhältnisse in der Gemeinde 18 u. f. w.
 Pfandleiher 95.
 Pfändung, bei Gemeindeabgaben 40; bei Staatssteuern 126; bei Feldpolizei-Übertretungen 117, 152 bis 160 und 160—164; bei Holzdiebstahl 119; Verbotene der Posten und Postillone 114*.
 Pferde, Zureiten und Einfahren 112; Verheilung bei Militairmärschen 134; Befreiung vom Vorspann 138; Bestellung bei Mobilmachungen 146; Bestellung zur Aushülfe für die Posten 114*.
 Pflichten der Gemeinde 28; Siehe auch Armen-, Schul- und Militairwesen.
 Pflugschleppen 114.
 Plaggenhauen, unbefugtes 120.
 Platten, Anfertigung verbotener 94.
 Police (Urkunde über stattgehabte Versicherung) 96.
 Politische Gemeinde, Begriff 15.

Polizei, Angelegenheiten 78 u. f. w.; Aufsicht 81, 88; Beamte, Behörde, Bezirk, Verwalter 78; Verordnungen, Vorschriften, Strafen 79; Unterabtheilungen 89; Stunde 98.
 Polizeiliche — Beobachtung 80; Vorschriften, Beginn der Gültigkeit 13.
 Polizeistrafgeldverfonds 67, 88*.
 Porto-freiheit 9.
 Porzellan-Manufacturen 92*.
 Posten, Ausweichen auf das Signal derselben 114*; Verbot der Pfändung 114*.
 Präklusiv-Frist, Begriff 1*.
 Privatflüsse 118.
 Privatlehrer 76.
 Privatverhältnisse, Einschreiten der Polizei bei solchen 91*.
 Privatwaldungen 119.
 Protokollbuch, Eintragungen und Ausfertigungen 31.
 Protokolle, des Gemeinderathes 31, 32; bei der Rechnungsabnahme 53; bei Übertretungen 82—85; bei Chaussée-Polizei- und Geld-Übertretungen 114.
 Provinzial-Feuer-Sozietät 96.
 Provinzial-Hülfskasse 49.
 Prozesse 29.
 Professionen 90.
 Prüfung der Gemeinderrechnungen 51 u. f. w., 77.
 Publikationen 55.
 Pudretten-Fabriken 92*.
 Pulver, siehe Schießpulver.
 Pulververhältnisse für Militair 140, 144*.

Q.

Quartier-Listen und Zettel 129; bei Kriegsleistung 144, 145.
 Quartiere, auf Märschen 129 u. f. w.; in Kantonnements 140 u. f. w.; bei Kriegsleistung 144, 146*.
 Quittungen, Prüfung der in den Rechnungen befindlichen 52; über Marschverpflegung 130 u. f. w.; bei Fourage Lieferung 135 u. f. w.; bei Kriegsleistungen 144.

R.

Radselgenbreite 113*.
 Rand-Berichte, Erlasse, Verfügungen, siehe Berichte, Verfügungen.
 Rasenentwendung 120.
 Rattengift und ähnliche Gifte 103.
 Rauchen, verbotenes 109.

- Raupen der Bäume 117.
 Rechtsverhältnisse bei Gemeindevonungen 37.
 Reisen Sr. Majestät und anderer hohen Personen 14, siehe auch Dienstreisen.
 Reisende, arme 69—71.
 Reitbahnen für Militär 140, 144*.
 Reiten, unbefugtes, über Necker u. s. w. 117.
 Reklamationen, von Militairpflichtigen 128; gegen Gemeindeabgaben 38, 40; gegen Staatssteuern 126.
 Refurse, in Gemeindeangelegenheiten 1, 35*; bei Staatssteuern 126.
 Reparaturen, Sicherheitsmaßregeln dabei 107; durch unbefugte Personen 92*.
 Respective, Worterklärung 11.
 Revaccination 104.
 Revision, der Gemeindegerechtschaften 34; des Grundsteuerkatasters 123; in Bezug auf Feuerpolizei 109.
 Risse von Festungen 90.
 Rohr-Dächer und Wände 108.
 Rollen, Auszüge 39; Anfertigung 38.
 Rübenzuckersteuer 122.
 Rückständige Gemeindeabgaben und Steuern, siehe Einnahme-Reste.
 Ruhestörender Lärm 97.
 Ruralgesetz (landwirthschaftliches Gesetz) 117, 151—160.
 Rußhütten 92*.
- S.**
- Sand-, Gruben 110; Entwendung 120.
 Sanitätspolizei 102.
 Schadenersatz, bei Ausflüssen 91; bei Nichtbeachtung von Polizeivorschriften 78*.
 Schaukastenführer 93.
 Schaustellungen 99.
 Scheintödtte 112.
 Schenkungen 29.
 Schieferdecker 92*.
 Schießen in der Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen 109.
 Schießgewehr, Tragen auf fremdem Jagdreviere 120.
 Schießpulver, Zubereitung und Verkauf 95, 109; Fabriken 92*.
 Schiffsfahrtsabgaben 122.
 Schiffsleute, Dienstbücher derselben 101.
 Schlachthäuser 92*.
 Schlachtsteuer 122.
 Schlageisen 107.
 Schlitten, Vorsichtsmaßregeln beim Fahren 112.
 Schloffer, verbotene Arbeiten derselben 95.
 Schmelzhütten 92*.
 Schneefälle, Arbeitsleistung bei solchen 114.
 Schnellbleichen 92*.
 Schonungen im Gemeindevalde 36.
 Schornsteine, Reinigung 108; enge 109.
 Schreiben an gleichgestellte Beamte 8, 11*.
 Schriftenanfertigung 92*.
 Schriftstücke, Aufbewahrung amtlicher 12; Form der zu den Rechnungen kommenden 50*.
 Schützenfeste 90.
 Schuldentilgungsplan 49.
 Schul-, Geräthschaften 34; Geld 75; Säle 76; Vermögen 77.
 Schullehrer, Befreiung von Gemeindeabgaben 45, 47.
 Schul-Verkäumnisse und Strafen 77.
 Schulwesen 74 u. s. w.
 Schuppen für Heergeräthe 140, 144*.
 Schurfversuche 37.
 Schutz, der Wohnungen 87; der öffentlichen Wege 113; von Person und Eigenthum 89—121; gegen Armenterstützungen 71.
 Schwangere, Unterstützung der armen 69.
 Seifensiebereien 92*.
 Seiltänzer 93.
 Selbstgeschosse 107.
 Seminar-Lehrer und Rectoren, deren Befreiung von Gemeindeabgaben 45, 47.
 Servis 141.
 Sicherheit des Staats, der Person, des Eigenthums 89 u. s. w.
 Siegel, Aufbewahrung desselben 12; Verfahren, wenn kein solches vorhanden ist 15, 143; Verbot der Anfertigung 94; Befügung zu amtlichen Akten und Bescheinigungen 9; zu Urkunden 33; in Militair-Angelegenheiten 143.
 Singvögel, Einfangen 97*.
 Sittenpolizei 96.
 Soldatenbriefe 128*.
 Soll-Ausgabe 51; Soll-Bestand 51*; Soll-Einnahme 50.
 Sonntage, deren Feier 96.
 Sparkassen 64.
 Spiegelabriken 92*.
 Sprengen von Felsen und Steinen 111.
 Staatssteuer 122 u. s. w.
 Staatswaldungen, Befreiung von Ge-

meindeabgaben, Heranziehung zum Wegebau 45.
 Stärkefabriken 92*.
 Stallungen für Militairpferde, auf Märkten 128, 130, 134; in Cantonnements 140; bei Kriegsleistung 144*.
 Stege, deren Sicherheit 116.
 Steinbruchsbetrieb 110.
 Stein-Entwendung 120.
 Steinfuhren, Radfelgenbreite 113.
 Steinhauer 92*.
 Steinkohlentheer-Bereitung 92*.
 Steinwerfen 107.
 Stellung in Hebung, bei öffentlichen Abgaben 39.
 Stempel, Verbot der Anfertigung derselben 94; Befügung bei Urkunden 10; bei Verfügungen und Verpachtungen 57; bei Lieferungen 58; bei Militair Urlaubs- und Reklamationssgesuchen 128*.
 Stempelfeuer 122.
 Sterbefassen 95.
 Steuerbeamte, deren Revisionen bei Nachtzeit 88.
 Steuer-Census 25.
 Steuerzettel, Herausgabe 39, 122, 125; Einziehung bei Cassenrevisionen 51.
 Stimmenmehrheit 30.
 Störung, der Ruhe 97; der Feier von Sonn- und Festtagen 96, 97*.
 Strafarbeiten 58, 77, 88, 89.
 Strafgelehrte aus Schulversäumnissen 77.
 Strafvollstreckung 88.
 Straßenpolizei 112 u. f. w.
 Strauchwerk zur Gebäudebekleidung 108.
 Streichfeuerzeug 109.
 Streitigkeiten, über Gemeindegüter 38; der Armenverbände 70.
 Stroh-Dächer und Wände 108.

T.

Tabacksteuer 122, 127.
 Talgschmelzen 92*.
 Tanzbelustigungen 99; Tanzschulen 92*.
 Tarife bei Fähranstalten 111*.
 Taubstumme 63*.
 Taumelloch 103*.
 Taxen, polizeiliche 93; siehe auch Nutzungsabgaben.
 Terminkalender 10.
 Theilnahme am Gemeindegüter 37, 38.
 Thiere, wilde und böse 107; ver-

nachlässigtes Stehenlassen oder Führen 112.
 Thierführer 93.
 Thierquälerei 97.
 Thongeschire-Manufacturen 92*.
 Thongruben 110.
 Thranfedereien 92*.
 Transport großer untheilbarer Lasten 111.
 Transportmittel bei Kriegsleistungen 144*.
 Trunkene 91, 99.
 Turnanstalten 92*.

U.

Ueberfahrten mit Rachen u. f. w. 111.
 Ueberschreitungen des Stats 49, 50*.
 Ueberschwemmungen 110.
 Uebertretungen 79 u. f. w.; Vorbereitungsmittel 80; Nachforschung 81 u. f. w.
 Ueberversicherungen 96, 109.
 Umlagen 40, 147 u. f. w.
 Umwandlung, von Gemeindegüter in Acker u. f. w. 37; von unkultivirten Gemeindegüterstücken 35.
 Uneheliches Zusammenleben 99.
 Unfug 97.
 Unglücksfälle 91, 106, u. f. w.
 Unkultivirte Gemeindegüterstücke 35.
 Unrath, werfen damit 107.
 Unterschrift, amtliche 7*; im Protokollbuche 31, 32; von Ausfertigungen 31, 33; von Urkunden 33; des Bestandes 15, 143.
 Unterstützung, der Gendarmen und Polizeibeamten im Dienste 83; der Familien einberufener Wehrleute und Reservisten 146; siehe auch Armenunterstützung.
 Unterstützungswohnstz 67*.
 Unterthanenrecht, Erwerbung 20; Verluft 21.
 Unverdeckte, unverwahrte Keller, Gruben u. f. w. 107.
 Unverwahrtes Feuer und Licht 108.
 Unzucht 99.
 Urbare Ländereien, deren Benützung 35.
 Ursprungsscheine für Vieh 106.

V.

Veranlassung zur Armuth 62.
 Veräußerung, von Grundstücken und Berechtigungen 28; von Gemeindegüter 37; von Archiven und Sachen, die wissenschaftlichen oder Kunstwerth

haben 29; von sonstigem Gemeindeguthum 56; von gepfändeten Sachen 40, 119.
 Verbesserungen, in Gemeindeangelegenheiten 16; des Lehrers-Einkommens 75; der Wege 115.
 Verbindungswege 115.
 Verbrechen, Begriff 4*; Vorbeugungsmittel 80.
 Vereine 90.
 Verfügungen 10; Mittheilung von solchen 11.
 Vergehen, Begriff 4*; Vorbeugungsmittel 80.
 Vergleiche 29.
 Verhaftungen 86*.
 Verhalten der Beamten 3 u. f. w.
 Verhinderung des Vorsehers 15.
 Verjährung, von Uebertretungen 82; bei Gemeindeabgaben 38, 39; von Staatssteuern 126.
 Verkauf, mit unrichtigem und ungeeichem Gewichte u. f. w. 93, 95; von verdorbenen Eswaren und Getränken, Gift, Arznei u. f. w. 95; von betrüglichen Billets an Auswanderer 96.
 Verkehr, Hinderung durch Aufstellen u. f. w. von Gegenständen 113.
 Verlassen der Wohnungen und Wohnorte der unter Polizeiaufsicht Stehenden 81.
 Verlust der Unterthanen-Eigenschaft 21.
 Verordnungen, Beginn der Gültigkeit, Anhalt zum Verständniß 13.
 Verpachtungen von Gemeindeguthum 34, 35; Verfahren dabei 56.
 Verpflichtung zur Armenunterstützung 67 u. f. w.
 Versammlungen 90.
 Versicherungs-, Anstalten 95, 96; Anträge 96.
 Versteigerung, siehe Veräußerung.
 Vertheilung, von Grundstücken unter die Betheiligten 29; von Druckschriften, Schriften und Bildwerken 94.
 Verträge 57.
 Verwahrung, polizeiliche, von Personen 86.
 Verwaltungspolizei 81.
 Verweisen, unerlaubtes, in Schenkstuben 98; in Wohnungen 87.
 Verwendung von Kapitalien 29.
 Verwendungsbefcheinigungen 58.
 Verzichtleistungen 29.

Veterinair-Polizei 102.
 Viehhut 118.
 Viehkastrirer 106.
 Viehkrankheiten 105.
 Viehsalz 106.
 Viehtreiben, unbefugtes, über Acker u. f. w. 117.
 Viehursprungsscheine 106.
 Viehzucht 118.
 Vizinalwege 115.
 Vogelschießen 90.
 Volksfeste 90.
 Volkszählung 14*.
 Vorbeifahren, muthwilliges Verhindern desselben 112.
 Vorbeugung, von Uebertretungen, Vergehen, Verbrechen 80 u. f. w.; von Armuth 62 u. f. w.
 Vorführung bei vorläufiger Ergreifung und Festnahme 74, 86, 102.
 Vorgesetzte, siehe Beamte.
 Vorladungen, in Verwaltungsangelegenheiten 54; von Ersatzpflichtigen 128.
 Vorschläge, unvorhergesehene, im Gemeinderathe 30.
 Vorschuß, beim Rechnungswesen 51*; an Arme 66; an Landwirth 117.
 Vorsitz im Gemeinderathe 17, 29, 52.
 Vorspann 137 u. f. w. 144*.

W.

Waarenempfehlungskarten, verbotene, 94.
 Waarenversendungsscheine 127.
 Wachsbleichen, Wachsstuchfabriken 92*.
 Wachtmannschaft bei vorläufiger Ergreifung 86, 88.
 Wachtstuben für Militair 140, 142, 144*.
 Wählerlisten zu Gemeinderathswahlen 25* 27.
 Waffen-Vorräthe 90; verbotene Waffen 95.
 Wagen, unrichtige, ungeeichte 93, 95.
 Wahlen des Gemeinderathes 27.
 Wahltermin-Befcheinigung 27*.
 Waisen der Beamten, siehe Beamte.
 Waldungen, Feueranzünden darin 108; der Gemeinde 36.
 Wallfahrten 90.
 Wanderpässe, Wanderbücher, siehe Pässe.
 Warnungen vor Unglücksfällen 111.
 Wartegeld, Befreiung von Gemeindeabgaben 45, 47.
 Wasenmeister, Wasenplätze 106.
 Wasser, durch dasselbe bewegte Triebwerke 92*.

Wege, Abgraben, Abpflügen derselben
Wegnahme von Erde, Steinen,
Rafen 120.

Wegebau der Gemeinden 115.

Wegegeb 122.

Wegepolizei 112 u. f. w.

Wegeweiser 116; in Militairsachen
139, 144*.

Weigerung, der Abfassung von Ge-
meinderathsbeschlüssen 29*; die Ein-
quartierung zu halten 129*.

Weinberge-Schließung 117.

Weinmoßsteuer 122, 127.

Werfen mit harten Körpern u. f. w. 107.

Wiesen und Wiesenbau 35, 118.

Wild-Schaden, Abhaltung 119; Feder-
wild 120.

Wind, durch denselben bewegte Trieb-
werke 92*.

Windhunde auf fremdem Jagdrevier 120

Winzer, deren steuerfreier Verkauf von
Wein und Most 125*.

Wirthe und Wirthschaften 98, 99.

Wittwen der Beamten, siehe Beamte.

Wittwen, Unterstützung verarmter 68.

Wittwenkassen 95.

Bohnstz 20; Verlegung desselben 21;
im Sinne des Almenngesetzes 67.

Wohnung, Pflicht zur Beschaffung 72;
Schutz derselben 87*.

Wohnungsgelasse für Militair, auf
Märschen 130; in Kantonnements

140 u. f. w.; bei Kriegsleistung
144*, 146*.

Wollspinnereien 109.

Wunderessenzen 103*.

Würfelspiele um unbedeutende Gegen-
stände 98.

3.

Zeichen, Erklärung der bei Verfügungen
u. f. w. gebrauchten 10, 11.

Zeugen, bei Uebertretungen, Vergehen
und Verbrechen 83.

Ziegeldecker 92*.

Ziegelöfen 92*, 109.

Zimmerleute 92*.

Zollübertretungen 127.

Zündstoffe, Anlagen zur Bereitung 92*.

Zuchstierfördordnung 118.

Zuckerfiedereien 92*.

Zurückweisung von Armen an den
früheren Aufenthaltsort 70.

Zusammenberufung des Gemeinde-
rathes 30, 31, 55.

Zusammenlauf, Zusammenrottung 91.

Zuschläge zu den Staatssteuern 40,
147 u. f. w.

Zustellungen, in Verwaltungsangelegen-
heiten 54; von Einberufungsordres
128.

Zwangsmittel in Polizeisachen 78*,
81, 100.



Einleitung.

Der Gemeindevorsteher der Rheinprovinz verwaltet ein Amt, dessen Einfluß bei richtiger Auffassung der Stellung auf alle Verhältnisse der Gemeinde von den wesentlichsten Folgen ist. Es ist ein Ehrenamt, und wohl der Gemeinde, deren Vorsteher es zur Ehre verwaltet! —

Um das Vertrauen der Gemeinde, über welche der Vorsteher nach § 1 der Gemeindeordnung gesetzt ist, und das seiner vorgeetzten Behörden zu rechtfertigen, muß er sich genaue Kenntniß von allem dem verschaffen, was dem Wohlstande der Gemeinde, sowie der sittlichen Bildung förderlich sein kann, und ebenso möglichst genaue Kenntniß von den Verwaltungs-Gesetzen und Bestimmungen, um sicher und in kurzer Frist auf den Hauptzweck — die Wohlfahrt der Gemeinde — einzuwirken und seine Stellung als nächster Rathgeber der Gemeindeglieder würdig auszufüllen.

Einzelne ausgezeichnete Beamte haben den Wohlstand größerer und selbst sehr großer Bezirke durch ihre Wirksamkeit bei richtiger Anwendung der zu Gebot stehenden Mittel so erhöht, daß ihr Name daselbst noch lange in gesegnetem Andenken bleibt. — Auch dem tüchtigen Vorsteher wird die Anerkennung seiner Verdienste nicht ausbleiben. —

Ein Leitfaden für die Amtswirksamkeit des Vorstehers war bisher im Drucke nicht vorhanden und derselbe war daher gezwungen, entweder aus der umfangreichen Zahl der Gesetze und Verordnungen sich eine Anschauung seines Verhaltens zu ermitteln, oder bei dem Mangel an Zeit für solches Studium den Bürgermeister in jedem Falle — ebenfalls mit größerem Zeitverluste — aufzusuchen und um Rath und Verhalten zu befragen. — Andererseits hatte der Bürgermeister, um die gesegnete Mitwirkung der Vorsteher zu einer erfolgreichen zu machen, auch beim besten Willen derselben fast stets zeitraubende Instruktionen nöthig. —

Möge dieses Handbuch beiden Beamten die erwünschte Erleichterung gewähren und die Herren Bürgermeister in den Stand setzen, in leichter Art — durch Hinzufügung des besonderen, für ihren Bezirk Gültigen — die einzelnen Theile zu einer Instruktion zu erheben. —

Der Vollständigkeit wegen sind auch die ausnahmsweisen Fälle, in welche der Vorsteher nach den Erfahrungen des Verfassers kommen kann, aufgenommen; ingleichen die Theile der Gesetze und Verordnungen, welche das Handeln desselben als Beamter begründen und zur Leitung seiner Anträge und Abstimmungen in der Gemeindevertretung dienen können.

Zu der Schreibart ist das Einfache möglichst angestrebt worden.

I^{ter} Theil.

Allgemeine Amtsverhältnisse.

I^{ter} Abschnitt.

Borgesezte und untergeordnete Beamte.

§ 1. Der nächste Dienstvorgesetzte des Gemeindevorstehers ist der Bürgermeister; darauf folgen als Staatsbehörden der Landrath, demnächst die Regierung*) und alsdann der Ober-Präsident.)

Diese Behörden bilden die Instanzen in allen Gemeinde-Angelegenheiten der Art, daß gegen die Entscheidungen derselben jedesmal der Rekurs an die nächst höhere Behörde und zwar innerhalb einer Frist von 6 Wochen, vom Empfange des Bescheides ab gerechnet, vorbehalten bleibt. — Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rekurs nicht mehr zulässig. **) Die Anmeldung des Rekurses muß bei der Behörde erfolgen, gegen deren Entscheidung der Rekurs eingelegt wird; die Rechtfertigung desselben kann auch der vorgesetzten Behörde eingereicht werden. (§§. 84, 114, 115 u. 117 der G. D.)

Ueber dem Ober-Präsidenten stehen die Ministerien, ein jedes für das ihm zugetheilte Fach (Resort).

1) Das Ministerium des Innern, in Verwaltungs- und Polizeisachen, so weit letztere nicht den übrigen Ministerien überwiesen sind, z. B. in Bezug auf landwirthschaftliche und Gewerbe-Polizei.

2) Das Ministerium der Finanzen, in allen Geldangelegenheiten und Steuersachen des Staates.

3) Das Ministerium des Krieges, in Militär-Angelegenheiten.

4) Das Ministerium der Justiz, in Gerichtssachen.

5) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Verhandlungen mit anderen Staaten.

6) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

*) Die Regierung wird in Angelegenheiten, in denen eine einzelne Person handeln muß, z. B. bei Revisionsreisen, durch den Regierungs-Präsidenten oder durch besondere Kommissare vertreten.

**) Eine solche Frist, welche die spätere Geltungsmachung von Ansprüchen ausschließt, heißt Präklusiv-Frist.

7) Das Ministerium für geistliche, Medizinal- und Unterrichts-Angelegenheiten.

8) Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

9) Das Ministerium des Königlichem Hause.

Die letzteren vier in den durch die Titel angedeuteten Gegenständen.

Das Staats-Ministerium ist die Vereinigung der Minister oder deren Stellvertreter unter dem Minister-Präsidenten und bildet die höchste Behörde im Staate. *)

Die Ministerien entscheiden in allen Fällen schließlich, wenn nicht ein Gesetz die schließliche Entscheidung einer anderen Behörde überwiesen hat. Einzelne Fälle, z. B. Rekurse bei Expropriationen in den vormalig Nassauischen Landestheilen und bei Disciplinar-Untersuchungen, sind auch dem Staats-Ministerium zugewiesen.

Wenn die Gesetze Reklamationen — und in weiterer Instanz den Recurs an eine vorgesezte Behörde — nicht ausdrücklich als zulässig erklärt haben, bleibt nur die einfache Beschwerde, welche an keine Präklusivfrist gebunden ist, offen.

Einem jeden Recurse oder sonstiger Beschwerde muß der vorhergegangene Bescheid, gegen welchen Beschwerde geführt wird, beigefügt werden.

Anträge und Gesuche um Einwirkung der Preussischen Gesandtschaften bei auswärtigen Staaten müssen von Behörden und Privaten durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erbeten werden.

§ 2. Zu den dem Gemeindevorsteher untergeordneten Beamten gehören die Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher, welche in größeren Gemeinden nach § 77 der G.-D. etwa ernannt sind, sowie die ausschließlich für die Gemeinde nach § 78 der G.-D. bestellten Gemeinbediener und sonstige Unterbeamte, als: Feld- und Waldbüter, Nachwächter u. s. w.

Der Vorsteher hat über diese und deren Dienstleistungen die Aufsicht zu führen und Dienstvernachlässigungen, so wie Dienstvergehen nach § 83 der G.-D. dem Bürgermeister anzuzeigen.

Bei dieser Aufsichtsführung ist darauf zu achten, daß das Verhalten des Unterbeamten nicht gegen die in §§ 3 und 4 d. W. (dieses Werkes) bezeichneten Grundzüge verstoße, daß er nach den ihm ertheilten Instruktionen seinen Dienst ordnungsmäßig verrichte

*) Eine ähnliche Gliederung wie die der Behörden findet auch für die Vertretungen, welche den Behörden zur Seite gestellt sind, statt:

| | |
|-----------------------|---|
| für die Gemeinde | besteht der Gemeinderath, |
| „ die Bürgermeisterei | „ die Bürgermeisterei-Versammlung, |
| „ den Kreis | „ der Kreistag, |
| „ die Provinz | „ der Provinzial-Landtag, |
| „ den Staat | „ der Allgemeine-Landtag, bestehend aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. |

und daß er auch sonst keine Handlungen vornehme, welche zum Nachtheile der Gemeinde oder des Dienstes führen können, wie dies z. B. bei einem Waldhüter der Fall sein würde, welcher nebenbei mit Holzhandel oder Kohlenbrennerei sich beschäftigt.

Wird der Vorsteher über die Anstellung eines Gemeinde-Unterbeamtens mit seinem Gutachten gehört, — wie dies fast durchgängig stattfindet —; so darf er sich durch keine Nebenrückichten leiten lassen und nur solche Personen empfehlen, welche sich für das Amt vorzugsweise sowohl durch körperliche Tüchtigkeit (gutes Gehör und Gesicht), sowie durch die erforderlichen Kenntnisse (z. B. zur Anfertigung von Anzeigen und Protokollen) eignen und dabei durch einen sittlichen Wandel erprobt sind. Der Gemeinderath wird nach § 78 der G.-O. nur über die Würdigkeit des Anzustellenden gutachtlich gehört. Die Ernennung solcher Beamten erfolgt durch den Bürgermeister oder Landrath.

Im Gemeinderathe muß der Vorsteher dahin wirken, daß den Unterbeamten ein angemessenes Gehalt ausgesetzt wird, damit tüchtige Personen für diese Stellen gewonnen werden und darin verbleiben. Ein häufiger Personenwechsel ist dem Dienste selbst nicht förderlich. —

Seinerseits muß der Vorsteher die ihm untergebenen Beamten, so lange sie ihre Pflicht erfüllen, in jeder Weise unterstützen; auch muß er Dienstvergehen derselben nicht offenkundig machen, damit sie während ihrer Dienstzeit bei den Ortseinwohnern nicht das nöthige Ansehen und Vertrauen verlieren.

2^{ter} Abschnitt.

Verhalten des Beamten.

§ 3. Die Erfüllung der Pflichten, welche das Amt auferlegt*) und ein Verhalten in und außer dem Amte, welches die Achtung, das Ansehen und Vertrauen, die der Beruf erfordert, erhält, — sind die Grundbedingungen für jeden Verwaltungsbeamten und also auch für den Gemeindevorsteher.

Je nach der Bedeutsamkeit des Verstoßes hiergegen bestimmt das Gesetz:

- 1) Warnung und Verweise, welche jeder Dienstvorgesetzte ertheilen darf;
- 2) Geldbußen, welche der Landrath bis zu 3 Thlr., die Regierung und das vorgesetzte Ministerium bei unbesoldeten Beamten

*) Zu den Pflichten des Amtes gehört auch die, Dasjenige zu verschweigen, was dem Beamten nur durch seine Amtseigenschaft bekannt worden ist — Amtsverschwiegenheit —.

— zu denen der Vorsteher gehört — bis zu 30 Thlr. verhängen können.

3) Dienstentlassung, welche die Regierung unter Ernennung eines Untersuchungs-Commissars einleiten läßt und in erster Instanz ausspricht.

Gegen die unter 1 und 2 bezeichneten Strafen findet Beschwerde in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge (Siehe § 1 d. W.) statt, gegen Dienst-Entlassung der Rekurs an das Staats-Ministerium.

Sollte auf einen Vorsteher der unter 3 aufgeführte Fall zur Anwendung kommen, so weist das Gesetz vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465), auf dem dieser § beruht, das Nähere nach.

§ 4. Als Vergehen oder Verbrechen *) im Amte werden betrachtet und von den Gerichten geahndet:

1) Wenn ein Beamter für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in sein Amt einschlägt, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, sofern er dazu gesetzlich nicht berechtigt ist**). — Enthält die Handlung oder Unterlassung zugleich eine Verletzung der Amtspflicht, so tritt die Strafe des Verbrechens ein.

2) Wenn ein Beamter seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen.

3) Wenn ein Beamter in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt. — Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere, so tritt die Strafe des Verbrechens ein.

4) Wenn ein Beamter mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer der Haft verlängert. — Je nach dem Nachtheile, den der Verhaftete erlitten, tritt die höhere Strafe des Verbrechens ein.

5) Wenn ein Beamter mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt.

*) Vergehen ist eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis von mehr als sechs Wochen, oder mit Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedrohen.

Verbrechen ist eine Handlung, welche die Gesetze mit Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe, oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen. (§ 1 des Str.-Ges.-B. vom 14. April 1851).

**) Zur erlaubten Annahme von dergleichen Geschenken ist die Genehmigung der betreffenden vorgesetzten Behörde des Verwaltungsbeamten erforderlich.

6) Wenn ein Beamter aus Fahrlässigkeit die Entweichung eines Gefangenen, der ihm zur Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung anvertraut ist, befördert oder erleichtert. — Ist die Befreiung oder Entweichung vorsätzlich bewirkt oder befördert worden, so tritt die Strafe des Verbrechens ein. —

7) Wenn ein Beamter, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder um Andern zu schaden, Urkunden — deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt. — unrichtig aufnimmt oder ausstellt; oder ächte Urkunden — welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind — verfälscht, beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft. — Diese Handlungen werden stets als Verbrechen behandelt.

8) Wenn ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, oder zu unterschlagen versucht. — Die Strafe des Verbrechens tritt ein, wenn die Buchungen unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt sind, oder der Geldeinhalt auf Fässern, Beuteln und Paketen fälschlich bezeichnet ist.

9) Wenn ein Beamter (welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat) Gebühren oder Vergütungen, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, — erhebt oder zu erheben versucht.

10) Wenn ein Beamter bei amtlicher Ausgabe an Geld oder Naturalien*) dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgabe als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

11) Wenn ein Amtsvorgesetzter einen Untergebenen zu einem Vergehen oder Verbrechen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten sucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen wissenentlich geschehen läßt. — Den Amtsvorgesetzten trifft in diesem Falle die Strafe, welche auf das Verbrechen oder Vergehen vom Gesetze angedroht ist.

Hat ein Beamter die Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines nicht untergebenen Beamten (Mitbeamten) zu führen, so gilt dieselbe Bestimmung, sofern das Verbrechen oder Vergehen dieses Mitbeamten die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

12) Wenn ein vereideter Beamte eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgegeben hat, so gilt diese Ver-

*) Die Ausgabe von Naturalien durch den Vorsteher kommt bei Armenunterstützungen und zu Zeiten der Theuerung am häufigsten vor.

sicherung als gewöhnlicher Eid; ist dieselbe aber wissentlich falsch, als Meineid, der als Verbrechen bestraft wird*).

§ 5. Die Verwaltungsbeamten hat im Allgemeinen stets der Ruf eines gefälligen und freundlichen Benehmens gegen die Verwalteten begleitet und der Vorsteher hat um so mehr Ursache in diesem Sinne zu handeln, als er den Gemeindegliedern so nahe steht und bei reiflicher Erwägung finden wird, daß das gegentheilige Verfahren den gewünschten Erfolgen stets Abbruch thut.

Auch da, wo es darauf ankommt mit Entschiedenheit und Kraft zu handeln, muß er die Würde des Amtes und ein ruhiges Benehmen wahren.

3^{ter} Abschnitt.

Geschäftsgang.

§ 6. Die Schreiben der Beamten an die vorgesetzten Behörden in Amts-Angelegenheiten heißen Berichte.

Jeder ausführende Beamte, also auch der Vorsteher, muß Schreibereien möglichst vermeiden, da diese ihm die Zeit zum wirklichen Handeln schmälern; wo er jedoch zum Schreiben genöthigt ist, muß er stets in bescheidener Art, mit möglichst kurzen Worten, aber ganz bestimmt das ausdrücken, was er eigentlich sagen wollte, oder was der Vorgesetzte von ihm gefordert hat, damit Rückfragen und dadurch vermehrte Schreiberei und Aufenthalt vermieden werden.

Zu den Berichten wird der Bogen reines gewöhnliches Schreibpapier der Länge nach in der Mitte gebrochen und in der Form beschrieben, wie nachstehendes Beispiel zeigt.

*) Die Vereidung des Vorschers erfolgt auf Grund der Minist.-Instr. vom 3. September 1845, welche bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 erlassen wurde. — Der Beistand wird durch Handschlag für die Stellvertretung verpflichtet. —

Die Eidesworte lauten nach den Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 5. November 1833, und 8. August 1835 und dem Staatsminist.-Beschlusse vom 12. Februar 1850:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Gemeindevorsteher der Gemeinde . . . bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe“

(Für Katholische:) „und sein heiliges Evangelium“.

(Für Evangelische:) „durch Jesum Christum zur Eeligkeit. Amen“.

Die Bestimmungen des § 4 beruhen auf §§ 309 bis 331 und 128 des Ctr.-Ges.-B.

Segenheim, den 12. Juni 1858.

die Anlage einer Wasserleitung.

Mit 3 Anlagen.

Die Röhrenleitung aus den Quellen des Kahlberges nach den 5 Hauptplätzen der Gemeinde habe ich auftragsgemäß im Tagelohne ausführen lassen.

Die Arbeit ist gut, jede Stelle liefert reichlich Wasser und die Röhrenverbindung ist überall dicht.

Die Lohnliste schließe ich zur geneigten Anweisung hier an, desgleichen die Liquidation des Sachverständigen und des Röhren-Lieferanten, alle drei Schriftstücke vorschriftsmäßig von mir bescheinigt.

Es fehlen nunmehr nur noch die Brunnen-Aussätze und ich bitte dafür zu sorgen, daß selbe noch in diesem Monate eintreffen, damit die Gemeinde vor Eintritt der Trockenheit in den vollen Genuß eines gesunden Trinkwassers gelange.

An

den Herrn Bürgermeister R. N.

Wahlgeboren

R. K.

Der Gemeindevorsteher *)

N. N.

*) Bei allen amtlichen Unterschriften wird zuerst die Amtseigenschaft und darunter der Name des Beamten gesetzt.

Besteht der Bericht aus mehreren Bogen, so werden diese geheftet. Schließt der Bericht nicht auf der ersten Seite, so wird das Datum am Schlusse wiederholt und dann der Strich gezogen, so daß die Unterschrift des Berichterstatters jedesmal an den Fuß der letzten Berichtsseite zu stehen kommt. Die Anlagen werden mit denselben Ziffern (oder Buchstaben) bezeichnet, mit welchen sie auf der linken Seite des Berichtes angeführt werden.

Hat der einzelnstehende Beamte besondere Titel oder Würden, so werden diese in die Adresse mit aufgenommen — und zwar sowohl in die, welche links an den Fuß der ersten Seite des Berichtes zu setzen ist, als auch in die, welche auf den äußeren Umschlag geschrieben wird. Bei Ordensrittern ebenso die Bezeichnung „Ritter“. — Bei adlichen Personen, Landrätthen, Regierungsräthen und gleich oder höher gestellten Beamten (besgleichen bei Offizieren) wird als Ehrenwort „Hochwohlgeboren“, bei Grafen „Hochgeboren“ und bei den Ministern (besgleichen bei Generallieutenants und höher noch gestellten Offizieren) „Excellenz“ angewendet. Bei Pfarrern wird „Hochwürden“, bei höher gestellten Geistlichen (Schulinspectoren, Dechanten, Superintendenten u. s. w.) „Hochwürden“ gebraucht*). — Ist der Titel eines Beamten oder sein Name nicht genau bekannt, so richtet man die Adresse an die Amtsstelle z. B. „An das Bürgermeisteramt, oder Königliche Landrathsamt zu X. X.“

An die Regierungen lautet die Adresse: „An die Königliche Regierung zu X. X.“

Bei Berichten an die Landrätthe und höheren Behörden werden im Schreiben die Ausdrücke: ehrerbietigt, gehorsamt, ganz gehorsamt (in Bezug auf den Berichterstatter) und hochgeneigt, hochgeneigtest (in Bezug auf die angeredete Person) gebraucht.

Bei Berichten an die Landrätthe wird oben auf der linken Seite des 1. Blattes über dem Ort und Datum noch die Bürgermeisterei angegeben, und bei Berichten an die Regierung der Kreis; bei Berichten an noch höhere Behörden aber der Kreis und auch der Regierungs-Bezirk z. B.:

Regierungs-Bezirk Köln, Kreis Bonn.

Segenheim, den 12. Juni 1858.

Nur an gleichgestellte Beamte und Behörden wird die Berichtsform nicht angewendet, sondern quer über den ganzen Bogen geschrieben und nur links ein Raum von 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Zoll Breite freigelassen.

*) Der Vorsteher wird nicht wohl in den Fall kommen an fürstliche Personen, Bischöfe, Erzbischöfe oder an Glieder des königlichen Hauses oder an Sr. Majestät den König in Ausübung seines Amtes Eingaben zu richten, vielmehr wird in solchen ganz ausnahmsweisen Fällen der Schriftwechsel lediglich vom Bürgermeister geführt werden, so daß der Vorsteher nur unter Umständen die Eingabe mit zu unterzeichnen hat.

Bei unwesentlicheren Anzeigen der Vorsteher werden die Bürgermeister wohl stets über die strenge Form des Berichtes hinwegsehen, wenn nur die Anzeige deutlich und richtig ist und das Aeußere derselben den Anstand nicht verlezt.

§ 7. Der Vorsteher wird in der Regel seine Berichte — selbst die an höhere Behörden bestimmten — dem Bürgermeister zur Weiterbeförderung übergeben; ist er jedoch genöthigt ohne den Bürgermeister einen amtlichen Bericht zur Post zu befördern, wie dies z. B. nach § 44 d. W. eintreten kann, so verschließt er denselben mit dem Amtssiegel und fügt auf der äußeren deutlich zu schreibenden Adresse unten links bei: „H. Verwaltungs-S.“, welches herrschaftliche Verwaltungssache bedeutet und die Portofreiheit*) des Briefes bewirkt. Eine solche Adresse in Amtssachen an einen Landrath, der zugleich Graf und Ritter eines oder mehrerer Orden ist, wird demnach lauten:

An
den königlichen Landrath Herrn Grafen v. N. N., Ritter,
Hochgeboren
zu
H. Verwaltungs-S.**) A. A.

Zur äußeren Adresse soll stets ein besonderes Blatt Papier benützt werden, damit der Bericht selbst beim Lösen des Siegels nicht beschädigt werden kann.

Hat der Vorsteher in einer Angelegenheit, welcher die Portofreiheit nicht zusteht, an einen höheren Beamten oder eine Behörde zu schreiben, so muß er den Brief durch Zahlung des Postportos oder durch Anwendung der jetzt üblichen Briefmarken oder Freieuverts portofrei machen. —

§ 8. Amtliche Atteste und Bescheinigungen darf der Vorsteher nur ausstellen, wenn er hierzu durch eine allgemeine Vorschrift ermächtigt ist oder durch eine Behörde hierzu aufgefordert wird. Hierbei muß er das Gemeindefiegel zur linken Seite der Unterschrift beifügen, namentlich dann, wenn seine Unterschrift nicht durch eine vorgesezte Behörde beglaubigt wird.

*) Die Portofreiheit für Gemeindebehörden findet statt:

- 1) wenn dieselben als Organe der Staatsgewalt eintreten, wie in Polizei-, Militär- und Staatssteuer-Sachen;
- 2) wenn es sich um Gegenstände handelt, welche das Oberaufsichtsrecht des Staates über Gemeindeverwaltung betreffen.

Die Portofreiheit bleibt jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn die Correspondenz (der Schriftwechsel) im Privatinteresse eines Einzelnen erfolgt. (Minist.-Erlass vom 11. Juli 1854).

**) Statt dieser Bezeichnung können je nach dem Inhalte des Berichtes auch folgende angewandt werden: „H. Polizei-S.“, „H. Militär-S.“, „H. Steuer-S.“, „Landesherrliche Communal-Aufsichts-Sachen.“

Am häufigsten wird er um amtliche Bescheinigungen bei Immediat-Eingaben — d. h. Gnaden-Gesuchen und Bitten an Se. Majestät den König — angegangen; da aber solche Gesuche und Bitten den Unterbehörden zur Berichterstattung zugehen, so ist er nicht befugt — ehe er von einer Behörde dazu aufgefordert wird — amtliche Bescheinigungen zu ertheilen. Dasselbe gilt von Attesten, um welche Privatpersonen in Untersuchungssachen häufig anstehen.

Zu amtlichen Attesten (und Bescheinigungen) in Privatsachen muß der Stempel von 15 Sgr. verwendet werden; soll jedoch das Attest nur dazu dienen, daß auf Grund desselben die höhere Behörde — der Bürgermeister — ein Amts-Attest fertigen kann, so ist das Vor-Attest stempelfrei*).

§ 9. Von allen außergewöhnlichen Ereignissen muß der zunächst vorgesezten Behörde — also dem Bürgermeister — sofort Anzeige gemacht werden. Wohnen in der Gemeinde Pensionäre oder Gnadengehalts-Empfänger, so muß der Vorsteher von jedem Ableben eines solchen dem Bürgermeister ebenfalls sofort Anzeige machen, da dieser zur sofortigen weiteren Anzeige verpflichtet ist.

Hat der Vorsteher zu einer bestimmten Zeit alljährlich dem Bürgermeister gewisse Anzeigen zu machen, so muß er sich diese Fristen und den Gegenstand, worüber zu berichten ist, in ein Verzeichniß notiren, um die Anzeige in keinem Jahre zu übersehen. — Ein solches Verzeichniß heißt in der Geschäftssprache Terminkalender.

Können die Fristen, welche der Bürgermeister zur Erledigung von Aufträgen gestellt hat, nicht genau eingehalten werden, so muß vor oder bei Ablauf der Frist der Vorsteher den Hinderungsgrund anzeigen.

In den Fällen, in welchen dem Vorsteher ein bestimmtes Verhalten nicht vorgeschrieben ist und derselbe Zweifel über das einzuschlagende Verfahren hegt, muß er, so weit ihm Zeit dazu bleibt, beim Bürgermeister anfragen; verbleibt ihm zur Anfrage keine Zeit, so hat er nach seinem besten Wissen zu handeln und demnach sofort dem Bürgermeister den Vorgang genau mitzutheilen.

§ 10. Die Schreiben einer vorgesezten Behörde an Untergebene heißen Verfügungen oder Erlasse. Ist eine Verfügung auf die ursprünglich freie linke Seite eines Berichtes, oder unter denselben, oder auf irgend eine freie Stelle eines Schreibens gesetzt, so heißt dieselbe Rand-Verfügung oder Rand-Erlaß.

Stehen am Anfange der Rand-Verfügung die Buchstaben B. m. s. f. r. oder B. m. s. l. r. oder die letzteren drei dieser Buchstaben

*) Amtliche Atteste, die nur deshalb ausfertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genuße von Wohlthaten und Armenstiftungen nachweisen kann, sind ebenfalls stempelfrei; dergleichen Atteste, welche die Empfänger von Pensionen und Wartegeld zur Kasse des Geldbezuges wegen, erbringen müssen.

oder auch nur s. r.; so bedeutet dies, daß diese Verfügung bei der Erledigung zurückgegeben werden muß. — Manche Behörden schreiben statt dieser lateinischen Buchstaben den Ausdruck, welchen dieselben bedeuten sollen, nämlich: „Urschriftlich unter dem Beding der Rückgabe“ oder auch wohl den Ausdruck: „Kurzer Hand.“*)

Die untergeordneten Behörden und Beamten sind befugt (wenn nicht etwa besonderer Bericht ausdrücklich verlangt ist) kurze Antworten unter die Hand-Verfügung zu schreiben, wenn auf dem Papiere noch vollständig hinreichender Raum vorhanden ist. Diese Antworten heißen Handberichte. Für längere Berichte, oder wenn auf dem Papiere nur mangelhafter Raum vorhanden ist, soll stets ein besonderer Berichtsbogen verwendet und die dazu gehörende Hand-Verfügung demselben als Anlage beigelegt werden. —

Auch auf andere Schreiben können nach Umständen Handberichte geschrieben werden, jedoch niemals auf Beschlüsse der Vertretungen, auf Protokolle und dergleichen von der vorgesetzten Behörde verlangte oder zu gebrauchende Schriftstücke; vielmehr sind diese stets als Anlagen den Einsendungsberichten beizufügen.

In dem Schriftwechsel der Behörden kommt auch noch der Ausdruck: „eventualer“ oder „eventuell“ abgekürzt: „event.“ häufig vor, und es bedeutet derselbe den deutschen Ausdruck „zutreffenden Falls“; ebenso erscheint nicht selten das Wort: „respective“ abgekürzt: „resp.“ welcher das deutsche Wort: „beziehungsweise“ ersetzt. — Im Uebrigen wenden die Verwaltungsbehörden durchgängig nur deutsche oder allgemein verständliche Worte an**).

Soll dem Vorsteher ein Erlaß oder sonstiger Schriftwechsel der Behörden zur Kenntniß oder zur Mittheilung an den Gemeinderath zugehen, so macht der Bürgermeister einen Umschlag von einem oder einem halben Bogen Papier um denselben und schreibt auf diesen

*) Gleichgestellte Beamte und Behörden setzen an den Anfang eines Schreibens, welches sie zurückwünschen, die Buchstaben B. m. s. v. r. oder B. m. s. p. r. oder auch nur die letzteren drei dieser Buchstaben, welche die deutschen Worte „Unter dem Wunsche (dem Ersuchen) der Rückgabe“ bedeuten sollen. —

**) Zum Verständniß der Zeichen auf dem Schriftwechsel von Behörden, welcher dem Vorsteher etwa zugeht, wird noch bemerkt, daß jede Behörde beim Eingange eines Schriftstückes darauf (in der Regel oben rechts) den Eingangstag und die Nummer bemerkt, welche das Stück in den darüber geführten Büchern (den Journalen) erhält; z. B. bei einem Landrathsamte mit der Bezeichnung: pr. 12/5 58 N^o. 4198, welches bedeutet: „Empfangen den 12. Mai 1858 Nummer 4198.“ — Bei den Regierungen werden auch noch die Zeichen der Abtheilung, welche das Stück bearbeitet, zugesetzt; z. B. A. III. oder B. I. u. s. w.

Auf den Ausfertigungen von Erlassen und Bescheiden steht die Nummer des Schriftstückes links unter der Adresse. —

Auch dem Vorsteher ist zu empfehlen, sich das Empfangsdatum der ihm zugehenden Schriftstücke zu bemerken.

eine Verfügung an den Vorsteher. Der Vorsteher kann demnach seinen Erledigungs-Bericht unter diese Verfügung setzen oder nach oben bemerkten Umständen einen besonderen Bericht schreiben.

Der mündliche Bericht des Vorstehers an den Bürgermeister ist jedesmal dann anzuwenden, wenn der Vorsteher hierzu Gelegenheit hat; falls nicht etwa ausdrücklich die schriftliche Aeußerung des Vorstehers verlangt ist, oder er selbst eine solche für angemessener hält.

§ 11. Die Antworten der Behörden, welche auf Eingaben der Einwohner erfolgen, heißen Bescheide; bei Reclamationen und Rekursen also: Reklamations- beziehungsweise Rekurs-Bescheide.

Der Vorsteher kommt häufig in den Fall, Bescheide auszuhändigen. Hierbei gilt als Grundsatz, daß der mittheilende Beamte seine etwaige abweichende eigene Ansicht gegen den Inhalt des Bescheides nicht ausspricht. —

Wenn Einwohner der Gemeinde den Vorsteher in Sachen, welche für dieselben dringlich sind, um Rath wegen Beschleunigung des erwarteten Bescheides fragen, so muß er ihnen empfehlen, schriftlich deshalb bei der entscheidenden Behörde einzukommen; wollen dieselben aber durchaus persönlich anfragen, so muß er sie darauf aufmerksam machen, daß sie auf dem Bürgermeisteramte sich die Nummer und das Datum erbitten, unter welchem die Sache an das Landrathsamt gesandt worden ist und bei letzterer Stelle ebenfalls Nummer und Datum, unter welchen die Beförderung an die Regierung statt hatte. —

§ 12. Die amtlichen Schriftstücke, Urkunden, Bücher u. s. w., welche dem Vorsteher übergeben sind, hat derselbe so zu ordnen, daß er ein Jedes leicht auffindet. — Schriftstücke von derselben Art, die nicht weiter oder zurück gesandt werden, sind nach der Zeit des Eingehens zusammen in ein Heft zu bringen, Amtsblätter und Gesetzsammlungen eingebunden nach den Jahrgängen aufzustellen.

Auch müssen die losen Schriftstücke, die Hefte, Bücher, Urkunden u. s. w. vor dem Verderben gewahrt werden, und es besitzen hierzu viele Gemeinden sehr zweckmäßig einen verschließbaren Schrank mit Fächern. —

Das Dienstiegel muß der Vorsteher stets unter Verluß halten, damit von anderen Personen kein Mißbrauch damit geschehen kann.

Bei der Uebernahme des Amtes muß sich der Vorsteher von dem Amtsvorgänger ein Verzeichniß (Inventar) aller ihm überlieferten Gegenstände behändigen lassen. Dieses Verzeichniß muß von dem ausscheidenden und dem eintretenden Vorsteher als richtig anerkannt und sorgfältig aufbewahrt werden, um als Anhalt bei einer späteren Uebergabe zu dienen. Eine Abschrift davon gehört zu den Acten des Bürgermeisters. Das Zukommende wird alljährlich in diesem Inventar nachgetragen.

§ 13. Die Gesetze werden in der Gesetz-Sammlung abgedruckt. — Sie erlangen Gesetzeskraft in der Rheinprovinz mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages, der als Tag der Ausgabe zu Berlin auf jeder Nummer der Gesetz-Sammlung unten auf der ersten Seite angegeben ist. — Bezeichnet das Gesetz für seine Gültigkeit einen anderen Zeitpunkt, so ist dieser der zu beachtende.

Verordnungen die durch das Amtsblatt mitgetheilt werden, erhalten Gültigkeit mit dem Anfange des achten Tages, von demjenigen an gerechnet, der als Datum der Nummer des Amtsblattes auf der ersten Seite derselben abgedruckt ist. Beim Abzählen bildet das Datum des Amtsblattes den ersten Tag. — Gibt die Amtsblattes-Verordnung einen anderen Zeitpunkt für ihre Gültigkeit an, so ist dieser maßgebend.

Ortspolizeiliche Vorschriften, (Verordnungen) die der Bürgermeister als Polizeiverwalter erläßt, erhalten Gültigkeit, wenn selbe in der Gemeinde bekannt gemacht (verkündigt) sind. — Die Bekanntmachungsart ist für jeden Bezirk besonders festgestellt und wird dem Vorsteher mitgetheilt.

§ 14. Der Vorsteher muß darauf bedacht sein, die für seine Gemeinde gültigen Gesetze und Verordnungen zur möglichst allgemeinen Kenntniß der Einwohner der Gemeinde zu bringen, um dieselben vor Nachtheilen zu wahren; denn die Angabe der Nichtkenntniß eines gültigen Gesetzes oder einer richtig publizirten Verordnung dient bei Zuwiderhandlungen nicht als Entschuldigungsgrund.

In kleineren Gemeinden können die für dieselben gültigen Gesetze und Verordnungen der versammelten Gemeinde zugleich vorgelesen und besprochen werden, in größeren wird dies an mehreren passenden Stellen und zunächst im Gemeinderathe stattfinden müssen. — Das Halten der Amts- und Kreisblätter durch die Wirthe ist sehr zweckmäßig. Dem Schullehrer sind diese öffentlichen Blätter, welche die Gemeinde auf ihre Kosten hält, zum Durchlesen mitzutheilen. —

Zum Lesen und Verstehen der Gesetze und Verordnungen gilt als der wesentlichste Anhalt:

- 1) daß dieselben stets im Zusammenhange aufzufassen sind, da ein Theil den anderen stets näher beleuchtet;
- 2) daß man keine Unterschiede sich bildet, welche nicht wirklich im Gesetze oder der Verordnung enthalten sind;
- 3) daß man Gesetzen, Gesetzesstellen und Bestimmungen, welche eine Ausnahme enthalten, keinen erweiternden Sinn unterlegt und so sich mehr Ausnahmen denkt, als das Gesetz oder die Verordnung angibt;
- 4) daß die Bestimmungen eines speciellen Gesetzes denen eines allgemeinen vorgehen;

5) daß Gesetze und Verordnungen keine rückwirkende Kraft haben. Sollen sich Gesetze auf eine frühere Zeit beziehen, so muß dies ausdrücklich im Gesetze selbst bezeichnet sein. —

Ist dem Verwaltungs-Beamten eine Interpretation (Erklärung über die Auffassungsweise) eines Gesetzes oder einer Gesetzesstelle von seiner vorgesetzten Behörde mitgetheilt worden, so muß er sich nach dieser Interpretation richten.

§ 15. Bei Reisen Sr. Majestät des Königs, durch welche die Gemeinde berührt wird, muß der Vorsteher innerhalb des Gemeindebezirktes alles dasjenige vorher beseitigen, was Veranlassung zu einer Störung der Reise werden könnte. Selbst bei den Gegenständen, die zu der Feier des Ereignisses dienen, ist hierauf zu achten und namentlich ist alles das zu vermeiden, was das Scheuwerden der Pferde des Reisewagens bewirken könnte.

Der Vorsteher muß sich, wenn nicht etwas Anderes angeordnet wird, am passendsten Orte der Gemeinde bereit halten, um auf Erfordern sogleich vor Se. Majestät treten zu können. — Von der ungefähren Zeit des Eintreffens wird er vorher benachrichtigt.

§ 16. Bei Reisen anderer hohen Personen wird dem Vorsteher vorher Mittheilung gemacht, wenn denselben ein besonderer Ehren-Empfang zu Theil werden soll.

§ 17. Bringt der Vorsteher in Erfahrung, daß ein vorgesetzter Beamte sich in der Gemeinde eingefunden hat, so muß er sich zu demselben begeben und sich nach dessen Wünschen in Bezug auf die Gemeinde erkundigen. Auch hat er denselben innerhalb des Gemeindebezirktes zu begleiten, wenn dies nicht ausdrücklich abgelehnt wird, und alle von ihm verlangte Auskunft*) gewissenhaft zu erteilen.

*) Damit der Vorsteher nöthigenfalls auch über die allgemeinen Verhältnisse der Gemeinde Auskunft geben kann, muß er sich Folgendes notiren:

- 1) die Größe der Gemeindebegrenzung nach dem Kataster (in Morgen),
- 2) den Reinertrag derselben (summarisch und nach Kulturart und Klasse),
- 3) die Grundsteuer jedes Jahres nach der Grundsteuerrolle (beziehungsweise nach der Publikation im Amtsblatte),
- 4) die Klassensteuer des Jahres nach der publizirten Rolle und die Zahl der Einkommensteuerverpflichtigen, wenn möglich auch deren Gesamtsteuer,
- 5) die Gewerbesteuer des Jahres nach der publizirten Rolle,
- 6) die schulpflichtige Kinderzahl des Jahres,
- 7) die Seelenzahl und die Zahl der (nutzungsberechtigten und nicht nutzungsberechtigten) Familien,
- 8) die Zahl der Wohngebäude,
- 9) die Zahl der Nebengebäude (Scheunen und Ställe),
- 10) den Viehstand.

Die Notizen 1 bis 6 kann der Vorsteher gelegentlich auf dem Bürgermeister- amte machen; die unter No. 7 bis 10 nach seinen eigenen Aufnahmen, welche er alle drei Jahre im Herbst bei der allgemeinen Volkszählung nach einer ihm besonders zugehenden Instruktion vornimmt und alljährlich bei Aufnahme der Bevölkerung zur Klassensteuereinschätzung zu ergänzen im Stande ist. Die Aufbewahrung dieser Notiz findet am zweckmäßigsten in dem im § 31 d. W. erwähnten Lagerbuche statt. —

Bezieht sich die Anwesenheit des Beamten auf eine gemeinschaftliche Angelegenheit mit einer Nachbargemeinde, so findet das Geleit des Vorstehers so lange statt, als dies die Angelegenheit nöthig macht.

Sind mehrere vorgesezte Beamte zu gleicher Zeit in der Gemeinde, so wendet sich der Vorsteher an den höchstgestellten.

Der Bürgermeister wird, da er häufig in der Gemeinde anwesend sein muß, dem Vorsteher in der Regel ein für allemal mittheilen, daß er ihn rufen lassen oder in seine Wohnung kommen werde, falls er ihn sprechen wolle.

§ 18. Wenn der Vorsteher wegen eigener Verhinderung sich im Amte durch den Beistand vertreten lassen muß, so hat er demselben vorher die zur Stellvertretung erforderlichen Aufschlüsse (Instruktionen) zu ertheilen, damit derselbe dem Sachverhältnisse nicht fremd sei. Beim Wiederantritte des Amtes muß er sich vom Beistande über alles während der Stellvertretung Vorgekommene genaue Auskunft geben lassen.

In welcher Art der Beistand zu unterzeichnen hat und wie verfahren wird, wenn kein Gemeindefiegel vorhanden ist, bezeichnet der im § 107 h. W. angeführte specielle Fall.

2^{ter} Theil.

Gemeinde-Angelegenheiten.

1^{ter} Abschnitt.

Amtsbereich.

§ 19. Die Amtswirksamkeit des Gemeinde-Vorstehers *) als Beamter der Gemeinde bezieht sich auf die politische Gemeinde, im Unterschiede von anderen Gemeinde-Verbindungen z. B. Kirchen-, Schul-, Kataster-Gemeinden u. s. w.

Die politische Gemeinde ist durch einen eigenen Haushalt bedingt **) und beruht auf herkömmlicher, örtlicher Begrenzung oder auf besonderen Verträgen mit den Nachbargemeinden.

Da schon bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 die Gemeindebegrenzungen, wo solche noch nicht feststanden, zur Regulirung kamen, so wird hierüber selten ein Zweifel bestehen.

*) Statt der Bezeichnung Gemeindevorsteher kommen zum Theil in den Gesetzen und Verordnungen auch die Ausdrücke: „Gemeindevorstand, Ortsvorsteher, Ortsvorstand und Ortsobrigkeit“ vor. —

**) Aus diesem Grunde wird die politische Gemeinde in neuerer Zeit auch manchmal mit dem Ausdrucke „Haushalts-Gemeinde“ bezeichnet. —

Änderungen im Gemeindebezirke können zwar noch stattfinden; die Verhandlungen hierüber haben aber nach den ausdrücklichen Bestimmungen (§§ 2, 4, 6, 10 und Art. 3 der G.-D.) der Bürgermeister und die höheren Behörden zu leiten; so daß der Vorsteher zwar Änderungen, wenn er solche im Interesse der Gemeinde findet, anregen, im übrigen aber nur mit seinem Gutachten gehört werden oder ganz spezielle Aufträge zur Ausführung dabei erhalten kann.

Nicht immer fällt die Grenze der politischen Gemeinde mit der Grenze der (Grundsteuer-) Kataster-Gemeinde zusammen. — Wo dies Verhältniß vorliegt, kann die politische Gemeinde die Änderung des Katasters verlangen (§ 32 Nro. 3 des Grundsteuer-Ges. vom 21. Januar 1839 Ges.-S. S. 30). Der Vorsteher wird hierauf namentlich bei Revision des Katasters zu achten haben (Siehe § 92 d.W.)

§. 20. Für die Verwaltung der politischen Gemeinde, welche ferner nur mit dem einfachen Namen Gemeinde *) bezeichnet werden wird, ist sowohl in Gemeinde-Angelegenheiten als auch in Bürgermeisterei-Angelegenheiten, — so weit diese die Gemeinde betreffen, — der Vorsteher ein Organ des Bürgermeisters, d. h. ein mitwirkender Beamte, und es kann der Bürgermeister ihn mit allen Ausführungsgeschäften beauftragen, jedoch unter Ausschluß des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, welches der Bürgermeister allein zu führen hat. Es erfolgt hieraus, daß in allen Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten der Vorsteher selbst dann nur als Organ des Bürgermeisters handeln kann, wenn auch sonstige Gesetze und Verordnungen unter den Ausdrücken: Gemeindevorstand, Ortsobrigkeit u. f. w. dem Vorsteher nach Lage der früheren Gemeindeordnung (vom 11. März 1850) eine ganz selbstständige Stellung anweisen. —

Die Mitwirkung des Vorstehers als Organ des Bürgermeisters hat sich nach dem Sinne des Wortes und § 1 der G.-D. nicht nur darauf zu beschränken, daß derselbe die unmittelbaren Aufträge nach deren Wortlaut ausführt; sondern sie muß auch namentlich dahin gehen, daß der Vorsteher zur zweckmäßigen Gemeindeverwaltung durch seine Wahrnehmungen und demnächstige Mittheilung an den Bürgermeister in der Art thätig sei, daß das Interesse der Gemeinde durch ihn ebenso gefördert wird, wie dies die Amtspflichten dem Bürgermeister auferlegen. —

Im Uebrigen ist für das Streben nach Verbesserung in Verwaltungs-Angelegenheiten jedem Beamten, also auch dem Vorsteher zu empfehlen, sich zunächst genaue Kenntniß der Sachlage zu verschaffen

*) Der aus dem lateinischen abgeleitete Name für Gemeinde ist „Kommune“. Sehr gebräuchlich sind zur Zeit noch die Ausdrücke: Kommunal-Steuer, Kommunal-Verband, Kommunal-Behörde, Kommunal-Beamte; anstatt Gemeinde-Steuer u. f. w.

und erst demnach mit möglichster Schonung der übrigen bestehenden Verhältnisse das Bessere anzustreben. Unüberlegte oder zu große Eile erzeugt durchgängig Widerstand bei den Betheiligten und macht einerseits den erwünschten Erfolg unmöglich, während anderseits der gute Wille des Beamten in nutzlosen Arbeiten ermüdet wird. — Auch ist es in Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten, in denen der Gemeinderath gehört werden muß, sehr zweckmäßig, wenn der Vorsteher dahin wirkt, daß die Vorschläge für nützliche Veränderungen so behandelt werden, als ob dieselben vom Gemeinderathe selbst ausgingen.

Der Vorsteher wird aus den Mitgliedern des Gemeinderathes ernannt und scheidet deshalb als Vorsteher aus, wenn er aufhört, Gemeinderathsmitglied zu sein. *) Im Gemeinderathe führt der Vorsteher den Vorsitz, wenn ihm der Bürgermeister solchen überträgt, sonst wohnt er mit vollem Stimmrechte (als Gemeinderathsmitglied) den Sitzungen bei; nur wenn ihn persönlich berührende Angelegenheiten zur Berathung kommen, darf er an denselben keinen Theil nehmen.

Der Vorsteher ist als solcher auch Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung.

Hiernach kann keine Gemeindeangelegenheit vorkommen, die seiner Mitwirkung oder Kenntniß entginge und es bestimmen sich nach diesen angegebenen Eigenschaften die Pflichten und Befugnisse des Vorstehers in Gemeindeangelegenheiten. (§§ 63, 65, 76, 110, Art. 20 und 27 der G.-D.)

§ 21. Ein Gehalt (Besoldung) bezieht der Vorsteher nicht, sondern nur Dienstkosten, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinderathes festgesetzt werden. Dieselben können für's Jahr den Betrag von 1 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wenn dies der Gemeinderath beantragt und die Regierung genehmigt.

Bei Dienstreisen nach mehr als 2 Meilen entfernten Orten kann der Vorsteher eine besondere Vergütung (Reise-Entschädigung) verlangen. **)

Für einzelne Amtshandlungen darf der Vorsteher nur Gebühren erheben, wenn die Gesetze dies ausdrücklich gestatten (z. B. für e-B kanntmachungen in Privatsachen, falls ihm solche übertragen sind).

Die für einzelne Amtshandlungen entstandenen baaren Auslagen des Vorstehers (z. B. Porto, Stempelkosten und dergleichen)

*) Die Ernennung erfolgt für 6 Jahre, jedoch kann das Amt nach 3 Jahren niedergelegt werden. Zur Annahme desselben ist der Ernannte verpflichtet, wenn ihm nicht die im Art. 27 der G.-D. bezeichneten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen.

**) Bewilligen können demnach die Gemeinden aus freiem Antriebe auch Reiseentschädigung für kürzere Entfernungen.

haben ihm die Betheiligten zu erstatten.*) (§ 75 und Art. 21 der G.-D.)

§. 22. Da der Gemeinderath die Gemeindeverwaltung zu kontrolliren hat, so unterliegen auch die Amtshandlungen des Vorstehers dem Urtheile desselben. Der Gemeinderath hat seine Beschwerden gegen den Vorsteher dem Landrathe unmittelbar, zur Untersuchung und Berichterstattung an die Regierung, anzuzeigen.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Vorsteher (begleichen dem Gemeinderathe), jedoch nur innerhalb vier Wochen, die Berufung an den Oberpräsidenten oder in den geeigneten Fällen auf den Rechtsweg offen. Wird erstere gewählt und sind beide Theile damit einverstanden, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen, falls der Oberpräsident nicht selbst die Sache dahin verweist. (§ 100 und 101 der G.-D.)

2^{ter} Abschnitt.

Personenverhältnisse.

§ 23. Einwohner der Gemeinde sind diejenigen Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz haben.

Mitglieder der Gemeinde sind:

- 1) Die selbstständigen Einwohner mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes;
- 2) Diejenigen, welche ein Wohnhaus in der Gemeinde besitzen, das auf ihren Namen in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist;
- 3) Diejenigen Forensen**), welche zwar kein Haus in der Gemeinde besitzen, denen aber durch Gemeinderathsbeschluß aus besonderem Vertrauen die Rechte eines Meistbeerbten (dessen persönliche Eigenschaften sie übrigens besitzen müssen) ertheilt sind (§ 3, 12, 36 und Art. 5 der G.-D.)

Die unter No. 3 bezeichneten Forensen sind demnach die Ehrenmitglieder in den Landgemeinden.

Der Vorsteher hat zwar kein Verzeichniß aller Einwohner oder Mitglieder der Gemeinde zu führen, er muß jedoch bei den jedes Jahr vorkommenden Bevölkerungsaufnahmen zu der Steuerveranlagung und bei den Anmeldungen Neuanziehender sich mit den Ver-

*) Der Vorsteher wird, falls die baaren Auslagen nicht bereits feststehen, am sichersten handeln, wenn er dieselben vom Bürgermeister als angemessen anerkennen läßt.

**) Forensen heißen die auswärts wohnenden Personen, welche in der Gemeinde durch ein Haus oder durch Grundstücke begütert sind. Unter den bei No. 2 bezeichneten Personen können daher auch Forensen sein.

hältnissen bekannt machen, um zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

§ 24. Die Aufnahme neuanziehender Personen zu überwachen, ist eine der wesentlichsten Obliegenheiten des Vorstehers. Durch aufmerksames Handeln hierbei kann er oft die Gemeinde vor Personen wahren, die derselben sonst bald zur Last fielen.

Ein Jeder der in der Gemeinde sich niederläßt und einen eigenen Hausstand begründet, oder sonst Einrichtungen trifft, aus denen auf die Absicht eines dauernden Aufenthaltes geschlossen werden kann, hat sich bei Vermeidung einer Polizeistrafe beim Gemeindevorsteher binnen 14 Tagen zu melden und sich über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen. — In der Gemeinde, in der das Bürgermeisteramt sich befindet, geschieht jedoch die Meldung beim Bürgermeister.

Wer einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß vorstehende Anmeldung erfolge.

Der Vorsteher muß darüber wachen, daß diese Anmeldung nicht (ungestraft) unterlassen werde und hat bei jedem ihm bekannt werdenden Falle die Meldung aus eigener Veranlassung — von Amtswegen — zu bewirken.

Die Angabe des Neuanziehenden, daß er nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen wolle, ist zwar in Betracht zu ziehen, jedoch keineswegs entscheidend; da die Beurtheilung, ob er einen Wohnsitz in der Gemeinde begründet, nicht von seiner Erklärung abhängt, sondern von dem Ermessen der Behörde.

Ueber jede erfolgte Meldung hat der Vorsteher — nach einem ihm ausgehändigten Schema — eine Bescheinigung zu ertheilen und mit dem Amtssiegel zu versehen; außerdem aber die Anmeldung in ein Verzeichniß, zu welchem ihm ein Schema ebenfalls behändigert wird, einzutragen. —

Der sich Meldende muß nachweisen:

- 1) daß er Preussischer Unterthan und selbstständig ist (hierbei wird das Alter angegeben);
- 2) daß er sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen selbst verschaffen kann;
- 3) daß er durch kein Strafurtheil oder einen Beschluß der Landespolizeibehörde (Regierung) in der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist;
- 4) daß er nicht zu den Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrekptionsanstalt (Besserungsanstalt) noch Eingesperrten gehört;
- 5) daß er hinreichendes Vermögen oder Kräfte besitzt, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen (welche hierbei unter

Bezeichnung ihres Alters anzugeben sind) den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, oder daß er diesen Lebensunterhalt von einem zur Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat.

Eine schriftliche Anzeige über diesen Nachweis, *) wozu der Vorsteher Formulare empfängt, hat er mit der Erklärung, ob seinerseits gegen die Gestattung des Aufenthaltes etwas zu erinnern sei oder nicht, dem Bürgermeister einzureichen. — Einwendungen gegen den Aufenthalt müssen mit ganz bestimmten Gründen, — welche das Nichtvorhandensein einer oder mehrerer der obigen 5 Bedingungen für die Aufnahme nachweisen, — belegt werden. (Die Besorgniß künftiger Verarmung dient nicht als Abweisungsgrund). Diese Erklärung gibt der Vorsteher ohne Mitwirkung des Gemeinderathes ab.

Der Bürgermeister entscheidet hierauf, ob der Aufenthalt zu gestatten sei. Ist dies der Fall, so beginnt mit dem Tage der Anmeldung der Wohnsitz in der Gemeinde; falls aber die Anmeldung nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen nach dem Anzuge bewirkt worden ist, vom Tage des Ablaufes dieser Frist.

Will ein nicht Preussischer Unterthan sich in der Gemeinde niederlassen, so muß er zunächst seine Aufnahme als Preussischer Unterthan bei der Regierung erwirken und durch eine Urkunde nachweisen. Um diese zu erlangen hat der Gemeinderath sich darüber zu erklären,

- 1) ob der Ausländer einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
- 2) ob er in der Gemeinde eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet,
- 3) ob er sich und seine Angehörigen nach den bestehenden Gemeinde-Verhältnissen zu ernähren im Stande ist,
- 4) falls der Ausländer ein stehendes Gewerbe betreibt, ob erhebliche Gründe für die Zulassung dieses Gewerbebetriebes in der Gemeinde vorhanden sind.**)

Die (gegründeten) Einwendungen der Gemeinde sollen beachtet werden und der Vorsteher kann daher darauf hinwirken, daß nicht bald lästig werdende Personen des Auslandes in die Gemeinde kommen. — Ist ein Ausländer in die Gemeinde aufgenommen, so muß derselbe 3 Jahre darin verbleiben, wenn nicht eine andere Gemeinde-Vertretung ihre Zustimmung zum Ueberzuge ausdrücklich erteilt.

*) Die jetzt fast allgemein eingeführten Abzugsatteste sollen eine Bescheinigung über die erwähnten 5 Bedingungen Seitens der Behörden des bisherigen Aufenthaltsortes enthalten. Dieselben stellen auch die im § 25 bezeichnete Wohnsitzverlegung fest.

**) Auch für Ausländer, welche nicht in den Preussischen Unterthanen-Verband treten, sondern nur ein stehendes Gewerbe im diesseitigen Staate betreiben wollen, ist eine solche Erklärung (Nro. 4) vorgeschrieben. —

Eine Ausländerin wird durch Verheirathung mit einem Inländer Preußische Unterthanin.

Durch Beschluß des Gemeinderathes kann von der Entrichtung des Einzugsgeldes — wenn für die Gemeinde ein solches besteht — die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden. — Ein solcher Beschluß hat den Vortheil, daß nicht Personen Wohnsitz in der Gemeinde erlangen, die sogar die Mittel nicht besitzen, das Einzugsgeld sofort zu entrichten. (Siehe § 39 d. W.)

§ 25. Die Wohnsitzverlegung eines Gemeindeeinwohners wird angenommen, wenn außer der Thatsache der Aufenthalts-Veränderung die entweder ausdrücklich erklärte oder aus den Umständen zu entnehmende Absicht, den Ort der Hauptniederlassung zu wechseln, erhellt.

Die Eigenschaft als Preußischer Unterthan hört auf durch einen ohne Erlaubniß fortgesetzten Aufenthalt im Auslande von 10jähriger und längerer Dauer, durch Verheirathung einer Preußin mit einem Ausländer, durch Ausspruch der Staatsbehörde und durch Ausschänkung einer Entlassungs-Urkunde, welche auf Antrag des Unterthans erfolgte. — Unüberlegten Auswanderungen namentlich nach überseeischen Ländern muß der Vorsteher nach seinen Kräften entgegenwirken, da verarmt zurückkehrende Personen, — wenn die Abwesenheit nicht drei Jahre gedauert hat, der Gemeinde zur Unterstützung zugewiesen werden können. *) (Siehe § 56 d. W.)

§ 26. Die Befugniß zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde heißt das Gemeinderecht. Die Personen, denen diese Befugniß beigelegt ist, heißen Meistbeerbte. Ueber die Meistbeerbten der Gemeinde hat der Vorsteher ein Verzeichniß — die Gemeinderolle — zu führen.

Er hat darein von den (im § 23 d. W. bezeichneten) Mitgliedern der Gemeinde diejenigen männlichen aufzunehmen, welche

- 1) Preußische Unterthanen und selbstständig sind,
- 2) das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 3) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- 4) seit einem Jahre keine Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen,

*) § 25 und § 24 beruhen auf §§ 13, 14 und Art. 6 der G.-D. auf den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 Nro. 2317 und 2319 (Ges.-S. 1843 S. 5 und 15) der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Januar 1848 (Ges.-S. S. 25), der Verordnung vom 9. Februar 1849 über verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung (Ges.-S. S. 93) und dem Minist.-G. vom 24. April 1856. — Für den Bezirk des Appellationsgerichtes zu Köln sind auch die Art. 102 bis 110 des bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich.

- 5) seit einem Jahre die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben,
- 6) seit einem Jahre mit einem Wohnhause im Gemeindebezirke angefessen sind und von ihrem Grundbesitze in der Gemeinde wenigstens 2 Thlr. Haupt-Grundsteuer*) entrichten, oder
- 7) seit einem Jahre Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und zu wenigstens 3 Thlr. Klassensteuer oder zur Einkommensteuer veranlagt sind,
- 8) endlich diejenigen, welche nach § 23 Nro. 3 d. W. das Gemeinderecht erhielten.

Ist der Steuerfuß von Nro. 6 oder Nro. 7 durch den Oberpräsidenten ermäßigt worden, welches nöthigenfalls der Vorsteher in Anregung bringen wird, so gilt dieser ermäßigte Steuerfuß.

Auch bei den unter Nro. 7 bezeichneten Personen muß die Grundsteuer, welche sie im Gemeindebezirke zahlen, vermerkt werden, damit ersichtlich ist, ob selbe Grundbesitzer sind; indem die Hälfte der Gemeindeverordneten aus solchen bestehen muß.**)

Bei der Aufnahme ist Grundbesitz und Steuerzahlung der Ehefrau dem Ehemanne und der Grundbesitz und die Steuerzahlung von Minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Kindern dem Vater anzurechnen.

Besitzen mehrere Personen ein ungetheiltes Grundstück, welches (nach obiger Nro. 6) zum Gemeinderecht befähigt, so haben sich dieselben, da nur einer von ihnen Meistbeerbter sein kann, zu einigen, wer als solcher einzutragen ist. Einigen sie sich nicht, so trägt der Vorsteher einen auf dem Grundstücke wohnenden Theilhaber in die Gemeinderolle ein; wenn dies jedoch aus anderen Gründen unzulässig ist, einen im Gemeindebezirke wohnenden und wenn auch dies nicht angeht, einen der übrigen. Der Vorsteher richtet sich bei mehreren Gleichberechtigten nach dem höheren Alter und bei gleichem Alter nach dem Loose.

*) In der Grundsteuerrolle ist die Haupt-Grundsteuer (Prinzipal-Grundsteuer) und der Beischlag zusammengefaßt, es muß daher zunächst (vom Vorsteher oder Bürgermeister) in jedem Jahre berechnet werden, wie viel von der in der Grundsteuerrolle aufgeführten Steuer nöthig ist, um einem Hauptgrundsteuer-Betrage von 2 Thalern gleich zu stehen, da nur nach der Grundsteuerrolle die Grundsteuer der Einzelnen sich leicht und mit Sicherheit bezeichnen läßt.

**) Eben so muß wegen der in § 27 d. W. bezeichneten Verhältnisse der Stand und Wohnort, desgleichen die Verwandtschaft von Vater und Sohn, so wie von Brüdern bemerkt werden.

Wer einmal in die Gemeinderolle aufgenommen ist, kann in derselben nur gelöscht werden, wenn eines der Erfordernisse nicht mehr zutrifft, welche zur Erlangung des Gemeinderechtes vorstehend bezeichnet sind. Für die oben unter No. 8 bezeichneten Meistbeerbten, bei denen die Steuerzahlung nicht in Betracht kommt, erlischt das Gemeinderecht durch Veräußerung von mehr als der Hälfte ihres Grundbesitzes im Gemeindebezirke. — Der Lösungsgrund muß vom Vorsteher dem Betheiligten mitgetheilt werden.

Entsteht eine Verminderung unter den festgesetzten Grundsteuer-Betrag nur dadurch, daß der allgemeine Prozentsatz der Grundsteuer sich ermäßigt, so erlischt das Gemeinderecht nicht. Wer also z. B. im Jahre 1857 mit eben 2 Thalern Haupt-Grundsteuer in die Gemeinderolle aufgenommen wurde, verbleibt dennoch in derselben, wenn er auch 1858 nur 1 Thlr. 29 Sgr. und die folgenden Jahre noch weniger Haupt-Grundsteuer zu entrichten hat; vorausgesetzt, daß sein Grundbesitz und dessen Katasterertrag nicht vermindert wird.

Wird durch rechtskräftiges Erkenntniß einem Meistbeerbten für eine bestimmte Zeit die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt, so ist er für diese Zeit von der Ausübung des Gemeinderechtes ausgeschlossen, welches in der Gemeinderolle bemerkt wird. — Ebenso wird darein bemerkt, wenn ein Meistbeerbter wegen eines Verbrechens in den Anklagestand versetzt, oder wegen eines Vergehens, — welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht oder ziehen kann — dem strafgerichtlichen Verfahren überwiesen ist, oder wenn er zur gerichtlichen Haft gebracht wurde, oder in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit gerathen oder in Falliments-Zustand erklärt worden ist; — da in diesen Fällen das Gemeinderecht so lange ruht, bis das gerichtliche Verfahren beendet ist, oder die Zahlungsunfähigkeit aufhört und (im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln) die Rehabilitirung ausgesprochen ist. (§§. 16, 35, 36, 37, 41, 52 und Art. 11 und 12 der G.D.

Wenn der Vorsteher, — falls ihm ein besonderes Formular nicht vorgeschrieben ist, — das auf folgender Seite stehende anwendet, so wird er sowohl bei Aufstellung der Rolle, als auch bei der Revision derselben nicht leicht Etwas übersehen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 1857. | | 1858. | | 9 | | | |
|----|------------------------|-----------|-----------|---|--|---|----------------|---------------|----------------|---------------|--------------|--|--|---|
| | | | | | | | Nach der Rolle | | Nach der Rolle | | | Bemerkungen. | | |
| N | Zus und Vor- Namen. | Wohnort. | Stand. | Ist derselbe a. unver- ändert, b. befindet er sich im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte. | Hat er seit einem Jahre a. seine Armen- unterstützung erhalten, b. seine Gemeinde- abgaben gezahlt | Hat er seit einem Jahre in der Gemeinde a. ein Wohnhaus, b. seinen Wohnstb. | Tgl. E. d. V. | Tgl. E. d. V. | Tgl. E. d. V. | Tgl. E. d. V. | Bemerkungen. | | | |
| | | | | | | | | | | | | a. Grund- steuer, b. Klassen- oder Einkommen- steuer. | a. Grund- steuer, b. Klassen- oder Einkommen- steuer. | Alter |
| 1 | Abel, Friedrich | Stochof | Müller | a. ja b. ja (siehe Ver- merkung) | a. ja b. ja | a. ja b. ja | 2 | 6 | 10 | 2 | 6 | 8 | 57 | Die Auslösung der Ehrenrechte ist vom 10. August 1858 bis 10. August 1859 un- terlagst. |
| 2 | Brand, Johann | Ergenbeim | Schlosser | a. ja b. ja | a. ja b. ja | a. nein 1858 ja b. ja | 1 | — | — | 1 | — | — | 31 | |
| 13 | Ker, Anton | Kandbach | Müller | a. ja b. ja | a. ja b. ja | a. ja b. nein | 3 | — | — | 6 | 5 | 10 | 27 | Wunder von No. 9 |

In der Hauptspalte Nro. 8 lassen sich 6 Jahrgänge anbringen, ebenso können die Spalten 5, 6, 7 und 9 so weit gemacht werden, daß die Veränderungen für 6 Jahre nachgetragen werden können; so daß der Vorsteher während seiner Dienstperiode nur eine neue Rollenanlage zu fertigen hat. — Die Namen dürfen der Deutlichkeit wegen nicht sehr dicht unter einander geschrieben werden. — Bei der Neuanlage werden zuerst die Hausbesitzer, welche die übrigen Eigenschaften besitzen nach der Grundsteuerrolle eingetragen, demnach die Klassen- oder Einkommensteuer derselben nach der Klassensteuerrolle, beziehungsweise nach der Mittheilung des Bürgermeisters, und am Schlusse der Liste Diejenigen, welche auf Grund ihrer Klassen- oder Einkommensteuer Meistberbte sind, sowie die oben unter Nro. 8 aufgeführten Personen. —

Bei der jährlichen Eintragung der Steuer nach den Steuerrollen ergeben sich die nachzutragenden Meistberbten. Die Namen der zu Löschenen werden in der Rolle durchstrichen und in Spalte 9 bemerkt, wann der Lösungsgrund mitgetheilt ist; gehören dieselben in einem späteren Jahre abermals in die Rolle, so werden sie auf's Neue eingetragen; —

Auf dem Titelblatte wird der geringst erforderliche Steuersatz (Steuer-Census) und der Werth desselben für jedes Jahr nach der Grundsteuerrolle bemerkt, wie z. B.:

Gemeinderolle

der Gemeinde Segenheim für die Jahre 1857 bis 1862.

Der Steuer-Census beträgt an Hauptgrundsteuer 2 Thlr.

„ Klassensteuer 3 „

2 Thlr. Hauptgrundsteuer sind

1857 in der Grundsteuerrolle gleich 2 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

1858 „ „ „ „ „ 2 „ 6 „ 10 „

1859 „ „ „ „ „ 2 „ 7 „ 3 „

1860 u. f. w. *)

*) Behufs Aufstellung der Wählerliste wird vom Bürgermeister die Hauptgrundsteuer jedes einzelnen in die Gemeinderolle aufgenommenen Meistberbten berechnet und diese in die Wählerliste eingetragen. — Es ist nämlich auf die Klasseneintheilung der Wählerliste von Einfluß, ob die Hauptgrundsteuer allein — wie solches Art. 11 der G.-D. verlangt — zum Ansat kommt, oder die Grundsteuer einschließlich der Zuschläge; — während es bei Aufstellung der Gemeinderolle nur darauf ankommt, diejenigen Gemeindeglieder zu ermitteln, welche den geringsten Steuer-Census oder mehr als diesen entrichten.

3^{ter} Abschnitt.

Gemeinde-Vertretung.

§ 27. Enthält die Gemeinderolle nur 18 oder weniger Meistbeerbte, so bilden diese sämmtlich den Gemeinderath mit der Bestimmung, daß Vater und Sohn, so wie Brüder nicht zugleich Mitglieder sein können und dergleichen Verwandte sich demnach über den Eintritt des Einen von ihnen zu einigen haben. — Beim Mangel gütlicher Einigung tritt der Ältere ein und bei gleichem Alter der, für welchen das Loos entscheidet. *)

Sind mehr als 18 Meistbeerbte in der Gemeinderolle enthalten, so wird von diesen ein Gemeinderath gewählt.

Bei Verminderung der Meistbeerbten unter 18 tritt der gewählte Gemeinderath erst zu der Zeit ab, zu welcher die nächste Wahl hätte vorgenommen werden sollen; bei Vermehrung über 18 soll die Wahl innerhalb der Frist von drei Jahren stattfinden.

Die in den Gemeinderath gewählten Mitglieder heißen Gemeindeverordnete. —

Gemeindeverordnete können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird;
- 2) die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
- 3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Gemeindeverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Besteht nicht wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern, so müssen die Besitzlosen, welche die wenigsten Stimmen hatten, ausscheiden, wenn nicht der Ober-Präsident eine Ausnahme von der Bestimmung, daß die Hälfte Grundbesitzer sein müssen, genehmigt hat. — Für die Ausscheidenden finden Ergänzungswahlen Statt.

Auf diese Fälle hat der Vorsteher nöthigenfalls aufmerksam zu machen, desgleichen wenn durch Tod oder sonstige Umstände Ge-

*) Diese Bestimmung gilt auch für die am Schlusse dieses § bezeichneten Grundbesitzer, welche ohne Wahl in die gewählten Gemeinderäthe treten.

meindeverordnete ausscheiden, da auch für diese Ausscheidenden Ergänzungswahlen angeordnet werden können und nach Umständen zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit stattfinden müssen.

Die Vorarbeiten zu den Gemeinderathswahlen, namentlich die Aufstellung der Wählerlisten und die Bestimmung des Wahltermins eignen sich mehr zum ausschließlichen Geschäftskreise des Bürgermeisters, welchem der Vorsteher etwa 2 Monat vor der Zeit, — zu welcher die älteste Hälfte des Gemeinderathes 6 Jahre in Wirkksamkeit ist, oder eine Ergänzungswahl vorgenommen werden muß, — die nochmals bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit geprüfte Gemeinderolle zu übergeben hat. Ebenso muß der Vorsteher 4 Wochen vor dem Wahltermine sowohl diesen als die Offenslage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerliste) in einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Lokale in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziren und diese Publikation demnach bescheinigen, desgleichen vor der Wahl den Eingang oder Nichteingang von Reklamationen gegen die Wählerliste. *)

Die Wahl selbst kann der Vorsteher in Vertretung des Bürgermeisters abhalten und es wird ihm dieser dazu stets Wahlformulare, welche in der Regel kreisweise beschafft werden und also nur genau auszufüllen sind, behändigen. Nach der Wahl wird das Protokoll vom Gemeinderathe dahin geprüft, ob die Vorschriften der §§ 51 bis 56 und Art. 14 der G.-D. erfüllt sind und durch den Bürgermeister mit den etwa eingegangenen Reklamationen gegen die Wählerliste dem Landrathe überreicht.

Wie eine jede Wahl, so soll auch die der Gemeindeverordneten frei sein. Dies schließt indeß nicht die Einwirkung des Vorstehers dahin aus, daß dieser vor der Wahl die Aufmerksamkeit der Wähler auf die Personen hinleitet, welche er als solche kennen gelernt hat, die das Interesse der Gemeinde zu wahren am geeignetsten sind. — Durch solche Vorbesprechung werden auch die Wahlsformlichkeiten durchgängig gekürzt.

Hält der Vorsteher die Wahl ab, so darf er jedoch während der Wahlhandlung und überhaupt im Wahllokale keinerlei Besprechungen dulden. —

*) Am übersichtlichsten für die Wahlverhandlungen ist es, wenn diese Bescheinigungen auf das Titelblatt der Wählerliste gesetzt werden, z. B.:

Den auf den 1. Mai d. J. anberaumten Wahltermin und die Offenslage dieses Verzeichnisses (auf dem Bürgermeisteramte) habe ich ortsüblich am 2. April d. J. bekannt gemacht; Reklamationen gegen dasselbe sind bei mir nicht eingegangen. (oder: sind bei mir eingegangen von Johann Neuter und Simon Adler von hier.)

Segen heim, den 1. Mai 1858.

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Ohne Wahl (und Zeitbestimmung) treten noch in den Gemeinderath die Meißbeerbten, welche von ihrem in dem Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitze mindestens 50 Thlr. an Hauptgrundsteuer jährlich entrichten. Eine Verminderung dieses Steuerbetrages durch Ermäßigung des allgemeinen Prozentsatzes hat auch hier keine Ausscheidung zur Folge.

Wird ein Gemeinderathsmitglied in der Gemeinderolle (Siehe § 26 d. W.) gestrichen, so hört es auf Mitglied des Gemeinderathes zu sein; ruht hingegen nur das Gemeinderecht, so hat die Regierung über die Suspension (vorläufige Entziehung der Befugnisse) zu verfügen. (§§ 42, 45 bis 58 und Art. 14 der G.-D.)

§ 28. Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung für die Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten verbindende Beschlüsse zu fassen; über andere Angelegenheiten hat er nur dann zu verathen, wenn dieselben durch besondere Gesetze oder durch Verfügung der Regierung an ihn gewiesen sind.

Ueberzeugung und Gewissen sollen die Gemeinderathsmitglieder, also auch den Vorsteher bei der Abstimmung leiten.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes sind:

- I. gutachtliche (Gutachten);
- II. solche, die vor der Ausführung einer Genehmigung bedürfen;
- III. solche, welche als entscheidende betrachtet werden.

Zu I. Die gutachtlichen Beschlüsse sind namentlich folgende:

- 1) in Betreff der Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinde gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privat-Personen nothwendig sind, z. B. bei Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. — Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden in Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet;
- 2) in Betreff aller anderen Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen, z. B. die Art und Weise der Ausführung von Anlagen und Anstalten. Das Gutachten soll hierbei so weit beachtet werden, als es den Zwecken entspricht und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist. *)

Zu II. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich zu Beschlüssen über:

- 1) freiwillige Veräußerungen von Grundstücken und Real-Berechtigungen,

*) Die Beschlüsse über die Würdigkeit anzustellender Gemeinde-Untersbeamten sind ebenfalls gutachtliche.

- 2) Ankauf von Grundstücken,
- 3) Aufnahme von Anleihen,
- 4) Verwendung von Gemeinde-Kapitalien,
- 5) Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens, *)
- 6) Vergleiche über Gegenstände dieser Art,
- 7) Schenkungen und einseitige Verzichtleistungen.

Die Genehmigung des Ministeriums des Innern ist erforderlich:

- 1) bei Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, ingleichen von Archiven;
- 2) zur Vertheilung von Grundstücken unter die Betheiligten.

Zu III. Als entscheidende Beschlüsse werden folgende betrachtet:

- 1) über diejenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen;
- 2) über die Art wie die Ausgaben gedeckt werden sollen und über den Vertheilungsmaßstab der Dienste, insoweit dazu nicht nach § 35 und 36 d. W. eine Genehmigung vorgeschrieben ist; **)
- 3) über die Art und Weise der Ausführung von Gemeinde-Anlagen und Anstalten, so wie über die Verwaltung des Gemeindevermögens, soweit solche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen. ***) (§§ 61, 78, 86, 87, 88, 95, 96 und 97 der G.-D.)

§ 29. Die Gemeinderaths-Verhandlungen leitet der Vorsteher, wenn der Bürgermeister ihm den Vorsitz überträgt. Er hat in diesem Falle Folgendes zu beobachten:

*) Aus den Beschlüssen über Anstellung von Prozessen muß der Streitgegenstand und die Gründe, welche für die Gemeinde sprechen, erhellen; da die Genehmigung zu unbegründeten Prozessen nicht ertheilt wird. Wenn ein Vergleich möglich ist, wird dieser wohl stets vorzuziehen sein, da die Gemeindebeamten bei ihren sonstigen vielen Berufsgeschäften nicht in der Lage sind, das Interesse der Gemeinde so zu wahren als der Privatmann das seinige; so daß die Prozeßführung meist ganz in den Händen des Anwalts der Gemeinde ruht. Die Wahl dieses Rechtsbeistandes muß daher wenigstens eine sehr sorgfältige sein. — Zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung nicht erforderlich; ebenso ist solche zur Einlassung auf Prozesse aller Art nicht vorgeschrieben.

**) Verweigert der Gemeinderath die Abfassung eines Beschlusses oder die Abänderung eines ungesetzlichen oder eines solchen, zu dem die erforderliche Genehmigung verjagt ist, so läßt die Regierung die fehlende Summe nach der Staatssteuer auf die Gemeindeangehörigen vertheilen und zur Gemeindefasse erheben.

***) Die Ausführung von Gemeinderathsbeschlüssen, welche den Gesetzen widersprechen oder das Gemeinwohl wesentlich benachtheiligen, hat der Bürgermeister zu beanstanden. Die schließliche Entscheidung steht der Regierung zu.

- 1) daß der Gemeinderath schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände (mit Ausnahme dringender Fälle) mindestens 3 Tage vorher vom Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung vom Vorsteher selbst zusammenberufen worden ist; oder falls regelmäßige Sitzungstage feststehen, daß in gleicher Weise die zur Berathung kommenden Gegenstände den Gemeinderathsmitgliedern mitgetheilt worden sind. — Erforderte die Dringlichkeit eine frühere Berathung, so muß dies im Protokolle bemerkt werden;
- 2) daß — wenn etwa auf Antrag einzelner Mitglieder Anträge und Vorschläge in Gemeindeangelegenheiten zur Sprache kommen, welche nicht vorher dem Bürgermeister und in der vorstehend unter Nro. 1 bezeichneten Weise den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes mitgetheilt sind, — die Berathung darüber bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werde, wenn auch nur ein Mitglied die Aussetzung verlangt. — Da der Vorsteher selbst Mitglied des Gemeinderathes ist, so liegen dergleichen Berathungen ganz in seiner Hand und er wird dieselben namentlich dann aussetzen, wenn die Anträge und Vorschläge in andere Angelegenheiten übergreifen als solche, über die der Gemeinderath (nach § 28 d. W.) zu beschließen befugt ist. Sollten die Gemeinderathsmitglieder dennoch auf die Berathung eines solchen Gegenstandes eingehen wollen, so hat der Vorsteher die Sitzung zu schließen, damit unter seinem Vorsthe kein ungesetzlicher Beschluß gefaßt werde;
- 3) daß der Gemeinderath beschlußfähig, also die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist. — Wer nicht mitstimmt oder die Unterschrift des Protokolls verweigert (Siehe Nro. 7 dieses §) ist als nicht erschienen zu betrachten *);
- 4) daß die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Vorsteher stimmt als Gemeinderathsmitglied stets mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstehende die entscheidende Stimme;
- 5) daß die abweichende Ansicht einzelner Mitglieder auf Verlangen derselben in's Protokoll aufgenommen werde;
- 6) daß kein Gemeinderathsmitglied an der Berathung Theil nimmt, welches an der Angelegenheit ein Interesse hat, welches von dem der Gemeinde verschieden ist **);

*) Ist die Versammlung bei zweimaliger vorschriftsgemäßer Zusammenberufung über ein und denselben Gegenstand beide Male nicht beschlußfähig, so ergänzt der Landrath den Beschluß.

**) Falls aus dem unter Nro. 6 angegebenen Grunde die Versammlung nicht beschlußfähig wird, so wahrt die Regierung im Oberaufsichtswege die Rechte der Gemeinde.

- 7) daß der Gemeinderathsbeschluß in das Protokollbuch eingetragen und von ihm selbst und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet wird. —

Besteht die anwesende beschlußfähige Hälfte einschließlich des Vorstehers aus nur zwei oder drei Personen, — wie solches in sehr kleinen Gemeinden oft vorkommt, — so entspricht die Unterschrift derselben als der gesammten gesetzlichen Vertretung dieser Bestimmung.

Wird die Unterschrift von Gemeinderathsmitgliedern, welche nicht schreiben können, nöthig, so muß der Vorsteher deren Handzeichen beglaubigen.

Wird von einem Beschlusse eine Ausfertigung gemacht, damit selbe als Urkunde diene oder als Autorisation (Ermächtigung) für den Bürgermeister, so unterschreibt diese Ausfertigung der Vorsitzende und zwei Mitglieder, welche alljährlich hierzu vom Gemeinderathe gewählt werden;

- 8) daß die Würde der Versammlung nicht durch ungebührliches Benehmen einzelner Mitglieder gestört werde. —

Der Vorsitzende hat das Recht, Ruhe- und Ordnungstörer zur Ordnung zu rufen. Mitglieder, welche diesen Zuruf wiederholt unbeachtet lassen, können durch Beschluß des Gemeinderathes unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Gemeinderathe ausgeschlossen werden. — Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung die Versammlung versäumt.

Um in letzterem Falle der Einrede, daß die Zusammenberufung nicht vorschriftsmäßig erfolgt sei, vorzubeugen, muß der Vorsteher die stattgehabte Einladung solcher Gemeinderathsmitglieder durch ihre Unterschrift anerkennen lassen und etwaige Weigerung der Unterschrift amtlich bescheinigen; oder, wenn ein anderer Gemeindebeamte die Einladung besorgte, von diesem bescheinigen lassen;

- 9) daß der aufgenommene Beschluß sogleich dem Bürgermeister vorgelegt werde.

Die Ausnahme dieser Bestimmung siehe in § 44 d. W. (§§ 62 bis 68 und Art. 16 bis 18 der G. D.)

Folgendes Beispiel weist die üblichste Protokoll-Form nach. — Zu den Ausfertigungen wird dabei der Bogen stets in der Mitte gebrochen, im Protokollbuche aber gewöhnlich nur so viel Raum links gelassen, um die Namen eintragen zu können.

Beispiel.

Anwesend waren:

- 1) Der Gemeindevorsteher N. N. als Vorsitzender.
- 2) Das Gemeinderathsmitglied Adam.
- 3) " " Baum.
- 4) " " Cärlich.

Abwesend waren:

- 1) Das Gemeinderathsmitglied Dahm, als krank.
- 2) Das Gemeinderathsmitglied Eben, als Eigentümer eines der Grundstücke, über die zu verhandeln ist.

Verhandelt Segenheim den 26. Juli 1858.

Der Gemeinderath von Segenheim versammelte sich heute auf vorgeschrittsgemäße Einladung in nebenbezeichneter gesetzlicher Zahl. Den Vorsitz hatte der Bürgermeister dem Vorsteher übertragen. —

I. Der Vorsitzende legte die bisher gepflogenen Verhandlungen über die Erwerbung eines Grundstückes zum Bau eines neuen Spritzenhauses vor und erörterte die Sachlage.

Nach reiflicher Erwägung beschließt die Versammlung von den Grundstücken nämlich: 1) dem Garten des Ackerers Ruffbach, 2) dem Acker des Gemeindevorordneten Eben, welche beide von den Sachverständigen als brauchbar bezeichnet sind, den Garten des Ackerers Ruffbach, Flur I. No. 13, in der Größe von 60 Ruthen zu dem Preise von 5 Thlr. für die Ruthe zu erwerben, da derselbe bei seiner Lage am freien Plage in der Mitte des Ortes am geeignetsten für ein Spritzenhaus erscheint.

II. Der Vorsitzende legte den Erlaß der Königlichen Regierung vom 30. v. Monats A VI. No. 1456 mit der landrätlichen Verfügung vom 10. d. Mts, No. 5690 über die Beschaffung eines Grundstückes für den ersten Lehrer zur Anlage einer Baumschule vor.

In Betrach der Nützlichkeit der Anlage einer Baumschule wird beschlossen dem ersten Lehrer einen halben Morgen der Parzelle Flur I. No. 509 mit dem an die Straße grenzenden Theile zur Benützung am 1. October d. J. zu überweisen.

Das Gemeinderathsmitglied Cärlich beantragte die Aufnahme seiner abweichenden Ansicht, welche dahin ging, zur Baumschule das weniger Nutzen tragende Grundstück „in der Wiese“ von $\frac{3}{4}$ Morgen zu verwenden.

III. Ein Antrag des Gemeinderathsmitgliedes Baum, auf Abbruch des alten Spritzenhauses zum Verkauf, wurde nicht berathen, da derselbe in der Einladung nicht aufgestommen war und ein Mitglied die Vertagung beantragt hatte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

| | | |
|-------|-------|----------|
| Adam. | Baum. | Cärlich. |
|-------|-------|----------|

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Bei einer Ausfertigung über den 1. oder den 2. Theil dieses Protokolles werden 1) die Namen der An- und Abwesenden, 2) der Eingang des Protokolles (bis zu dem Worte „übertragen“:) 3) der mit I oder der mit II bezeichnete Theil des Protokolles, 4) der Schluß („vorgelesen u. s. w.“) richtig abgeschrieben. — Jede dieser Ausfertigungen wird demnach mit dem Protokollbuche verglichen, ob der Wortlaut derselbe ist und darauf — wenn Baum und Eben die für das Jahr zur Unterzeichnung der Ausfertigungen gewählten Gemeinderathsmitglieder sind — mit folgendem Zusätze versehen:

Für die Richtigkeit dieser Ausfertigung aus dem Protokollbuche.

Segenheim, den 29. Juli 1858.

Die zur Unterschrift gewählten Gemeinderathsmitglieder

Baum. Eben.

Der Vorsitzende, Gemeindevorsteher

R. R.

§ 30. Der Gemeinderath darf keinen seiner Beschlüsse selbst ausführen, vielmehr gebührt die Ausführung dem Bürgermeister unter Mitwirkung des Vorstehers. — Eben so wenig ist der Gemeinderath zu anderen Amtshandlungen, z. B. Beglaubigung von Bittschriften und Attesten, gesetzlich befugt. — Wenigstens darf der Vorsteher sich dabei nicht betheiligen, und muß, wenn er Kenntniß von dem Vorhaben hat, die Gemeinderathsmitglieder auf die Unzulässigkeit der Anwendung des Namens „Gemeinderath“ aufmerksam machen.

Die aus den Gemeinderathsbeschlüssen sich ableitenden Urkunden, z. B. Kaufakte, Schulbuckunden, Vollmachten, Vergleiche u. s. w. (welche wohl durchgängig der Bürgermeister entwerfen wird) müssen außer vom Bürgermeister auch vom Vorsteher unterschrieben werden.

Wenngleich die Gemeindeordnung die Beifügung des Gemeinde- (und Bürgermeisterei-) Siegels nicht anordnet, so werden diese Siegel doch durchgängig beizufügen sein, da Unterschriften ohne ein öffentliches Siegel bei den meisten Verhandlungen die vorherige Beglaubigung durch eine Behörde, welche ein öffentliches Siegel führt, nöthig machen. (§§ 61, 76, 85 und 102 der G.-D.)

4^{ter} Abschnitt.

Gemeinde = Eigenthum.

§ 31. Alle Bestandtheile des Gemeindevermögens werden in ein besonderes Buch — das Lagerbuch — vom Bürgermeister getragen. Eine Ausfertigung desselben bleibt im Gewahrsam des Vorstehers. Bei der Rechnungsabnahme wird dasselbe zur Einsicht

der stattgehabten Veränderungen alljährlich dem Gemeinderathe vorgelegt. (§ 94 der G.-D.)

Der Vorsteher, der die einzelnen Theile des Gemeindeeigenthumes besonders genau kennen wird, muß darauf achten, daß das Lagerbuch stets vollständig bleibe. Auch darauf wird er zu sehen haben, daß die zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten Gemeindegüter nicht zur Staats-Grundsteuer herangezogen bleiben, namentlich, wenn deren Verwendung für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch erst im Laufe der Zeit eintritt, wie dies bei Verwendungen zu Straßen, zu Schulgebäuden u. s. w. häufig vorkommt; da solchen Grundstücken die Grundsteuer-Befreiung nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 (Ges.-S. S. 62) zusteht. Ingleichen muß er darauf sehen, daß die etwa in Privatbesitz übergegangenen Theile des Grundvermögens auch im Grundsteuerkataster auf den neuen Besitzer überschrieben werden, damit die Gemeinde nicht für den entäußerten Grundbesitz noch die Steuer fortzuzahlen habe und außerdem die darauf fallende Gemeinbesteuer verliere. —

Die möglichst beste Benützung und Erhaltung des Gemeindeeigenthumes ist eine Hauptaufgabe für den Vorsteher. Er hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen, so weit es sich um die Beaufsichtigung handelt, diese als Organ des Bürgermeisters zu führen, so weit aber die Benützung auf Gemeinderathsbeschlüssen beruht, bei seiner Stellung im Gemeinderathe auf den Vortheil der Gemeinde hinzuwirken.

Bei Geräthschaften, welche die Gemeinde besitzt, z. B. im Gemeindehause oder in der Schule, namentlich aber beim Feuerlöschgeräthe, muß dafür gesorgt werden, daß die Aufbewahrung derselben ihrer Erhaltung förderlich sei, die Witterungseinflüsse also möglichst abgehalten werden. — Die Revision derselben muß häufig vorgenommen und jeder, selbst der geringste Schaden, sogleich beseitigt werden, da bei solcher Aufmerksamkeit größere Reparaturen und Neuanschaffungen viel seltener vorkommen.

Gleiche Aufmerksamkeit ist den Gemeindegebäuden zu widmen. Sind darin leere nutzbare Räume, so empfiehlt sich deren Nutzbarmachung durch eine zweckmäßige Verpachtung. — Da die Gebäude an sich durchgängig wenig Nutzen gewähren, hingegen ständig Unterhaltungskosten erfordern; so sind nur die durchaus nothwendigen zu beschaffen und es ist bei Neubauten und größeren Reparaturen auf eine recht zweckmäßige und dauerhafte Bauart zu achten. — Bei Verpachtung von Gebäuden und Wohnungen oder bei Uebergabe derselben als Dienstwohnung muß der zur Zeit bestehende Zustand genau festgestellt werden, da der Miether oder Nutznießer die Pflicht hat, für Erhaltung dieses Zustandes zu sorgen und dabei kleinere Reparaturen auf eigene Kosten zu bewirken, falls nicht etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt ist. — Das Pacht- oder Uebergabe-Protokoll

muß alle Pflichten und Rechte des Uebernehmenden genau feststellen, damit spätere Streitigkeiten vermieden werden. (Siehe § 48 d. W.)*)

Gemeinde-Kapitalien müssen gegen vollständige Sicherheit ausgeliehen werden. — Bei vortheilhafter Gelegenheit zum Erwerbe von Grundbesitz ist solcher dem Kapitale vorzuziehen. — Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ist bei den Kapitalien auch die Erneuerung der Hypotheken-Inscription vor Ablauf von 10 Jahren zu beachten.

Vorhandenes Dedland, welches noch urbar gemacht werden kann, ist entweder Behufs der Kultivirung auf längere Zeit zu verpachten oder an alle Gemeindeglieder zur Nutznießung und Kultivirung zu überlassen oder nur an die Armen und Besitzlosen zur Anregung ihrer Thätigkeit und zur Verminderung der Armen-Unterhaltungskosten.**)

Urbare Ländereien werden — wenn die Gemeinde nicht sonstige Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben hat — ganz oder doch zum größten Theile zu verpachten sein und zwar auf nicht zu kurze Zeiträume. — Unter Umständen können solche Ländereien gegen eine mäßige Abgabe auch ganz den Gemeindegliedern zur Benützung überlassen werden.

Im Allgemeinen bleibt der Grundsatz maßgebend, daß dem Boden der möglichst höchste Ertrag abzugewinnen ist; denn je mehr in der Gemeinde gewonnen wird, desto mehr nimmt dieselbe zu an Wohlstand und den dadurch entstehenden übrigen Vorteilen.

Bei Gemeindegewässern wird daher auch die Verbesserung vorzugsweise angestrebt werden müssen. — Liegt die Möglichkeit der Bewässerung vor, so muß diese stets benützt werden. Zu einer jeden

*) Sofern in der Gemeinde Denkmäler oder Alterthümer, die einen geschichtlichen oder wissenschaftlichen oder Kunstwerth oder ein militairisches Interesse haben, vorhanden sind, muß der Vorsteher für ihre Erhaltung nach der ihm gegebenen Anleitung sorgen. Werden Alterthümer erst entdeckt, wie solches in der Rheinprovinz nicht selten vorkommt, so muß er sie zunächst z. B. bei den Nachgrabungen vor Zerstörung schützen und demnach dem Bürgermeister Behufs ihrer Werthermittlung durch Sachkenner Mittheilung machen. —

Nutzbare Gemeindegewässer werden in den Landgemeinden höchst selten vorkommen; sind jedoch solche vorhanden, so ist auch bei ihnen der größtmögliche Nutzen zu erstreben.

**) Wo ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur vorliegt, können (nach Art. 23 der G.-D.) die Gemeinden angehalten werden nach Maßgabe ihrer Kräfte unkultivirte Gemeindegewässer namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen in Kultur zu setzen. — Der Antrag hierzu kann nach dem Ges. vom 1. März 1858 (Ges.-S. S. 103) von jedem einzelnen Gemeindegliede, so wie von der Gemeindebehörde ausgehen. — Bei Widerspruch entscheidet die Regierung, gegen deren Beschluß der Rekurs an die Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten in der Frist und auf dem Wege stattfindet, den § 117 der G.-D. bezeichnet. (Siehe § 1 d. W.)

Wiesenanlage oder Verbesserung muß jedoch von einem tüchtigen (geprüften) Wiesenbaumeister der Plan und Anschlag entworfen und wenn möglich unter dessen Leitung von einem sachverständigen Aufseher ausgeführt werden; damit nicht unnötige Arbeit und Geld verwendet werde und zudem wohl eine geringere Wiese als die ursprüngliche entstehe. — Der verhältnißmäßig außerordentlich hohe Ertrag und landwirthschaftliche Nutzen namentlich der kunstmäßig bewässerten Wiesen empfiehlt jedes irgend geeignete Grundstück in solche umzuwandeln.*) — Kunstmäßig gebaute Wiesen werden nur höchst selten verpachtet werden; vielmehr ist die jährliche Veräußerung des Ertrages durchgängig vorzuziehen.

§ 32. Für die Benutzung des Waldbodens der Gemeinde bestehen besondere Reglements (Regulative, Forstordnungen, Hauordnungen u. s. w.), welche auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezbr. 1816 (Ges.-S. 1817 S. 57) nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen erlassen sind. Der Vorsteher kann nach denselben durchgängig den Vortheil der Gemeinde nur durch sein Gutachten über Anstellung der Forstschutzbeamten, so wie über Aufstellung von Betriebseintheilungs-, Holzfallungs- und Kultur-Pläne und der Nachweisungen über Nebennutzungen wahren.

Es liegt ihm ferner durchgängig ob, die Gemeindeglieder zu den Walbarbeiten zu bestellen oder statt derselben Tagelöhner, mit welchen der Lohn vorher zu vereinbaren ist; desgleichen auch Accordarbeiten an den Mindestfordernden zu verdingen. Eben so hat er die Uebernahme des aufgearbeiteten und abgezählten Holzes und dessen Vertheilung unter die Gemeindeglieder und Deputatholz-Empfänger zu bewirken. — Bei der Beschaffung von (Waldb-) Holz-Saamen hat er sich von dem richtig gelieferten Gewichte und bei Kulturarbeiten durch Beibehaltung der örtlichen Revision von der wirklich geleisteten Arbeit zu überzeugen. — Für die Nebennutzungen muß er das Verzeichniß derselben in der Gemeinde bekannt machen und die in Schonung liegenden Theile des Waldes mit einem in die Augen fallenden Behang (von Stroh) versehen lassen. —

Bei Holzverkäufen kann er den Bürgermeister vertreten. (Siehe § 48 d. W.) Anträge zur Abgabe von Bau-, Nutz- und Geschirrholz, — sowohl zu Gemeinde-Zwecken als für die einzelnen Einwohner, wenn solche sich an den Vorsteher wenden, — muß dieser so zeitig an den Bürgermeister befördern, daß das Gutachten des

*) Erfahrungsgemäß werden die Kosten der Anlage einer Kunstwiese, welche fehlerlos gebaut ist, schon in den ersten Jahren durch den Mehrerlös aus Gras gedeckt, die Wiese selbst aber bessert sich bei Instandhaltung der Bewässerungsanlagen und richtiger Wässerung im Frühjahr und namentlich im Herbst durch die mit dem Wasser zugeführten Dungstoffe auch noch ferner und gelangt so nach zu dem größtmöglichen Ertrage, also zu dem Ziele, welches in jedem Zweige der Landwirthschaft anzustreben ist.

Forstbeamten und die Genehmigung des Landrathes noch vor der Zeit, in welcher der Saft in den Bäumen steigt, eintreffen kann, da spätere Holzabgaben in der Regel nicht stattfinden können.

Die Umwandlung von Gemeindewald in Acker und Wiesen soll nach Minist.-E. vom 9. Juli 1856 nur stattfinden, wenn überwiegende und dauernde Vortheile mit Gewißheit für die Gemeinde zu erwarten sind. — Die Veräußerung von Gemeindewald soll in der Regel versagt und nur in seltenen Ausnahmefällen für kleinere Parzellen genehmigt werden, wenn in keiner Weise ein Nachtheil für die Gemeinde- oder Staatsinteressen und die allgemeine Landeskultur zu besorgen ist. —

§ 33. Die sichtbare und genaue Feststellung und Erhaltung der Grenzen des Gemeindeeigenthumes ist um so nöthiger, als dasselbe bekanntlich von Vielen weniger als das Privateigenthum geachtet wird. Mängel in der Grenzbezeichnung muß der Vorsteher daher, so bald ihm solche bekannt werden, sofort beseitigen lassen.

Die Nichtachtung des Gemeindeeigenthumes findet sich auch häufig bei den Schurfversuchen — besonders in Gemeinde-Waldungen — vor.

Da aber ein Jeder, welcher Schurfversuche machen will — nach den in den Amtsblättern bekannt gemachten Bestimmungen der Bergbau-Behörden — sich vorher mit dem Eigenthümer über den Ort und die Zeit des Schurfens einigen muß und verpflichtet ist verlassene Schurflöcher wieder zuzumachen; so muß auch der Vorsteher darauf halten und durch die ihm untergebenen Gemeindebeamten achten lassen, daß kein unbefugtes Schurfen auf dem Gemeindeeigenthume vorkomme, daß die verlassenen Schurflöcher geschlossen und daß die in Arbeit stehenden durch eine Umfassung für die Vorübergehenden gefahrlos gemacht werden. —

Die oben bezeichnete Einigung des Schurfers mit der Gemeinde über Ort und Zeit darf der Vorsteher nur dann Namens der Gemeinde vornehmen, wenn er hierzu vom Bürgermeister ermächtigt worden ist.

An den Nutzungen des Gemeindeeigenthumes nehmen die einzelnen Gemeindeglieder nach den bestehenden Rechtsverhältnissen *) nach § 17 der G.-D. Theil. — Diejenigen Nutzungen, welche demnach

*) Sind diese Verhältnisse nicht durch Urkunden bereits feststehende, sondern nur herkömmliche, so ist es zweckmäßig und zur Vermeidung von Streitigkeiten oft notwendig (namentlich da, wo die Gemeinde aus mehreren Orten oder Abtheilungen besteht) dieselben durch Gemeinderathsbeschlüsse festzustellen; desgleichen das Besitzverhältniß, die Lasten und die Verwaltungsart für solches Gemeinde-Eigenthum (z. B. für Grundstücke, Gebäude, Brunnen, Straßen u. s. w.), an welchem nicht die ganze Gemeinde Theil hat.

Ob solche Festsetzungen in Form eines Gemeindestatuts nach § 11 und Art. 4 der G.-D. zu fassen sind, ist höherer Entscheidung zu überlassen.

bisher in die Gemeindefasse für Gemeindebedürfnisse flossen, verbleiben derselben. (Minist.-E. vom 15. Nov. 1847.)

Ueber Streitigkeiten wegen Theilnahme am Gemeindevutzen — so weit sie sich nicht auf einen speziellen Rechtstitel gründen — entscheidet nach § 19 der G.-D. der Landrath.

Die Theilnahme am Gemeindevutzen kann für gewisse Zeit auf Grund eines genehmigten Gemeinderaths-Beschlusses denjenigen Gemeindegliedern entzogen werden, welche die Nutzungen nicht zu dem bestimmten Zwecke verwenden z. B. das zum häuslichen Bedarf abgegebene Loosholz verkaufen. (Minist.-E. vom 9. August 1845.)

5^{ter} Abschnitt.

Gemeinde-Abgaben.

§ 34. Zu den Gemeinde-Abgaben gehören:

- 1) die Geldbeiträge;
- 2) die Gemeinde-Dienste, welche im Geldwerthe abgeschätzt werden;
- 3) die Einzugselder (dieselben werden auch Eintrittsgelder genannt);
- 4) die Einkaufsgelder für Theilnahme am Gemeindevutzen;
- 5) die Nutzungsabgaben für Theilnahme an Gemeindevutzungen (Taren).

Alle Abgaben an Geld fließen zur Gemeindefasse und es darf daher der Vorsteher für einzelne Gemeindeangelegenheiten keine besondere Kasse (Nebenkasse) oder eine Berechnung mit den Betheiligten führen. —

Die Erhebungslisten heißen Rollen und werden, als zum Kassenwesen gehörend, vom Bürgermeister aufgestellt und vollstreckbar erklärt. — Demnach sind die Gemeindeabgaben im Steuer Executionswege beitreibbar. (§§ 14, 18, 22, 23, 25 und Art. 9 der G.-D.)

Zur Aufstellung der Erhebungslisten für die vorstehend unter Nro. 3, 4 und 5 bezeichneten Abgaben hat der Vorsteher jedesmal sogleich dem Bürgermeister Namen, Stand und Wohnort derjenigen Personen mitzutheilen, welche nach den bei ihm stattgefundenen Anmeldungen und den für die Gemeinde bestehenden Feststellungen ein Einzugseld oder Einkaufsgeld zu zahlen haben und ebenso die Listen derjenigen, welche an den Gemeindevutzungen Theil nehmen, diese letzteren sofort nachdem der Termin zur Anmeldung für die Nutzungstheilnahme abgelaufen ist. Die Mitwirkung für die aus den Dienstleistungen entstehenden Geld-Erhebungslisten ist im § 36 d. W. bezeichnet. —

Reklamationen gegen Gemeindeabgaben müssen nach dem Gesetze über Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Rolle, oder (wenn eine solche nicht Statt hatte), binnen 3 Monaten vom Tage der Benachrichtigung des zu zahlenden Betrages eingelegt werden, widrigenfalls das Reklama-

mationsrecht erloschen ist. — Die Einreichung dieser Reklamationen und der etwaigen Recurse findet so statt, wie dies in § 1 d. W. für alle Gemeindeangelegenheiten bezeichnet ist.

Zu Hebung *) gestellte Gemeinde-Abgaben, welche im Rückstande verblieben oder creditirt (d. h. gestundet) sind, verjähren in 4 Jahren vom Ablaufe des Jahres, in welches der Zahlungstermin fällt. Durch eine Zahlungsaufforderung (Mahnung) oder einen Executionsakt wird die Verjährung unterbrochen und es beginnt alsdann mit Ablauf des Jahres eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Die Auszüge aus den Rollen (Anforderungszettel oder Gemeindesteuer-Zettel), welche der Gemeindeempfänger dem Vorsteher übersendet, hat dieser sofort an die Gemeindevorwohner auszuhändigen. Ist die Aushändigung unmöglich, so hat er dies bei Rückgabe des Anforderungszettels dem Empfänger anzuzeigen.

Für die Einziehung der Gemeindeabgaben kann der Vorsteher in so weit mitwirken, als er den Ordnungssinn und die Ehrliche bei säumigen Zahlern zu wecken sucht und dieselben auf die Nachtheile aufmerksam macht, welche das Zwangsverfahren durch seine Kosten und sonstigen Verluste herbeiführt. Die hier und da vorhandene Ansicht, daß die Zahlung der Gemeindegefälle weniger nöthig sei, als die der Staatssteuern, muß der Vorsteher als eine irrige zu beseitigen suchen; da bei einer ordentlichen Kassenverwaltung selbst die etwa sich bildenden Bestände der Gemeindefassen zum Nutzen der Gemeinde, also auch der einzelnen Einwohner verzinlich angelegt werden (für kurze Zeiten z. B. bei der Provinzial-Hülfskasse).

Nicht weniger muß der Vorsteher auf Verminderung der Einnahmereste dadurch hinwirken, daß er dem Steuerboten (Executor) bei säumigen und widerspenstigen Zahlern, — welche Grundstücke als Eigenthum oder in Pacht oder in Nutznießung besitzen oder Tagelohn u. s. w. irgendwo zu fordern haben, — angibt, wo diese Pfandstücke sich befinden; damit die in § 44 d. W. angegebene Niederschlagung der Reste ohne gegründeten Widerspruch des Gemeinderathes erfolge. —

Nach §§ 9, 13, 16, 17, 18, 26 und 28 der Steuerrecursions-Ordnung vom 24. Nov. 1843 (Ges.-S. S. 351) fallen dem Vorsteher noch folgende Obliegenheiten zu:

I. Er muß in Abwesenheit des Schuldners dessen Mahnzettel vom Executor in Empfang nehmen, darüber im Restverzeichnis quittiren und darauf ungesäumt für die Zustellung an den Schuldner sorgen, da die Frist für die Pfändung von dem Tage an läuft, an welchem der Vorsteher den Mahnzettel übernommen hat.

*) Nach dem Minist.-G. vom 27. Dezember 1857 ist die Stellung in Hebung vorhanden, wenn die gehörige Veranlagung in den Steuerrollen oder Zuganglisten stattgefunden hat.

II. Ist der Schuldner zur Zeit der Pfändung nicht zu Hause, oder weigert er sich, die Wohnräume zu öffnen, oder setzt er thätlichen Widerstand dem Exekutor entgegen, so hat der Vorsteher die Pflicht, der Pfändung auf Antrag des Exekutors beizuwohnen und den Pfändungsakt mit zu unterschreiben. (Der Steuerexekutor kann die Pfändung in Gegenwart des Vorstehers nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.)

III. Der Vorsteher ist auch verpflichtet — weil an den Exekutor keine Zahlungen geleistet werden dürfen — Gelder, die bei der Pfändung ihm etwa übergeben werden und geldwerthe Papiere vom Schuldner anzunehmen und zur Kasse zu befördern; ebenso können dem Vorsteher bei unzuverlässigen Schuldnern die abgepfändeten Sachen zur Aufbewahrung übergeben werden.

IV. Bei der Versteigerung des Pfandes muß der Vorsteher entweder selbst gegenwärtig sein oder einen anderen Gemeindebeamten zur Beiwohnung bezeichnen. Der anwesende Beamte beziehungsweise der Vorsteher — darf aber auf die zu verkaufenden Gegenstände nicht mitbieten oder durch Andere für sich bieten lassen. Das Verkaufsprotokoll ist von ihm mit zu unterschreiben. *)

§ 35. Sofern zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, muß das Fehlende durch Geldbeiträge ausgebracht werden. — Diese bestehen:

- 1) in Zuschlägen zu den direkten Steuern — Umlagen —, oder
- 2) in Zuschlägen zu den indirekten Steuern, oder
- 3) in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern.

Bei der Feststellung der Stats oder ausnahmsweise auch in besonderen Gemeinderathssitzungen wird hierüber beschlossen.

Die ministerielle Instruktion vom 31. Juli 1856 über diesen Gegenstand ist, so weit selbe für den Vorsteher zur Beurtheilung der Gemeindesteuer-Verhältnisse von Interesse erscheint, als Anhang Nro. I im Auszuge abgedruckt. —

Nach Nro. 11 dieser Instruktion (Siehe Anhang Nro. I) hat der Vorsteher bei Reklamation eines Steuerpflichtigen, dessen Einkommen von auswärts gelegnem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe in einer anderen Gemeinde bereits einer besonderen Gemeindesteuer unterliegt, den Antheil festzustellen, mit welchem der Steuerpflichtige an seinem Wohnorte zu den Zuschlägen zur Klassen- oder Klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen ist, wie dies das dort angeführte Beispiel zeigt.

*) Während der Saat- und Erndtzeit und Weinlese ist die Exekution für solche Personen, die sich mit Acker und Weinbau beschäftigen, unzulässig, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt; desgleichen an Sonn- und Festtagen.

Da in einem solchen Falle die Reklamation sowohl, als die Ermittlung des Einkommens aus dem auswärts gelegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe durch die Hände des Bürgermeisters gehen muß, so wird dieser dem Vorsteher diese bestimmungsmäßige Feststellung erleichtern.

Die nach der Staatssteuer berechneten Gemeindesteuern werden gleich dieser monatlich zu einem Zwölftel bei dem Beginne des Monats fällig.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. Oct. 1834 ermächtigt die Landgemeinden zur Einführung einer Hundesteuer — unter Genehmigung des Landrathes — wie solche den Städten unterm 29. April 1829 bewilligt ist. Beide Ordres sind im Amtsblatte abgedruckt. Die Einnahme an Hundesteuer, — welche für größere Gemeinden und solche, in denen mißbräuchlich viele Hunde gehalten werden, als sehr zweckmäßig sich bewährt hat, — wird in der Regel dem Ortsarmenfonds, zu welchem auch die Strafen wegen Uebertretungen gegen diese Steuer fließen, von der Gemeindevertretung überwiesen; sie kann jedoch auch zu Gemeindezwecken bestimmt werden.

Die Aufnahme des Verzeichnisses der Besitzer steuerpflichtiger Hunde liegt durchgängig dem Vorsteher ob.

§ 36. Wenn dem Gemeindebedürfnisse (anstatt durch Geldbeiträge) durch Dienstleistungen genügt werden kann, so sind auch hierzu die Gemeindeangehörigen verpflichtet, mit Ausschluß von kunst- und handwerksmäßigen Arbeiten. Diese Dienstleistungen werden, — wenn nicht etwa der Landrath einen anderen Vertheilungsmaßstab genehmigt hat, — nach der Staatssteuer auf die Einzelnen vertheilt. So weit diese Last auf den Grundbesitz und die stehenden Gewerbe (Grund- und Gewerbesteuer) fällt, nehmen auch die außerhalb der Gemeinde wohnenden Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, einschließlich der juristischen Personen, (Siehe Anmerkung zu Art. 11 im Anhang 1) daran Theil.

In der über die Dienste aufzustellenden Liste muß also in besonderen Spalten 1) der Name und Wohnort jedes Leistungspflichtigen, 2) der Vertheilungsmaßstab (Staatssteuer), 3) die Arbeitszeit, 4) der Geldwerth der Arbeitszeit bezeichnet werden. Für letzteren macht der Gemeinderath den Vorschlag und der Bürgermeister die Festsetzung. Wenn die Arbeit nach einem bestimmten Maße vertheilt wird, (z. B. beim Wegebau nach der Ruthenzahl, welche sich auf die Staatssteuer oder den sonstigen vom Landrath genehmigten Vertheilungsmaßstab berechnet); so ist in die Liste statt oder neben der Arbeitszeit das zu leistende Arbeitsmaß zu setzen. Eine Spalte der Liste bleibt frei, um darin die Ableistung der Arbeit zu notiren, welches Geschäft regelmäßig dem Vorsteher obliegen wird, wenn nicht besondere Arbeitsaufseher bestellt sind.

Diese Listen stellt der Vorsteher entweder selbst auf, wenn der Vertheilungsmaßstab einfach ist z. B. bei Waldarbeiten nach den Antheilen der Nutzungsberechtigten oder wenn die Dringlichkeit der Arbeit dies erfordert; oder derselbe wird bei der Aufstellung zu Hülfe gezogen, da er bestimmt, welche Einwohner Hand- und welche Spann-Dienste zu verrichten haben. — Auf welche Steuer oder sonstige Festsetzung ein Arbeitstag fällt, wie viele Stunden der Arbeitstag umfaßt, der Geldwerth des Arbeitstages, bis wann die Arbeit abzuleisten ist und der Werth der Spanndienste im Vergleiche zu den Handdiensten wird auf dem Titelblatte der Liste bemerkt, z. B. wie folgt:

Liste

über Dienstleistungen der Gemeinde Segenheim für das Jahr 1858.

Bemerkungen.

- 1) Auf 15 Sgr. Staatssteuer (Grund- und Klassensteuer) berechnet sich ein Arbeitstag von 10 Stunden. —

Steuerbeträge unter 5 Sgr. werden hierbei außer Ansatz gelassen, so daß die Steuer

von 5 Sgr. bis 20 Sgr. für 15 Sgr.

„ 20 „ „ 1 Thlr. 5 „ „ 1 Thlr. — „

„ 1 Thlr. 5 „ „ 1 „ 20 „ „ 1 „ 15 „

u. s. w. zur Berechnung gestellt wird;

- 2) für 1 Arbeitstag ist der Geldwerth zu 9 Sgr. festgestellt.

- 3) der Arbeitstag wird angerechnet:

mit 1 einspännigen Ochsenfuhr für 2 Handarbeitstage

„ 1 zweispännigen „ „ 3 „ „

„ 1 einspännigen Pferdefuhr „ 3 „ „

„ 1 zweispännigen „ „ 4 „ „

- 4) die Arbeit ist zu leisten bis 15. Juli 1858.

Hat der Vorsteher die Liste aufgestellt, so bescheinigt er am Schlusse die Richtigkeit derselben, z. B.:

Die richtige Aufstellung dieser Liste bescheinigt
Segenheim, den 8. Mai 1858.

Der Gemeindevorsteher,
N. N.

Er kann — wenn der Bürgermeister ein anderes Schema zur Liste nicht besonders vorgeschrieben hat — das auf folgender Seite stehende anwenden. In die Hauptspalte 6 nimmt er dabei nur dasjenige auf, was für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist. Werden z. B. die Fuhrn aus der Gemeindefasse bezahlt, so fällt der Theil über die Fuhrn fort; wird die Arbeit nur in Handarbeitstagen, wie solche in Spalte 5 stehen, geleistet, so fällt Spalte 6 ganz aus. —

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | 6 | | | | 7 | 8 | 9 | |
|-----|-----------------|-----------|------------------------|---------------------|----------|---------------------------|----------------------|------------|--------------------------|----|---|------------|--|
| | | | | Arbeitszeit | | Die Arbeit ist zu leisten | | | | | | | Die Arbeit ist nach Handarbeitslagen geteilt. nicht geteilt. |
| Nr. | Namen. | Wohnort. | Vertheilungs-Verhältn. | nach der Tageszahl. | Wochent. | in Handarbeitslagen. | in Fäden mit werden. | mit Däsen. | burch Maniren des Weges. | | | Bemerkung. | |
| | | | | | | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | | |
| 1 | Abel, Friedrich | Stachhof | 3 | 2 | 6 | 1 | 24 | — | 6 | — | — | — | |
| 2 | Brand, Johann | Ergenheim | 5 | 8 | 11 | 3 | 9 | — | 1 | — | — | — | |
| 3 | Carlich, Joseph | do. | 20 | 27 | 42 | 12 | 18 | — | 2 | 10 | 5 | 1 | 9 |
| | | | | | | | | | | 40 | 2 | 18 | |

Sie Ende August
1858 aufgewan-
bert.

Sobald der Endtermin für die Arbeitsleistung vorüber ist, bescheinigt der Vorsteher am Schlusse der Liste die richtige Eintragung der Arbeitsleistung (in Spalte 7) und sendet dieselbe an den Bürgermeister, damit dieser die Geldwerthe für die nicht geleistete Arbeit einträgt oder die bereits eingetragenen revidirt und zur Erhebung durch den Gemeindeempfänger vollstreckbar erklärt. *)

Wenn Erdarbeiten nach dem Maße zu vertheilen sind, so muß bei der Vertheilung die Schwierigkeit des Bodens der Art beachtet werden, daß das Maß für einen Arbeitstag in sehr festem Boden geringer festgestellt wird, als in leichtem Boden. Zu solcher Vertheilung muß demnach ein Sachverständiger zugezogen werden. Die Nummerpfähle müssen dabei stets sehr fest eingeschlagen und deutlich numerirt werden, damit Versetzungen der Pfähle und Verwechslungen der Loose nicht so leicht möglich sind. —

Zu den Dienstleistungen ist mit Ausnahme dringlicher Fälle namentlich die Zeit zwischen der Saat und Erndte, so wie die Zeit günstiger Witterung nach der Erndte zu benützen. —

Wer die Arbeit nicht leisten will, oder nicht rechtzeitig leistet, oder durch taugliche Stellvertreter leisten läßt, hat den Geldwerth derselben, welcher, wie die übrigen Gemeindeabgaben einzogen wird, zu zahlen. — In Nothständen muß ein Jeder die Arbeit selbst leisten. **) (§§ 22, 23 und Art. 8 der G.-D.)

*) In manchen Gemeinden wird für die allgemeinen Dienstleistungen ein Prozentsatz (z. B. 25 oder 50 Prozent) vollständig wie bei den Umlagerollen festgesetzt und vom Bürgermeister berechnet; demnach aber die Arbeitszeit so nach Tagen oder Stunden festgestellt, daß auch für die kleinsten Beträge eine gewisse Stundenzahl zu arbeiten ist. — Für die nicht geleistete Arbeit werden alsdann die Geldwerthe nicht nach Arbeitstagen, sondern die berechneten Prozente der Staatssteuer erhoben. —

Eine solche Festsetzung ist namentlich in Gemeinden, in denen viele Forenzen vorhanden sind, welche die Arbeit nicht leisten können, zweckmäßig; da die Gelderhebung nach Prozenten der Staatssteuer die richtigste ist und der Gemeinde hierbei auch die geringsten Beträge nicht verloren gehen.

**) In Nothständen z. B. bei Ueberschwemmungen hat gewöhnlich weder der Bürgermeister noch der Vorsteher Zeit eine Dienstleistungsliste vor Beginn der Arbeit aufzustellen. In einem solchen Falle muß der Vorsteher daher die nothwendigen Arbeiter nach seiner Schätzung zur Arbeit bestellen und über die Arbeitsleistung selbst genaue Controle führen, wie dies im § 50 d. W. bezeichnet ist. — Wird während der Arbeit noch Zeit gewonnen um eine ordnungsmäßige Dienstleistungsliste aufzustellen, so findet demnach eine Ausgleichung mit der bereits geleisteten Arbeit der Art Statt, daß die Einwohner, welche weniger Arbeit geleistet haben als in der Liste steht, noch zu dieser Restarbeit aufgefordert werden, etwaige Mehrleistung aber in Geld vergütet wird. —

Kann die Dienstleistungsliste erst nach der Arbeit, die der Nothstand erforderte, aufgestellt werden, so wird die zu viel oder zu wenig geleistete Arbeit festgestellt und gewöhnlich bei der nächst folgenden Dienstleistungsliste angerechnet.

Die Strafbestimmung, welche auf diejenigen anzuwenden ist, welche in Nothständen die Arbeit weigern, ist im § 87 d. W. unter F angeführt.

§ 37. Einziehende haben mit dem ersten Verfalltage nach ihrem Eintritt in die Gemeinde, Abziehende noch für den letzten Verfalltag vor dem Abzuge die Gemeinde-Geldbeiträge und Dienste zu leisten.

Wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder oder einzelne Abtheilungen des Gemeindebezirkes zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen oder Abtheilungen betreffen, besondere Geldbeiträge oder Dienste geleistet haben, behält es dabei sein Bewenden. — (§§ 27 und 30 der G.-D.)

§ 38. Von den Gemeinde-Abgaben sind befreit:

- 1) Diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche nach dem Gesetze vom 24. Febr. 1850 (Ges.-S. S. 62) von der Staatsgrundsteuer befreit sind, so lange als diese Befreiung dauert; die Gebäude jedoch nur in so weit, als sie seither einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Befreiung hatten, oder neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher frei von Gemeindelasten waren, erworben werden. — (Das Ueberlassungsverfahren bestimmt § 31 der G.-D. näher).
 - 2) Die Staatswaldungen, welche bisher von den nach der Grundsteuer vertheilten Gemeindelasten frei waren. — (Die Heranziehung derselben zum Wegebau wird nach dem Regulative vom 17. November 1841 (Ges.-S. S. 405) beurtheilt.
- Ferner sind von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten (einschließlich der Kreis- und Provinziallasten) befreit:
- 3) Servisberechtigte aktive Militär-Personen, ingleichen die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten (zur Disposition gestellten) Offiziere und Militär-Beamten. Besitzen dieselben Grundeigenthum oder betreiben sie ein Gewerbe, so tragen sie die darauf fallenden Lasten.
 - 4) Geistliche*) und Elementarschullehrer*) hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihrer Dienstgrundstücke. — Zu persönlichen Gemeindediensten können sie nur herangezogen werden, wenn diese auf ihnen angehörigen Grundstücken lasten.
 - 5) Kirchendiener, in so weit als ihnen die Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. (Sie erreichte Gesetzeskraft am 10. April 1850).
 - 6) Die Wittven der Beamten in Bezug auf die denselben aus der Staatskasse zahlbaren Pensionen. — Auch die Erziehungsgelder für Waisen von Beamten bleiben frei.
 - 7) Die Beamten in Betreff solcher Pensionen und Wartegelder, welche den Betrag von 250 Thlr. nicht erreichen.

*) Die Emeritirten (in Ruhestand versetzten) werden nach Minist.-E. vom 22. Juli 1854 auch hierzu gerechnet, ingleichen nach Minist.-E. vom 16. Nov. 1857 und 9. Januar 1858 die Seminar-Lehrer und Direktoren, sowie die Rectoren und Lehrer von Bürgerschulen, welche nicht die Berechtigung zu Entlassungsprüfungen haben.

- 8) Das Gehalt der Beamten für die Sterbe- und Gnaden-Monate.
- 9) Zur Hälfte wird freigelassen das Dienst Einkommen der Beamten*) und zwar bei Umlagen nach der Staatssteuer der Art, daß nur die Hälfte der Staatssteuer, welche sich auf das Dienst Einkommen berechnet, zur Gemeindesteuer (nach demselben Prozentsatz wie die Staatssteuer der übrigen Einwohner) herangezogen wird. Bei Festsetzung dieser Hälfte der Staatssteuer wird vom Gesamt-Dienst Einkommen zunächst der Pensions- und Wittwenkassen-Beitrag in Abzug gebracht. Dienstmolumente (Nebeneinnahmen), welche bloß als Ersatz baarer Auslagen betrachtet werden, bleiben unbesteuert, sonstige zufällige Emolumente setzt zur Besteuerung die vorgesetzte Dienstbehörde auf eine runde Summe als Gehaltstheil fest.

Der höchste Satz, welcher hierbei von dem Dienst Einkommen der Beamten an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen (einschließlich der Kreis- und Provinziallasten) erhoben werden darf, beträgt 1 Prozent bei Gehalten unter 250 Thlr., $1\frac{1}{2}$ Prozent bei Gehalten von 250 bis 500 Thlr., und bei 500 Thlr. und höheren Gehalten 2 Prozent. —

Von den indirekten Gemeindeabgaben finden keine Befreiungen statt. —

Dingliche Befreiungen, welche außer den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten noch bestehen, werden bis zur Ablösung in ihrem bisherigen Umfange anerkannt, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht aber auf außerordentliche Leistungen. Das Ablösungsverfahren bezeichnet § 32 der G.D.

Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde eben so wenig ertheilt werden, als dauernde persönliche Befreiungen.

(§§ 28 bis 32 und Art. 10 der G.D.)

§ 39. Das Einzugsgeld (Eintrittsgeld) kann nur von selbstständigen Personen, die als Einwohner sich in der Gemeinde niederlassen, erhoben werden. Für den Aufenthalt, der nicht als Wohnsitz betrachtet wird, kann daher kein Einzugsgeld zur Anforderung kommen. Dasselbe wird entweder nach dem herkömmlichen Betrage oder nach einer Festsetzung der Regierung erhoben.

Findet über das Herkommen Beschwerde statt, so prüft solches die Regierung, wobei ein 30jähriger Nachweis aus den Rechnungen das Herkommen begründet. Erfolgt die Festsetzung des Einzugsgeldes durch diese Behörde, so werden unter Vernehmung des Gemeinderathes die Vortheile festgestellt, welche auf jedes einzelne

*, Zu den Beamten im Sinne dieser Bestimmungen gehören die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener einschließlich der Gemeindebeamten, so weit dieselben Dienstgehalt, Pension oder Wartegeld beziehen.

Gemeindeglied aus dem Gemeindevermögen oder durch das Vorhandensein von Gemeinde-Armenanstalten sich berechnen. Ueber den 5 bis 6fachen Betrag dieses durchschnittlichen jährlichen Vortheils wird jedoch das Einzugsgeld nicht festgesetzt.

Von Personen, die im Dienste Anderer stehen, soll das Einzugsgeld nur erhoben werden können, wenn selbe einen eigenen Hausstand führen.

Die Personen, welche der Gemeinde schon durch Geburt oder längeren Aufenthalt der Art angehören, daß sie im Falle der Verarmung von der Gemeinde unterstützt werden müssen, (siehe § 56 d. W.), können vom Einzugsgelde entbunden werden; eben so auch Beamte, die sich in der Gemeinde niederlassen (ohne dazu durch die Dienstbehörde angewiesen zu sein).

Die Gemeinde kann sich für bestimmte Fälle geringere Sätze und Ermäßigungen des Einzugsgeldes vorbehalten. Ebenso kann sie die gänzliche Aufhebung oder Abänderung beantragen.

Alle Beschlüsse über Einzugsgeld bedürfen der Genehmigung der Regierung, also auch der im § 24 d. W. erwähnte, über Verweigerung der Niederlassung bei Nichtzahlung desselben.

Beamte und Geistliche, denen wegen ihres Dienstes der Aufenthalt in der Gemeinde angewiesen ist, sind davon befreit. — Im übrigen gelten, da das Einzugsgeld eine direkte Gemeindeabgabe ist, die im § 38 d. W. bezeichneten Befreiungen. Wenn den Beamten z. B. ein Einzugsgeld nach dem 4. Absatz dieses § auferlegt wird, so kann deren Dienst Einkommen in dem Erhebungsjahre zu allen direkten Geldbeiträgen einschließlich des Einzugsgeldes nicht über den in § 38 d. W. angegebenen höchsten Satz herangezogen werden. — (§ 14 und Art. 6 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. Nov. 1847.) —

§ 40. Das Einkaufsgeld (zur Erlangung der Theilnahme am Gemeindegenuß) wird, so weit es auf Herkommen, welches zu Beschwerden keine Veranlassung gibt, oder auf bestätigten Beschlüssen beruht, fort erhoben, sofern die Gemeinde keine anderweite Regulirung verlangt. —

Zur Einführung oder Aenderung des Einkaufsgeldes ist die Genehmigung der Regierung erforderlich und es wird dabei nach sachverständigem Gutachten der Durchschnittswert der Gemeindegenuß für jeden Theilnehmer festgestellt. — Den 10fachen Betrag dieses Werthes (nach Abzug der etwaigen Abgaben, welche auf den Genuß ruhen) darf das Einkaufsgeld nie übersteigen, und soll da, wo außerdem Einzugsgeld erhoben wird, möglichst beschränkt werden. Dasselbe wird gleichmäßig für alle Theilnehmer, — welche die Theilnahme-Berechtigung nach der Einführung erlangen, — festgestellt; doch können die Gemeinden, in denen gar kein Einzugsgeld oder ein gleichmäßiges erhoben wird, denjenigen Personen gänzliche

oder theilweise Befreiung vom Einkaufsgelde zugestehen, welche vom Einzugsgelde entbunden werden können. (Siehe § 39 d. W.)

Das Einkaufsgeld kann auf Antrag der Gemeinde aufgehoben oder ermäßigt werden; jedoch müssen die Kosten, — welche aus dem Besiß, der Verwaltung und Beaufsichtigung der Theile des Gemeindevermögens entspringen, aus denen der Nutzen hervorging, — durch Leistungen der Theilnehmer gedeckt bleiben, so weit dieselben nicht schon durch Nutzungen, die zur Gemeindefasse fließen, gedeckt sind. (§ 18 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. November 1847).

§ 41. Für die Theilnahme am Gemeindevutzen kann — auch neben dem Einkaufsgelde — eine jährliche Abgabe (Taxe) erhoben werden und zwar entweder für den Gesamtnutzen oder für solche einzelne Arten desselben, welche von den übrigen dergestalt unabhängig sind, daß die Theilnahme oder Nichttheilnahme an der einen auf das Maß der Theilnahme an der andern keinen Einfluß hat (wie z. B. bei Weidenutzungen und Loosholz).

Zur Einführung oder Erhöhung dieser Abgaben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich; zur Forterhebung in der bisherigen Art jedoch nicht.

Die Nutzungsabgaben dürfen, — wenn zugleich ein Einkaufsgeld erhoben wird, — den dritten Theil und, — wenn kein Einkaufsgeld besteht, — die Hälfte des Werthes der Vortheile nicht übersteigen, welcher durchschnittlich den einzelnen Theilnehmern aus den betreffenden Nutzungen erwächst. —

Bei den Bestimmungen über die Nutzungsabgaben muß festgestellt werden, zu welcher Zeit vor dem Eintritte des Nutzens die Erklärung, daran Theil nehmen zu wollen, abzugeben ist und für welchen Zeitraum diese Erklärung verbindlich erachtet wird; so daß der Vorsteher über die Theilnehmer am Nutzen nicht in Zweifel ist und darüber bei der Staatsaufstellung schon möglichst genaue Auskunft geben kann. —

Die Nutzungsabgaben werden für alle Theilnehmer am Nutzen ohne Unterschied gleichmäßig festgestellt.

Für die Aufhebung oder Ermäßigung der Nutzungsabgaben gilt der letzte Absatz von § 40 d. W.

(§ 18 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. November 1847).

6^{ter} Abschnitt.

Gemeinde-Haushalt.

§ 42. Alles was für den Haushalt der Gemeinde während eines Jahres voraussichtlich erforderlich ist, wird in eine Uebersicht zusammengestellt, welche Haushalts-Etat (mitunter auch Budget) genannt wird.

Dieser Etat wird vom Bürgermeister entworfen und (vor der Prüfung im Gemeinderathe) 14 Tage offen gelegt. Die Publikation dieser Offenlage, welche im Verwaltungslokale (dem Bürgermeisteramte) stattfinden soll, hat der Vorsteher zu bewirken.

Der Vorsteher wird durchgängig vom Bürgermeister bei Aufstellung des Etats mit seinem Gutachten gehört; war dies nicht der Fall, so kann er nur in seiner Eigenschaft als Gemeinderathsmittglied bei der Prüfung seine etwa abweichenden Ansichten zum Vortheile der Gemeinde zur Geltung bringen.

Wie in jedem ordentlichen Haushalte, so ist auch in dem der Gemeinde, — namentlich dann, wenn so wenig Gemeindevermögen vorhanden ist, daß Umlagen oder sonstige Gemeindesteuern erhoben werden müssen, — jede nur mögliche Ersparniß zu erstreben und das Aufnehmen von Anleihen möglichst zu vermeiden. — Wenn jedoch eine in ihren Folgen für die Gemeinde nützliche Einrichtung zu treffen ist, so sind nach dem Umfange der Nützlichkeit selbst die größten augenblicklichen Opfer zu bringen und nach Umständen Anleihen unter Genehmigung der Regierung aufzunehmen. — Das Verkennen des Vortheils der Gemeinde in diesem Sinne ist nachträglich in vielen Fällen sehr bereut worden. —

Lassen sich vortheilhafte oder nothwendige Einrichtungen (z. B. Bauten) längere Zeit vorhersehen, so ist die Ansammlung eines verzinslich anzulegenden Baufonds nöthig.

Die Aufnahme von Anleihen erleichtert die Provinzial-Hülfskasse zu Köln durch einen mäßigen Zinsfuß und sichert dadurch, daß selbe auf eine regelmäßige Abtragung der Zinsen und des Kapitals in Jahresraten hält, die Gemeinde vor nicht gerechtfertigtem Anwaschen der Schulden.

Die Abtragung der Anleihe muß bereits bei der Aufnahme derselben festgestellt werden und zwar so, daß Jahr für Jahr ein Theil getilgt wird, wenn nicht die Tilgung durch bestimmt voraussichtliche Einnahme in anderer Weise gesichert ist. Diese Theile (Raten) sind so zu bemessen, daß bei Erhebung von Gemeinde-Steuern diese nicht zu drückend werden. Eine solche Uebersicht, in welche auch die jährlichen Zinsen aufgenommen werden, heißt der Schuldentilgungsplan.

Die Ausgaben des Etats sind nicht zu gering, jedoch möglichst genau festzusetzen, da über die Anweisung derselben der Gemeinderath und der Vorsteher nicht weiter gehört werden. Nur zu Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen sind, ist weitere Genehmigung des Gemeinderathes nöthig, so weit dieselben nicht durch eine Festsetzung der höheren Behörden verursacht wurden. *)

*) Gehen durch die Hände des Vorstehers Ausgabe-Beläge (z. B. zur Bescheinigung erfolgter Lieferungen, Leistungen von Arbeiten u. s. w.), von

Zur Vermehrung der Stats-Einnahmen ist die zweckmäßigste Benützung des Gemeindevermögens erforderlich, um die Gemeindesteuern niedrig zu erhalten oder zu vermeiden. (§§ 76, 89, 90 und 97 der G.-D.)

§ 43. Die Kassenangelegenheiten, — welche die Resultate der Ausführung des Haushaltes im Laufe des Jahres umfassen, — gehören zwar nicht zu den Ausführungsgeschäften des Vorstehers; doch können unter besonderen Umständen Fälle vorkommen, in denen der Vorsteher mit der Revision einer nicht vom Gemeindeempfänger verwalteten Kasse betraut wird. In einem solchen ausnahmsweisen Falle hat er ein Revisions-Protokoll aufzunehmen und sich an folgende Grundregeln zu halten:

- 1) Zunächst werden die Bestände der Kasse gezählt und nach den verschiedenen Geldsorten niedergeschrieben, ferner diejenigen Quittungen, Stempel u. s. w., welche noch nicht gebucht werden konnten und also statt baaren Geldes gelten. Diese Beträge werden summirt und bilden den Ist-Bestand.
- 2) Werden die Einnahme-Beträge, welche dem Empfänger zur Einziehung überwiesen sind, (die Soll-Einnahme) nach den zu Gebot stehenden Mitteln geprüft; sodann nach den Büchern das, was er wirklich eingenommen hat, (die Ist-Einnahme); und darauf das, was nach Vergleich dieser beiden Theile im Reste verblieb, (der Einnahme-Rest). Bei den Resten wird möglichst festgestellt, ob solche wirklich noch nicht eingezahlt wurden und ob der Empfänger seine Pflicht bei der Einziehung erfüllt hat.

Wenn er weiß, daß der Etat überschritten werden mußte; so kann er, um vermehrte Schreibereien zu ersparen, solche bei der nächsten Sitzung des Gemeinderathes sogleich zur Genehmigung der Statsüberschreitung vorlegen. Bei wesentlicheren Ueberschreitungen wird dabei die Genehmigung ins Protokollbuch aufgenommen und dem Bürgermeister Ausfertigung aus demselben zugesandt; bei unwesentlicheren aber auf dem Belage selbst bemerkt, z. B. mit den Worten:

Die Statsüberschreitung wird hierdurch genehmigt.

Segenheim, den 8. August 1858.

Der Gemeinderath

(Folgen die Unterschriften)

Auch hat der Vorsteher darauf zu achten, daß die Schriftstücke, welche durch seine Hände gehen und später als Beläge bei der Gemeinberechnung dienen, nur so beschrieben werden dürfen, daß selbe bequem in das Belagheft der Rechnung geheftet werden können und alsdann noch vollständig zu lesen sind. Er muß also bei Lohnlisten, Bescheinigungen und dergleichen sonstigen Schriftstücken links am Blatte einen Raum von etwa $\frac{3}{4}$ Zoll Breite unbeschrieben lassen und darauf sehen, daß dieser Raum auch auf der Rückseite des Blattes frei bleibe. — Ebenso ist es nicht passend zu dergleichen Schriftstücken weniger Papier als einen halben Bogen zu verwenden.

- 3) Wird in derselben Weise bei den Ausgaben festgesetzt, was der Kasse zur Ausgabe überwiesen ist, (die Soll-Ausgabe); dann das, was die Kasse wirklich gezahlt hat, (die Ist-Ausgabe), wobei jede einzelne Quittung geprüft werden muß und demnach das, was noch auszugeben ist (der Ausgabe-Rest) und warum dieser Rest noch nicht ausgezahlt wurde.
- 4) Darauf wird die wirkliche Einnahme (Ist-Einnahme) und die wirkliche Ausgabe (Ist-Ausgabe) gegen einander verglichen. *) — Wenn das Resultat mit dem unter Nro. 1 bezeichneten Bestande nicht übereinstimmt, muß der Verwalter der Kasse diese Differenz aufklären.

Bei bedeutenden Geld-Defekten in der Kasse muß der Revidirende — wenn er nicht bereits während der Revision Zeit hatte die Instruktion seiner vorgesetzten Behörde einzuholen — die vor-handenen Gelder an die nächst vorgesetzte Kasse senden und die amtlichen Bücher und Schriftstücke versiegeln, demnach aber sofort der vorgesetzten Behörde Bericht erstatten.

Bei außergewöhnlichen Revisionen der Gemeindefkasse, oder auch bei denen, die der Bürgermeister vorzunehmen hat, kann der Vorsteher von dem Beamten, welcher die Revision abhält, den Auftrag erhalten, Gemeindesteuerzettel von einzelnen Einwohnern einzuziehen. — Diese Einziehung findet im Interesse der Gemeinde und deren Einwohner deshalb statt, damit der Revisor sich überzeugen kann, ob der Gemeindeempfänger die den Einwohnern quittirten Beträge auch in die Bücher eingetragen hat; indem durch Nichtbuchungen dieser Art Kassendefekte am leichtesten verborgen gehalten werden können.

Ist der Polizeidiener oder ein anderer Beamte mit Einziehung der Zettel beauftragt und die Einwohner weigern aus Unkenntniß die Vorlegung der Quittungen, so ist der Vorsteher verpflichtet, die Weigerer über den Grund der Einforderung zu belehren. — Die eingezogenen Zettel werden nach gemachtem Gebrauche sofort zurückgegeben.

§ 44. Die Gemeinberechnung, in welcher die im vorstehenden § unter Nro. 1 bis 4 erklärten Ausdrücke angewendet werden, ist das Resultat des Gemeindehaushaltes für ein abgelaufenes Jahr. — Dieselbe wird vom Gemeinderathe geprüft, vorher aber 14 Tage (gleich dem Etat) offen gelegt. Die Publikation dieser Offenlage hat der Vorsteher zu bescheinigen.

Die Prüfung der Rechnung im Gemeinderathe bezieht sich, so lange der Bürgermeister anwesend ist, auf die Pflichterfüllung des Gemeindeempfängers. Es ist also nachzusehen: 1) ob die vom Bür-

*) Ist die Einnahme dabei größer als die Ausgabe, so heißt das Resultat „der Soll-Bestand“, im umgekehrten Falle „der Vorschuß“.

germeister überwiesenen Einnahmen und Ausgaben richtig eingetragen sind; 2) ob für alle Ausgaben Quittung vorliegt und die Quittungen gültig sind und ob bei Quittungen von 50 Thlr. und darüber der Stempel mit $\frac{1}{12}$ Prozent verwendet ist, also bei 50 Thlr. bis einschließlich 200 Thlr. mit 5 Sgr., bei mehr als 200 Thlr. bis einschließlich 400 Thlr. mit 10 Sgr. u. s. w.; *) 3) ob bei Beträgen, die im Laufe des Jahres (wie z. B. Gehälter) in Theilzahlungen geleistet werden, eine Jahresquittung über den ganzen Betrag erbracht ist; 4) ob die Additionen der Rechnung und Beläge richtig sind; namentlich aber 5) ob die Einnahmestelle wirklich nicht eingegangen sind**) und ob der Empfänger in der Beitreibung seine Schuldbigkeit that, also alles im Laufe des Jahres Einziehbare auch eingezogen hat.

Die als uneinziehbar nachgewiesenen Reste müssen vom Gemeinderathe zum Ausfall gestellt werden, damit durch das Nachführen derselben die armen Einwohner nicht mit einer Schuld belastet werden, deren Höhe ihnen den Muth benimmt, irgendwie sich für die Abtragung der Gemeindegefälle zu bemühen. — Die Erfahrung lehrt, daß der ehrliebende Arme gern seinen Antheil an der Gemeindelast trägt, so lange dieser seinen Mitteln angemessen ist; daß er aber nicht wieder an's Zahlen denkt, wenn er erst einige Zeit hindurch mit einer Schuld belastet war, für welche er unmöglich aufkommen konnte.

Bei diesen Gemeinderathsverhandlungen wird die Ansicht des Vorstehers, seiner Stellung gemäß, fast stets die maßgebende sein.

Sobald der Bürgermeister abgetreten ist, hat der Gemeinderath ausnahmsweise sich einen Vorsitzenden zu wählen, um weiter zu be-

*) In der Quittung des Gemeinde-Empfängers ist der Theil der Remisen, welcher für Amtsunkosten festgesetzt ist, (gewöhnlich $\frac{1}{2}$.) nicht stempelpflichtig; dagegen hat er bei einem Remisenbezuge von überhaupt 50 Thlr. oder mehr noch einen Stempel von 15 Sgr. für die Entlastung (Decharge) beizubringen und dem Titelblatte der Rechnung beizuhäften. —

Auch in der Quittung des Bürgermeisters ist der als Amtsunkosten bestimmte Theil der Amtseinnahme stempelfrei.

**) Zur vollständigeren Einziehung der Einnahmestelle und Leistung von Ausgaben wird dem Empfänger über das Kalender-Jahr hinaus, für welches Rechnung zu stellen ist, noch einige Monate Frist bewilligt. Der Ablauf dieser Frist heißt Final-Abschluß d. h. Ende der Buchungen für das abgelaufene Jahr. Ist z. B. dieser Finalabschluß für das Jahr 1857 auf den 26. März 1858 festgesetzt gewesen, so müssen in der Gemeinde-Rechnung von 1857 alle die Beträge in Einnahme verrechnet sein, welche bis zum 26. März 1858 zur Gemeinde-Kasse auf die Schuld aus 1857 eingezahlt sind. — Was aber etwa nach dem 26. März 1858 auf die Schuld aus 1857 gezahlt worden ist, steht in der Rechnung von 1857 noch als Rest aufgeführt und kommt erst in der folgenden als vereinnahmt vor. Der Tag des Finalabschlusses wird dem Vorsteher beziehungsweise dem Gemeinderathe vom Bürgermeister mitgetheilt.

rathen. Diese Wahl fällt in der Regel auf den Vorsteher. In der weiteren Sitzung ist demnach zu prüfen, ob der Bürgermeister bei Ertheilung der Ausgabeanweisungen in den Grenzen seiner Befugnisse gehandelt, und alle Einnahmen vollständig überwiesen hat.

Das Protokoll hierüber wird unmittelbar dem Landrath eingereicht. (§ 25, 76 und 91 d. G. = D.)

Dasselbe kann wie folgt gefaßt werden:

Anwesend waren:

- 1) Der Gemeindevorsteher
N. N.
- 2) u. s. w.

Abwesend waren:

Keine.

Verhandelt Segenheim den 15. Juli 1858.

Nach der heute stattgefundenen Abnahme der Gemeindevorrechnung und nachdem der Bürgermeister *) abgetreten war, wählte der Gemeinderath zunächst nach § 91 der G. = D. den Gemeindevorsteher N. N. zum Vorsitzenden und prüfte demnach die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen.

Es fand sich hierbei Nichts zu erinnern. (oder: Es fand sich hierbei folgendes zu erinnern 1. . . . u. s. w.)

Darauf wird das Protokoll (wie in §§ 29 und 7 d. W. bemerkt ist) unterschrieben, versiegelt, an den Landrath adressirt und abgesandt.

7^{ter} Abschnitt.

Bürgermeisterei = Angelegenheiten.

§ 45. Die Bürgermeisterei bildet in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle dazu gehörenden Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Gemeindeverband mit den Rechten einer Gemeinde. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister und die Bürgermeistereiverammlung. — Auch Angelegenheiten, bei welchen nur zwei oder mehrere Gemeinden der Bürgermeisterei theilhaftig sind, gehören in diesen Geschäftskreis, jedoch dürfen die Vertreter der nicht theilhaftigen Gemeinden nicht mit beschließen. — Angelegenheiten, bei denen Gemeinden verschiedener Bürgermeistereien theilhaftig sind, werden durch eine Versammlung berathen, welche aus den Bürgermeisterei-Vertretern der theilhaftigen Gemeinden gebildet ist und wobei

*) Wenn der Beigeordnete Mitglied des Gemeinderathes ist und als Stellvertreter des Bürgermeisters Anweisungen im Laufe des Jahres ausgestellt hatte, so darf derselbe ebenfalls in dieser Gemeinderathssitzung nicht anwesend sein. —

der Bürgermeister — in dessen Bezirk der Gegenstand des gemeinsamen Interesses liegt und wo dieses nicht ausreicht, der an Dienstjahre älteste Bürgermeister — den Vorsitz und die Verwaltung führt. Die Bürgermeistereiversammlung tritt für diese gemeinsamen Angelegenheiten ganz in die Rechte, Verhältnisse und Befugnisse, in welchen der Gemeinderath in Bezug auf die Gemeinde steht. — Der Vorsitz (welcher dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung dem Beigeordneten mit vollem Stimmrechte und bei Stimmgleichheit mit entscheidender Stimme zu steht) geht in dem Falle auf den ältesten Gemeindevorsteher über, wenn der Bürgermeister und der Beigeordnete verhindert sind.

Die Mitglieder der Bürgermeistereiversammlung (Bürgermeistereivertreter) sind:

- 1) der Gemeindevorsteher,
- 2) ein oder mehrere Abgeordnete, welche der Gemeinderath aus seiner Mitte wählt,
- 3) die im § 27 d. B. bezeichneten Grundbesitzer, welche ohne Wahl in den Gemeinderath treten.

Die Anzahl der für jede Gemeinde zu wählenden Abgeordneten bestimmt der Oberpräsident.

Wie die Wahl abgehalten werden soll, bestimmt die Gemeindeordnung nicht unmittelbar; da der Wahlakt aber als ein Beschluß des Gemeinderathes betrachtet werden muß, so folgt, daß der Gewählte die Stimmenmehrheit für sich haben muß und daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. — Das Protokoll über den Wahlakt muß auch nachweisen, wer außer dem Gewählten noch Stimmen erhalten hat, da unter Umständen nach § 112 der G.-D. die Einberufung derer erfolgen kann, die nach den Gewählten die meisten Stimmen hatten.

Der Vorsteher hat in der Bürgermeistereiversammlung das Interesse seiner Gemeinde zu vertreten; er muß daher vor der Berathung der Angelegenheiten über dieselben genaue Erkundigung einziehen und seine Ansicht in der Versammlung zur Besprechung bringen, falls die Vorträge oder die gemachten Vorschläge mit seiner Ueberzeugung nicht in Uebereinstimmung sind.

Eine mit den Gesetzen im Widerspruche stehende Ansicht wird er weder selbst festhalten, noch bei Anderen unterstützen. — Bei der Abstimmung muß ihn auch hier Ueberzeugung und Gewissen leiten. (§§ 8, 108 bis 112 und Art. 15 der G.-D.)

8^{ter} Abschnitt.

Gewöhnliche formelle Geschäfte.

§ 46. Der Bürgermeister kann die Zustellungen und Vorlaugen in Verwaltungsangelegenheiten, welche für die Einwohner

der Gemeinde oder die in denselben sich aufhaltenden Personen bestimmt sind, dem Vorsteher zuzusenden.

Hat der Vorsteher einen vereideten Gemeinbediener zur Seite, so kann er diesen mit der Aushändigung beauftragen; sonst muß er solche selbst oder mit Hülfe des Beistandes vornehmen. Ist vom Bürgermeister die Bescheinigung der Zustellung oder Vorladung verlangt, so hat der Vorsteher solche ganz einfach beizufügen z. B.:

„Die heute erfolgte Zustellung des obigen Bescheides bescheinigt“.
(oder: „Heute zugestellt.“)

Segenheim den 18. August 1858.

Der Gemeindevorsteher

N. N.

Bezieht sich der Auftrag auf mehrere Personen, so muß die Bescheinigung für jede einzelne lauten und die Behinderung in etwaigen Fällen genau bezeichnet werden, z. B. „Die heute erfolgte Vorladung der vorstehend unter Nro. 1 bis einschließlich 5 und unter 7 und 9 aufgeführten Personen bescheinigt mit dem Bemerken, daß der unter Nro. 6 genannte X. X. sich jetzt in Köln aufhält und der unter Nro. 8 aufgeführte N. N. wegen Verbruches der Vorladung nicht folgen kann. Segenheim u. s. w.“ Ist hinter den einzelnen Namen hinreichender Raum zur Bescheinigung und kann die Zustellung nicht in einem Tage erfolgen, so wird hinter jedem Namen das Datum der Zustellung (oder Vorladung) bescheinigt und erst am Schluß der Bescheinigungen die Unterschrift beigefügt.

Bei Zusammenberufungen des Gemeinderathes kann die Zustellung für diejenigen Mitglieder, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in dem Hause abgegeben werden, dessen Besitz zum Gemeinderechte befähigt. —

In manchen Fällen wird das Anerkenntniß der Zustellung oder Vorladung von den Behörden verlangt, oder der Vorsteher selbst hält für angemessen, das Anerkenntniß einzufordern, wie z. B. in § 29 d. W. unter Nro. 8 bemerkt ist. — In solchen Fällen läßt er einen Empfangsvermerk von jedem Betheiligten unterschreiben und beglaubigt schließlich nur die Unterschriften und etwaigen Handzeichen. Wird die Unterschrift verweigert, so bescheinigt er dieses unter Anführung der etwa dafür angegebenen Gründe.

Wenn der Vorsteher den Gemeinbediener mit den Zustellungen beauftragt hatte, so muß er vor der Abgabe der Bescheinigung an den Bürgermeister die Vollständigkeit derselben prüfen.

§ 47. Auch erhält der Vorsteher für die Angelegenheiten, welche die Einwohner und Grundbesitzer der Gemeinde betreffen, durchgängig den Auftrag zur öffentlichen Bekanntmachung (Publikation) in ortsbüblicher Weise; zum Theil auch zur Offenlage von Verhand-

Lungen im Amtsfokale und zur Bekanntmachung durch Anschlag *) an der Thüre des Amtsfokales (wie z. B. bei Gemeintheitstheilungen). Ist ein Amtsfokal (Gemeinbehau) nicht vorhanden, so ist die Wohnung des Vorstehers als solches anzunehmen und dies bei der Bekanntmachung zu erwähnen. —

Wann, wie und wie oft eine solche Bekanntmachung erfolgen soll, wird im Auftrage jedesmal bezeichnet; ist dies aber nicht der Fall, so findet nur die einmalige ortsübliche Bekanntmachung statt.

Unter dem Auftrage hat der Vorsteher demnach die Erfüllung desselben unter Angabe des Datums der Bekanntmachung beziehungsweise auch des Anschlages und der Zeit der Offenlage zu bescheinigen, z. B.:

Vorstehende Bekanntmachung hat bei mir vom 8. bis 22. Mai d. J. zu Jedermanns Einsicht offen gelegen und es ist dies durch Anschlag an der Thüre des Amtsfokales während dieser Frist und in ortsüblicher Weise am 8. und 15. Mai publizirt worden.

(Dann folgt Datum, Unterschrift und Gemeindefiegel; das Letztere ist jedoch bei unwesentlichen Bekanntmachungen nicht erforderlich.)

§ 48. Bei Versteigerungen und Verpachtungen, welche dem Vorsteher übertragen werden, muß er das Protokoll so vorbereiten, daß bei der Verhandlung selbst keine wesentliche Schreiberei mehr nöthig ist und er sonach seine ganze Aufmerksamkeit dem Gange derselben widmen kann. Es werden also namentlich die Verkaufs- oder Verpachtungsbedingungen vorher ausgefüllt und die Spalten linirt, in welche die einzelnen Verkaufs- oder Pacht-Theile nach Nummer, Name und Umfang, ferner der Verkaufs- oder Pachtpreis und die Namen der Käufer und Bürgen eingetragen werden sollen.

Als Anhalt zu den Bedingungen wird eine frühere ähnliche Verhandlung benützt und nur dasjenige dabei geändert, was früher etwa nicht zum Vortheile der Gemeinde gereichte. Neue Zusätze müssen vorher reiflich überdacht werden. — Zu den Holzverkäufen sind durchgängig die bewährten Verkaufsbedingungen bereits in gedruckten Formularen vorhanden.

Bei der Versteigerung hat der Vorsteher die Bedingungen zunächst vorzulesen und auf ordnungsmäßigen Hergang der Handlung und — namentlich wenn der Gemeindeempfänger nicht anwesend ist — darauf zu sehen, daß die Käufer beziehungsweise deren Bürgen, zahlungsfähig sind; ferner, daß der Zuschlag nicht übereilt werde und sowohl die Verkaufsgegenstände als der Verkaufspreis und die Namen der Käufer und Bürgen ganz genau eingetragen werden; so wie, daß am Schlusse die richtige Summe des ganzen Erlöses gebildet und

*) Zum Anschlage besteht in vielen Gemeinden ein mit einem Drahtgitter versehenen und verschließbaren Kasten, wodurch das Abreißen und Verderben des Anschlages gehindert ist.

das Protokoll richtig datirt wird. Die Beamten (Förster oder Waldhüter), welche außer ihm zur Aufsicht anwesend sind, haben das Protokoll mit zu unterzeichnen.

Haben einzelne Käufer oder Bürgen nur Handzeichen statt ihrer Unterschrift gemacht, so muß der Vorsteher dieselben (am besten am Schlusse des Protokolles) beglaubigen. *)

Bei Verpachtungen wird ganz ähnlich wie bei Verkäufen verfahren.

Die Jagdverpachtungs Protokolle sollen in Folge ministeriellen Erlasses dem Landrathe (durch den Bürgermeister) vorgelegt werden. Den zu den Versteigerungs- und Verpachtungs-Protokollen erforderlichen Werth-, Bürgschafts- und Genehmigungs-Stempel verwendet der Bürgermeister.

Die sonstigen Verträge namentlich auch die über Bauarbeiten für die Gemeinde schließt in der Regel der Bürgermeister ab; sollte aber ausnahmsweise der Vorsteher hiermit beauftragt werden, so wird ihm der Bürgermeister die Vertragsbedingungen vollständig mittheilen.

In solchen Verträgen wird häufig die Zahlung eines Theiles der ganzen Vertragssumme (Abschlagszahlung) bedungen, sobald ein gewisser Theil der Arbeit fertig ist. —

Um eine solche Abschlagszahlung anweisen zu können, bedarf der Bürgermeister einer Bescheinigung über die wirklich bereits ausgeführte Arbeit. — Diese Bescheinigung hat der über die Arbeit bestellte Aufseher oder Revisor anzufertigen und der Vorsteher bezüglich ihrer Richtigkeit zu prüfen und mit zu unterzeichnen, falls der Bürgermeister diese Prüfung nicht selbst vornimmt. — Bei Arbeiten, für welche ein sachverständiger Aufseher nicht erforderlich ist, stellt in der Regel der Vorsteher die Bescheinigung allein aus. — Dieselbe würde z. B. beim Bau einer Kirchhofsmauer wie folgt lauten:

Der Maurermeister Johann Stein aus Randbach hat bis heute die an der Kirchhofsmauer hierselbst übernommene Arbeit, nämlich die Aufführung des Mauerwerkes ohne Bewurf bis zur Höhe von 4 Fuß über der Erde und die Belegung desselben mit Deckplatten auf eine Länge von 150 Fuß vertragsmäßig ausgeführt. Der Anweisung der ihm hiernach zustehenden Abschlagszahlung steht sonach Nichts entgegen.

(Folgt Datum und Unterschrift.)

§ 49. Bei Ankäufen von beweglichen Gegenständen für die Gemeinde hat der Vorsteher, wenn ihm solche übertragen werden, nach Um-

*) In Verwaltungsangelegenheiten wird eine solche Beglaubigung von Handzeichen als hinreichend erachtet, während sonst (namentlich im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln) die Unterschrift von zwei Zeugen erforderlich ist. — Bei Verhandlungen, wie die obigen, wird daher der Vorsteher, da aus denselben sich gerichtliche Verhandlungen ableiten können, den Beglaubigungsvermerk der Handzeichen noch von einem weiteren Beamten oder sonstigen Zeugen mit unterschreiben lassen.

ständen einen mündlichen, bei höheren Werthen aber jedenfalls einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in welchem die Beschaffenheit der Sache, die Anzahl, die Lieferungszeit, der Ablieferungsort, der Preis (mit oder ohne Fracht) und die Zeit der Zahlung genau festgestellt werden muß. — Bei Kaufverträgen von 50 Thlr. Werth und darüber muß beim Vertrage festgestellt werden, wer den erforderlichen Stempel (dessen Verwendung der Bürgermeister bewirkt) zu zahlen hat. —

Nach der Ablieferung hat der Vorsteher auf der Rechnung (Liquidation) Behufs Anweisung derselben an die Gemeindefasse zu bescheinigen:

- 1) die Richtigkeit der Zahl der gelieferten Gegenstände;
- 2) die vertragsmäßig bedungene Beschaffenheit derselben;
- 3) die Richtigkeit des Preises laut Vertrag;
- 4) die Zeit der erfolgten Lieferung; *)

Bei unbedeutenderen Gegenständen, die ohne schriftlichen Vertrag gekauft werden, wird durchgängig nur die Güte und Preiswürdigkeit der Waare und die Richtigkeit der Rechnung bescheinigt.

Auch die Nothwendigkeit der Beschaffung muß bescheinigt werden, wenn solche weder aus dem Vertrage noch in sonstiger Weise erhellt.

Ist der gekaufte oder gelieferte Gegenstand gleichzeitig wieder abgegeben worden, z. B. Kleidungsstücke und Lebensmittel an Arme, so ist auch die richtige Verwendung zu attestiren, falls die Empfänger der Gegenstände den Empfang nicht durch eine Quittung anerkannt haben.

Wenn z. B. der Vorsteher für arme Kinder Leinwand und Zeuge zu Kleidern gekauft hat, so bescheinigt er die Rechnung des Kaufmanns wie folgt:

Die Nothwendigkeit der Beschaffung obiger Stoffe, deren Güte und Preiswürdigkeit, so wie die Richtigkeit der Rechnung und die bestimmungsmäßige Verwendung für die armen Kinder N. N. bescheinigt
Segenheim, den 23. April 1858.

Der Gemeinde-Vorsteher,
N. N.

Hat der Vorsteher nicht hinreichende eigene Waarenkenntniß, so muß er einen Sachverständigen zu Hülfe nehmen; sowohl beim unmittelbaren Kauf kleinerer Gegenstände, als bei Verträgen und den Ablieferungen.

§ 50. Bei Gemeindefarbeiten, die durch Dienste der Einwohner oder im Tagelohn oder als Leistung für Geldstrafen ausgeführt

*) Zur Sicherung der rechtzeitigen Lieferung behält der Ankäufer sich gewöhnlich einen Abzug bei der Zahlung vor, falls die bedungene Zeit nicht eingehalten wird.

werden und zur Beaufsichtigung keine besonderen technischen Kenntnisse erfordern, wird der Vorsteher, wenn sonst kein Aufseher bestellt ist, durchgängig die Aufsicht führen; bei Arbeiten aber, zu welchen die Gemeinde besondere Aufseher angenommen hat, die Oberaufsicht.

Er hat hierbei die Güte der Arbeit zu überwachen und die Abarbeitung der Dienstleistungen beziehungsweise der Lohntage oder Strafen zu notiren und demnächst zu bescheinigen. Bei Dienstleistungen rechnet ihm selbst die wirkliche Aufsichtszeit als Leistung.

Bei Lohnarbeiten für Gemeinden findet die Lohnzahlung am Schlusse jeder Woche oder spätestens alle 2 Wochen Statt, so daß die über die Arbeit zu führende Lohnliste höchstens 12 Arbeitstage umfaßt. — Zu diesen Listen werden in der Regel gedruckte Formulare genommen; hat indeß der Vorsteher keine solchen, so fertigt er sie sich auf einen der Länge nach zu beschreibenden halben Bogen Papier und kann dazu das auf folgender Seite stehende, der Uebersichtlichkeit wegen ausgefüllte Schema anwenden. *)

Werden erwachsene und nichterwachsene Personen gleichzeitig beschäftigt, so ist es zweckmäßig hinter dem Wohnorte noch eine Spalte für das Lebensalter einzufügen, um die verschiedenartigen Taglohnsätze zu begründen.

Unter der Lohnliste hat er folgendes zu bescheinigen:

- 1) die Nothwendigkeit der Arbeit (wenn selbe nicht bereits festgestellt ist);
- 2) die wirkliche Ausführung derselben;
- 3) die Richtigkeit der angesetzten Tagezahl;
- 4) die Ortsüblichkeit des Lohnsatzes, oder bei vertragsmäßigen Arbeiten die Uebereinstimmung des Ansazes mit dem Vertrage.

Den Arbeitsaufsehern wird ähnliche Bescheinigung für die Aufsicht auf ihren Liquidationen erteilt.

An jedem Lohntage werden die bescheinigten Listen dem Bürgermeister zur Anweisung des Lohnes auf die Gemeindefasse zugesandt.

Bei Lieferungen oder vertragsmäßigen Arbeiten, welche alle Tage oder doch häufig abgenommen werden, kann zur Notirung der Abnahme auch das auf folgender Seite stehende Schema angewendet werden; indem statt der Arbeitstage das Ablieferungsmaß für jeden Tag und demnach statt der Gesamtzahl der Arbeitstage die Summe der Ablieferung eingetragen und die Hauptspalte 3 der Liste demgemäß überschrieben wird. —

Sind z. B. bei einem Wegebau Handarbeiter, Fuhrleute und Lieferer von Steinen beschäftigt, so führt der Vorsteher am zweckmäßigsten über jeden dieser drei Arbeitstheile eine besondere Lohnliste.

*) Werden diese Listen gedruckt, so wird am Schluß derselben auch dasjenige aufgenommen, was der Bürgermeister zur Anweisung auf die Gemeindefasse nöthig hat. „

Lohn-Liste

Bürgermeisterei Ahrenberg.

über die Instandsetzung des Gemeindegeweges von Segenheim bis zur Grenze der Gemeinde Ranbach.

| 1 | 2 | | 3 | | | | | | | 4 | | 5 | | | | |
|-------|-----------------------------------|-----------|--|----------|----------|------------|---------|---------|--------|----------|----------|------------|--|---------|------|---|
| | Der Arbeiter | Wohnort. | Die Arbeit ist geleistet worden im Monat April und Mai 1858. | | | | | | | Lohnsatz | | | Unterschrift der Arbeiter als Quittung. | | | |
| Nr. | Namen. | | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | | |
| | | | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Sonntag | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Sonntag | | |
| 1 | Somas, Karl I. | Segenheim | 1 | 1 1/2 | 1 | 1 1/2 | 1 | 1 1/2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 1/2 | 10 1/2 | 3 15 | — |
| 2 | Somas, Karl II. | dto. | 1 | 1 1/2 | 1 | 1 1/2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 9 | 2 12 | — |
| 3 | Nebel, Friedrich und so weiter | Stoßhof | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 12 | 4 | — |
| Summa | | | | | | | | | | | 9 | 27 | — | | | |

Für vereinzelte Lohntage oder Lieferungen oder vertragsmäßige Arbeiten, schreibt der Vorsteher sogleich die Bescheinigung nach oben bezeichneten Andeutungen, damit der Bürgermeister die verdienten Geldebeträge sofort anweisen kann.

Bei Gemeinde-Dienstleistungen, die nicht länger als 2 Wochen dauern, kann der Vorsteher auch vorstehende Lohnliste zur Notirung (Kontrolle) der Arbeitsleistung verwenden und daraus demnach die abgeleitete Arbeit in Spalte 7 der im § 36 d. W. bezeichneten Dienstleistungsliste eintragen. Dauert die Dienstleistung länger als 2 Wochen, so fertigt er sich für jeden Monat der Arbeitszeit ein der Lohnliste ganz ähnliches Verzeichniß und setzt statt der Spalten 4 und 5 in der Hauptspalte 3 so viele Tage zu, als der Monat Arbeitstage hat, damit er an jedem Tage die Leistung für die erschienenen Arbeiter eintragen kann.

Ist bei einer Arbeit die Arbeiterzahl so groß, daß selbe nicht gut übersehen werden kann, so müssen die Erschienenen sowohl beim jedesmaligen Beginne als auch beim Aufhören der Arbeit verlesen werden; um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die ganze Arbeit geleistet ist. — Auch ist es sehr zweckmäßig, eine große Arbeiterzahl in Abtheilungen zu theilen und für jede Abtheilung einen zuverlässigen Einwohner (z. B. Mitglieder des Gemeinderathes) zur besonderen Aufsicht zu bestimmen. — In gewöhnlichen Fällen großer Gemeindearbeiten wird durchgängig der Bürgermeister dem Vorsteher wenigstens zeitweise zur Seite stehen; in Nothständen aber muß er nach eigenem Ermessen handeln, bis ein höherer Vorgesetzte erscheint.

Hat die Gemeinde Arbeitsaufseher z. B. zu Wege- und Wiesenbauten angenommen, so muß der die Oberaufsicht führende Vorsteher darauf sehen, daß die Arbeitsaufseher nach obigen Andeutungen genau die Arbeit und die Arbeiter beaufsichtigen und die Lohnlisten oder Kontrollen richtig führen; insbesondere muß er von Zeit zu Zeit sich überzeugen, daß die als beschäftigt aufgeführte Zahl Arbeiter wirklich in Arbeit ist und die als abgenommen notirten Lieferungen oder Arbeiten auch vorhanden sind. Die Bescheinigungen der Aufseher hat er demnach zu beglaubigen. —

Kommen für die Gemeinde Botendienste vor, für welche der Gemeinde eine Entschädigung nicht gewährt wird, z. B. in Militär-Angelegenheiten, so kann der Vorsteher die Botendienstleistung als sonstige Arbeitsleistung notiren, falls eine noch nicht abgearbeitete Dienstleistungsliste für die Gemeinde besteht; besteht aber keine solche Liste mehr, so muß er dem Boten seine Dienstleistung nach obigen Grundzügen bescheinigen, damit die Anweisung des ortsüblichen Botenlohnes aus der Gemeindefasse erfolge. —

Bei jeder Bestellung zu Arbeiten und Dienstleistungen muß den Bestellten außer der Zeit, zu welcher sie erscheinen sollen, auch bekannt gemacht werden, welche Geräthe sie mitzubringen haben.

3^{ter} Theil.

Armenwesen.

1^{ter} Abschnitt.

Anlaß zur Armuth und Vorbeugungsmittel.

§ 51. Der Begriff von Armuth ist je nach dem Wohlstande einer Gegend oder ganzer Länder verschieden. Unbedingt ist aber Armuth dann vorhanden, wenn die Mittel oder Kräfte einer Person nicht mehr ausreichen, um sich und den Angehörigen, welche sie ernähren muß, den nothdürftigen Lebensunterhalt, Kleidung und Wohnung zu verschaffen. — So wie dauernder Wohlstand die edleren Gefühle, Bildung und Sitten des Menschen im Allgemeinen hebt, so führt auch die Armuth das Gegentheil im Gefolge.

Die Veranlassungen zur Armuth sind: Unwissenheit, unedle Neigungen und Leidenschaften (z. B. Verschwendung, Prozeßsucht, Faulheit, Spiel, Trunksucht u. s. w.), körperliche und geistige Gebrechen und zufälliges Unglück (z. B. Krankheit, Verluste durch Feuersgefahr u. s. w.).

Die Armuth für einzelne Bezirke wird vermehrt durch Anwachsen der Bevölkerung der Art, daß solche nicht mehr im richtigen Verhältnisse zum Ertrage des Bodens steht, durch häufigen Mißwachs, Ueberschwemmungen, Kriegs=Lasten und Schäden und selbst durch allgemeinere ansteckende Krankheiten, so wie durch Verkehrsveränderungen, durch welche den Arbeitern der Arbeitsverdienst entzogen wird.

§ 52. Der Gemeinde ist nach dem Gesetze über die Armenpflege vom 31. Dez. 1842 (Ges.=S. 1843 S. 8) die Verpflichtung auferlegt, für ihre Armen unterstützend aufzukommen und es bilden daher die Armenunterstützungen einen besonderen Theil der Gemeindeangelegenheiten.

Die Gemeinde und, nach der im § 20 d. W. gegebenen Erläuterung, also besonders auch der Vorsteher muß demnach zunächst möglichst Sorge dafür tragen, daß der Armuth vorgebeugt werde, da gerade hierin die größten Ersparnisse für die Gemeinde, abgesehen von allem sonstigen Nutzen, liegen. —

Die Unwissenheit wird beseitigt oder wenigstens gemindert zu

nächst durch einen guten Elementar-Schulunterricht, welcher also selbst mit den größten Opfern zu beschaffen ist, und sodann durch Fortbildung der Jugend in einer Weise, welche die geistige Thätigkeit anregt und belehrend einwirkt (Siehe § 62 d. W.). — Selbst für ältere Personen empfehlen sich noch Besprechungen über das Nützliche und Neue, namentlich im Gebiete ihrer Beschäftigung. Der Vorsteher wird bei gutem Willen, besonders in nicht zu großen Gemeinden, viel dazu beitragen können, daß Vereinigungen zur Unterhaltung zu Stande kommen und an Stelle des geisttödtenden Kartenspielles treten.

Unehle Neigungen und Leidenschaften werden außer durch die geistige Kräftigung, welche bei dem Erwerben von Kenntnissen entsteht, vorzugsweise durch die Lehren der Religion beseitigt. Eine richtige Aufsicht auf die Jugend, namentlich da, wo die Eltern die Erziehung verwahrlosen, und gutes Beispiel der angeseheneren Personen der Gemeinde, — also insbesondere auch des Vorstehers, — sind hierin die besten Leiter.

Körperliche Gebrechen lassen sich zumeist zwar nicht beseitigen, jedoch können solche Unglückliche gewöhnlich durch Anwendung verhältnißmäßig geringer Kosten im bildungsfähigen Alter so weit gebracht werden, daß sie zu nützlichen und erwerbsfähigen Gliedern der Gemeinde sich heranzubilden. — Die segensreichen Wirkungen der in neuerer Zeit erweiterten Anstalten für Taube, Taubstumme *) und Blinde sind bereits so allgemein bekannt, daß jede Gemeinde alle Ursache hat, für derartige Unglückliche aufzukommen, wenn in anderer Weise (z. B. aus dem Vermögen derselben oder durch Freistellen, welche zunächst beim Bürgermeister in Anregung zu bringen sind) die Unterbringung in eine solche Anstalt nicht erzielt werden kann. — Bei anderen Gebrechlichen kommt es meist nur darauf an, sie rechtzeitig in eine dem Körper angemessene Beschäftigung zu leiten, um sie in den Stand der eigenen Ernährungsfähigkeit zu bringen. Geistige Gebrechen können — wenn sie überhaupt heilbar sind — nur durch zeitige Anwendung ärztlicher Hülfe beseitigt werden. (Siehe § 85 d. W.)

*) In Folge Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juni 1817 und der Minist.-Instr. vom 5. November 1853 kann Handwerkern und Künstlern, welche einen Taubstummen der Art in ihrem Fache ausbilden, daß er sich selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag, eine Prämie von 50 Thlr. durch die Regierung bewilligt werden. Der Lehrmeister darf aber kein Lehrgeld empfangen und muß den Taubstummen bei sich aufnehmen, unterhalten, so wie die durch denselben entstandene Verluste an Material und Arbeitszeit getragen haben. —

Der Vorsteher kann hierbei in den Fall kommen eine Bescheinigung über die Art des Lehrverhältnisses auszustellen und in den Fällen, in welchen für das vom Taubstummen erlernte Handwerk eine Gesellenprüfung nicht vorgeschrieben ist, ein Vorattest über die erfolgte Ausbildung zu erteilen. — (Die Taubstumme hat der Kreisphysikus zu attestiren.)

Der Vorbeugung zufälligen Unglückes, welches Armuth im Gefolge haben kann, ist im 5. Theile d. W. gedacht.

Den Umständen vorzubeugen, welche die Armuth ganzer Bezirke hervorzubringen und zu mehren im Stande sind, liegt meist außer dem Bereiche der Gemeinden und deren Vertreter, so daß fast stets die Einwirkung des Staates erforderlich ist. — Doch kann, in dem Falle der allgemeinen Zunahme der Armuth einer Gemeinde, der erfahrene und denkende Vorsteher dadurch einwirken, daß er die gar nicht oder nur in gewissen Jahreszeiten (z. B. zur Saat und Erndte) in der Gemeinde erforderlichen Arbeitskräfte zu einer lohnenden Nebenbeschäftigung, also zum eigenen Erwerbe anregt oder doch dahin strebt, daß der Erwerb in anderen Gemeinden und Gegenden gesucht wird, in welchen derselbe leichter zu erhalten ist. Zu letzterem Zwecke können selbst Reiseunterstützungen aus Gemeindegeldern sehr nützlich angewendet werden.

Welche Nebenbeschäftigungen sich für eine Gemeinde am besten eignen, hängt von den besonderen Umständen ab. Gegenstände, für welche aus der Gemeinde und deren Umgegend haare Geldmittel in bedeutenderem Betrage nach anderen Orten fließen, — obwohl deren Fertigung sich zur Nebenbeschäftigung eignet, — lassen sich jedenfalls empfehlen.

Sehr wesentlich zur Verminderung der Armuth ist die Sparsamkeit, vorzugsweise bei denjenigen Personen, welche lediglich oder zumeist auf den Arbeitsverdienst angewiesen sind. Der Vorsteher muß daher solche Personen, — zu denen namentlich auch die Dienstboten gehören, — aufmuntern, zu Zeiten des Verdienstes den Ueberschuß in einer benachbarten öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. — Diese Kassen sind, da ihre Statuten vorher von dem Ober-Präsidenten geprüft und genehmigt werden, ganz sicher, sie nehmen durchgängig selbst äußerst kleine Einlagen an und gewähren Zinsen für das hinterlegte Geld; außerdem aber zur Aufmunterung gering bemittelter Personen (Dienstboten, Tagelöhner, Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter, so wie Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter) noch Prämien auf Grund des ministeriellen Reglements vom 24. Nov. 1853, welches im Amtsblatte (1854) veröffentlicht ist. Die Höhe dieser Geldprämien für die Hinterlegung der einzelnen Ersparnisse ist in den Statuten der Sparkassen, welche einem Jeden, der ein Ersparniß einlegt, behändigt werden, näher bezeichnet.

2^{ter} Abschnitt.

Anwendung der Armenunterstützungen.

§ 53. Durch die Mittel zur Vorbeugung der Armuth kann dieselbe zwar wesentlich vermindert, nie aber ganz beseitigt werden

und es bleibt sonach erforderlich, stets die zweckmäßigste Art der Unterstützungen zur Anwendung zu bringen. Als Grundsatz muß hierbei festgehalten werden, den Armen bei Sicherung seines Unterhaltes in der Erwerbsfähigkeit zu heben und ihn gegen Entmuthigung zu kräftigen.

Die gewöhnlichsten Unterstützungsmittel sind: vollständige Unterbringung in Wohnung und Pflege, Geld, Naturalien und Arbeitsverdienst. — Jede Unterstützung soll über das Nothdürftige nicht hinausgehen und der Vorsteher muß hierauf namentlich auch bei Armen, die für einen anderen Armenverband unterstützt werden, achten; da bei Erstattung der Kosten sonst gegründeter Widerspruch erhoben werden kann. Die Begräbniskosten sollen für dergleichen Arme nach Minist.-E. vom 5. Mai 1850 den Betrag von 2 Thlr. nicht übersteigen. *)

§. 54. Die vollständige Unterbringung in Wohnung und Pflege auf Kosten der Gemeinde darf nur für Kranke, Kinder und ganz erwerbsunfähige Personen stattfinden. Ist bei den Letzteren noch eine nützliche Thätigkeit möglich, so müssen dieselben schon deshalb zu einer angemessenen Beschäftigung angehalten werden, damit andere, zur Trägheit geneigte Arme sich nicht veranlaßt finden, auf solche Unterbringung hinzuwirken.

Bei Kindern ist der geringere Kostenaufwand nur bei gleicher Sicherung guter Pflege und sittlicher Erziehung zu berücksichtigen. Eine Verbindung der Armenverpflegung an den Mindestfordernden verletzt das Gefühl und die öffentliche Meinung und darf daher nie vom Vorsteher angewendet werden. — Die Verpflegung eines armen Kranken muß nach der Vorschrift des Arztes, der also hierüber zu befragen ist, erfolgen und insbesondere muß auch dafür gesorgt werden, daß die verordnete Arznei jedesmal sogleich aus der Apotheke (aus welcher die Gemeinde für ihre Armen die Medikamente entnimmt) beschafft und genau nach der Anordnung des Arztes verwendet wird. So weit der Raum in Landarmenhäusern es gestattet, kann die Gemeinde auch die ihr angehörigen Armen gegen angemessene Entschädigung nach dem Gesetze über Armenpflege vom 31. Dez. 1842 daselbst unterbringen.

Die Geldunterstützung ist diejenige, welche am leichtesten mißbraucht wird. Sie darf daher nur mit großer Vorsicht zur Anwendung kommen, namentlich aber leichtsinnigen Armen nicht unmittelbar ausgehändigt werden; vielmehr ist bei solchen Personen die richtige

*) Die unentgeltliche Beerdigung von Armen durch die Pfarrer und Küster ist durch einzelne ältere Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochen. z. B. für die vormaligen Nassauischen Landestheile durch Ebikt vom 2. u. 3. April 1811, Französischen Dekret „23. Prairial XII. (12. Juni 1804) für die auf der „Armenliste“ stehenden. —

Verwendung durch Zahlung der nothwendigsten Erhaltungsmittel an die Verabfolger derselben zu sichern.

Statt der Geldunterstützungen ist die unmittelbare Verabfolgung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken namentlich dann anzuwenden, wenn eine Kostenersparniß durch größeren Ankauf für die Gemeinde erzielt werden kann.

Auch für solche direkte Unterstützungen an Geld und Naturalien ist es zweckmäßig, arbeitsfähigen Armen diejenige Arbeit anzuweisen, welche ihren Kräften angemessen ist; da hierdurch sowohl das Drückende der Unterstützung wegfällt, mithin das Ehrgefühl gehoben wird, als auch die Arbeitsthätigkeit erhalten bleibt. Nur wenn Arme ungeachtet ständiger Arbeit zur Erhaltung ihrer Familien noch eines Zuschusses aus Gemeindemitteln bedürfen, wird für diesen keine Gegenleistung zu fordern sein.

Zu den Geldunterstützungen rechnen auch zinsfreie oder nur mit geringen Zinsen belegte Vorschüsse aus Gemeindemitteln an solche thätige Einwohner, die durch unverschuldetes Unglück arm geworden sind. Solche Personen finden auch leicht noch einen Bürgen (so daß die Gemeindemittel gesichert bleiben) während sie baares Geld meist nur gegen unverhältnismäßige Abgaben bei Privatpersonen geliehen erhalten und unter dem Drucke dieser Abgaben den Arbeitsmuth verlieren, so daß sie später den ständigen Armen sich anreihen. *)

Die Beschaffung von Arbeitsverdienst gegen Lohn, der zur Unterhaltung ausreicht, ist für arbeitsfähige Arme die zweckmäßigste Unterstützungsweise, und es muß der Vorsteher, wenn wegen Arbeitsmangel Unterstützungen beansprucht werden, vorzugsweise für Mittel zur Beschäftigung besorgt sein.

Wie in § 31 d. B. bereits bemerkt ist, empfiehlt sich auch die Vertheilung oder billige Verpachtung von kultivirbarem Land unter die Armen, als eine die Arbeitsthätigkeit anregende Armenunterstützung. —

§ 55. Die bestehenden Armenverwaltungen übernehmen in den meisten Gemeinden den größten oder doch einen sehr großen Theil der Arbeiten, welche die Armenunterstützungen verursachen; wo also außerdem die Gemeinde direkt eintreten muß, wird auch der Vorsteher um so größere Sorgfalt zur Anwendung der richtigen Mittel zu nehmen im Stande sein.

Von den Armenverwaltungen wird der Vorsteher in einzelnen Fällen ersucht, die Unterstützungen (z. B. an Kranke) zu behändigen oder deren richtige Verwendung zu überwachen. — Im ersteren Falle hat er demnach die Aushändigung der Unterstützung zu attestiren

*) Vereine zu solchen Vorschußleistungen, namentlich zur Beschaffung von Vieh für die Landwirthschaft, sind unter Mitwirkung der Gemeinden und edler Männer auch bereits hier und da entstanden und wirken segensreich.

— wenn der Arme nicht selbst quittiren kann — oder auch wohl dessen Handzeichen zu beglaubigen; im anderen Falle muß er die richtige Verwendung einfach bescheinigen. Ebenso kommt der Vorsteher auf Verlangen besonderer Unterstützungsfonds z. B. des Polizeistrafgeldbonds (Siehe § 72 b. W.) in den Fall, Bescheinigungen darüber auszustellen, daß der durch den Fonds Unterstützte während der Zeit, für welche das Pflegegeld gefordert wird, gelebt hat und gut verpflegt worden ist. Für Kinder muß dabei auch stets bemerkt werden, daß sie gut erzogen worden sind. *)

3^{ter} Abschnitt.

Gesetzliche Verpflichtungen.

§ 56. Nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. 1843 S. 8) und vom 21. Mai 1855 (Ges.-S. S. 311) sind auf Kosten der Gemeinde diejenigen Armen zu unterstützen, welche ein Jahr hindurch oder länger Wohnsitz in der Gemeinde haben (Siehe § 24 b. W.) und diejenigen, welche nach erlangter Großjährigkeit während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkte, wo die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten. **)

Für einen Neuangezogenen der vor Ablauf eines Jahres öffentliche Unterstützung nöthig hat, muß der Armenverband sorgen, welcher vor dem Ueberzuge dazu verpflichtet war; dagegen muß die Gemeinde das von dem Verarmten etwa bereits erlegte Einzugsgehd diesem Armenverbände zurückzahlen.

Ist ein Verwandter oder die Dienstherrschaft (nach der Gefindegordnung) oder eine Stiftung u. s. w. zur Unterstützung des Armen

*) Personen deren Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um bei ihrer und ihrer Familie Unterhalt die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann auf Grund eines vom Bürgermeister und Steuerempfänger ausgestellten Zeugnisses das Armenrecht, d. h. die Befreiung von Gerichtskosten, Gebühren und Stempeln, für die Prozeßführung bewilligt werden. — Sind solche Personen dem Bürgermeister nicht genau bekannt, so wird er vom Vorsteher eine Vorbescheinigung über Gewerbe, Vermögensumstände und Familien-Verhältnisse des Antragstellers verlangen, welche der Vorsteher demnach mit größter Genauigkeit aufstellen muß.

**) Das Gesetz bezeichnet noch den Fall, in welchem der Arme als Mitglied der Gemeinde ausdrücklich ausgenommen ist; nach der Gemeinde-Ordnung findet aber in der Rheinprovinz eine solche Ausnahme nicht statt. (Siehe § 23 b. W.)

Ein Wohnsitz im Sinne des Armengesetzes (Unterstützungs-Wohnsitz oder Hilfs-Domizil) wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgelesen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Anderen stehen, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet. — Bei Berechnung der Aufenthaltszeit wird die Zeit des Dienstverhältnisses stets mitgezählt.

verpflichtet und vermögend, so tritt die Gemeinde erst dann ein, wenn jene Pflicht aufhört.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für einen Verarmten erlischt, wenn derselbe nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse *) namentlich durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist. **)

Für die Ehefrau eines Verarmten hat die Gemeinde zu sorgen, wenn sie zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist; außer wenn die Frau, um sich selbstständig zu ernähren, befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt hat, in welchem Falle die Pflicht zu ihrer Unterstützung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Mannes beurtheilt wird.

Für verarmte Wittwen muß die Gemeinde sorgen, wenn sie zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen wäre; mit Ausnahme des Falles, daß die Wittve nach dem Ableben des Mannes durch Verziehen an einen anderen Ort daselbst das Anrecht auf Unterstützung erworben oder durch obenbezeichnete dreijährige Abwesenheit in der Gemeinde verloren hat. — Geschiedene Ehefrauen werden wie Wittwen vom Tage der Rechtskraft des Ehescheidungs Erkenntnisses betrachtet.

Für arme eheliche, legitimirte oder adoptirte Kinder muß die Gemeinde aufkommen, wenn sie zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Tode verpflichtet gewesen wäre; insofern diese Kinder nicht nach erlangter Großjährigkeit entweder an einem anderen Orte Unterstützungsanrecht erworben oder seit drei Jahren abwesend waren. — Hat die Wittve nach dem Tode des Ehemannes an einem anderen Orte Unterstützungsanrecht erworben, so geht solches auch auf die Kinder über, desgleichen bei einer geschiedenen Ehefrau auf diejenigen Kinder, welche sie nach dem Ehescheidungsurtheile zu erziehen hat.

*) Zu den vorübergehenden Verhältnissen rechnet der Gefindebienst (nach Minist.-G. vom 28. Juni 1848) nicht.

**) Der Landarmenverband übernimmt die Armenunterstützungen für solche Personen, welche in keiner Gemeinde ein Unterstützungsanrecht besitzen; ferner für entlassene hilfsbedürftige Militair-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, falls selbe seit der Entlassung nicht durch Wohnsitz oder 3jährigen Aufenthalt Unterstützungs-Anrecht an einem Orte erworben hatten; desgleichen für die Familien solcher im Dienste verstorbenen Militairpersonen, welche im Garnisonorte verbleiben, wenn innerhalb Jahresfrist die Fürsorge für sie nöthig wird; sodann für Findelkinder und endlich ganz oder theilweise für solche Arme, zu deren Unterstützung die Gemeinden unvermögend sind.

Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter, gleichwie die ehelichen dem des Vaters.

Ein fremder Arme darf von der Gemeinde nicht hilflos gelassen werden; vielmehr ist ihm die nöthige Unterstützung unter Vorbehalt des Anspruchs an den zur Unterstützung Verpflichteten einstweilen zu gewähren *). Die entstandenen Kosten kann die Gemeinde nach ihrer Wahl entweder bei dem zur Fürsorge für den Fremden verpflichteten Armenverbande, oder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten geltend machen.

Arme, welche auf der Reise **) erkrankt sind, muß die Gemeinde bis dahin versorgen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können. Die erwachsenen Kosten, zu denen jedoch die Gebühren des Arztes ***) nicht gehören (besgleichen nicht die allgemeinen Verwaltungskosten der Krankenanstalt, falls eine solche vorhanden ist) werden erstattet.

Erkrankte Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältnisse in der Gemeinde sich befinden, müssen, — in so weit kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung, Krankenkasse u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, — von der Gemeinde versorgt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatzung gegen einen anderen Armenverband ist nur zulässig, wenn die Versorgung länger als drei Monate gedauert hat und zwar nur für diejenige Zeit, um welche diese drei Monate überschritten werden. — Schwangerschaft an sich wird als eine Krankheit im Sinne dieser Bestimmung nicht betrachtet; jedoch müssen hilfsbedürftige schwangere Personen gleich jedem anderen fremden oder einheimischen Armen unterstützt werden. — Sind der Gemeinde angehörige Personen in einem der deutschen Bundesstaaten, welche der Uebereinkunft vom 5. Nov. 1853 (Ges.-S. S. 877) beigetreten sind, erkrankt und hilfsbedürftig, so kann die Gemeinde zum Ersatze für Kur-, Versorgungs- und Beerdigungskosten nicht angehalten werden. — Andererseits müssen die aus diesen

*) Unterstützungen an arbeitsfähige Reisende rechnen nicht hierzu, auch wenn selbe statt eines Passes mit einer beschränkenden Reiseroute versehen sind. Nur in dem Falle, wo ein Zwangspass keinen Aufenthalt, also auch nicht das Arbeitssuchen des Reisenden gestattet, oder wenn sonst ein nachweisliches Bedürfnis zur Unterstützung vorliegt, kann Rückersatzung der bezüglichen Reiseunterstützung gemäß Minist.-E. vom 5. Februar 1854 und 5. Mai 1855 gefordert werden.

**) Nach Minist.-E. vom 29. Oktober 1845 ist, als auf Reisen erkrankt, Jeder anzusehen, der zur Zeit der Erkrankung sich an einem anderen als dem zur Armenpflege verpflichteten Orte befindet.

***) Derjenige Theil der Diäten des Arztes, welcher als baare Auslagen rechnet, und die Fuhrkosten für denselben müssen nach Minist.-E. vom 31. Juli 1857 erstattet werden.

Die Gebühren der Hebammen werden nach Minist.-E. vom 12. August 1847 als ärztliche betrachtet.

Staaten *) in der Gemeinde erkrankten hilfsbedürftigen Personen nach denselben Grundsätzen wie die diesseitigen Unterthanen so lange gepflegt werden, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit in die Heimath zurückkehren können. Die hierbei entstandenen Kosten trägt also nach dem Eingange des § 56 d. W. entweder der diesseitige Landarmenverband oder die betreffende Gemeinde und die Erstattung derselben kann nur aus dem etwaigen Vermögen des Hilfsbedürftigen oder von den aus privatrechtlichen Verhältnissen zur Kostenerstattung verpflichteten Personen beantragt werden.

§ 57. Wenn die Gemeinde auch befugt ist, einen Armen an den früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß derselbe doch bis zur erfolgten Wiederaufnahme an diesem Orte von ihr unterstützt werden. Die entstandenen Kosten werden von dem Armenverbande, zu welchem dieser frühere Aufenthaltsort gehört, erstattet.

Streitigkeiten der Gemeinde mit einem anderen Armenverbande über die Unterstützungspflicht entscheidet die Regierung (den Verhandlungen muß in diesem Falle der mit Gründen belegte Weigerungsbeschluss des Gemeinderathes beigelegt werden). Gegen diese Entscheidung bleibt der Gemeinde der Rechtsweg offen; jedoch nicht gegen die Festsetzung über die Höhe der Verpflegungskosten.

§ 58. Liegt die Nothwendigkeit zur Unterstützung irgend eines Armen vor, so hat der Vorsteher in dringlichen Fällen ohne weitere Anfrage solche zu bewirken und namentlich bei kranken Armen dafür zu sorgen, daß der Armenarzt oder, wenn für die Gemeinde kein solcher vorhanden ist, ein anderer in der Nähe wohnender Arzt sogleich bestellt wird. Auch hat er dem Bürgermeister zugleich sofort Anzeige zu machen, wenn der Arme nicht unzweifelhaft auf Kosten der Gemeinde unterstützt werden muß; da der Bürgermeister theils den verpflichteten Armenverband zu ermitteln hat, theils aber selbst weitere Anzeige in kurzer Frist machen muß und bei Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige Nachtheil für die Gemeinde entstehen kann.

Zur Ermittlung des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes ist es nöthig, daß der fremde Arme unter vollständiger Angabe seines Namens und Alters über folgende Punkte vernommen wird:

*) Diese Staaten sind zur Zeit: das Kaiserthum Oestreich; die Königreiche Sachsen, Hannover, Württemberg, Bayern; das Kurfürstenthum Hessen; die Großherzogthümer Hessen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Baden; die Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Deßau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Nassau; die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Neuß-Plauen, ältere und jüngere Linie, Waldeck; und die freien Städte Frankfurt, Bremen, Lübeck.

- 1) über Wohnsitz oder Wohnort und Vermögensverhältniß seiner eignen Person und seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister;
- 2) wo und wie lange er sich namentlich seit den drei letzten Jahren in den verschiedenen Orten aufgehalten, ob er daselbst bei der Polizeibehörde oder dem Vorsteher sich angemeldet, ob er eine eigene Wohnung besaß und selbstständig war, oder in welchem Dienstverhältnisse er stand;
- 3) bei Minderjährigen, oder noch nicht seit drei Jahren großjährigen Personen, welche seit der Großjährigkeit noch keinen Wohnsitz erworben haben, über den letzten Wohnsitz der Eltern und falls kein solcher vorhanden war, über die Orte, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufhielten.

Wird der Vorsteher mit der Aufnahme dieses Protokolles beauftragt, so muß er sich bemühen, die Darstellung so klar zu geben, daß der verpflichtete Armenverband daraus ersichtlich ist. —

Schwer erkrankte, fremde Arme muß der Vorsteher auch ohne Auftrag — ohne jedoch den Kranken wesentlich zu belästigen — nach obigen Andeutungen befragen und deren Antworten niederschreiben, damit im Todesfalle der Anhalt zur Ermittlung des zur Erstattung der Kosten verpflichteten Armenverbandes vorliegt. —

In nicht dringlichen Fällen der Armenunterstützung hat der Vorsteher zunächst dem Bürgermeister Mitteilung von der Sachlage zu machen. Hierbei darf er nicht übersehen, genau die persönlichen und Familienverhältnisse des Armen anzugeben, damit der Bürgermeister im Stande ist, die etwa zur Unterstützung des Armen zunächst verpflichteten Personen zu ermitteln und das weitere Verfahren zu bestimmen. —

Die Ursache der Verarmung darf bei Beurtheilung der Nothwendigkeit zur Unterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Betracht kommen. —

§ 59. Zum Schutze der Gemeinden bestimmt das erwähnte Gesetz vom 21. Mai 1855 nach Art. 6 bis 10, daß der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter und die ehelichen Kinder eines Armen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht durch eine Entscheidung des Landrathes im Verwaltungswege angehalten werden können. — Gegen diese Entscheidung steht der Rekursweg an die Regierung innerhalb 10 Tagen offen; außerdem aber der Weg der gerichtlichen Klage.

Ferner können nach Art. 11 bis 15 auf Anordnung des Landrathes in eine Arbeitsanstalt *) untergebracht werden:

*) Die Transportkosten und die Unterhaltungskosten in der Anstalt fallen dem verpflichteten Armenverbande zu. (Minist.-Instr. vom 24. April 1856).

- 1) arbeitsfähige Personen, die keine Wohnung haben und sich eine solche in einer vom Bürgermeister gestellten Frist nicht verschaffen, während der Dauer der Obdachlosigkeit;
- 2) desgleichen solche Arme, welche Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern — für die ihnen gewährte Unterstützung — die ihnen von der Obrigkeit*), sei es im Orte oder auswärts angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten; so lange dieselben Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren;
- 3) ein Ehemann, der seine Ehefrau, ein Vater oder, wenn dieser todt oder verschollen ist, eine Mutter, welche die ehelichen noch nicht 14 Jahre alten Kinder (oder eine Mutter die ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters) der gesetzlichen Verpflichtung zuwider dergestalt hilflos läßt, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheim fallen; im Falle die Genannten die Armenpflege (unter Nachweis der Nothwendigkeit derselben) nicht in Anspruch genommen haben und der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Armen exekutivisch anzuhalten. — Die Unterbringung in der Arbeitsanstalt dauert in diesem Falle so lange, als die Angehörigen Unterstützungsbedürftig sind.

4^{ter} Abschnitt.

Kollekten.

§. 60. Bei erheblicheren Unglücksfällen, welche Hilfsbedürftigkeit hervorrufen oder zu sonstigen allgemeineren wohlthätigen Zwecken, z. B. Errichtung von Kirchen und Schulen in ganz armen Gemeinden, können durch den Ober-Präsidenten im ganzen oder theilweisen Bereiche der Provinz Haus-Kollekten bewilligt werden, deren Bekanntmachung in den Amtsblättern erfolgt. —

Die Abhaltung der Haus-Kollekten fällt, wenn dafür nicht im Amtsblatte Deputirte bezeichnet sind, dem Vorsteher zu, welcher auf Grund der Bekanntmachung im Amtsblatte dieselben persönlich oder mit Hilfe des Beistandes vornimmt. — Für größere Gemeinden ist in einzelnen Bezirken die Abhaltung durch eine aus der Gemeindevertretung gewählte Kommission gestattet.

Der Vorsteher hat in diesen Fällen dafür zu sorgen,

- 1) daß die Kollekten wirklich, von Haus zu Haus oder, wenn im Amtsblatte nur die Genossen einer Konfession bezeichnet sind, bei diesen abgehalten werde,

*) Unter Obrigkeit ist in Landgemeinden der Bürgermeister verstanden; der Vorsteher kann auch in diesen Fällen nur als Organ des Bürgermeisters handeln. —

- 2) daß die eingegangenen Gelder an den Steuerempfänger, sofort nach Abhaltung der Kollekte, mit einem Schreiben, wie viel durch dieselbe einkommen ist, gegen Quittung des Steuerempfängers abgeliefert werden, *)
- 3) daß zugleich dem Bürgermeister der Ertrag und der Tag des Einsammelns der Kollekte schriftlich angezeigt wird. — Auch wenn Nichts eingegangen ist, muß Anzeige hierüber erfolgen. Das Ablieferungs-Schreiben an den Steuerempfänger lautet z. B.

Bürgermeisterei Ahrenberg.
Gemeinde Segenheim.

Die in Nro. 38 des Amtsblattes von 1858
ausgeschriebene Hauskollekte für die Brandbeschädig-
ten zu Altstadt hat eingetragen fünfzehn Thaler
drei Groschen neun Pfennige, welche anbei folgen.
Segenheim, den 1. September 1858.

Der Gemeindevorsteher
N. N.

15 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

An
die Königliche Steuer-Kasse
zu

K. K.

Die Anzeige an den Bürgermeister, welche gleichzeitig zu fertigen ist, würde demnach lauten:

Die in Nro. 38 des Amtsblattes von 1858
ausgeschriebene Hauskollekte für die Brandbeschädig-
ten zu Altstadt ist am 31. (oder 30. und 31.)
August vorschriftsmäßig abgehalten worden und
hat 15 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. eingetragen, welche
heute an die Steuer-Kasse zu K. K. abgeliefert
worden sind.

(Folgt Datum, Unterschrift und Adresse)

*) Wurde die Kollekte durch eine Kommission abgehalten, so läßt der Vorsteher von dieser das Geld in seiner Gegenwart zählen und nimmt darüber einen Sortenzettel und zwar am besten auf der Rückseite des Schreibens an den Steuerempfänger auf, z. B.:

Sortenzettel für umstehende Kollekte.

| | | | | | | |
|------------------------|---|---------|-----|------|---|-----|
| in $\frac{1}{2}$ Thlr. | — | 3 Thlr. | — | Sgr. | — | Pf. |
| „ $\frac{1}{3}$ „ | — | 6 „ | — | „ | — | „ |
| „ $\frac{1}{6}$ „ | — | 5 „ | — | „ | — | „ |
| „ Münze | — | 1 „ | 3 „ | 9 „ | | |

15 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Diesen Sortenzettel hat die Kommission zu unterschreiben.

Ist die Kollekte nicht an einem Tage beendet worden, so wird auch am ersten Tage das Geld von der Kommission beim Vorsteher gezählt und von letzterem aufbewahrt.

Verlangt die Amtsblattsbekanntmachung (wie z. B. bei Kollekten für die Taubstummen-Anstalten) die Angabe, welche Beträge von Katholischen, und welche von evangelischen Einwohnern eingegangen sind; so muß dies in der Anzeige an den Bürgermeister genau bezeichnet werden. Es werden deshalb in Gemeinden gemischter Confession beim Einsammeln am zweckmäßigsten 2 Kollektirbüchsen angewendet, um die Gaben sofort in verlangter Art genau zu scheiden. —

Das öffentliche Kollektiren (Sammeln der Gaben von Haus zu Haus) durch andere Personen als gehörig legitimirte Deputirte darf der Vorsteher nicht dulden; er hat vielmehr dergleichen unbefugte Personen dem Bürgermeister unter Angabe der Umstände anzuzeigen oder, falls sie ihm nicht genau bekannt sind, vorsehrend zu lassen und die gesetzwidrig eingesammelten Beträge einstweilen mit Beschlag zu belegen.

Das unbefugte Kollektiren ist durch Polizeiverordnungen in den einzelnen Bezirken unter Strafe gestellt.

4^{ter} Theil.

Schulwesen.

§ 61. Das Schulwesen steht unter der Oberaufsicht des Staates der Art, daß nach § 86 der G.-D. die Gemeinde zu allen Leistungen, welche die Staatsbehörde feststellt, verpflichtet ist.

Bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinden tritt der Staat unterstützend zur Aufbringung der Lehrergehälter ein. Zur Beschaffung der Schulgebäude werden solchen Gemeinden Kollekten bewilligt und Gnadengeschenke erwirkt.

Zur unmittelbaren Aufsicht über die Schulen sind die Ortsschulvorstände und deren vorgeordnete Behörden — die Schulinspektoren und Landräthe — bestimmt.

Scheinbar findet hiernach eine Einwirkung der Gemeinde und des Vorstehers auf das Schulwesen nicht statt; jedoch ist solche immerhin noch wesentlich vorhanden, da durch die Mittel, welche eine Gemeinde ihrem Schulwesen zu Gebote stellt, bedeutende Verbesserungen über das hinaus entstehen können, was die Staatsbehörde fordern muß.

Bei ganz auskömmlichen und guten Lehrergehältern bewerben sich die tüchtigsten Lehrer um die Stelle und verbleiben darin, während bei wenig auskömmlichem Gehalte das Streben eines tüchtigen Lehrers nach einer besseren Schulstelle unvermeidlich ist. — Da nun das Interesse der Gemeinde — wie bereits in § 52 d. W. angedeutet wurde — durch tüchtige Lehrer vorzugsweise befördert wird, so liegt derselben die natürliche Pflicht ob, für ein gutes Lehrergehalt vorzugsweise bemüht zu sein. Bei Vorschlägen über

Erhöhung des Schulgeldes ist jedoch darauf zu achten, daß durch dasselbe die mittleren und ärmeren Einwohner der Gemeinde, welche durchgängig die meisten schulpflichtigen Kinder haben, nicht unverhältnißmäßig belastet werden. —

Der Vorsteher wird bei seinen desfallsigen Anträgen in manchen Fällen die Aeußerung hören müssen, daß früher die Lehrer weit weniger Gehalt hatten. Da aber der Geldwerth im Verhältniß zu den Lebensbedürfnissen bedeutend gesunken ist, so muß jetzt selbstredend schon ein weit höheres Gehalt aufgebracht werden, wenn es dem früheren an wirklichem Werthe gleichstehen soll. — Abgesehen hiervon wurde auch in früherer Zeit die Wichtigkeit des Schulwesens zumeist verkannt, es ward als eine unwesentliche Nebensache behandelt und das Lehreramts größtentheils ungeeigneten Personen anvertraut.

Am meisten empfehlen sich in Landgemeinden Verbesserungen des Lehrereinkommens durch Ueberweisung von Grundstücken, da diese einem Sinken am Werthe, wie solchen das Geld erleidet, nicht unterworfen sind, besgleichen durch Zutheilung von Gemeindegärten *). Ein Gemüsegarten und namentlich auch ein Grundstück für eine Baumschule sollte in keiner Landgemeinde dem Lehrer fehlen, schon desfalls nicht, damit die älteren Kinder praktisch im Gemüsebau und namentlich die Knaben in der Obstbaumzucht unterrichtet werden können; diese Lektüre also bei ihrem großen Vortheile, den sie in der Rheinprovinz bietet, mehr und mehr an Ausdehnung und Vollkommenheit gewinne.

Das Einkommen in Geld muß nach dem Geldwerthe bemessen werden, den zur Zeit die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse haben; auch muß dabei beachtet werden, daß der Lehrer nach seinem Bildungsgrade und nach der Wichtigkeit des Amtes, welches eine immer freundliche Regsamkeit verlangt, seine Lebensweise einrichten muß. — Eine seinen Verhältnissen angemessene Wohnung darf ihm nicht fehlen.

An den meisten Orten sind die unteren Aemter der Kirche, wie die des Organisten, Küsters und Glöckners mit der Lehrerstelle ohne Nachtheil vereinigt, wodurch eine wesentliche Verbesserung der Stelle erreicht wird. — Soweit diese Stellenvereinigung nicht besteht, jedoch zu ermöglichen ist, wird sie demnach anzustreben sein.

§ 62. Der Lehrer steht zwar unter der speciellen Aufsicht des Schulvorstandes, doch darf dies den Vorsteher nicht behindern etwaige Angehörigkeiten dem Bürgermeister mitzutheilen.

*) Der Betrieb eines sehr ausgebreiteten Ackerbaues durch den Lehrer beeinträchtigt indeß zu sehr seine amtliche Wirksamkeit und läßt sich daher nicht empfehlen. —

Privatlehrer, Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen dürfen nicht ohne eine besondere Genehmigung, — wie solche durch die, in dem Amtsblatte abgedruckte, Minist.-Instr. vom 31. Dezember 1839 über Beaufsichtigung von Privatschulen u. s. w. vorgeschrieben ist, — Unterricht ertheilen. Ueber das Vorhandensein dieser Genehmigung muß nöthigenfalls der Vorsteher den Bürgermeister befragen.

Die Fortbildungsschulen und Lesevereine für die erwachsene Jugend, — deren Nutzen in § 52 d. W. erwähnt ist, — gingen, wo Versuche zur Ausführung auf dem Lande gemacht worden sind, meist wiederum ein. — Dieses lag aber durchgängig nicht in dem Mangel an Lust zur Ausbildung bei der Jugend; sondern in der Behandlung dieser Versuche, welche fast nur den Elementarunterricht in trockener Weise zur Wiederholung brachten, anstatt in anregender Art den in gegenwärtiger Zeit so mannigfachen Stoff für das praktische Leben zur Mittheilung zu bringen und so diesen Unterricht zugleich zu einer Erholung für die Jugend zu machen. — Die Ausbildung im Gesange*), welche meist allein behandelt wird, läßt sich damit verbinden, bezugleich namentlich bei guter Jahreszeit auch andere Erweiterungen. —

Ein tüchtiger Vorsteher, welcher ein Freund der Jugend ist und dem ein praktisch erfahrener Lehrer zur Seite steht, kann hierbei zum allgemeinen Nutzen Wesentliches leisten. — Die Stelle des Lehrers läßt sich unter Umständen auch durch andere Freunde der Jugend und der Bildung ersetzen und erweitern.

§ 63. Gesunde und geräumige**) Schulsäle, bedingt schon die Gesundheit der Schulkinder und der Vorsteher muß, wenn in dieser Beziehung Mängel vorhanden sind, zur Beseitigung derselben die Gemeinde auch ohne besonderen Auftrag seiner Vorgesetzten anregen. —

Da übrigens ein Lehrer mit Vortheil nicht wohl über 80 Kinder zugleich unterrichten kann, so muß der Vorsteher bei einer Vermehrung der Schulkinder über diese Zahl die Gemeindevertretung zur Vorsorge für den Fall anregen, daß die Kinderzahl 120 erreicht

*) Der Ausbildung im Gesange (Gesangvereinen) ist alle nur mögliche Unterstützung zu gewähren, da der Gesang zur Hebung der Sitten wesentlich beiträgt. — Erfahrungsgemäß werden in den Landgemeinden, in welchen seit längerer Zeit Gesangvereine bestehen, keine unanständigen oder gar unsittlichen Lieder mehr gehört, und dieser Einfluß geht auch auf andere Verhältnisse über. —

**) Durchschnittlich sind 6 Quadratsfuß Raum bei einer Höhe von 9 bis 12 Fuß für ein Kind erforderlich.

Der Gebrauch des Schulsaaes, bezugleich der Lehrerwohnung zu anderen Zwecken, darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht erfolgen. Dergleichen Erlaubniß wird der Bürgermeister dem Vorsteher jedesmal mittheilen.

oder überschreitet; da in diesem Falle schon 2 Schulsäle und 2 Lehrer nöthig sind, um den Elementarunterricht wirksam zu machen. *)

Hat die Gemeinde das zur Heizung des Schulsaales erforderliche Holz zu besorgen, so muß der Vorsteher dasselbe so zeitig aufbereiten lassen, daß es beim Gebrauche vollständig trocken ist, da trockenes Holz mehr Heizkraft hat und weniger Rauch verursacht. Wenn anderes Brandmaterial (Steinkohlen) verwendet wird, muß ebenfalls die rechtzeitige Lieferung desselben veranlaßt werden.

Zur Vermeidung von Schulversäumnissen in Elementarschulen ist durch die im Amtsblatte abgedruckte Minist.-Instr. vom 6. Februar 1845 ein besonderes Strafverfahren vorgeschrieben. Diese Instruktion berührt die Amtsgeschäfte des Vorstehers nicht; doch hat sich außer dem Bereiche derselben als ein sehr zweckmäßiges Mittel zur Vermeidung ungerechtfertigter Schulversäumnisse bewährt, wenn der Vorsteher durch den Gemeinbediener einige Zeit hindurch die Kinder, welche ohne triftigen Grund nicht in der Schule sind, in den Wohnungen abholen und zur Schule führen läßt; indeß darf diese Maßregel nur in Zustimmung des Bürgermeisters zur Ausführung kommen.

Die Schulversäumnisstrafen in Geld, welche der Bürgermeister ausspricht, werden bei zahlungsunfähigen Personen als Arbeitsstrafe abgebüßt. — Die Strafearbeitslisten gehen in der Regel dem Vorsteher zu, welcher demnach die Aufforderung zur Arbeitsleistung ergehen läßt, die Ausföhrung der Arbeit (wie in § 50 d. W. angegeben) beaufsichtigt und alsdann die ordnungsmäßige Leistung derselben bescheinigt. Die zur Arbeit nicht erscheinenden Personen und diejenigen, welche ihre Arbeit nicht ordentlich geleistet haben, werden in der Bescheinigung genau bezeichnet und haben alsdann Gefängnisstrafe abzuhüßen, so daß in der Gemeinberechnung alle Schulstrafen, entweder als gezahlt oder als abgebüßt erscheinen müssen. Die Straf gelder sollen zu Schulzwecken zur Verwendung kommen. Da alle Strafen persönlich sind, so darf deren Arbeitsableistung nicht durch Stellvertreter erfolgen, sondern nur durch die Personen, welche die Strafliste bezeichnet.

In den Gemeinden, in welchen das Schulvermögen von der Gemeinde verwaltet wird, muß solches nach denselben Grundsätzen behandelt werden, welche für das Gemeindeeigenthum geltend sind. (Siehe § 31 bis 34 d. W.)

*) Das schulpflichtige Alter ist nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gef.-S. S. 149) das zurückgelegte 5. Lebensjahr, wenn nicht die Regierung nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 26. März 1839 (Amtsblatt 1839) ausnahmsweise ein späteres Alter bestimmt hat. Für die in der Gemeinde geborenen Kinder entnimmt der Bürgermeister das Alter nach den Geburtsregistern; für die auswärts geborenen aber hat der Vorsteher dem Bürgermeister bei den Aufnahme-Terminen zum Schulbesuche das Alter der Kinder zu ermitteln.

5^{ter} Theil.

Polizei.

1^{ter} Abschnitt.

Allgemeine Polizei-Angelegenheiten.

§ 64. Der Begriff Polizei umfaßt die Fürsorge für die Wohlfahrt des Staates und der Staatsangehörigen nach der bestehenden Gesetzgebung. Nach dem Umfange unterscheidet sie sich in die Landespolizei und in die Ortspolizei (Lokalpolizei). — Von der letzteren handelt es sich hier vorzugsweise.

Der Bezirk der Ortspolizei in der Rheinprovinz ist die Bürgermeisterei, der Polizeiverwalter oder die Polizeibehörde ist der Bürgermeister. (§ 108 der G.-D.)

Der Vorsteher hat unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Bürgermeisters die Ortspolizei in seiner Gemeinde zu handhaben, so weit nicht etwa besondere Behörden dafür bestehen (§ 76 der G.-D.). Er ist also Orts-Polizeibeamter. —

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. — Jeder der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst anständig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten. *)

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind von den Gemeinden zu bestreiten, mit Ausnahme der Gehälter der etwa vom Staate angestellten besonderen Beamten. (Ges. vom 11. März 1850 Nr. 3256 Ges.-S. S. 265).

*) Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. — Der Vorsteher darf jedoch in einem derartigen Falle nur nach spezieller Anweisung des Bürgermeisters handeln.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung ihrer Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art haben nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) die Verwaltungsbehörden, schließlich also die Ministerien zu entscheiden.

§ 65. Die Polizeivorschriften finden sich entweder in den Gesetzen, oder in gesetzlich erlassenen Verordnungen der Behörden vor. — Die Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind Uebertretungen. — Die Strafen für Uebertretungen heißen Polizeistrafen. Dieselben bestehen in polizeilichem Gefängniß von 1 Tag bis zu 6 Wochen, in Geldbuße von 10 Sgr. bis 50 Thlr. *) und in Konfiskation einzelner Gegenstände, welche die Gesetze und Verordnungen bezeichnen. (Str.-Ges.-B. §§ 332, 333 und 335.)

Polizeiverordnungen kann die Regierung für ihren Bezirk oder mehrere Gemeinden desselben erlassen, desgleichen der Bürgermeister für die Gemeinden der Bürgermeisterei. —

Die Polizeiverordnungen des Bürgermeisters muß derselbe vorher mit dem Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) berathen. Betreffen dieselben Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, so ist die Zustimmung des Gemeinderathes erforderlich. (Ges. vom 11. März 1850 Nro. 3256.)

Bei der Berathung der Polizeiverordnungen hat der Vorsteher, nach der im § 64 d. W. bemerkten Begriffserklärung, das Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen zu wahren. Hierbei gilt als Grundsatz, daß die Freiheit des Einzelnen in Bezug auf Person, Gerechtfame und Eigenthum nur in so weit beschränkt werden darf, als es das Gemeinwohl nöthig macht.

Keine Polizeiverordnung darf Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen. Die Polizeiverordnungen ergänzen sonach die in den Gesetzen befindlichen Polizeivorschriften. **)

*) Ausnahmsweise können in Folge gültiger Gesetze auch höhere oder niedrigere Polizeistrafen vorkommen.

**) Da die Ergänzung der allgemeinen Polizeivorschriften selbst für jede einzelne Gemeinde nach deren Bedürfnis stattfindet, so lassen sich in keinem Handbuche alle Polizeivorschriften aufzeichnen.

Der Vorsteher muß also diejenigen für seine Gemeinde gültigen Polizeiverordnungen, welche in den Amtsblättern stehen, — am besten in ein Handbuch — so notiren, daß er dieselben stets in den verschiedenen Jahrgängen des Amtsblattes leicht aufschlagen kann; von solchen aber, welche vom Bürgermeister für die Gemeinde erlassen sind, muß er sich Abschriften halten und diese heften.

Es ist einleuchtend, daß der Vorsteher, namentlich beim Antritte des Amtes, nicht alle Polizeivorschriften kennen kann; jedoch wird ihm das einem Jeden inne wohnende Gefühl für Recht und Unrecht an sich schon auf die straffälligen Angelegenheiten hinweisen und er behält fast stets hinreichende Zeit, um zu Hause nachzulesen, wie er sich in jedem Falle zu verhalten habe. —

Ueber die Befugnisse und Pflichten jedoch für Fälle, in denen er augenblicklich handeln muß, z. B. bei vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen von Personen, bei Hausjuchungen u. s. w. muß er sich sofort beim Beginne des Amtes genaue Kenntniß verschaffen.

Findet der Vorsteher, daß diese Vorschriften und die bereits von höheren Behörden erlassenen Verordnungen für einzelne Angelegenheiten in der Gemeinde nicht ausreichen, so muß er dem Bürgermeister davon Mittheilung machen, damit dieser eine ergänzende Orts-Polizeiverordnung erlassen kann. — Zu viele solcher speziellen Verordnungen empfehlen sich jedoch keineswegs.

§ 66. Aus dem Begriffe über Polizei folgt, daß den Polizeibeamten die Pflicht obliegt, den Uebertretungen, den Vergehen *) und den Verbrechen **) zunächst vorzubeugen.

Zur Vorbeugung von Uebertretungen in der Gemeinde muß der Vorsteher dahin wirken, daß die für selbe gültigen Polizeivorschriften den einzelnen Einwohnern möglichst bekannt werden (Siehe § 14 d. W.); ferner daß bei Denjenigen, welche zur Uebertretung hinneigen, das Gefühl für Recht und Ehre sich anrege oder daß sie durch die Hervorhebung der Nachtheile, welche ihren Geldmitteln im Bestrafungsfalle erwachsen, zur Beachtung der Vorschriften bewogen werden. — Bei der Jugend namentlich muß er — ohne jedoch das natürlich frohe und offene Wesen derselben einschränken zu wollen — dahin einzuwirken sich bemühen, daß Anstand und Sittlichkeit nicht überschritten wird, da nur durch eine wohlgezogene Jugend tüchtige Gemeinde-Verbände sich entwickeln können.

Die Aufsicht über die schulpflichtige Jugend ist zwar zunächst dem Lehrer anvertraut, doch ist sie dadurch keineswegs der Ortspolizei entzogen. In den meisten Fällen wird übrigens Rücksprache mit dem Pfarrer oder Lehrer den gewünschten Erfolg erzielen.

Diese Einwirkung des Vorstehers, — zu welcher er in größeren Gemeinden die Beihülfe der Gemeindebeamten und einflußreicher Personen in Anspruch nehmen wird, — hat höheren Werth als die Anzeige zur Bestrafung (Denunziation). Diese letztere darf aber nicht aus Nachsicht unterlassen werden, da sie zur Pflichterfüllung gehört und es immerhin Personen gibt, die nur in Folge von Bestrafung sich der gesetzlichen Ordnung unterwerfen.

Den Vergehen und Verbrechen wird vorgebeugt, wenn, wie oben bezeichnet, schon die Scheu vor dem kleineren Unrecht — den Uebertretungen — rege gemacht worden ist, sodann aber namentlich durch Wachsamkeit der Polizeibeamten, insbesondere in solchen Fällen, in welchen dieselben von dem Vorhaben einer strafbaren Handlung Nachricht erhalten.

Die Wachsamkeit des Polizeibeamten muß sich stets auf solche Personen beziehen, welche nach ihrem früheren Verhalten als gefährlich bekannt sind, so wie auf verdächtige Fremde. Diese polizeiliche Beobachtung unterscheidet sich von der Polizeiaufsicht.

*) Siehe die Anmerkung zur ersten Zeile des § 4 d. W.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht erfolgt durch ein rechtskräftiges Urtheil und hat folgende Wirkung:

- 1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde — der Regierung — untersagt werden.
- 2) Die Hausdurchsuchungen unterliegen keiner Beschränkung der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.
- 3) Gegen Diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder der Hehlerei unter Polizeiaufsicht gestellt werden, kann die Ortspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselbe während der Nachtzeit (Siehe § 71 d. W.) ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. *)
- 4) Nach einem Minist.-E. vom 17. Juni 1856 können die Polizeibehörden den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen auch den Besuch einzelner Lokale z. B. der öffentlichen Vergnügungsorte, der Gerichtssäle, der Märkte, der Eisenbahnhöfe u. s. w. untersagen und diese zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit getroffenen Maßregeln durch polizeiliche Zwangsmittel zur Ausführung bringen.

Ueber die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen wird dem Vorsteher jedesmal Benachrichtigung nach erfolgter Verurtheilung vom Bürgermeister mit besonderer Weisung zugehen, namentlich darüber, ob der unter 3 und 4 angeführte Fall Anwendung finden soll.

§ 67. Aus dem Begriffe über Polizei folgt ferner, daß bei stattgefundenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen die Polizeibeamten denselben nachzuforschen und Alles zu thun haben, was zur Aufklärung der Sache, zur Ermittlung des Thäters und nach Umständen zur Festnahme desselben nöthig ist.

Dieser Theil der Polizei heißt die gerichtliche Polizei, während die in §§ 65 und 66 d. W. bezeichneten Theile als Verwaltungs-Polizei bezeichnet werden. — Für die gerichtliche Polizei werden durch die Gesetze besondere Beamte bezeichnet und diese heißen Beamte oder Hülfbeamte der gerichtlichen Polizei. —

Der Vorsteher ist nach § 76 der G.-D. nicht zum Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen ernannt, sondern nur im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln — ausnahmsweise für die im Art. 11 der (rheinischen) Strafprozeßordnung bezeichneten Gegenstände.

Dieser Art. 11 weist die Polizei-Kommissare, Bürgermeister und Beigeordnete an, den Polizeiübertretungen nachzuforschen und

*) Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu 6 Monaten bestraft. (Str.-Gef.-B. §§ 27, 28 und 116.)

selbst denjenigen Uebertretungen, welche die Feld- und Forstschutzbeamten besonders zu überwachen haben. In Bezug auf Letztere steht ihnen die Mitwirkung und selbst der Beginn der Nachforschung zu. — Sie sollen Berichte, Anzeigen und Klagen, welche sich auf Polizei-Uebertretungen beziehen, entgegen nehmen und in den darüber zu fertigenden Protokollen die Natur und Umstände der Uebertretung, die Zeit und den Ort, wo sie begangen sind und die gegen den vermuthlichen Thäter vorhandenen Belastungsbeweise oder die Anzeichen (Merkmale) zur Belastung aufnehmen.

Der Vorsteher im Bezirke des Apellationsgerichtshofes zu Köln, als Hülfbeamter in dieser Beziehung, kann daher ein für allemal oder in einzelnen Fällen mit der Aufnahme vorbezeichneter Protokolle wegen Uebertretungen beauftragt werden *); jedoch nicht zur Aufnahme von Protokollen wegen begangener Vergehen und Verbrechen.

§ 68. Dem Vorsteher, welcher zur Aufnahme von Protokollen bei Polizei-Uebertretungen nicht angewiesen ist, liegt so nach nur die Pflicht ob, von jeder zu seiner Kenntniß gekommenen Uebertretung — so weit sie nicht durch andere Polizeibeamte angezeigt ist — und von jedem Vergehen und Verbrechen dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen.

Die Anzeige der Uebertretungen erfolgt, sobald als der Thäter ermittelt ist oder nach den Belastungsmerkmalen als solcher vorläufig betrachtet werden kann.

Die Uebertretungen werden straflos — verjähren — in 3 Monaten **) von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Bei Uebertretungen, welche eine dauernde Verletzung der Vorschriften bilden z. B. das Aufbewahren entzündbarer Materialien an

*) Um bei der Aufnahme von Protokollen, Anzeigen oder auch sonstiger Amtsarbeiten nicht so leicht Etwas zu übersehen, dienen als recht gutes Hilfsmittel die folgenden 7 Fragewörter, welche sich leicht behalten und schnell während des Schreibens überdenken lassen:

- 1) Wer? (Angabe des Vor- und Familiennamens und nach Umständen Alter, Religion, Stand und Wohnort der Person, von der man reden will; manchmal ist auch Auskunft über frühere Untersuchungen und Bestrafungen erforderlich).
- 2) Was? (Bezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, um den es sich handelt).
- 3) Wo? (Angabe oder Beschreibung des Ortes, wo eine Handlung vorgekommen, oder wohin oder woher eine Sache oder Person kam).
- 4) Wann? (Die Zeit der Handlung).
- 5) (Wie?) Auf welche Weise? } (Angaben über die näheren Umstände einer Handlung).
- 6) (Womit?) Mit wessen Hilfe? }
- 7) Warum? (Begründung der Thatfachen und Handlungen, oder Gründe für den Antrag, der gestellt wird).

**) Bestimmt das Gesetz ausdrücklich eine andere Frist für irgend eine Uebertretung, so gilt diese.

feuergefährlichen Orten, Nichthalten der vorgeschriebenen Löscheimer u. s. w., beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Aufhören der Handlung oder Unterlassung, also nach obigem Beispiele mit dem Wegschaffen des entzündbaren Materials, beziehungsweise mit der Anschaffung der Feuereimer. (Minist.-G. vom 28. August 1852).

Der Vorsteher kann zwar, namentlich in größeren Gemeinden, bei seinen vielen Berufspflichten und seiner bürgerlichen Beschäftigung sich nicht vorzugsweise mit Anzeigen beschäftigen; er muß aber in den geeigneten Fällen die Unterbeamten, z. B. die Feld- und Waldhüter auf das aufmerksam machen, was ihm bekannt geworden ist oder verdächtig erscheint, desgleichen den Polizeidiener und die Gendarmen, wenn solche in die Gemeinde kommen. Bei wesentlicheren Fällen und solchen, die bei Abwesenheit anderer Polizeibeamten keinen Zeitverlust zulassen, muß er jedoch alle Thätigkeit selbst sofort entwickeln.

Die Dienstverrichtungen der Gendarmen hat er nach der Verordnung vom 30. Dezember 1820 (Ges.-S. 1821 S. 1) über Organisation der Gendarmerie, in jeder Weise zu unterstützen; auch ergibt sich aus seiner Stellung eine gleiche allgemeine Verpflichtung gegenüber den sonstigen Polizeibeamten, welche den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen nachzuforschen haben. — Nach § 29 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 haben die Polizeibeamten, bei Aufforderung der Postbehörden, zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken. Der Unterstützung der Eisenbahnbeamten ist in § 88 d. B. unter D gedacht. —

§ 69. Bei den vorstehend in §§ 67 und 68 erwähnten Anzeigen und Protokollen darf nie übersehen werden, diejenigen Personen genau zu bezeichnen, welche bei der That gegenwärtig waren oder in anderer Weise genauere Kenntniß derselben erlangten; damit diese Personen vom Richter als Zeugen vernommen werden können. Ebenso muß die Beschlagnahme solcher Gegenstände, welche das Gesetz mit Konfiskation bedroht, erfolgen. Diese Fälle sind folgend in § 74 unter Nro. 1 und 2; in § 77 unter Nro. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12; in § 79 unter Nro. 3; in § 80 und in § 87 unter A. Nro. 1 bezeichnet.

Die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände sind, wenn dies möglich erscheint, mit der Anzeige oder dem Protokolle dem Bürgermeister zuzusenden, sonst aber sicher aufzubewahren. Die Aufbewahrung ist ebenfalls in der Anzeige oder dem Protokolle zu bemerken.

Die Anzeigen werden in Berichtsform geschrieben wie folgendes Beispiel zeigt.

Egenheim den 9. März 1858.

Betrifft

Anzeige über eine Spiel-
Gesellschaft.

Gestern um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr begab sich der unterzeichnete Gemeindevorsteher mit dem Nachtwächter Johann Lauter von hier, welcher den Verdacht ausgesprochen, daß bei dem Wirth Gläser unerlaubtes Kartenspiel vorkomme, in das Wirthszimmer des Schenkwrthes Johann Gläser hierselbst, und traf folgende Personen mit Hazard = Spiel (dem sogenannten Zwicken) beschäftigt:

- 1) Anton Hommer I. Bergmann von hier,
- 2) Anton Hommer II.
- 3) Lorenz Born, Ackerer von Randbach,
- 4) Johann Stein,

Die Ehefrau des abwesenden Wirthes Gläser, Anna Maria, geborene Berg, verabreichte die Getränke.

Das auf dem Tische vorhandene Geld, sieben Thaler fünf Silbergroschen sechs Pfennige und das gebrauchte Kartenspiel wurden mit Beschlag belegt und folgen anbei.

7. Apr. 5 Gr. 6 Pf.

An
den Herrn Bürgermeister N.
Wohlgeboren!
zu
K. K.

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Die Protokolle kommen, da bei offen liegenden Uebertretungen eine ausführliche Anzeige des Vorstehers auch im Bezirke des Appellationsgerichts Hofes zu Köln genügt, nur dann vor, wenn allein durch sofortige nähere Ermittlungen das Vorhandensein und der Umfang der Uebertretung festgestellt werden kann. — Sie werden auf der rechten Seite eines in der Länge gebrochenen Bogens geschrieben, damit die Anlagen und etwaigen Zusätze, die sich am Schlusse nicht anbringen lassen, auf der linken Seite des Bogens angeführt werden können, wie das auf folgender Seite stehende Beispiel zeigt:

Verhandelt Segenheim den 1. August 1858.

Der mitunterzeichnete Gemeindevorsteher erhielt gestern Abend durch den Gemeinbediener Brand von hier die anliegende Anzeige darüber, daß der jetzt nach Randbach verzogene Bergmann Karl Stein vor einiger Zeit Pulver bei dem zum Pulververkauf nicht berechtigten Krämer Franz Neider hieselbst gekauft habe, und verfügte sich demnach heute Morgens um 8 Uhr in die Wohnung des F. Neider zur Ermittlung des Thatbestandes.

Bei Abwesenheit beider Eheleute wurde die anwesende Tochter Anna Louise Neider, 13 Jahre alt, über den Sachverhalt befragt. Sie erklärte, es sei etwas Pulver vorhanden, doch könne sie nicht angeben, ob davon verkauft worden und woher es bezogen sei. Sie zeigte dabei das Pulvergesch, in dem sich $3\frac{1}{2}$ Pfund Pulver befand, welches mit Beschlag belegt wurde.

Der inzwischen erschienene Krämer Neider erklärte auf Befragen wie folgt:

Ich heiße Franz Neider, bin 54 Jahre alt, katholisch, Krämer und Wirth hieselbst. Das Pulver, welches hier vorgefunden wurde, habe ich vor einiger Zeit von einem mir unbekanntem Manne für meinen eigenen Bedarf gekauft und da ich es später für denselben ungeeignet fand, einstweilen in den Laden gestellt, um es gelegentlich einem Bekannten zum Sprenggebrauche zuzufenden. — Anderes Pulver besitze ich zur Zeit nicht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Franz Neider.

Der Gemeindevorsteher N. N.

Hierauf nahm der weiter unterzeichnete Vorsteher mit dem herbeigerufenen Gemeinbediener Johann Brand und dem Beistande Friedrich Hefser, beide von hier, die Durchsuchung der Hausräume vor. Der Krämer Neider weigerte sich, derselben beizuwohnen. Es ermittelte sich schließlich hierbei in der dem Stalle zunächst gelegenen Ecke des Speichers unter einem Strohhaufen ein angebrochenes Pulverfäßchen mit den Zeichen „H. K. Köln.“, welches ebenfalls mit Beschlag belegt wurde.

Auf Befragen erklärte Neider demnach weiter:

„Meine obige Angabe muß ich dahin berichtigen, daß ich am 16. Juli d. J. auf vorherige Bestellung von dem Kaufmanne Heinrich Knorr zu Köln das Fäßchen Pulver wiegend 55 Pfund durch den Fuhrmann Johann Meuter zu Lausenheim zugesandt erhalten habe.

Verkauft hiervon habe ich bis jetzt etwa 5 Pfd. — Den Bergleuten, welchen ich es verkaufte, bot ich dasselbe in meinem Wirthszimmer an, doch kann ich dieselben nicht mit Namen nennen.“

Neider übergab hierauf noch die anliegende Rechnung des Kaufmannes Heinrich Knorr zu Köln über die am 15. Juli d. J. abgegangenen 55 Pfd. Pulver.

Nachdem das verwozene noch $46\frac{1}{2}$ Pfd. Pulver enthaltende Fäßchen, nebst den im Ladengesch enthaltenen $3\frac{1}{2}$ Pfd. dem Gemeinbediener Johann Brand zur einstweiligen Aufbewahrung in dem außerhalb des Ortes stehenden, zur Zeit unbewohnten Hause des Johann Burger übergeben worden war, wurde dieses Protokoll nochmals vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Hefser, Franz Neider,

Johann Brand,

Der Gemeindevorsteher

N. N.

§ 70. Jeder Vorsteher kann in den Fall kommen, eine vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person ohne richterlichen Befehl vorzunehmen, *) Es folgen daher die wesentlichsten Bestimmungen hierüber aus dem Gesetze vom 12. Februar 1850 Nro. 3220 (Ges.-S. S. 45).

I. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

- 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
- 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht bringend verdächtig machen.

II. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle von I. Nro. 1.

Wenn in dem Falle von I. Nro. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht bringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

III. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen.

IV. Die in II genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Ist der Vorsteher bei einer vorläufigen Ergreifung (2. Absatz von II) handelnde Person gewesen, so muß er den Ergriffenen daher sofort dem Bürgermeister vorführen lassen und diesem entweder mündlich oder schriftlich über die Sachlage Auskunft erteilen.

*) Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen richterlichen Befehles bewirkt werden.

§ 71. Bei den Hausfuchungen in der Gemeinde wird der Vorſteher faſt durchgängig zugezogen, namentlich wenn der Bürgermeiſter baſelbſt nicht wohnhaft iſt (z. B. zu Hausfuchungen wegen Zollvergehen oder in Holzdiebſtahls-Sachen in Folge Aufforderung der betreffenden Beamten) und er hat in dieſem Falle das aufgenommene Protokoll mit zu unterzeichnen, wenn ſolches verlangt wird. — Ebenſo kann der Vorſteher Hausfuchungen im Auftrage des Bürgermeiſters und im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ſelbſt aus eigener Veranlaſſung vernehmen, wenn die Fälle, in welchen er nach § 67 d. W. als Hülfſbeamter der gerichtlichen Polizei eintritt, ſolches erforderlich machen. Ueber eine ſolche Hausfuchung iſt jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und dieſes dem Bürgermeiſter zu zuſenden.

Die weſentlichſten Beſtimmungen über die Hausfuchungen und das Eindringen in Wohnungen nach dem Geſetze vom 12. Februar 1850 (Geſ.-S. S. 45) ſind folgende:

I. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer geſetlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags *).

II. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit iſt verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

III. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Waffersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Anſuchens; es bezieht ſich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterſchied zugelaffen wird, ſo lange dieſe Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet ſind.

IV. Zum Zwecke der vorläufigen Ergreifung und Feſtnahme einer Perſon, welche bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben verfolgt worden, ſowie zum Zwecke der Wiederergreifung eines entſprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene

*) Wer in die Wohnung, das Geſchäfts- oder das beſtiedigte Beſitzthum eines Anderen, oder in abgeſchloſſene Räume, welche zum öffentlichen Dienſte beſtimmt ſind, widerrechtlich eindringt, oder — wenn er ohne Befugniß darin verweilt — auf geſchehene Aufforderung ſich nicht entfernt, wird nach § 346 des Str.-Geſ.-B. mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen geſtraft.

Dieſer Schutz der Wohnungen u. ſ. w. wird auch mit dem Namen Hausrecht bezeichnet. —

Wachmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht ver sagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzubringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

V. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

VI. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen, findet keine Anwendung:

- 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straf-erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
- 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
- 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§ 72. Bei der Vollstreckung der Strafe *) hat der Vorsteher im Allgemeinen nicht mitzuwirken, bei den polizeilichen und sonstigen Strafen jedoch, die durch öffentliche Arbeit abgebußt werden, z. B. nach § 13 und 42 des Holzdiebstahls-gesetzes vom 2. Juni 1852 und § 7 des Ges. vom 11 April 1854 (Ges.-S. S. 143) kann dem Vorsteher die Bestellung der Sträflinge aufgetragen werden, unter Umständen auch die Verwendung derselben zu Gemeinbearbeiten.

In beiden Fällen hat der Vorsteher die Ausführung des Auf-

*) Die Polizeistrafen (an Geld) fließen in eine von der Regierung verwaltete Kasse — den Polizeistrafgelderfonds — und werden von dieser Behörde zur Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder verwendet.

trages zu beschleunigen, beziehungsweise den Grund, warum der Auftrag nicht erledigt werden konnte. Daß die Strafen persönlich sind und daher durch Stellvertreter nicht abgearbeitet werden dürfen, ist bereits in § 63 d. W. erwähnt.

Da Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue (nach dem Ges. vom 14. April 1856 Nro. 4391 (Ges.-S. S. 210) nach verbüßter Strafe auf Anordnung der Regierung bis zur Dauer von drei Jahren in ein Arbeitshaus eingesperrt oder an Stelle der Einsperung zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden können, so kann im letztern Falle der Vorsteher auch mit einer Aufsicht über solche Arbeit betraut werden.

Bei Gnaden-Gesuchen um Niederschlagung der Untersuchung, Milde rung oder Erlaß der Strafe, wird der Vorsteher — wenn von ihm durch eine Behörde Auskunft über die betreffende Person verlangt wird — sich nach Pflicht und Gewissen über die Familien- und Vermögensverhältnisse, so wie das sittliche und bürgerliche Benehmen derselben, so weit seine Erinnerungen und Nachforschungen reichen, äußern und falls bestimmte Fragen gestellt worden sind, diese der gegebenen Reihenfolge nach gründlich beantworten. Er muß jedoch, wie in § 8 d. W. bemerkt ist, vermeiden, vorher amtliche Bescheinigungen auf Verlangen von Privatpersonen auszustellen.

2^{ter} Abschnitt.

Polizei-Unterabtheilungen.

§ 73. Die polizeilichen Angelegenheiten werden nach dem im Strafgesetzbuche gegebenen Anhalte eingetheilt in Bezug auf:

- A) die Sicherheit des Staats,
- B) die öffentliche Ordnung,
- C) den Schutz der Person,
- D) den Schutz des Eigenthums.

Die außerdem bestehenden Polizei-Unterabtheilungen erhalten ihre Namen von dem Stoffe, welchen sie vorzugsweise behandeln, jedoch findet bei denselben nicht immer strenge Sonderung nach obigen Beziehungen Statt.

Die wesentlichsten dieser Polizeiunterabtheilungen und die Bezeichnung der darauf bezüglichen Uebertretungen sind in den folgenden §§ bezeichnet.

I. Polizei in Bezug auf Sicherheit des Staates.

§ 74. Die ausschließlich hierauf sich beziehenden zwei Polizei-bestimmungen lauten nach § 340 des Str.-Ges.-B.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) Wer ohne besondere Erlaubniß Risse † von Festungen oder einzelner Festungswerken aufnimmt;
- 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe † von Waffen oder Munition aufammelt.

(Die mit † bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation).

II. Polizei in Bezug auf Versammlungen und Vereine.

§ 75. Die polizeiliche Aufsicht auf Versammlungen und Vereine umfaßt nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 277) zum Theil die Sicherheit des Staats, vorzugsweise aber die öffentliche Ordnung. —

Diese Aufsicht steht insbesondere dem Bürgermeister zu und es bedarf eine Versammlung oder ein Verein, welche öffentliche Angelegenheiten zum Zwecke haben, einer Bescheinigung der stattgehabten Anmeldung; jede öffentliche Versammlung unter freiem Himmel aber die Genehmigung des Bürgermeisters. Dieser wird den Vorsteher von dergleichen Vorkommen in der Gemeinde jedesmal in Kenntniß setzen lassen, beziehungsweise mit besondern Aufträgen versehen. — Den öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel werden öffentliche Aufzüge in (Städten und) Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt und bedürfen daher obiger Genehmigung mit Ausnahme von gewöhnlichen Leichenbegängnissen, sowie Zügen der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgängen, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. In diesen Fällen ist weder eine Genehmigung noch Anzeige erforderlich. — Findet der Vorsteher irgend welche Bedenken in vorstehender Beziehung, so muß er diese sogleich dem Bürgermeister mittheilen.

Bei den in der Gemeinde vorkommenden Volksfesten (Kirchweihen, Vogelschießen, Schützenfesten) Jahrmärkten und dergleichen öffentlichen Zusammenkünften *) hat der Vorsteher selbst dann die Aufsicht zu führen, wenn auch noch andere Polizeibeamte (Gendarmen und Polizeidiener) zu diesem Zwecke erscheinen. — So lange keine ungesetzlichen Handlungen vorkommen oder die Genehmigungen des Bürgermeisters nicht überschritten werden, soll ein Einschreiten der Polizei-

*) Gebehörden und andere den Wohlstand, die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung störende Feierlichkeiten sind nicht gestattet. Die bezüglichen in den Amtsblättern befindlichen Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 14. Januar 1835 und 3. Februar 1843 beziehen sich auf die Kreise: Duisburg, Lennepe, Summersbach, Wippersfürth, Altenkirchen und Neuwied.

beamten *) nicht stattfinden. Trunkene müssen jedoch möglichst bald und ohne Aufsehen (wenn möglich durch ihre Bekannten) nach Hause geschafft werden, damit sie in dem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit keine Störungen veranlassen.

Bei den Schützenfesten, den Vogelschießen und den Vorübungen hierzu ist die Aufsicht nicht allein auf öffentliche Ordnung, sondern namentlich auch auf Sicherung vor Unglück zu richten, und befalls schon vorher die erforderliche Vorkehrung zu treffen. Ebenso ist auf das bei Volksfesten gewöhnlich vorkommende Schießen mit eisernen Böllern (Mörsern) zu achten, da diese leicht springen können und daher eine gesicherte Aufstellung und sehr vorsichtige Behandlung erfordern.

Nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (Ges. S. 199) muß die Gemeinde für den Schaden haften, der bei Zusammenrottungen oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln am Eigenthume oder in Verletzung von Personen entstanden ist. Ist die Beschädigung durch eine von außen eingebrungene Menschenmasse entstanden, ohne daß erweislich die Abwehr von den Einwohnern des Orts erfolgen konnte, so hat den Schaden die Gemeinde zu ersetzen, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Ueberfall Statt hatte, es sei denn, daß auch diese Gemeinde erweislich nicht im Stande gewesen wäre, den verursachten Schaden zu hindern.

Der Gemeindevorstand (also nach § 20 b. W. der Bürgermeiſter und als dessen Organ der Vorsteher) ist berechtigt und auf Ansuchen der Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden unter möglichster Zuziehung der Interessenten vorläufig festzustellen.

Wer Ersatz des Schadens fordern will, muß binnen 14 Tagen Präklusiv-Frist, nachdem er Kenntniß davon erhalten, seine Forderung beim Gemeindevorstande anmelden und binnen 4 Wochen nach Empfang des Bescheides erforderlichen Falls den Gerichtsweg betreten. Der Vorsteher muß sonach bemüht sein, schon um die Gemeinde vor solchem Schadenersatz zu wahren, Zusammenrottungen und Angriffe auf Eigenthum und Personen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu beseitigen. — Vergleichen Fälle deuten sich in der Regel vorher bereits an, so daß der Vorsteher fast immer Zeit haben wird dem Bürgermeiſter Anzeige zu machen und die er-

*) Ein Einschreiten der Polizeibehörden und Beamten in Verhältnissen von privatrechtlicher Natur soll im Allgemeinen ebenfalls nicht stattfinden; nur wenn solche Verhältnisse ins Gebiet der Polizei übergreifen, — z. B. gegen öffentliche Ordnung, Sitte, Sicherheit der Person und des Eigenthums verstoßen, — hat die Polizei die erforderlichen Anordnungen dagegen zu treffen und es bleibt demnach den beteiligten Privatpersonen überlassen durch die Gerichte ihre Verhältnisse zu ordnen.

forderliche Hülfe (zunächst die der Polizeidiener und der Gendarmerie) zu beantragen.

III. Gewerbepolizei.

§ 76. Die Gewerbepolizei umfaßt sowohl die öffentliche Ordnung als die Sicherheit der Person und des Eigenthums, zum Theil selbst die Sicherheit des Staates.

Der Vorsteher hat im Wesentlichen in seiner Gemeinde auf Folgendes zu achten:

- 1) daß nach § 22 u. f. w. der Gewerbeordnung vom 17 Januar 1845 (Ges.-S. S. 41) kein selbstständiger Betrieb eines Gewerbes, sei es von In- oder Ausländern ohne Genehmigung begonnen oder ein untersagter Betrieb fortgeführt werde *). Die Genehmigung muß durch eine Anmelde-Bescheinigung des Bürgermeisters oder die Genehmigungsurkunde (Konzession) einer höheren Behörde nachgewiesen werden. Anmeldungen, welche etwa beim Vorsteher angebracht werden, hat dieser an den Bürgermeister zu verweisen. — Die Handwerksgehlen müssen sich alle solche durch ein Wanderbuch oder ein Zeugniß über die bestandene Gesellenprüfung legitimiren können;
- 2) daß gewerbliche Anlagen, welche nach § 27 und 40 der Gewerbeordnung einer polizeilichen Genehmigung bedürfen **) nicht ohne diese in der Gemeinde entstehen;

*) Zu diesen Gewerben gehört auch das Fertigen von schriftlichen Arbeiten (gegen Bezahlung) durch Personen, die hierzu keine Konzession besitzen, und mitunter umherziehend Beschäftigung suchen, so wie das Feldmessen, welches ebenfalls häufig durch unbefugte Personen betrieben wird.

Auch ist insbesondere darauf zu achten, daß Bauhandwerker (Zimmerleute, Maurer, Steinhauer oder Steinmetzen, Schiefer-, und Ziegeldecker, Mühlenbauer und Brunnenbauer) nicht ohne das nach § 45 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Befähigungszeugniß der Regierung Neubauten oder Reparaturbauten vornehmen. Hierüber bestehen auch in einzelnen Bezirken noch besondere Verordnungen. —

**) Zu diesen Anlagen gehören:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirre-Manufacturen, Glas- und Kufshütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochofen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabrikate aller Art, Schnellbleichen, Färbereien, Gichorien-, Stärke-, Wachsstich- und Darmseifenabriken, Leim-, Bran-, Eisen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talyschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poubretten- und Dünapulverabriken, Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. f. w.) jeder Art, Branntweinbrennereien und Bierbrauereien. Tanz- und Fechtschulen, sowie Turn- und Badeanstalten.

- 3) daß die gemäß § 88 u. f. w. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen oder polizeilich genehmigten Taxen z. B. die der Schornsteinfeger, der Wafenmeister, der Bäcker und Gastwirth (wenn letztere vom Bürgermeister angehalten werden, solche in der Verkaufsstätte und dem Gastzimmer auszuhängen) nicht überschritten werden;
- 4) daß nach § 12 und 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-S. S. 142) beim Feilhalten und öffentlichen Verkaufe von Waaren nur gesetzlich geeichte Waagen, Gewichte*) und Maße zur Anwendung kommen. Ungeechte oder unrichtige sind zunächst mit Beschlag zu belegen und dem Bürgermeister abzuliefern. (Siehe hierüber auch § 77 Nro. 12).
- 5) daß nach dem Regulative über den Hausirverkehr vom 28. April 1824 (Ges.-S. S. 125) kein Hausirer in der Gemeinde Geschäfte treibe, welcher nicht einen auf ihn lautenden für das Jahr und den Ort gültigen Gewerbeschein oder eine dergartig gültige polizeiliche Erlaubniß des Landrathes oder Bürgermeisters für das von ihm betriebene Geschäft bei sich führt. Dasselbe gilt auch für Orgelspieler, Thier- und Schaustafelführer, Kunstreiter, Seiltänzer und dergleichen Personen, sowie für Musiker, welche nicht im Polizeibezirke (der Bürgermeisterei) wohnen. — Kein Hausirer darf Kinder unter 14 Jahren**) mit umherführen, auch keine Gehülfen gebrauchen, welche nicht im Gewerbescheine als solche aufgeführt sind.

Da im Gewerbescheine selbst die Befugnisse des Gewerbetreibenden vorgezeichnet sind, desgleichen in den polizeilichen Erlaubnißscheinen, so kann der Vorsteher bei der Vorzeigung und beim Lesen derselben sich auch überzeugen, ob die Befugnisse überschritten wurden. — Dies gilt auch für die Gewerbescheine, welche den reisenden Kaufleuten zum Auffuchen von Waarenbestellungen bei Gewerbetreibenden erteilt sind und manchmal mißbräuchlich zum Suchen von Bestellungen bei anderen Personen benützt werden. — Uebertreter in vorstehenden Beziehungen, welche nicht im Bürgermeistereibezirke wohnen, hat der Vorsteher mit der Anzeige der Uebertre-

*) Das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführte allgemeine Landesgewicht (wonach der neue Zentner ziemlich genau $106 \frac{9}{10}$ Pfund oder ungefähr 106 Pfund 29 Loth des bisherigen Gewichts wiegt und in 100 Pfund, das Pfund in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Cent und das Cent in 10 Korn eingetheilt wird) wird vom 1. Juli 1858 ab angewendet.

**) Im Regierungsbezirke Koblenz ist den Musikanten, Fliegenwedelhändlern und dergleichen Personen, — welche nach außerdeutschen Ländern reisen, — verboten, außer den eigenen Kindern, unverheirathete minderjährige Mädchen und Knaben unter 17 Jahren mit sich zu nehmen. (Amtsblatt 1853 S. 257).

tung (in welcher häufig Gewerbesteuerumgehungen liegen) dem Bürgermeister vorführen zu lassen.

Die Gastwirthe sind verpflichtet sich den Gewerbeschein der Hausirer, welche sie beherbergen, vorzeigen zu lassen und Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu machen, falls selbe keinen gültigen besitzen;

- 6) daß nach § 10 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 (Ges.-S. S. 273) auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten Niemand Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausruft, vertheilt, anheftet, oder anschlägt, ohne einen Erlaubnißschein des Bürgermeisters, in welchem der Name dieser Person ausgedrückt ist, vorzeigen zu können;
- 7) daß — wenn in der Gemeinde Fabriken sich befinden — darin nicht Kinder unter 11 Jahren und junge Leute, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht über 6 Stunden, vom 14. bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre aber nicht über 10 Stunden täglich und zwar nie vor 5½ Uhr des Morgens und nach 8½ Uhr des Abends beschäftigt werden; (Regulativ vom 9. März 1839 Ges.-S. S. 156 und Gesetz vom 16. Mai 1853 Ges.-S. S. 225), desgleichen daß bei Berg-, Hütten- und Pochwerken in Gruben (unter Tage) so wie zum Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigender Bahn nicht Arbeiter unter 16 Jahren zur Verwendung kommen. (Minist.-E. vom 12. August 1854).

§ 77. Nach dem Strafgesetzbuche ergeben sich folgende hier einschlägige Bestimmungen (die mit † bezeichneten Gegenstände unterliegen dabei der Konfiskation): Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel †, Siegel †, Stiche †, Platten † oder andere Formen †, — welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche (nach § 124 des Str. Ges.-B.) dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, — anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 2) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck † der vorstehend genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck † von Formularen zu den dafelbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke † an einen Anderen, als die Behörde, verabsolgt;
- 3) wer Waaren-Empfehlungskarten †, Ankündigungen †, Etiquettes † oder andere Drucksachen †, — welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §

124 des Str.-Ges.-B. gleich geachteten Papieren ähnlich sind, — anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel†, Stiche†, Platten† oder andere Formen†, welche zur Aufertigung von solchen Druckfachen dienen können, anfertigt;

- 4) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

(Str.-Ges.-B. § 340 Nro. 3, 4, 5 und 6).

- 5) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift† oder Arzneien†, so weit deren Handel nicht durch besondere Verordnung freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

6) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver† oder andere explodirende Stoffe† oder Feuerwerke† zubereitet oder feil hält;

7) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren†, Schießpulver† oder anderen explodirenden Stoffen† oder Feuerwerken†, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien†, die deßhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

8) wer verfälschte oder verborbene Getränke† oder Esywaaren† feil hält;

9) wer Stoß-†, Hieb-†, oder Schußwaffen†, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

(Str.-Ges.-B. § 345 Nr. 2, 3, 4, 5 und 7).

- 10) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt.

(Str.-Ges.-B. § 349 Nro. 6).

Mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen werden bestraft:

11) Schloffer, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hauschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;

12) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maß† oder Gewicht†, oder eine unrichtige Waage† vorgeschunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;

13) Gewerbtreibende, welche im Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. (Str.-Ges. B. § 348 Nro. 1, 2 und 3).

§ 78. Versicherungs-Anstalten oder Gesellschaften werden sich in Landgemeinden selten bilden. — Sie dürfen ohne Genehmigung des Staates nicht errichtet werden.

Die Agenten derselben und die der Auswanderungsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche im Amtsblatte bekannt gemacht wird.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Versicherungen gegen Feuersgefahr,*) da zu hohe Versicherungen — Uebersicherungen — leicht zur Gewinnucht und dadurch zu Feuersbrünsten und bedeutenden Nachtheilen für die übrigen Ortschaften führen.

Die Versicherungs-Anträge und Deklarationen (Erklärungen) zu der Police des Versicherungsnehmers werden, nach dem Gesetze vom 8 Mai 1837 (Ges.-S. S. 102) über das Mobilar Feuerversicherungswesen und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. S. 122) über Versicherung von Immobilien, dem Bürgermeister zur Zustimmung in polizeilicher Hinsicht vorgelegt. — Ist dieser mit den Besitzverhältnissen des Versicherungssuchenden oder dem Werthe der Immobilien nicht genauer bekannt, so wird er den Vorsteher zuvor darüber hören; außerdem aber muß der Vorsteher von jeder ihm bekannt werdenden oder wahrscheinlichen Uebersicherung dem Bürgermeister Mittheilung machen und dabei insbesondere solche Personen im Auge halten, die in ihren Vermögensverhältnissen sehr zurückgehen. —

Unbefugte Agenten kommen am häufigsten bei den Auswanderungsgeschäften vor. Dem Treiben derselben so wie der Verleitung zur Auswanderung ist durch Anzeige zur Bestrafung bei möglichster Sicherstellung der Zuwiderhandlung entgegen zu treten. Auch der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von den überseeischen Landungsplätzen nach dem Innern jener Länder ist zur Sicherung der Auswanderer vor Betrug durch besondere Verordnungen unter Strafe gestellt.

IV. Ordnungs- und Sittenpolizei.

§ 79. Die würdige äußere Feier der Sonn- und Festtage ist in Verordnungen der Regierung, welche in den Amtsblättern sich befinden, bezeichnet. Wer den gegen die Störung der Feier der

*) Das Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 befindet sich Ges.-S. S. 653 vom Jahre 1852.

Sonn- und Festtagen erlassenen Anordnungen zuwider handelt, wird nach § 340 Nro. 8 des Str.-Ges.-B. mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen gestraft.

In diesen Verordnungen ist der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) die Befugniß eingeräumt in Nothfällen (z. B. bei ungünstiger Witterung während der Erndte und Saatzeit) die Erlaubniß zu öffentlich bemerkbaren dringlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen zu ertheilen. Hierzu wird durchgängig der Vorsteher eine Vorbescheinigung über die Dringlichkeit zu ertheilen haben. Nur auf Grund specieller Weisung des Bürgermeisters darf er diese Erlaubniß an die einzelnen Einwohner selbst ertheilen.

Auf die Beobachtung der Vorschriften *) über die Feier der Sonn- und Festtage wird der Vorsteher vorzugsweise achten, da durch Leichtfertigkeit in Bezug auf die äußere Feier, durchgängig dem innern Wesen der Sonn- und Feiertagsheiligung Abbruch geschieht.

Wer Betteln oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird nach § 341 des Str.-Ges.-B. mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird ferner bestraft:

- 1) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;
- 2) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt; **)
- 3) wer an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele (Glücksspiele, welchen Gewinnsucht zu Grunde liegt) hält. ***)

(Str.-Ges.-B. § 340 Nro. 9, 10 und 11).

*) Gesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand befinden sich noch:

- 1) in Bezug auf die Nichtverpflichtung der Gesellen, Gehülften, Lehrlinge und Fabrikarbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen im § 49 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-S. S. 93),
- 2) in Bezug auf das gänzliche Verbot an diesen Tagen Leute unter 16 Jahren in den Fabriken zu beschäftigen im § 5 des Regulativs vom 9. März 1839 (Ges.-S. S. 156),
- 3) in Bezug auf das Verbot nicht dringlicher Arbeiten bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Bauten und das Auslohnen der Arbeiter in §§ 23 und 26 der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (Ges.-S. 1847 S. 21).

**) Der Minist.-E. gegen das Einfangen und Halten der Nachtigallen vom 24. Dezember 1841 befindet sich im Amtsblatte (von 1842); außerdem bestehen Verordnungen gegen das Einfangen der Singvögel und Ausnehmen der Nester theils für größere Bezirke, theils für einzelne Gemeinden.

***) Wirthe, welche Hazardspiele gestatten oder zur Verheimlichung mitwirken, werden nach § 267 des Str.-Ges.-B. bestraft.

Würfelspiele um Schwaaren und andere unbedeutende Gegenstände, welche in Verbindung mit einem kleinen Handel auf Jahrmärkten, bei Schützen- oder ähnlichen Volksfesten vom Bürgermeister für zulässig erachtet worden sind, werden nicht als Hazardspiele betrachtet. — Die Polizeibeamten haben dabei nur darauf zu achten, daß nicht falsche Würfel angewendet werden. (Minist.-C. vom 18. Mai 1852).

Bei dem bestehenden Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien soll ein Jeder, welchem Loose einer solchen Lotterie auf irgend eine Weise zugehen, dieselben binnen 3 Tagen nach dem Empfange an die Polizeibehörde einliefern, bei Strafe von 2 bis 10 Thalern (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1829 Gef.-S. S. 63). — Die auswärtigen Lotterien versenden übrigens in der Regel nicht wirkliche Loose, sondern nur Anwartschaftsscheine auf dieselben.

Die bei einem verbotenen Hazardspiele auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder, auswärtige Loose und die darauf bezüglichen Schriftstücke muß der Vorsteher, da sie der Konfiskation unterliegen, mit Beschlag belegen, Agenten fremder Lotterien aber, die heimlich auswärtige Loose absetzen wollen, dem Bürgermeister vorführen lassen.

Ausspielungen von Grundstücken sind ganz verboten. Ausspielungen beweglicher Gegenstände können in PrivatzirkeIn zum Zwecke des geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden. — Zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Gegenstände ist jedoch die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 Gef.-S. S. 29).

§ 80. Ueber die Beaufsichtigung der Wirths und den Besuch der Wirthschaften lautet der § 342 des Str.-Gef.-B. folgend: Wer in Schankstuben oder in öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, — ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter, oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, — verweilt, ist mit Geldbuße bis zu 5 Thalern zu bestrafen. — Die Wirths, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen verwirkt.

Die abendliche Polizeistunde ist durch Lokalverordnungen festgesetzt; außerdem bestimmen die Verordnungen über die Feier der Sonn- und Festtagen Zeiten, in denen der Wirthshausbesuch unstatthaft ist.

Die verbotenen Spiele in Wirthshäusern sind im vorigen § bereits erwähnt. Auch erlaubte Kartenspiele dürfen nur mit gestempelten Karten vorgenommen werden; die desfallsige Bestimmung

lautet nach § 32 der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Ges. S. 370 *).

Wer ungestempelte Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thlr.

Gastwirth, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gasse halten, verfallen in dieselbe Strafe, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei. Die ungestempelten Karten unterliegen der Konfiskation. —

Ueber öffentliche Tanzbelustigungen, Konzerte, Schausstellungen, über das Verbot des Besuches der Wirthshäuser und Tanzböden durch Schüler und Kinder, Verabreichung von Getränken an bereits Trunkene oder Trunkenbolde, über Schließung der Wirthslokale bei Ausbruch eines Brandes oder Zusammenlaufs von Menschen, Weigerung der Aufnahme von Fremden u. s. w. bestehen ortspolizeiliche Verordnungen.

Bei dem großen Einfluß, den die Wirthschaftsführungen auf die Sitten haben, muß der Vorsteher nach seinen Kräften dahin wirken, daß nur anerkannt tüchtige Personen für ganz geeignete Lokale die Konzession erhalten und daß über das wirkliche Bedürfnis hinaus nicht Wirthschaftsvermehrungen eintreten; da namentlich der Mangel an hinreichendem gesetzlichen Erwerbe zu unerlaubten Handlungen verleitet. Die Anträge für neue Wirthschaften bleiben dem Vorsteher nie fremd und er hat daher Gelegenheit mit dem Bürgermeister darüber zu sprechen.

Bei Wirthen, die der Sittenlosigkeit und Umgehung der Gesetze und Verordnungen Vorschub leisten, muß der Vorsteher auf Feststellung der Zuwiderhandlungen und demnächstige Entziehung der Konzession — welche stets nur für ein Kalenderjahr vom Landrathe erteilt oder verlängert wird — hinwirken, ebenso wenn der Inhaber der Wirthschaft zu einer ordnungsmäßigen Fortführung derselben außer Stande ist.

§ 81. Dem unehelichen Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts und der leider auch in Landgemeinden zum Theil vorkommenden gewerbemäßigen Unzucht ist vom Vorsteher entschieden entgegen zu wirken, damit das sittliche Gefühl in der Ge-

*) Nach derselben Verordnung (§ 22 und 31) ist zum Detailhandel mit Spielkarten die Genehmigung des Hauptsteueramtes erforderlich. Wirthen wird sie nicht erteilt. —

Der unbefugte Handel mit neuen und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gebrauchten Spielkarten wird mit 10 bis 50 Thlr. Strafe und Konfiskation der Vorräthe geahndet.

meinde nicht untergraben werde. Er muß sich vorkommenden Falls mit dem Bürgermeister wegen der Mittel zur Beseitigung benehmen.

Die Beseitigung des unehelichen Zusammenlebens (Konkubinats) findet statt, so weit kein Gehinderniß besteht, durch Hinwirkung auf ein eheliches Band; sonst aber durch Trennung der Personen im polizeilichen Zwangswege, — der nach dem Ges. vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) und § 20 des Ges. vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) so wie nach einem Urtheile des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktober 1856 zulässig ist —, bei Ausländern nach Minisl.-E. vom 5. November 1852 mittels Ausweisung. — Die gewerbemäßige Unzucht wird namentlich durch Herbeiführung der im § 146 des Str.-Ges.-B. bezeichneten Bestrafung beseitigt.

V. Gesindepolizei.

§ 82. Die Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 *) (Ges.-S. S. 410) sowie das Gesetz vom 24. April 1854 (Ges.-S. S. 214) betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, sind ganz geeignet, den so häufig vorkommenden Klagen über Dienstboten vorzubeugen. — Beide Gesetze sind in Abdrücken verbreitet und werden dem Vorsteher daher zu Gebot stehen. Ihm fällt zwar nach diesen Gesetzen eine Vermittlung oder besondere Aufsicht nicht zu, doch wird er durch sein eigenes Beispiel, durch seinen Einfluß, durch Belehrung über das gegenseitige Verhalten nach diesen Gesetzen, durch Hinwirkung auf den Besuch des Gottesdienstes durch das Gesinde, — welchem nach der Gesindeordnung die dazu erforderliche Zeit belassen werden muß, — wesentlich zur Besserung von Mißverhältnissen beitragen können.

Nach der Verordnung vom 29. September 1846 (Ges.-S. S. 467) wegen Einführung von Gesindebüchern, ist das Gesinde verpflichtet, sich mit einem Dienstbuche zu versehen. — Ist dem Vorsteher die Ausfertigung derselben nach § 3 dieses Gesetzes übertragen, so hat er ein Verzeichniß über die ausgefertigten Dienstbücher — nach der Zeit der Ausfertigung nummerirt — zu führen und darein außer dem Datum der Ausfertigung wörtlich das zu notiren, was er in dem, im Dienstbuche vorgeschriebenen Schema ausgefüllt hat. — Die Ausfüllung des Schemas muß genau stattfinden **) und mit Datum, Unterschrift und Amtssiegel versehen werden.

*) Für die Kreise Nees und Duisburg ist selbe durch Allerhöchste Verordnung vom 21. Sept. 1847 (Ges.-S. S. 356) ebenfalls gültig erklärt.

**) Als Nummer wird in das Dienstbuch die betreffende des geführten Verzeichnisses eingetragen, bei dem Worte „für“ der vollständige Vor- und Zuname und bei dem Worte „aus“ der Heimathsort. —

Ist dem Vorsteher die Ausfertigung der Gesindedienstbücher nicht übertragen, so hat er den Dienstboten, welche der Bürgermeister nicht genau kennt, eine Vorbescheinigung zu ertheilen über Vor- und Zunamen, Heimathsort, Alter und besondere Kennzeichen (wenn diese nicht sichtbar, ihm jedoch bekannt geworden sind).

Auch die Schiffsleute des Rheines und dessen Nebenflüssen haben nach der Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1846 Dienstbücher zu führen, desgleichen die Fabrikarbeiter unter 16 Jahren nach dem Gesetz vom 16. Mai 1853 (Ges. S. S. 225) Arbeitsbücher. — Diese beiden Bücherarten darf aber nur der Bürgermeister ausfertigen, so daß der Vorsteher nöthigenfalls nur eine Vorbescheinigung auszufertigen haben kann.

VI. Paß- und Fremden-Polizei.

§ 83. Die Pässe fürs Inland werden vom Bürgermeister, Pässe fürs Ausland und Paßkarten vom Landrathe (unter Umständen auch von der Regierung oder dem Ministerium) ertheilt. Der Antrag für dieselben wird in der Regel beim Bürgermeister gestellt.

Personen, die der Bürgermeister nicht genau kennt, hat der Vorsteher zur Erlangung eines Passes oder Paßantrages eine Vorbescheinigung über Vor- und Zunamen, Reisezweck, Geburtsort, Wohnort, Geburtsdatum und besondere Kennzeichen (wenn solche ihm bekannt geworden sind) zu ertheilen; auch dabei sich auszusprechen, ob wegen der bisherigen Führung oder nach dem angegebenen Reisezwecke der Paßertheilung ein Bedenken entgegen steht, da verdächtigen Personen, Bettlern u. s. w. kein Paß ertheilt oder nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln bewilligt werden soll.

§ 84. Die Aufsicht auf die Fremden *) ist durch Ortspolizei-Verordnungen festgestellt. Nach denselben sind in der Regel alle nicht in der Gemeinde Wohnsitz habende Personen (Fremde), welche über Nacht darin verweilen, von dem betreffenden Ortseinwohner bei Strafvermeidung spätestens am folgenden Morgen anzumelden; desgleichen binnen 24 Stunden das Gesinde, die Gesellen und Gewerbegehilfen durch die Dienstherrschaft, beziehungsweise durch den Meister oder Fabrikanten. Auch muß durch letztere in gleicher Frist die Abmeldung stattfinden.

Grundsätzlich muß der Vorsteher, dem für seine Gemeinde diese Aufsicht durchgängig übertragen ist, Niemanden in der Gemeinde dulden, der sich nicht als unverdächtig legitimirt hat, entweder durch eine polizeiliche Bescheinigung, z. B. gültige Pässe, Wanderpässe,

*) Ueber die Aufnahme in die Gemeinde siehe § 24 d. B.

(Wanderbücher), Paßkarten, Heimathsscheine oder sonstige polizeiliche Atteste oder durch glaubhafte Ortseinwohner.

Nicht legitimirte Fremde oder Fremde, welche unrichtige Legitimationspapiere, z. B. abgelaufene Pässe oder Paßkarten oder solche, deren Signalement nicht mit dem Fremden selbst in Uebereinstimmung steht, vorzeigen, muß der Vorsteher mit der Anzeige über den Sachverhalt dem Bürgermeister vorführen lassen.

Ob ein Paß, Wanderpaß oder eine Paßkarte dem Vorzeiger gehört, kann der Vorsteher sehr leicht prüfen, wenn er den Fremden unter irgend einem Vorwande seinen Namen schreiben läßt und dann diesen Namen mit der Unterschrift vergleicht, welche der Eigentümer des Passes oder der Paßkarte bei der Ausfertigung dieser Legitimation auf dieselbe geschrieben hat. Stehen diese beiden Namen nicht in deutlicher Uebereinstimmung, so liegt aller Grund zur Annahme vor, daß der vorgezeigte Paß oder die Paßkarte dem Fremden nicht gehört.

Von Fremden, deren Erwerbsmittel nicht nachweislich sind, oder die in sonstiger Weise durch ihr Handeln Bedenken erregen, hat der Vorsteher sofort dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Der Letztere bestimmt auch, welche An- und Abmeldungen ihm sonst noch anzuzeigen sind und zu welcher Zeit.

Unter besonderen Umständen, namentlich während und nach Kriegszeiten, werden auch allgemeine Landesvisitationen zur Ermittlung aller verdächtigen Personen in einem größeren Bezirk angeordnet. — Die Vorbereitungen dazu müssen geheim gehalten werden, um den Zweck zu erreichen. Die Vorsteher erhalten für solchen Fall besondere Anweisung vom Bürgermeister nach einer Minist.-Instruktion vom 9. Okt. 1817.

VII. Gesundheits-Polizei (Sanitätspolizei).

§ 85. So weit die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen erlassenen Polizeivorschriften ins Gebiet des Arzneiwesens fallen, werden selbe als *Medizinalpolizei* bezeichnet, und für diejenigen, welche sich auf die Gesundheit der (Haus-) Thiere beziehen, wird der Ausdruck *Veterinärpolizei* angewendet.

Der Vorsteher hat in medizinisch-polizeilicher Beziehung namentlich darauf zu achten, daß nicht unbefugte Personen ärztliche, wundärztliche oder geburtshilfliche Verrichtungen vornehmen. Augenblickliche vorläufige Hülfe in den Fällen, in welchen eine gesetzlich befugte Medizinal-Person nicht vorhanden ist, rechnet nicht hierher, z. B. die ersten Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten. — Ferner, daß nicht unbefugter Handel mit Arzneiwaaren und Giften vorkomme, oder gestatteter Giftverkauf und die Zubereitung, Aufbewahrung und Trans-

porte von Giften *) ohne die erforderliche Vorsicht stattfinden. Insbesondere sollen die Kammerjäger das Rattengift und ähnliche Gifte nur in Formen und Mischungen anwenden, welche keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen. Sie sollen das Gift stets mit eigener Hand auslegen und Niemandem zum Selbstgebrauche überlassen. — Ferner, daß nicht verfälschte oder verdorbene Getränke und Eßwaaren durch Bäcker, Fleischer, Wirths und sonstige Handeltreibende feilgehalten werden.

Die bezüglichen Bestimmungen des Str.-Ges.-B. sind in § 77 d. W. unter 5, 7 und 8 wörtlich angeführt.

Nicht weniger hat der Vorsteher darauf zu sehen, daß die Aerzte und Hebammen ihren Pflichten im Allgemeinen und besonders gegen die Armen nachkommen**).

Die Verordnungen zur Abwendung von ansteckenden Krankheiten sind namentlich in dem Regulative vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) zum Theil auch in den Amtsblättern enthalten.

Kommen verdächtige Krankheitsfälle vor, so muß der Vorsteher solche sofort dem Bürgermeister melden, damit dieser die Bestellung des zur Untersuchung solcher Krankheiten bestimmten Kreisphysikus zur rechten Zeit — d. h. ehe die Ansteckung bedeutend um sich gegriffen — beim Landrathe nachsuchen kann. — Die demnach angeordneten Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit muß er genau überwachen, da nicht selten nur durch Vernachlässigung derselben das Uebel zu bedeutendem Umfange gelangt ist.

Bei Gemüthskranken hat der Vorsteher dafür Sorge zu tragen, daß die erkrankte Person baldigst in eine Irrenheil-Anstalt unter-

*) Vor schädlichen namentlich grünen Farbstoffen, dergleichen vor nicht überzinneten kupfernen Kochgeschirren und Gefäßen von Argentan (welches ebenfalls Kupfer enthält) zum allgemeinen Gebrauch, vor dem Genuß von Giftpflanzen (welche wie z. B. das Mutterkorn und der Taumelholz im Getreide vorkommen) vor dem Einathmen von Kohlendünsten, durch zu frühes Schließen der Ofenröhren (woburch Erstickten herbeigeführt wird) u. s. w. ist in den Amtsblättern gewarnt. —

Das Verbot, arsenikhaltende grüne Kupferfarben zum Anstreichen von Zimmern, zum Färben oder Bedrucken von Papier, Tapeten, Fenstern, Rouleaux und Gardinen zu verwenden, und das Verbot, die mit Anwendung von Arsenik gefärbten Gegenstände in den Handel zu bringen oder auf Lagern zu halten, sind durch einzelne Verordnungen fast überall vorhanden. — Eben so ist durchgängig verboten, Geheimmittel öffentlich anzukündigen, auch sind einzelne Geheimmittel, Wunderessenzen und dergleichen, welche vorzugsweise geeignet sind, leichtgläubige Personen zu betrügen, als verboten durch die Amtsblätter bezeichnet.

**) Vorschläge zur Bestellung eines Armenarztes (Distriktsarztes) für die Gemeinde, so wie zur Anstellung von Hebammen nach dem Bedürfnisse der Gegenwart, wird der Vorsteher wohl stets unterstützen und unter Umständen selbst anregen, da diese Anstellungen im Interesse der Gemeinde liegen. —

gebracht werde, weil Verspätung die Krankheit meist unheilbar macht. Derartige arme Kranke erhalten Freistellen in der Provinzial-Irrenheilanstalt. — Die Unterbringungsgeschäfte besorgt der Bürgermeister, bei welchem also zunächst der Antrag zu stellen ist.

Bei unheilbaren Irren, welche durch Ausbrüche der Krankheit sich oder ihren Nebenmenschen oder deren Eigenthume gefährlich werden, oder die Sittlichkeit verletzen, muß unter Feststellung der Thatsache der Antrag auf Unterbringung in eine Aufbewahrungsanstalt beim Bürgermeister gestellt werden. — Auch die unschädlichen Irren und die Blödsinnigen müssen aus gleicher polizeilichen Rücksicht unter steter Aufsicht bleiben, und es tritt bei Armen die Gemeinde sorgfältig ein. —

Die zum Schutze gegen die Menschenblattern (an denen früher mehr als $\frac{1}{10}$ der Menschen starben) eingeführten Impfungen hat der Vorsteher in jeder Weise zu unterstützen und namentlich dafür zu sorgen, daß alle vom Arzte bestellten Impflinge an dem zum Impfen bezeichneten Orte und ebenso bei der später folgenden Untersuchung der Geimpften anwesend sind; auch hat er den Impfungen selbst beizuwohnen, wenn solches als erforderlich erachtet wird. Ebenso hat er darauf zu sehen, daß der Impfarzt zur richtigen Zeit erscheint. Dasselbe gilt von der 2. Impfung (Revaccination), welche etwa im 12. Jahre bei den Kindern vorgenommen wird.

Die Aufsicht über das vorzeitige Beerdigten liegt ebenfalls dem Vorsteher ob. — Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln muß nach dem Civilgesetzbuche die schriftliche Erlaubniß des Civilstandsbeamten zu einer jeden Beerdigung eingeholt werden. Im Bezirke des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein sind nach der Verordnung der Regierung zu Koblenz vom 4. März 1856 (Amtsblatt Seite 90) Todesfälle und die Auffindung unbekannter Leichen spätestens am nächstfolgenden Tage und jedenfalls vor der Beerdigung, erstere bei den Pfarrgeistlichen *), letztere bei der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Beerdigung vor Ablauf von 72 Stunden kann daselbst stattfinden, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt den Tod atestirt oder wenn, mit Ausnahme plötzlicher Todesfälle, der Vorsteher sich mit dem Schullehrer vom Beginne der Fäulniß überzeugt und beide dies bescheinigt haben; jedoch nie vor Ablauf von 24 Stun-

*) Für die Personen der vom Staate nur geduldeten Religionsgesellschaften einschließlic der Juden ist für den Bezirk des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein und die Kreise Nees und Duisburg nach dem Gesetze vom 30. März 1847 und vom 23. Juli 1847 (Ges.-S. S. 125 und 263) die Anzeige bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage, bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage bei dem betreffenden Ortsgerichte vorgeschrieben und es sollen die Ortspolizeibehörden auf die rechtzeitige Anzeige achten. —

den (Verordnung der Regierung zu Koblenz vom 30. Sept. 1851 Amtsblatt S. 330).

In den Kreisen Nees und Duisburg darf nach Regierungsverordnung vom 11. Juli 1822 (Amtsblatt 1822) keine Beerdigung ohne Erlaubniß der Ortsbehörde stattfinden und diese nur erteilt werden, wenn ein approbirter Arzt den wirklich erfolgten Tod bescheinigt hat, oder die Erlaubniß muß die Beschränkung enthalten, daß die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem von Zeugen bekundeten Momente des Todes erfolgen darf; auch hat dort nach den Bestimmungen des Landrechtes der Pfarrer des Kirchspiels — bei welchem der Todesfall ebenfalls anzumelden ist *) — die Pflicht, darüber zu wachen, daß keine voreilige Beerdigung stattfinde.

Zum Transporte von Leichen nach einem anderen als dem gewöhnlichen Begräbnißplatze innerhalb der Bürgermeisterei ist die polizeiliche Erlaubniß des Bürgermeisters erforderlich, zu weiteren Transporten eine Erlaubniß des Landrathes, beziehungsweise ein von demselben ausgestellter Leichenpaß.

Nach § 345 Pro. 1 des Str.-Ges.-B. wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigung entgegen handelt. **)

Die Begräbnißvereine ehemaliger Krieger dürfen nur bei den Verstorbenen, welche einen Krieg mitgemacht haben, die Beschließung über das Grab eintreten lassen. (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. Juni 1844).

Bei Begräbnißstätten hat der Vorsteher darauf zu achten, daß die Einfriedigung stets vollständig und überhaupt das Aeußere der Ehrfurcht gegen die Hingeshiedenen entsprechend bleibe; daß die Gräber die vorgeschriebene Tiefe ***) und Reihenfolge erhalten, worüber dem Todtengräber eine besondere Instruktion erteilt wird; daß keine unerlaubte Ausgrabung von Leichen vorkomme, und überhaupt keine Handlungen, welche die Ehrfurcht und das Andenken an die Verstorbenen verletzen. — Bei Neuanlagen werden die als geeignet bezeichneten Plätze vom Kreisphysikus vorher untersucht.

§ 86. In Bezug auf die Wahrung der Hausthiere vor ansteckenden Krankheiten, worüber ebenfalls das im vorstehenden § bezogene Regulativ vom 8. August 1835 handelt, hat der Vorsteher

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 104.

**) Sterben in der Gemeinde Personen, die Orden oder Ehrenzeichen besitzen, so hat der Vorsteher dies dem Bürgermeister zu melden, da diese Auszeichnungen der Verstorbenen von ihren Hinterbliebenen abgeliefert werden müssen. Am einfachsten ist es, wenn der Vorsteher seiner Meldung die Orden und Ehrenzeichen beifügt. —

***) Durchgängig ist die Tiefe des Grabes für die Leichen der Kinder mit 4 Fuß, für Leichen von Erwachsenen mit 6 Fuß vorgeschrieben.

jeden verdächtigen Krankheitsfall sofort dem Bürgermeister anzuzeigen, damit durch diesen die Feststellung der Krankheit veranlaßt werde, ehe selbe noch an Umfang gewonnen hat oder die Gesundheit und das Leben von Menschen gefährdet worden ist. — (Einzelne Verordnungen stellen das Nichtanmelden der, einer ansteckenden Krankheit verdächtigen Thiere durch die Besitzer derselben unter Strafe).

Auf genaue Einhaltung der nach Feststellung der Krankheit angeordneten Sicherheitsmaßregeln muß der Vorsteher streng halten und Zuwiderhandelnde zur Anzeige bringen, da wiederholt schon durch die Vernachlässigung derselben ungeheure Viehverluste nicht nur für einzelne Gemeinden, sondern selbst für größere Bezirke entstanden sind.

Die Vieh-Ursprungsscheine, welche zum Schutz des Viehes vor Ansteckungen eingeführt sind, hat der Vorsteher für Vieh, welches in der Gemeinde gezogen oder längere Zeit darin gewesen ist, nach gedruckten Formularen gewissenhaft auszufüllen und bei der Unterschrift mit dem Amtssiegel zu versehen. — Andererseits hat er nach den bestehenden Lokalverordnungen auch darauf zu achten, daß kein Stück Vieh in die Gemeinde eingeführt werde, welches nicht mit einem (unverfälschten) Ursprungsscheine oder einem Gesundheits-Atteste eines geprüften Thierarztes versehen ist.

Auch darauf muß der Vorsteher achten, daß nicht Personen das Gewerbe als Abdecker (Wasenmeister) und Vieh-Kastrirer ausüben, welche nicht die im Amtsblatte (1846) vorgeschriebene Prüfung bestanden haben; so wie, daß das gefallene Vieh nach den im bezogenen Regulativ und in den Amtsblättern bekannt gemachten Bestimmungen und auf den dazu bestimmten Plätzen (Wasenplätzen) verscharrt werde. — Dasjenige Vieh, welches von keiner ansteckenden Krankheit befallen oder derselben verdächtig war, kann zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken ausgenutzt werden (Minist.-E. vom 13. Juni 1855).

Bei dem Vortheile, den der Gebrauch des Viehsalzes für die Gesundheit der Hausthiere hat, wird der Vorsteher dahin zu wirken haben, daß nach dem, in den Amtsblättern mitgetheilten Minist.-E. vom 9. Nov. 1845 namentlich in den Gemeinden, die entfernt von einer Salzverkaufsstelle sind, ein zuverlässiger Einwohner zum Verkauf des Viehsalzes in kleineren Quantitäten bestellt werde. — Wenn dabei die Unkosten nicht von der Gemeinde übernommen werden, so ist zur entsprechenden Erhöhung des gesetzlichen Preises nach dem bezogenen Erlasse die Genehmigung des Landraths einzuholen.

VIII. Polizei gegen Unglücksfälle.

§. 87. Zum Schutze des Lebens und der Gesundheit dienen zum Theil auch die Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung von Unglücksfällen, zum Theil umfassen sie den Schutz des Eigenthums.

A. Außer den Bestimmungen, welche auch als hierher einschlägig in §. 77 und 85 d. W. bereits aufgenommen sind, gehören hierher noch folgende des Str.-Ges.-B.:

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse †, Schlagsen † oder Fußangeln † legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt (die mit † bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation);
- 2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
- 3) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge bergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

(Str.-Ges.-B. § 345. Nro. 6, 8 und 9.)

- 4) wer Hunde auf Menschen hetzt;
- 5) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath*) auf Menschen wirft. (Str.-Ges.-B. § 346. Nro. 2 und 3.)

B. Zur Verhinderung von Unglücksfällen durch Bauten dienen die Vorschriften der Baupolizei.

Die hier einschlägigen Stellen des Str.-Ges.-B. lauten:

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche dem Einsturz brohen, auszubessern oder niederzureißen keine Folge leistet;
- 2) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder andere Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;
- 3) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

(Str.-Ges.-B. § 345. Nro. 10, 11 und 12.)

*) Wer solche Gegenstände gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft, — wird nach § 344 Nr. 5 des Str.-Ges.-B. mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Auch sind durch Ortspolizei-Verordnungen baupolizeiliche Bestimmungen über Errichtung von Gebäuden, Baugerüsten, Beaufsichtigung der Bauten durch Bau-Unternehmer und Meister, Lage der Dungstätten und Abtritte erlassen; zum Theil sind dieselben in die Verordnungen über Feuerpolizei aufgenommen.

Ueber die Bedachung der Gebäude handelt die im Amtsblatte (von 1836) abgedruckte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. Juli 1836, wonach Stroh-, Rohr- und Holzschindel-Bedachungen oder Reparaturen nur mit besonderer, vom Landrath zu genehmigender oder zu ertheilenden Erlaubniß Statt finden dürfen. Auch ist die Bereitungsart von Lehm-Schindeldächern im Amtsblatte enthalten. — Der Minist.-Erlaß vom 29. Januar 1845 über das Verbot der Bekleidung der Außenwände mit Stroh, Rohr und Strauchwerk, wenn das Gebäude weniger als 1000 Fuß von Gebäuden anderer Besitzer entfernt ist, befindet sich im Amtsblatte (von 1845).

C. Die zur Vermeidung von Feuergefährdung erlassenen Verordnungen — Feuerpolizei — sind in den Amtsblättern und fast durchgängig in jedem Bezirk in Abdrücken vorhanden, welche jedem Neueinziehenden und jeder sich bildenden Haushaltung gegen Erlegung der Kosten übergeben werden. Das Strafgesetzbuch bezeichnet außer den in §. 77 d. W. angeführten einschlägigen Bestimmungen folgende:

Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt;
- 2) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß eine Feuerstätte in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- 3) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
- 4) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
- 5) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

- 6) Wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feurgewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
 7) Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

(Str.-Ges.-B. § 347. Nro. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.)

Einzelne Verordnungen, z. B. über Anlage enger Schornsteine und das Ausbrennen derselben, über Anlage von Feld-Ziegelbrennereien, über das Brennen von Kohlen in der Nähe von Gebäuden, über das Verbot des Rauchens in Scheunen, Ställen und auf Speichern u. s. w., sind in den Amtsblättern enthalten.

In den Gemeinden, in denen sich Wollspinnereien befinden, muß darauf geachtet werden, daß der Maschinenauspuß, welcher sich leicht von selbst entzündet, nach dem im Amtsblatt (von 1843) bekannt gemachten Minist.-E. vom 12. Juni 1843 behandelt werde.

Ebenso ist in Gemeinden, in denen sich Eisenbahnen befinden auch die im Amtsblatt aufgenommene Ministerial-Verordnung vom 4. Dezbr. 1847, über Einrichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, zu beachten.

Als besonderer Theil der Feuerpolizei sind die Vorschriften über Verkauf, Aufbewahrung und Versendung von Schießpulver zu betrachten, welche in Folge Minist.-E. in den Amtsblättern (von 1854 und 1855) abgedruckt sind *). In gleicher Art befinden sich im Amtsblatte (von 1847) die Bestimmungen über Luftfeuerwerks-Gegenstände, und im Amtsblatte (von 1843) die Bestimmungen über Anfertigung und Aufbewahrung von Streichfeuerzeugen.

Unglück durch Feuer ist das am häufigsten vorkommende und es kann je nach der Bauart des Ortes und den sonstigen Umständen von großer Bedeutung werden. Der tüchtige Vorsteher wird daher, wie im § 31 d. W. angegeben, die Brandweiber und Feuerlöschgeräthe stets im brauchbaren Zustande halten, und wenn deren Anzahl nicht ausreichend erscheint, die Gemeindevertretung zur Anschaffung des noch Nöthigen veranlassen; er wird ferner jede der im § 78 d. W. bezeichneten Uebersicherungen dem Bürgermeister zur Befestigung anzeigen, nicht minder alle ihm bekannt werdenden Uebersetzungen gegen die Feuerpolizei und er wird nicht nur bei den gewöhnlichen Revisionen für Befestigung der feuergefährlichen Stellen sorgen, sondern auch außer der Revision alle ihm bekannt werdenden

*) Privatpersonen dürfen hiernach ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht mehr als 2 Pfund Pulver (sicher aufbewahrt) im Hause halten; konzeßionirte Verkäufer nur höchstens 2 Pfund im Laden und außerdem noch höchstens 10 Pfd. (sicher aufbewahrt) auf dem Speicher. — Wagen mit mehr als 5 Centner Pulver müssen beim Uebernachten wenigstens 500 Schritt von Gebäuden (bewacht) aufgestellt werden; bis zu 5 Ctr. Pulver aber 200 Schritt.

derartigen Stellen beseitigen lassen; ebenso wird er für die ordnungsgemäße Ausführung der Nachtwachen Sorge tragen.

Da der Vorsteher das Löschen des Feuers so lange zu leiten hat bis ein höherer Vorgesetzter auf der Brandstelle erscheint, so muß er schon im Voraus sich die Fälle überlegen, welche in der Gemeinde vorkommen können und wie er in jedem Falle am zweckmäßigsten handeln wird. — Dieses vorherige Nachdenken hat den außerordentlichen Vortheil, daß der Vorsteher, selbst wenn das Brandunglück in anderer Form als der gedachten eintritt, doch sogleich die Sachlage erkennen und ohne Zaudern das Zweckdienliche anordnen kann. Was der Vorsteher über die Entstehung des Brandes erfährt und seine eigenen Wahrnehmungen vor, während und nach dem Brande, muß derselbe dem Bürgermeister bei dessen Ermittlungen über das Brandunglück mittheilen. Im übrigen findet der Vorsteher in den Lokalverordnungen über die Feuerpolizei sein Verhalten verzeichnet, namentlich auch über das, was zur Rettung von Menschen, Vieh und Geräthen (Mobilien), zur Erhaltung der Ordnung beim Löschen und zur Vermeidung von Anflug durch den Genuß geistiger Getränke erforderlich ist.

D. Zur Verhütung von Unglück durch Ueberschwemmungen bestimmt das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen (Ges.-S. S. 54), daß Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, so wie ganz oder theilweis zerstört werden dürfen.

Der § 25 dieses Gesetzes lautet:

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

Die Vorsichtsmaßregeln, welche nach Ueberschwemmungen zu beobachten sind, befinden sich in den Amtsblättern abgedruckt.

E. Außer Obigem und der im § 75 d. W. erwähnten Fälle sind für die einzelnen Bezirke zur Wahrung vor Unglücksfällen besondere Verordnungen erlassen, z. B. über den Steinbruchbetrieb und die Benützung von Mergel, Thon, Lehm, Kieſ- und Sand-

gruben *), über das Sprengen von Felsen und Steinen durch Pulver; über die Einfassung von Fallthüren an Kellern und das Verbot derselben bei Neubauten; über Stärke, Form und Befestigung von Dachhaken; über den Transport von untheilbaren sehr großen Lasten über Brücken und Fähren; über Belastung der Fähranstalten und Stromfahrzeuge **); in Betreff der Ueberfahrten mit Rachen beim Herannahen von Dampfschiffen; über das Ausweichen der fliegenden Brücken und Gierponten; über das Baden und die Badeanstalten u. s. w.

Auch enthalten die Amtsblätter Warnungen zur Verhütung von Unglück z. B. gegen das Alleinlassen der Kinder beim Viehhüten, gegen das Spielen derselben mit Feuerzeug, gegen das Hinhalten der Nachsichtung ärztlicher Hülfe beim Biß toller Hunde u. s. w.

F. Wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter ***) zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann, wird nach § 340 Aro. 7 des Str.-Ges.-B. mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

*) Die meisten Unglücke in Steinbrüchen und Gruben sind durch mangelhafte Einsriedigung derselben, durch Unterminiren oder Unterhöhlen der Steinbruchs- oder Grubenwände, durch zu steile Bösungsanlagen und Unterlassung des Abraumens der Oberlage, durch unvorsichtiges Sprengen und Fortschaffen des Materials auf Schlitten bergabwärts, durch Beschäftigung von jungen Leuten (unter 18 Jahren) ohne Aufsicht und durch das Arbeiten in der Dunkelheit entstanden.

Ein häufiger Besuch der Steinbrüche und Gruben in der Gemeinde durch den Vorsteher ist schon deshalb sehr zu empfehlen, weil dadurch die Besitzer und Arbeiter zur Einhaltung der bestehenden Vorschriften angeregt werden. —

**) Für die Fähranstalten gilt insbesondere der Minist.-E. vom 28. August 1822, welcher durch die Amtsblätter publizirt ist.

Der Inhaber der Fährgerechtigkeit ist hiernach verpflichtet: Die Passage an den Uebergangspunkten zu jeder Zeit in polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten; nur der Stromfahrt kundige Leute, welche ihre Qualifikation nachgewiesen haben, zu beschäftigen; nur Fahrzeuge zu berühren, deren höchste Belastung durch eine weiße Marke um das Schiffsgefäß herum, amtlich festgestellt ist; und das Uebersetzen zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne Zeitverlust zu bewirken. — Der Tarif, nach welchem die Uebergangsabgabe zu erheben ist und der zu Jedermanns Einsicht am Ufer oder auf dem Schiffsgefäße aufgestellt sein muß, wird selbst für Privatfähren höheren Orts nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27. Dezbr. 1846 (Ges.-S. 1847 S. 77) festgesetzt; die Ueberhebung desselben ist nach dem Gesetze vom 20. März 1837 (Ges.-S. S. 57) straffällig.

***) Da der Bürgermeister die Polizeibehörde ist, so wird er für den Fall seiner Abwesenheit bei Unglück, gemeiner Gefahr oder Noth, den Vorsteher ein für alle mal zur Stellvertretung anweisen, so weit solche nicht bereits in besonderen Verordnungen (z. B. in der Feuerordnung) ausgesprochen ist.

Erhält der Vorsteher Kenntniß von einem in seinem Bezirke vorgekommenen Unglücke, so muß er sich sofort an Ort und Stelle begeben, um Hülfe zu leisten und weiteren übeln Folgen vorzubeugen. Nach den für einzelne Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen hat er dem Bürgermeister von dem Unglücke sofort Kenntniß zu geben, jedenfalls aber bald nach dem Vorfalle das Geschehene anzuzeigen. — Bei Scheintodten sind die Wiederbelebungsversuche einzuleiten oder bereits begonnene fortsetzen zu lassen. — Die Vorschriften über diese Belebungsversuche sind in den Amtsblättern enthalten, durchgängig aber auch in den Gemeinden in Abdrücken verbreitet worden, und es muß der Vorsteher nicht nur selbst sich mit solchen bekannt machen, um verständigen Rath und Hülfe gewähren zu können, sondern auch für möglichste Verbreitung der Kenntniß derselben bemüht sein *).

IX. Straßen- und Begepolizei.

§ 88. Die Bestimmungen über Straßen- und Begepolizei umfassen zum Theil den Schutz der Personen und des Eigenthums zum Theil die öffentliche Ordnung.

A. Die hierher bezüglichen Stellen des Str.-Ges.-B. lauten:

Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 1) Wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
- 2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
- 3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
- 5) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf

*) Zur Vermeidung bedeutender Verluste an Eigenthum durch Unglücksfälle (Feuer, Hagelschlag und Viehkrankheiten) wird der Vorsteher den Einwohnern der Gemeinde die Versicherung von Geräthen (Mobilien), Feldfrüchten und Vieh bei zuverlässigen Gesellschaften und die der Gebäude bei der Provinzial-Anstalt empfehlen können.

eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können.

6) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

7) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

(Str.-Ges.-B. § 344 Nro. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8).

Die übrigen Bestimmungen über Straßen- und Wegepolizei befinden sich fast durchgängig in den Amtsblättern z. B. auch die Ministerielle Verordnung vom 8. April 1846 zum Schutze öffentlicher Wege. Das jetzt meist überall bestehende Verbot, keine Mistjauche auf öffentliche Plätze und Wege fließen zu lassen, hat zugleich den Vortheil, daß es den Landwirth zur Ansammlung der Mistjauche und zur Verwendung für den Acker anregt. —

B. Für Kunststraßen (Chausseen) bestehen über das Chausseegeld und den Verkehr insbesondere die Allerhöchsten Verordnungen vom 29. Februar 1840*), sowie vom 17. März 1839 und 12. April 1840**), welche in den Amtsblättern abgedruckt sind; auch sind

*) Für Düngstoff (zur Zeit jedoch nur für Düngkalk) kann auch über die Gemeinde-Feldmark hinaus die Befreiung vom Chausseegelde durch die Steuer-Direktion bewilligt werden. Die Anträge hierzu werden durch die Verwaltungsbehörden befördert. — Nach der Bewilligung stellt der Bürgermeister jedem der betreffenden Einwohner eine Legitimation für ein Jahr aus; der Vorsteher aber hat auf denselben jeden einzelnen Transport vor dem Antritte der Fahrt zu bescheinigen und im Falle der Düngstoff durch eine Lohnfuhr geholt wird, jedesmal den Namen des Fuhrmannes dabei anzugeben.

**) Nach Minist.-E. vom 16. Februar 1840 sind die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, nicht als zu dem gewerbemäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirtschaftsgepänne neben dem Betriebe der Landwirthschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke zu dem gewerbemäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839.

Außerdem rechnen zu dem gewerbemäßig betriebenen Frachtfuhrwerke alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Ueberrnahme von Lohnfuhren besteht, so wie die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den, mit dem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren (namentlich zur Aus- oder Abfuhr der, bei dem Betriebe des Gewerbes benötigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w.) dienen. —

Bei dem Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide muß nach § 7 der bezogenen Verordnung vom 17. März 1839 auch das Fuhrwerk, welches nicht zum gewerbemäßig betriebenen gehört, mit wenigstens 4 Zoll breiten Radsfelgen versehen sein, wenn die

Labung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner

„ zweirädrigem

beträgt. —

in denselben die einzelnen Straßen, auf welche diese Bestimmungen anwendbar sind, bekannt gemacht, so wie auch später einzelne Ergänzungen z. B. über das Pflugschleppen (im Jahre 1855), über Hemmstangen und über Höhe der Hufeisenstollen in den Wintermonaten (im Jahre 1843)*).

Der Vorsteher hat als Polizeibeamter ebenfalls auf Befolgung dieser Bestimmungen zu achten und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. Er kann nach dem Regulative vom 7. Juni 1844 (Ges.-S. S. 167) über das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen und der hierzu erlassenen im Amtsblatte (von 1846) befindlichen Oberpräsidial-Instruktion vom 25. Juni 1846 in den Fall kommen, die Protokolle wegen der Übertretungen aufzunehmen, die sogleich erlegten Strafgelber und Pfandstücke zu übernehmen und vorläufige Verhaftungen auszuführen, wie solches die gedachte Instruktion näher bezeichnet.

C. Wenn Schneefälle die Chaussee-Verbindung unterbrechen und diese durch die gewöhnlichen Unterhaltungsmittel nicht wieder hergestellt werden kann, so sind nach der Verordnung vom 6. Januar 1849 (Ges.-S. S. 80) und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. März 1832 (Ges.-S. S. 119) alle Einwohner der Gemarkung verpflichtet das Hinderniß zu beseitigen. Die Vertheilung der Arbeit auf die Einwohner hat der Vorsteher zu bemessen. — Zu sonstiger Reinigung der Chausseen von Schnee hat der Vorsteher auf Erfordern der Wegebau-Inspektoren nur die erforderlichen Arbeiter zu stellen. In beiden Fällen wird der ortsübliche Taglohn aus der Chaussee-Baukasse vergütet. — Wenn verschneite Fuhrwerke auszu-graben sind, so soll die Arbeit von den Anwohnern unentgeltlich verrichtet werden.

Die Gewichtsfäße, welche in obigen Verordnungen für die Befastung der Fuhrwerke u. s. w. angegeben sind, gelten nach § 10 des Gesetzes über das allgemeine Landesgewicht vom 17. Mai 1856 (Ges.-S. S. 545) auch nach Einführung dieses letzteren der Art fort, daß an die Stelle des bisherigen Centners der neue Centner tritt. —

*) Wegen versäumten Ausweichens, wenn vom Postwagen das übliche Signal gegeben ist, ist durch § 45 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 (Ges.-S. S. 345, zu welchen das ministerielle Reglement vom 27. Mai 1856 im Amtsblatte sich befindet) die Strafe bis zu 10 Thlr. festgestellt. — Die Pfändung der Posten oder Postillone ist nach § 46 dieses Gesetzes straffällig bis zu 20 Thlr. —

Nach § 25 daselbst sind die Besitzer von Ackerpferden und Lohnfuhrleute gehalten (gegen die vollen Ertrapostgebühren) die erforderlichen Hilfspferde zu stellen, wenn die Postpferde nicht ausreichen, und nach § 26 sind die Anwohner der Straße verpflichtet, bei Unfällen, welche den Posten, Ertraposten und Stafetten begegnen, die erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung zu leisten. — Die Weigerung in diesen beiden Fällen ist durch Lokalverordnung unter Strafe gestellt.

D. Für den Verkehr auf Eisenbahnen ist die Handhabung der Polizei den Eisenbahnbeamten übertragen, doch wird der Vorsteher, wenn in seinem Bezirke sich Eisenbahnen befinden, sich auch mit den darauf bezüglichen in den Amtsblättern abgedruckten Bestimmungen bekannt machen, da er als Polizeibeamter in den Fall kommen kann, zur Unterstützung der Eisenbahnbeamten in Handhabung der Bahnpolizei einzuschreiten.

E. Zur Straßen- und Wegepolizei gehört vorzugsweise auch die Herstellung brauchbarer Verbindungswege (Vizinal-Wege) zu der die Gemeinden zwangsweise angehalten werden können.

Der eigene Vortheil der Gemeindeglieder erfordert ohnehin schon brauchbare Wege, da bei solchen weit bedeutendere Lasten geladen werden können und die Zugthiere, so wie die Zuggeschirre und Fahrzeuge weit weniger leiden, also länger ausdauern. Diese Vortheile für eine Reihe von Jahren zusammengerechnet überwiegen bei weitem die Kosten einer ordentlichen Wegeanlage.

In Gebirgsgegenden ist namentlich auf die Steigung bei Bergausgängen zu achten und die vortheilhafteste Richtung durch einen Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten dieser Ermittlung lohnen sich unglaublich, da unvortheilhafte Richtungen, wie die Erfahrung täglich ergibt, bei den steigenden Ansprüchen an besseren Verkehr, fast stets ganz verlassen werden müssen und die Kosten der früheren Wegeanlage dadurch verloren sind. Steigungen von mehr als 6 Zoll für die Ruthe der Länge sind möglichst zu vermeiden. Wichtigere Wegeanlagen, namentlich solche, zu denen der Staat, der Kreis oder der Bezirksstraßenfonds Zuschüsse leistet, werden stets nach einem von der Regierung geprüften Plane und Kostenanschläge gebaut und die Ausführungen von Sachverständigen beaufsichtigt; jedoch ist auch bei Wegeanlagen von geringerer Wichtigkeit stets die vorherige Aufnahme eines Planes und Kostenanschlages zu empfehlen, um die ganze Arbeit übersehen und richtig eintheilen zu können.

Hat bei einem solchen minderwichtigen Bau der Vorsteher die Aufsicht über die Ausführung zu übernehmen, so muß er sich von dem Sachverständigen den Plan an Ort und Stelle erklären lassen, ingleichen die Art und Weise, wie jeder einzelne Theil des Weges gebaut werden muß.

Beschädigungen der Fahrbahn, Bankette und Gräben durch Ausfahren, Regengüsse u. s. w. müssen in jedem Frühjahr und Herbst und außerdem so oft besondere Veranlassung vorliegt durch Dienstleistungen oder Taglohn vom Vorsteher ohne weitere Anregung auf allen Gemeindegliedern, deren Beaufsichtigung ihm übertragen ist, besetztigt werden. Das Beschütten der Wege mit Steinen (Kleinschlag) darf aber nur bei der Regenzeit stattfinden, da sich sonst die Aufschüttung mit dem darunter liegenden Theile nicht verbindet. —

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Wegen zuzuwenden, welche auf eine ausgebaute Straße führen, damit die auf der letzteren fahrbaren Lasten, auch ohne Beschweriß und ohne Nachtheile in die Gemeinde und aus derselben gelangen können. —

Im Allgemeinen wird der Vorsteher das Interesse seiner Gemeinde hiernach theils anregen, theils bei den Berathungen über die Wegeverbesserungen wahrnehmen und falls die Gemeinde mittellos ist, dahin wirken, daß wenigstens nach und nach gute Wege entstehen. Die Kosten können durch Natural-Leistungen oft bedeutend gemindert werden. Siehe § 36 und 50 d. W.

Die Aufsicht auf polizeiliche Sicherheit der Fuß- und Flußwege, auf Erhaltung und Erneuerung der öffentlichen Baumpflanzungen, der nöthigen Wegeweiser und Meilensteine für Gemeindewege, gehört ebenfalls zum Geschäftskreise des Vorstehers in seiner Eigenschaft als Polizei- und Gemeindebeamter; ingleichen die Aufsicht auf Sicherheit der Brücken und Stege. Ist bei denselben unvorhergesehene Gefahr für den Uebergang entstanden, so ist der dahin führende Weg abzusperrern und die Herstellung der gefährlichen Stelle so schleunig als möglich zu bewirken. — Voraussichtliche Reparaturen müssen zu der Zeit vorgenommen werden, wenn der Uebergang am wenigsten benützt wird; die Ausführung von Mauerwerk aber jedenfalls (des Austrocknens wegen) in den Sommermonaten.

X. Landwirthschaftliche Polizei.

§ 89. A. Für die Vervollkommnung der Landwirthschaft in der Gemeinde wird der Vorsteher, welcher das wahre Interesse derselben im Auge hat, sich möglichst bemühen, da in ihr vorzugsweise der Wohlstand der Landgemeinden liegt. — Er ist gegenwärtig bei dem gedeihlichen Wirken der landwirthschaftlichen Vereine nicht ohne gebiegene Anleitung und Rath und wird entweder selbst Mitglied des Vereins sein oder wenigstens für die Gemeinde das Vereinsblatt zur Belehrung halten.

Namentlich muß er bei anerkannt vortheilhaften neuen Erfindungen und Erfahrungen den Fortschritt dadurch befördern, daß er die Vorurtheile für das Hergebrachte beseitigt und wenigstens einige Landwirthe zu angemessenen Versuchen anregt, damit die Nachahmung, — namentlich auch durch die weniger bemittelten Landwirthe, welche der Anregung zur Verbesserung am meisten bedürfen, — eintreten kann; denn selbst die augenfälligsten Vorthelle von Neuerungen haben erfahrungsgemäß besonders bei der Landwirthschaft Gegner, welche nur durch Beispiele und Zeit zu anderer Ueberzeugung kommen.

Daß wohl nirgend, trotz der großen Fortschritte in neuerer Zeit, die Landwirthschaft auf dem Höhepunkte steht, wird jeder den

tende Landwirth finden, und es bleibt somit dem Vorsteher ein großes Feld zur Mitförderung des allgemeinen Nutzens durch richtige Mittel. — Zu diesen Mitteln gehören (wie viele Gemeinden schon anerkannt haben) auch Vorschüsse unter Bürgschaft an gering bemittelte ordentliche Landwirthe aus der Gemeindefasse, entweder ganz ohne Zinsen oder gegen nur geringe Zinsen, wenn die Gemeinde zur Beschaffung des Vorschusses selbst solche zahlen muß. Durch diese Vorschüsse muß jedoch eine wirkliche Verbesserung des Landbaues — wie z. B. bei Anlage ordentlicher Düngstätten — erzielt werden. *)

B. Das Strafgesetzbuch enthält folgende Schutz-Bestimmungen:

Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;
- 2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;
- 3) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betretung durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, so wie über Weidfrevel, in den Feldpolizeiordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert.

(Str.-Ges.-B. § 347 Nro. 1, 2 und 10).

Die Feldpolizeiordnung ist für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes Köln in den Vorschriften des Ruralgesetzes vom 28. Sept. und 6. Okt. 1791 (Siehe den Anhang Nro. II) und für die übrigen Theile der Provinz, vorzugsweise in dem Gesetze vom 13. April 1856 über die Abänderungen der §§ 41 bis 46 der Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 (Siehe den Anhang Nro. III) enthalten. **)

*) Zur Förderung von land- und forstwirthschaftlichen Meliorationen (Verbesserungs-Anlagen) und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz besteht der Meliorationsfonds, welcher gegen sehr geringe Zinsen und bei sehr günstigen Rückzahlungsbedingungen Darlehne gewährt. Die hierüber lautenden Bekanntmachungen des Ober-Präsidenten vom 24. April und 16. Juni 1856 befinden sich im Amtsblatte (von 1856).

**) Auch die in der Anmerkung zu § 87 b. W. A Nro. 5 enthaltenen Bestimmungen und die in § 87 b. W. unter C Nro. 5 und 6, so wie die in § 90 b. W. unter Nro. 1 und 2 aufgeführten, sind in die Feldpolizei einschlägig. —

Durch das unterm 9. Januar 1845 für die ganze Provinz gültig erklärte Gesetz vom 28. Februar 1843 über Benützung der Privatflüsse (Ges.-S. S. 41) ist die Bildung von Genossenschaften zum Bau der Wiesen, — deren Vortheil im § 31 d. W. bereits hervorgehoben ist, — gesichert. Die Verhandlungen leiten hierbei bestimmungsgemäß der Bürgermeister und der Landrath, während durch den Vorsteher die Vorladung der Betheiligten in ortsüblicher Bekanntmachung erfolgt. Derselbe wird sich aber besonderes Verdienst erwerben, wenn er den Bürgermeister bei Bildung der Genossenschaften so unterstützt, daß alle zu Kunstwiesen geeigneten Stellen der Gemeinde möglichst bald in solche umgewandelt werden, wie dies im Kreise Siegen und einigen anderen Bezirken der Fall ist.

Wo auf Grund älterer Verordnungen der Wiesenbau gefördert wird, muß der Vorsteher bemüht sein, sich ein gleiches Verdienst für die Gemeinde zu erwerben. —

Allgemeingültig ist ebenfalls das Gesetz vom 5. Juli 1844 über Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten von Vieh in der Rheinprovinz (Ges.-S. S. 263), zu welchem ergänzende Bestimmungen durch Lokalpolizeiverordnungen erlassen sind; ferner die Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz vom 28. Mai 1839 (Amtsblatt 1839) zur Hebung der Rindviehzucht; *) so wie die Hengst-Körordnung **) für die Rheinprovinz vom 20. Dezember 1832. (Amtsblatt 1833).

Die Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz ***) (Ges.-S. S. 371) erleichtert die Ablösung der Nutzungsberechtigungen, welche auf dem Grundeigenthume lasten und die Theilung gemeinschaftlich besessener Grundstücke.

Besondere Verordnungen sind auch in Bezug auf die Landwirthschaft für einzelne Bezirke erlassen, zum Theil bestehen solche noch aus der Zeit der ehemaligen Landesherren.

*) Für die Verbesserung des Rindviehstandes ist es durchgängig nothwendig, daß die Gemeinde die Beschaffung tüchtiger und zur Veredlung der gangbaren Race am meisten geeigneter Zuchtstiere übernimmt und für eine recht gute Verpflegung Sorge trägt. — Welche Race von Zuchtstieren zu beschaffen ist, muß der Vorsteher mit dem Kreisstierarzte und erfahrenen Landwirthen berathen, und zugleich feststellen, wie viele Kühe dem Stiere höchstens an jedem Tage zugeführt werden dürfen. —

**) Zur Verbesserung der Pferdezuucht stellt der Staat auch aus königlichen Gesüthen Hengste, deren Stationsort und die Zeit zu den Anmeldungen durch die Amtsblätter bekannt gemacht wird. — Ebenso bewilligt das Ministerium nach einem Erlasse vom 19. Dez. 1857 Vereinen von Landwirthen, die etwa 50 Stuten stellen, die Kosten zur Anschaffung eines brauchbaren Hengstes, welche demnach aus den Sprunggeldern nach und nach zurückzuerstatten sind. —

***) Für die Kreise Nees und Duisburg gilt die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-S. S. 53) und 2. März 1850 (Ges.-S. S. 139).

Da die landwirthschaftlichen Polizei-Verordnungen, welche für die Gemeinde etwa nöthig sind, der Zustimmung des Gemeinderathes bedürfen (Siehe § 65 d. W.); so können dieselben um so vollständiger erwogen und den Interessen der Gemeinde angepaßt werden.

C. Einen besonderen Zweig der Landwirthschaft bildet die Holzzucht, zu deren Schutz das Gesetz vom 2. Juni 1852 (Ges.-S. S. 305) über den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten erlassen ist.

Nach § 23 desselben hat der Vorsteher die ihm vom Forstbeamten übergebenen gepfändeten Transportmittel auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers so lange aufzubewahren, bis eine der Höhe nach von ihm zu bestimmende Summe, *) — welche dem Gelbbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufsehwahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, — in seine Hände oder gerichtlich niedergelegt wird. Auf Verfügung des Richters können die gepfändeten Gegenstände verkauft werden, wenn innerhalb 8 Tagen der Gelbwerth nicht hinterlegt wird.

In Folge des bezogenen Gesetzes sind für einzelne Bezirke Verordnungen zum Schutze der Waldungen desgleichen über Forststrafarbeiten entstanden. (Siehe auch § 72 d. W.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 über die Kontrolle von unverarbeitung transportirtem Holze (Brenn- und Nutzholz) ist nach Minist.-E. vom 17. Juli 1852 noch in Gültigkeit und der Vorsteher der Gemeinde, für welche diese Verordnung durch das Amtsblatt als gültig erklärt worden ist, hat die Legitimationen zum Transport solchen Holzes auszustellen. Gedruckte Formulare hierzu besorgt der Bürgermeister.

Die Bewirthschaftung der Privatwaldungen unterliegt in der Rheinprovinz keiner Beschränkung, mit Ausnahme der Hauberge in den ehemaligen Aemtern Freusburg und Friedewald, für welche die Polizeiverordnungen vom 21. November 1836 und 5. Dezbr. 1845 (Amtsblatt 1837 und 1846) gilt. Der Gemeindevaldungen ist im § 32 d. W. gedacht.

D. In das Gebiet der Landwirthschaft einschlägig ist auch die Jagd, über welche das überall in Abdrücken verbreitete Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (Ges.-S. S. 165) besteht. Die §§ 21 bis 26 desselben handeln von dem Wildschaden und der Abhaltung

*) Ueber diesen Gelbbetrag, der auf Schätzung des entwendeten Gegenstandes beruht und den 4- bis 8fachen Werth als Strafe. — nach § 3 bis 8 des bezogenen Gesetzes, — den Schadenersatz und die Gerichtskosten umfasst, muß sich der Vorsteher sofort mit dem, das Pfand übergebenden Forstbeamten benehmen.

des Wildes von den Grundstücken. — Ferner enthält das Strafgesetzbuch im § 347 Nro. 11 und 12 die Bestimmung, daß mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird:

- 1) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;
- 2) wer Eier oder Junge von jagbarem Federwild ausnimmt.

Einzelne specielle Verordnungen, z. B. über das Verbot des Gebrauchs lautjagender Hunde, des Verkaufs von Wildpret in der Schon- und Hegezeit, finden sich auch in dieser Beziehung vor*).

XI. Polizei in Bezug auf Schutz des Eigenthums.

§ 90. Zum Schutze des Eigenthums sind außer den in vorstehenden §§ 77, 87 und 89 enthaltenen Bestimmungen im § 349 des Strafgesetzbuches folgende aufgeführt.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

- 1) Wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzeßion oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;
- 3) wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

*) Ueber den Fischfang bestehen meist nur Lokal-Verordnungen und specielle Gesetze, z. B. ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 5. Juli 1847 (Ges.-S. S. 287) auf dem linken Rheinufer im Monate Oktober und November die Fischerei der Forellen verboten. — Wer unberechtigt fischt oder krebst, wird nach § 273 des Str.-Ges.-B. bis zu 50 Thlr. Geldbuße oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Geschieht die Entwendung unter einem andern der in § 218 des Str.-Ges.-B. bezeichneten erschwerenden Umständen *) oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung **).

- 4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffiziere oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
- 5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zuweignet.

In den Landgemeinden fällt die Aufsicht auf die ersten zwei Arten dieser Uebertretungen, vorzugsweise den Feldhütern zu.

*) Die im § 218 erwähnten Fälle sind:

- 1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
- 2) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
- 3) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörenden Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transportes gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;
- 4) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
- 5) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
- 6) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- 7) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder gefährdeten Sachen begangen wird.

***) Wegen Erndte und sonstigen Diebstählen an Feldfrüchten u. s. w. siehe Anhang II. und III.

6^{ter} Theil.

Staats = Steuern.

§. 91. Die Staatssteuer zerfällt in eine direkte Steuer, — welche unmittelbar auf die einzelnen Personen vertheilt wird und zur Zeit in Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbe-Steuer besteht, — und in eine indirekte Steuer, welche erst durch den Gebrauch der besteuerten Gegenstände sich auf die Einzelnen vertheilt. Zu letzterer gehören die Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Ausgleichungs-Abgaben für gewisse Waaren, die Schlacht- und Mahlsteuer, die Brandwein-, Braumalz-, Weinmost-, Tabaks-, Rübenzucker- und Stempel-Steuer, sowie die Kommunikations-Abgaben (Fahr-, Brücken- und Wegegeld, Schiffahrts-Abgaben) u. s. w.

§. 92. Das Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1839 (Ges.-S. S. 30) bezeichnet die Behandlung der Grundsteuer-Angelegenheiten. Nach § 38 desselben kann der Gemeindevorsteher mit der Ausgabe der Steuerzettel beauftragt werden. Im Uebrigen fällt ihm seltner eine Betheiligung zu. —

Bei Unglücksfällen, durch welche besteuerte Ländereien oder Gebäude untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, wird er die Eigenthümer darauf aufmerksam machen können, daß ein Antrag auf gänzlichen oder theilweisen Erlass der Grundsteuer bei Verlust des Anspruches innerhalb 14 Tagen nach dem Ereignisse beim Bürgermeister angebracht werden muß; wird jedoch nur der Jahresertrag eines Grundstückes oder Gebäudes zu wenigstens ein Drittheil oder mehr durch ein Unglück vernichtet, so ist der Antrag um entsprechenden Steuernachlaß innerhalb 8 Tagen beim Bürgermeister anzubringen. — Grundbesitzern, welche durch ein, ohne eigne Fahrlässigkeit entstandenes Unglück (Brand, Ueberschwemmung, Viehverlust u. s. w.) in solche Lage gerathen, daß sie ohne fremde Hülfe sich nicht im zahlungsfähigen Zustande erhalten können, kann durch einen beim Bürgermeister bald nach dem Unglück einzureichenden Antrag eine Unterstützung aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds gewährt werden.

Nach §§ 2, 9, 12, 14, 18 und 22 der in's Amtsblatt (1858) aufgenommenen Instruktion des Generaldirektors des Katasters —

über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in dem Grundsteuer-Kataster, vom 15. März 1858, — hat der Vorsteher auf Erfordern des Kataster-Kontroleurs die Parteien, welche die Besitzveränderung anmelden, zu rekognosciren (d. h. als die Personen anzuerkennen, für welche sie sich ausgeben) und bei Aufnahme ihrer Erklärungen mitzuwirken; ferner die Handzeichen der des Schreibens Unerfahrenen und die Vollmachten zu beglaubigen; eben so, wenn der Vorbesitzer nicht vorhanden ist, Bescheinigung darüber auszustellen, daß das betreffende Grundstück mit dem angemeldeten identisch (d. h. dasselbe) ist und daß der Anmeldende dasselbe wirklich im Besitz beziehungsweise in Benutzung hat, — oder bei mehreren Vorbesitzern, daß der unmittelbare Vorgänger der letzte Besitzer des betreffenden Grundstückes gewesen ist. Auch hat er die Vorladungen den Parteien zuzustellen und die erfolgte Zustellung oder den Grund der Nichtzustellung zu bescheinigen, sowie den Revisionen des Gebäude-Verzeichnisses beizuwohnen.

In Betreff der Anmeldungen, Untersuchungen und Berichtigungen von Irrthümern des Grundsteuer-Katasters ist die in den Amtsblättern (von 1844) abgedruckte Ministerial-Instruktion vom 28. März 1844 erschienen. Nach §§ 5, 6, 7 und 8 derselben hat der Vorsteher bei irrthümlicher Bestimmung von Flächen, Kulturart, Klassen- und Gebäude-Einschätzung (nöthigenfalls nach Vornahme der Grenznachbaren und anderer lokalkundiger Personen) auf Antrag der Besitzer Bescheinigung über den Zustand seit der Einschätzung auszustellen.

In Bezug auf die Revision des Grundsteuer-Katasters hat der Vorsteher nach Minist.-C. vom 25. August 1857, welche im Amtsblatte publizirt ist, dem Grenzbegegnen beizuwohnen und auf zweckmäßige Begrenzung der Gemeinde bei unförmlichen oder sonst hinderlichen Gemeindegrenzen hinzuwirken; ferner hat er den Revisionen über Aussteinerung *) der Grenzen der Gemeinde, deren Unter-Abtheilungen und Gewannen beizuwohnen, den Plan zu einer neuen Flur-Abtheilung auf Verlangen mit zu berathen, die Aufforderungen an die Grundbesitzer zur Wegschaffung der Vermessungs-Hindernisse mitzutheilen und denselben die Güter-Verzeichnisse nach der neuen Vermessung zur Anerkennung der Richtigkeit, der Angabe der Gegenbemerkungen oder dem Antrage auf abermalige Messung mit Frist von 4 Wochen zuzustellen. Bei den nach dieser Frist nicht zurückgegebenen Güterverzeichnissen, be-

*) Die Steine zu den Grenzen der Gemeinde, deren Unterabtheilungen, der Gewannen und die fürs Gemeindeguthum hat die Gemeinde zu beschaffen, desgleichen die für öffentliche Wege und die Hauptpunkte der Vermessung. Für die Grenzen der Nachbar-Gemeinden haben diese mit beizutragen.

scheinigt er auf einem Duplikate die erfolgte Zustellung und Nicht-Ablieferung. Bei den zurückgegebenen hat er zu prüfen, ob sie vom Grundeigentümer unterschrieben sind.

§. 93. Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ist durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Ges.-S. S. 193) eingeführt. Die Haupt-Instruktionen dazu sind in den Amtsblättern abgedruckt worden.

Den Vorsteher trifft hierbei insbesondere die Aufnahme der Bevölkerung in seiner Gemeinde, welche er jedes Jahr von Haus zu Haus genau unter Beschreibung des Alters der Personen vorzunehmen hat, damit keine steuerpflichtige Person unbesteuert bleibe. — Die Eigentümer der bewohnten Grundstücke oder deren Stellvertreter, so wie die Familienhäupter sind dabei unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe darauf hin zu verweisen, daß sie nach § 12 des bezogenen Gesetzes bei unrichtiger Angabe strafbar werden. — Daß sämtliche Einwohner der Gemeinde richtig in der Klassensteuerrolle aufgeführt sind, muß der Vorsteher auf dem Titelblatte derselben bescheinigen.

Ebenso muß der Vorsteher den Viehstand jedes Einzelnen genau aufnehmen und sich mit den sonstigen Besteuerungsmerkmalen bekannt machen.

Die Einschätzung zur Klassensteuer und die Bezeichnung der Personen, welche sich zur Einkommensteuer eignen, geschieht durch eine Kommission. Zu dieser gehört zunächst der Gemeindevorsteher und außerdem in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern 3 Mitglieder, bei mehr Einwohnern bis zu 6000 aber 6 Mitglieder, welche der Gemeinderath zu wählen hat.

Der Vorsteher muß behufs der Klassensteuer-Einschätzung sich mit den einschlägigen Stellen des Eingangs bezogenen Gesetzes (§ 5 bis 10) und namentlich mit § 4 bis 8 der im Amtsblatte (von 1851) abgedruckten Ministerial-Instruktion vom 8. Mai 1851 bekannt machen. Das Geschäft selbst wird durch die gedruckten, also nur genau auszufüllenden Formulare wesentlich erleichtert; außerdem aber wohnt der Bürgermeister demselben bei. Bei der Einschätzung hat der Vorsteher selbstredend auf eine gesetzlich richtige Besteuerung hinzuwirken, da er die Verhältnisse der Einzelnen am besten kennen wird, und es ist namentlich zu beachten, daß die Höhe der Steuer an sich weniger drückend ist, als eine Ungleichmäßigkeit in der Vertheilung.

Die Bescheinigung, welche die Kommission nach der Vertheilung auszustellen hat, ist auf dem Titelblatte der Rolle vorgedruckt.

Die Bekanntmachung der Offenlage der vom Landrathe vorrevidirten und von der Regierung festgestellten Klassensteuer-Rolle

fällt nach § 11 der gedachten Instruktion dem Vorsteher zu, desgleichen die Herausgabe der Steuerzettel.

Für die zur klassifizirten Einkommensteuer bezeichneten Personen hat der Vorsteher dem Bürgermeister das ihm bekannte Jahreseinkommen derselben mitzutheilen und sofern ihm hierzu ein Formular überhandt worden ist, dasselbe genau auszufüllen. Diese Mittheilung muß versiegelt werden, da die Einkommensverhältnisse durch die Beamten geheim gehalten werden sollen.

Ueber die in der Gemeinde im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen hat der Vorsteher jedesmal dem Bürgermeister Anzeige zu machen und bei den in Zugang kommenden auch die Besteuerungs-Merkmale anzugeben. Die §§ 3, 4, 5, 7 und 8 der im Amtsblatt 1851 abgedruckten Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 bezeichnet die einzelnen Fälle, durch welche Zu- und Abgänge sich bilden. — Namentlich wird der Vorsteher kurz nach der Zeit des Gesindewechsels sich überzeigen müssen, welche Veränderungen durch Ab- und Zugang vorgekommen sind.

§. 94. Die Gewerbesteuer wird — so weit feste Sätze nicht gesetzlich bestimmt sind — durch Vertheilungs-Commissionen alljährlich auf die Gewerbetreibenden vertheilt. *) — Der Vorsteher wird als solcher bei dieser Steuer nicht in Anspruch genommen, doch erhält er Kenntniß von der Vertheilung, da die Gewerbesteuer auf dem allgemeinen Steuerzettel eingetragen wird. — Steuerübertretungen wird durch die in §. 76 (Pro. 1, 2, 5 und 6) und in § 84 d. W. bezeichnete Aufsicht vorgebeugt. Der Handwerksbetrieb wird steuerpflichtig, sobald ein Meister mit 2 erwachsenen Gehülften, oder mit einem solchen Gehülften und 2 oder mehr Lehrlingen, oder mit 3 Lehrlingen arbeitet (bei Webern wenn sie auf mehr als 2 Stühlen arbeiten); oder wenn er für die fertigen Arbeiten einen offenen Laden zum Verkauf hält. Ein Gewerbebetrieb in diesem Umfange ist beim Bürgermeister zur Gewerbesteuer anzumelden. **)

Auch Uebertretungen dieser Art muß der Vorsteher vorbeugen.

§. 95. Reklamationen gegen die (in § 91 d. W. bezeichneten) direkten Steuern müssen nach dem Gesetze vom 18. Juni 1840

*) Für die Besteuerung der Eisenbahnen und der Aktien-Gesellschaften beziehen die Gesetze vom 30. Mai 1853 (Ges.-S. S. 449) und vom 18. Nov. 1857 (Ges.-S. S. 849.) Zur Kenntniß der vielen sonstigen Bestimmungen über Gewerbesteuer dienen Handbücher.

**) Winzer dürfen im Polizeibezirke des Weingutes, zum Genuße auf der Stelle, den eigenen Gewinn an Most oder Wein während 2 Monaten in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember steuerfrei verkaufen; sie müssen dieses jedoch vorher beim Bürgermeister anmelden. (Minist.-G. vom 18. März 1839.)

(Ges.-S. S. 140) über Verjährung öffentlicher Abgaben binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder — wenn die Veranlagung im Laufe des Jahres erfolgte — vom Tage der Benachrichtigung des zu zahlenden Betrages beim Landrathe eingereicht werden, widrigenfalls die Reklamation ohne Prüfung zurückgewiesen wird; Rekurse gegen die Reklamations-Bescheide aber binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung der letztern. — Die Rekurse, denen der Reklamations-Bescheid beizufügen ist, werden an das Finanzministerium gerichtet, jedoch dem Landrathe eingereicht. —

Die Reklamationen gegen die Grundsteuer können auch dem Bürgermeister zunächst überreicht werden, welcher nach Vorprüfung dieselben dem Steuerkontroleur zusendet. Hat sich auch dieser Beamte ausgesprochen, so entscheidet die Regierung.

Die Reklamationen gegen die Klassensteuer*) werden zunächst der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission zur Begutachtung zugesendet, demnächst vom Landrathe mit einer von dem Kreistage gewählten Kommission weiter begutachtet und dann von der Regierung entschieden.

Bei der Gewerbesteuer werden die Reklamationen ebenfalls zunächst von der Vertheilungs-Kommission begutachtet und demnach von der Regierung festgestellt.

Bei Rekursen werden die Vertheilungs-Kommissionen nicht abermals mit ihrem Gutachten gehört, hingegen wird der Vorsteher in vielen Fällen, namentlich bei der Klassensteuer, über die Verhältnisse des Rekurrenden befragt werden; er muß demnach sich pflichtgetreu, nöthigenfalls nach vorheriger genauer Erkundigung, äußern.

In Betreff der Verjährung und Zwangsbeitreibung gilt dasselbe, was für die Gemeindeabgaben im § 34 d. W. bemerkt ist.

§ 96. Die indirekten Steuern werden durch besondere Zoll- und Steuerbehörden, welche unter der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln stehen, verwaltet. Letzterer Behörde ist die General-Steuer-Direktion zu Berlin und dieser das Finanz-Ministerium übergeordnet.

In Angelegenheiten der indirekten Steuern wird der Vorsteher sehr selten in Anspruch genommen.

Die wesentlichsten Fälle sind folgende:

- 1) den Hausfuchungen, welche von der Steuerbehörde ausgehen (Siehe auch § 71 d. W.), hat er auf Erfordern eines Oberkontroleurs oder eines gleich oder höher gestellten Steuer-

*) Für die Einkommensteuer besteht ein besonderes Verfahren, auf welches die Steuerpflichtigen bei der Steuerbenachrichtigung hingewiesen werden.

beamten beizuwohnen (§ 37 des Zoll-Ges. vom 23. Januar 1838. (Ges.-S. S. 34);

2) Zoll-Uebertretungen, von denen er Kenntniß erhält, möglichst zu verhindern und sofort anzuzeigen (§ 28 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838);

3) mit Genehmigung der Steuerbehörden Waaren-Verendungsscheine für Erzeugnisse des Orts und dessen Umgebung auszustellen. Dieselben müssen mit dem Gemeindefiegel versehen werden. (§ 87 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 (Ges.-S. S. 42).

4) Nach § 6 des Ges. vom 25. Sept. 1820 (Ges.-S. S. 193) über die Weinsteuer haben die Gemeindebeamten (also auch der Vorsteher) die Steuerbeamten bei Untersuchung der Weinbestände zur Ermittlung der Moststeuer nach Anleitung der Steuerbeamten zu unterstützen,

5) desgleichen nach § 6 des Ges. vom 29. März 1828 über die Steuer von inländischem Taback (Ges.-S. S. 39) bei Prüfung der Angaben über die angemeldeten Tabackspflanzungen.

Die unter 4 und 5 bezeichnete Unterstützung bezieht sich z. B. auf: die Herausgabe der Anmeldeformulare für Wein und Taback; Mithülfe bei Aufnahme des Verzeichnisses der Weinbesitzer; Benachrichtigung der Eigenthümer von Wein und Taback vom Tage der Revision; Anwesenheit bei den Revisionen; so wie auch in Beglaubigung der Tabacksanmeldungen, wenn diese von den Eigenthümern nicht selbst erfolgt sind.

Die Zeit zur Anmeldung des Weines und Tabacks wird übrigens von der Steuerbehörde alljährlich im Amtsblatte in Erinnerung gebracht.

7^{ter} Theil.

Militair = Wesen.

§ 97. Den Militair-Ersatzaushebungen hat der Vorsteher beizuwohnen und wird dazu vom Bürgermeister eingeladen *).

Seine Anwesenheit wird nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. November 1831 (Amtsblatt 1831) erfordert, damit unter seiner Mitwirkung jeder triftige Befreiungsgrund berücksichtigt und die Ueberzeugung eines unpartheiischen Verfahrens verschafft werde.

*) Zu dem Departements-Ersatz-Geschäft soll nach Minist.-Entscheidung vom 30. April 1858 und Ober-Präsidial-Erlaß vom 8. Mai 1858 eine allgemeine Heranziehung der Vorsteher nicht mehr stattfinden, sondern nur die derjenigen Vorsteher, deren Anwesenheit der Landrath oder die Departements-Ersatz-Commission für zweckmäßig oder nothwendig erachtet.

Er muß die Militairpflichtigen seiner Gemeinde persönlich kennen und über die Verhältnisse derselben Auskunft erteilen, wenn solches erforderlich ist. Er hat sich daher mit diesen Verhältnissen vorher bekannt zu machen und zwar namentlich in Betreff derer, welche eine Zurückstellung wünschen oder für die eine solche erforderlich ist. — Für Letztere muß er vor dem Zusammentritt der Kreis-Ersatzaushebungs-Kommission beim Bürgermeister die Aufnahme einer Reklamation beantragen, wenn dies von den Angehörigen der Militairpflichtigen veräumt wird. *)

Die Vorladungen der Ersatzpflichtigen, so wie die Einberufungsordres der Einzustellenden, hat in der Regel der Vorsteher auszuhändigen und die Aushändigung zu bescheinigen. **)

§ 98. Für die Leistungen an die Truppen im Frieden wird der Vorsteher — namentlich in Orten, in denen der Bürgermeister nicht wohnt — wesentlich in Anspruch genommen.

Diese Leistungen sind entweder für Militair auf Märschen, oder für die zu Uebungen in länger dauernde Quartiere — Kantonnements — zusammengezogenen Truppen zu gewähren und bestehen in Stellung von Quartier für Mannschaft und Pferde, in Verabreichung von Mundverpflegung für die Mannschaften, in Lieferung von Fourage für die Pferde, in Gestellung von Vorspann und von Boten, so wie in Ueberlassung von Räumen zu Wacht- und Arrestlokalen, Montirungskammern, Handwerkerstuben u. s. w. einschließlicly der Feuerung und Beleuchtung.

*) Verheirathung und Anfassigmachung im militairpflichtigen Alter ist kein Befreiungsgrund. — Im übrigen ist das in den Amtsblättern publicirte Verfahren für die Reklamationen der Einzustellenden und der bereits Eingestellten, so wie das für Gesuche um Beurlaubungen bereits so bekannt, daß es hier keiner weiteren Anführung bedarf; nur findet sich häufig zu diesen Anträgen der Gesuchstempel von 5 Sgr. nicht verwendet, welches bei den Stempelrevisionen die nachträgliche Einziehung des Strafstempels von 15 Sgr. zur Folge hat.

Gesuche und Atteste, welche Behufs der Einstellung ins Heer gefertigt werden, sind stempelfrei. —

**) Briefe, Pakete und Geldsendungen von Gemeindegewohnern an ihre Angehörigen im stehenden Heere, genießen die Begünstigung eines geringeren Postportos für größere Entfernungen und für die Bundesfestungen (Mainz und Luxemburg), wenn dieselben die Bezeichnung „Soldaten-Brief“ tragen und mit dem Gemeindefiegel versehen sind.

Der Vorsteher ist verpflichtet, diese Briefe mit dem Gemeindefiegel zu versehen, wenn dies beantragt wird.

Die Anmeldungen von Landwehrleuten beim Bezirks- (Kreis-) Feldwebel, welche schriftlich erstattet werden, genießen Portofreiheit, wenn dieselben mit der Bezeichnung „Landwehr-Meldungs-Sache“ versehen sind und entweder ungeschloffen bleiben oder mit dem Gemeindefiegel versehen werden. Der Vorsteher hat auf Verlangen also das Gemeindefiegel auch in diesen Fällen beizufügen, nachdem er sich überzeugt hat, daß im Briefe kein anderer Inhalt als der angegebene sich befindet.

§ 99. Die Marſchquartiere beſorgt der Vorſteher und führt darüber eine Cinquartierungs-Liſte. —

In dieſelbe iſt namentlich aufzunehmen :

- 1) die fortlaufende Nummer der Liſte;
- 2) die Namen der einzelnen Einwohner der Gemeinde und, wenn ſelbe aus mehreren Ortſchaften beſteht, der Wohnort;
- 3) die Hausnummer;
- 4) der Maßſtab, nach welchem die Vertheilung der Cinquartierung erfolgt *);
- 5) das Datum und die Tagezahl der Cinquartierung **).

Nach dieſer Liſte hat der Vorſteher die vorkommenden Cinquartierungen zu vertheilen und die nothwendiger Weiſe bei einer Cinquartierung berückſichtigten Einwohner bei der nächſten Quartiervertheilung heranzuziehen.

Am Jahresſchluffe wird berechnet, ob die Quartiere im Laufe des Jahres nach dem Vertheilungsmaßſtabe im Ganzen richtig vertheilt waren. Denjenigen Einwohnern, welche nach dieſer Berechnung zu wenig Cinquartierung hatten, wird bei der fürs folgende Jahr anzulegenden Liſte durch einen Vermerk die noch rückſtändige Quartiergebung notirt, damit bei der nächſten Quartiervertheilung dieſer Reſt zunächſt beseitigt werde.

Dieſe Liſtenführung muß, da die Cinquartierung eine öffentliche Laſt ***) iſt, überall, namentlich aber da, wo alljährlich Cinquartierung ſtattfindet, recht genau beobachtet werden. Auch muß in genauer Uebereinstimmung mit der Quartierliſte die Ausfertigung der Quartierzettel — zu denen der Vorſteher gedruckte Formulare empfängt — erfolgen, da auf Grund derſelben die Quartiergeber die Beſtätigungsvergütung mit 5 Sgr. auf den Tag und wenn kein Brod verabfolgt iſt, mit 3 Sgr. 9 Pf. für jeden Mann vom Feldwebel abwärts †) empfangen.

*) Dieſer Maßſtab iſt zur Zeit ſelbſt in einzelnen Kreiſen ein verſchiedener, doch iſt er für jede Bürgermeiſterei feſtgeſtellt und wird dem Vorſteher mitgetheilt. (In der Regel iſt es Grund-, Klaſſen- und Einkommenſteuer). —

**) Bei fortdauernder (oder häufiger) Quartiergebung muß für jeden Monatstag eine beſondere Spalte beſtimmt und an jedem Tage bei jedem Einwohner die Zahl der Mannſchaft notirt werden. Am Monatsſchluffe wird für jeden Einwohner und im Ganzen die Summe der ſtattgehabten Belegung gebildet.

***) Aus dieſem Grunde iſt auch jeder Einwohner verpflichtet, die ihn betreffende Cinquartierung aufzunehmen, oder auf ſeine Koſten unterzubringen. — Sollte ſich ein Einwohner ohne triftigen Grund weigern, die Cinquartierungs-laſt zu übernehmen, ſo muß der Vorſteher auf Koſten des Weigerers die Unterbringung veranlaſſen und demnach dem Bürgermeiſter Anzeige darüber machen, damit dieſer die Wiedereinziehung der Koſten von dem Weigerer bewirke.

†) Die Offiziere, Aerzte und Zahlmeiſter der Truppen bezahlen die Beſtätigung ſelbſt an die Quartiergeber; kommt mit dieſen eine Einigung über die Art und Vergütung der Beſtätigten nicht zu Stande, ſo hat der Quartiergeber die Beſtätigung des Soldaten gegen Vergütung von 5 Sgr. für den Tag auf Verlangen zu verabreichen. —

Für Quartiergelasse, Wohnungs- und Stallräume wird auf Marschen keine Entschädigung gewährt. —

Welche Marschverpflegung den Mannschaften von den Einwohnern verabreicht werden muß, erkieft der Vorsteher aus der ihm vorgelegten Marschrouten *), auf Grund welcher die Quartiere gewährt werden, und hat hiernach etwaige Differenzen zu beseitigen. Die täglich zu verabreichende Verpflegung ist festgesetzt auf $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfd. 26 Loth), Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirth nicht zu fordern.

Die vollständige Beföstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartiere eintrifft. Das Brod hat der Quartiergeber dem Soldaten nicht zu verabfolgen, im Falle Letzterer ausnahmsweise die Brodportion durch Magazine oder Lieferanten bezieht oder für einzelne Marsch-tage solches oder den Geldwerth im Garnisonorte bereits erhalten hat.

Auch soll der Vorsteher, wenn Einquartierung in die Gemeinde kommt, darauf sehen, daß die Wirths hinreichende Vorräthe an Bier und Brandwein haben und daß der Soldat nicht von ihnen übertheuert wird, d. h. daß nur die bisher ortsüblichen Preise gefordert werden.

§ 100. Die Vergütung für die empfangene Marschverpflegung wird vom Kommandoführer sofort bezahlt. Auch hat der Kommandoführer auf Verlangen dabei eine Gegenbescheinigung darüber auszustellen, für wie viel Mann und Tage die Vergütung gezahlt ist.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung darf weder der Gemeinde noch den Quartiergebern zugemuthet werden.

Ist der Kommandoführer behindert, die Bezahlung dem dazu bestellten Empfänger, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher zuzustellen; so haben diese in der Wohnung des Kommandoführers das Geld entgegen zu nehmen.

Wenn ein Empfänger für die Militairmarschgelder für die Gemeinde bestellt ist, so hat dieser die Quittung über den Geldempfang zu ertheilen und der Vorsteher dieselbe unter Beifügung des Gemeindefiegels zu visiren, wie folgende 2 Beispiele zeigen.

*) Die Marschrouten werden von den Regierungen, in schleunigen Fällen von den Landrätthen oder den Militair-Befehlshabern ausgestellt und sollen — wenn sie nur an Abtheilungen eines Truppentheiles oder an einzelne Mannschaften ausgegeben werden — auch die Unterschrift der ausgebenden Militair-Behörde enthalten.

Einzel marschirende Soldaten können durch die Truppentheile von der strengen Innehaltung der Marschrouten entbunden werden, so daß selbe größere Tagesmärsche machen und Marschquartiere überschlagen dürfen. — Diese Befugniß muß aber in der Marschrouten angegeben sein.

Marschrouten (auf freies Quartier jedoch) ohne Verpflegung kommen im Frieden selten vor.

Quittung

der Gemeinde Segenheim über gezahlte Vergütung für die laut
 Marschroute der Königlichen Regierung zu N. N., vom 13. Februar
 1859, verabreichte Marschverpflegung.

| Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören. | Zahl der Köpfe. | Bezeich- nung und Zahl der Tage. | Zahl der Portio- nen. | Die Vergütung ist bezahlt à Portion 5 Sgr. mit | | Bemerkung. |
|---|-----------------------|--|--------------------------------|---|--------|------------|
| | | | | Thl. | Sg Pf. | |
| | | März 1859 1. 2. | | | | |
| 1. Batll. 29. Infanterie-Regts. | 486 | 2 Tage | 972 | | | |
| 2. " 25. " " | 1 | desgl. | 2 | | | |
| 1. " 28. " " | 1 | desgl. | 2 | | | |
| | | | 976 | 162 | 20 | |

Einhundert und Zwei und Sechzig Thaler Zwanzig Silber-
 groschen sind vom Kommando des 1. Bataillons 29. Infanterie-
 Regiments (oder von dem Kommandoführer Hauptmann N. N.)
 an die Gemeinde Segenheim baar und richtig gezahlt worden.

Segenheim den 2. März 1859.

Der Empfänger. N. N.

Gesehen.

(Siegel.)

Der Gemeindevorsteher.

N. N.

Die Gegenbescheinigung des Truppentheils wird
 in ganz gleicher Weise ausgestellt. Der Eingang dabei lautet:

Bescheinigung

des Unterzeichneten über die von der Gemeinde Segenheim laut
 Marschroute der Königlichen Regierung zu N. N., vom 13. Februar
 1859, erhaltene Mundverpflegung.

Der Schluß lautet:

Nicht mehr oder weniger als Ein Hundert Zwei und
 Sechszig Thaler Zwanzig Silbergroschen sind der Gemeinde
 Segenheim von dem unterzeichneten Kommandoführer gezahlt worden.

Segenheim den 2. März 1859.

N. N.

Kommandoführer.

Quittung.

Auf Grund der Marschroute der Königl. Kommandantur zu N. N. vom 1. März 1859 sind am 3. und 4. März d. J. also auf 2 Tage

1 Gemeiner vom 2ten Bataillon 29ten Infanterie-Regiments

1 Gemeiner vom 1sten Bataillon 30ten Infanterie-Regiments

zusammen 2 Mann auf 2 Tage mit 4 Portionen versorgt worden, wofür die Vergütung à 5 Sgr. pro Portion mit 20 Sgr.

Zwanzig Silbergroschen

an die unterzeichnete Gemeinde bezahlt ist.

Segenheim den 4. März 1859

Der Empfänger N. N.

Gesehen.

(Siegel.)

Der Gemeindevorsteher

N. N.

Gegenbescheinigung.

Auf Grund der Marschroute u. s. w. (wie oben).

Zwanzig Silbergroschen

von dem Unterzeichneten an die Gemeinde Segenheim bezahlt ist.

Segenheim den 4. März 1859.

N. N.

Musketier im 2ten Bataillon 29. Infanterie-Regiments.
(Kommandoführer.)

Der Empfänger zahlt demnach sofort, — auf Grund eines vom Vorsteher gefertigten Verzeichnisses, — das Geld an die Quartiergeber gegen Quittung, welche am besten in Form der Lohnliste (siehe S. 60) beigelegt wird und läßt sich dabei die Quartier-Zettel zurückgeben.

Ist für die Gemeinde kein Empfänger bestellt, so hat der Vorsteher auch dessen Amt wahrzunehmen*).

Die quittirten Verzeichnisse und die Gegenbescheinigung des Kommandoführers, werden dem Bürgermeister zur Aufbewahrung übergeben, wenn nicht ausdrücklich von demselben etwas Anderes bestimmt ist.

Wenn in ganz außergewöhnlichen Fällen bei größeren Transporten**) die Bezahlung der Beköstigung unterblieben ist, so muß sich der Vorsteher vom Kommandoführer eine Bescheinigung nach folgendem Schema ausstellen lassen:

*) Im Regierungsbezirke Koblenz, sind ihm zur Geldauszahlung 3 Tage Frist bewilligt. Zum Geldempfang soll er den Beistand oder ein Gemeinderathsmittglied heranziehen und die Quittung mitunterschreiben lassen. — Die bezügliche Allerhöchste Kabinetsordre ist vom 25. September 1832.

**) Einzelne Soldaten und kleine Kommandos sollen stets mit dem nöthigen Gelde zur Zahlung der Marschversorgung versehen sein.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 29. Infanterie-Regiments über die demselben von der Gemeinde Segenheim verabreichte Verpflegung (ohne Bezahlung) auf Grund der in Abschrift hier beigelegten Marschroute der Königlichen Regierung zu N. vom 20. Februar 1859.

| Bezeichnung der Truppentheile, welchen die verpflegten Soldaten angehören*). | Zahl der Köpfe. | Bezeich- nung und Zahl der Tage. | Zahl der Portionen. | Bemerkung. |
|---|-----------------------|---|---------------------------|------------|
| | | März 1859. 1. 2. | | |
| 1. Bataill. 29. Infant.-Regts. | 486 | 2 Tage | 972 | |
| 2. " 29. " " | 1 | desgl. | 2 | |
| 1. " 25. " " | 1 | desgl. | 2 | |
| | | | 976 | |

Daß obige Neun Hundert Sechs und Siebenzig Portionen von der Gemeinde Segenheim vollständig verabreicht und die dafür mit 5 Sgr. pro Portion zu zahlen gewesene Vergütung mit in Summa 162 Thlr. 20 Sgr. wegen Mangels an Geld nicht gezahlt worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

Segenheim den 2. März 1859.

N. N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Diese Bescheinigung sendet der Vorsteher sofort an den Bürgermeister, welcher den Geldbetrag in eine Liquidation aufnimmt und dem Landrathsamte einreicht. — Mit dem später eingehenden Gelde wird wie oben bemerkt verfahren.

Werden größere Kommandos vom Bürgermeister auf die einzelnen Gemeinden vertheilt, so bezeichnet er schriftlich dem Vorsteher die einzuquartierende Soldatenzahl und sorgt für die Verköstigungsgelder.

*) Wenn Mannschaften zu verschiedenen Truppentheilen gehören, so muß aus der Bescheinigung hervorgehen, wie viel davon jedem einzelnen Truppentheile angehören.

§ 101. Die Pferde werden nach den vorhandenen Stallräumen möglichst gleichmäßig vertheilt. (Fehlt es in der Gemeinde an wirklichen Ställen zur Unterbringung der für sie bestimmten Pferde, so müssen Scheunen und sonstige leere Räume zu Stallungen hergegeben und mit dem nöthigen Stallgeräthe versehen werden). Die Fourage*) hat die Gemeinde zu liefern, falls die Lieferung aus einem Magazin oder einem von der Militair-Behörde bestellten Lieferungs-Unternehmer nicht erfolgt. Die Anzahl der Pferde und die Fourage, welche die Gemeinde für dieselben zu verabreichen hat, ersieht in solchem Falle der Vorsteher aus der Marschrouten.

*) Ueber die Beschaffenheit der Fourage spricht sich das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 13. Mai 1858 über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden (welches vom 1. Juli 1858 ab gültig ist und auf welches die §§ 99, 100 und 101 d. W. gegründet sind) wie folgt aus:

Der Hafer darf nicht dumpfig und schimmlich, nicht ausgewachsen und mit Rade oder anderen Unreinigkeiten versehen, sondern muß trocken und rein sein.

Der schwarze Hafer ist unschädlich und eigenthümliches Gewächs mancher Gegenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelreicher Beschaffenheit ist, zur Verabreichung kommen.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Rattenstert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslös oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungenießbar machen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlich, sondern muß gutes, gesundes Pferdeheu sein. Das Letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen, ist aber kräftig und wird, ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen.

Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist.

Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch.

In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmah (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Rause zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist.

Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bündeln, deren Gewichtsumfang den Rationsmaßen entspricht. Strohfleile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzugerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

Das Stroh muß Nichtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermischt sein und nicht dumpfig riechen.

In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Veiräthigkeit (Mangel) des Roggenstrohes darf indeß, namentlich nach ungünstigen Gendten, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mische stroh (aus Mischsaaten von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden.

Das Geld für die von der Gemeinde verabreichte Fourage wird nicht sogleich bezahlt. Der Vorsteher muß sich also vom Kommandoführer eine Quittung über den Fourage-Empfang ausstellen lassen, wie folgende 3 Beispiele zeigen:

1^{tes} Beispiel.

3te Escadron 9ten Husarenregiments.

Unteroffizier N. N. mit 1 Husar und 2 Dienstpferden kommandirt zum Pferde-Empfang nach N. N.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschrouten der Königlichen Regierung zu N. vom 2. Juni 1859.

2 Rationen á 3 Mäßen Hafer, 3 Pfund Heu, 3¹/₂ Pfd. Stroh pro 10. d. Mts. mit überhaupt:

Sechs Mäßen Hafer
Sechs Pfund Heu und
Sieben Pfund Stroh

von der Gemeinde Segenheim richtig verabsolgt worden, worüber diese Quittung.

Segenheim den 10. Juni 1859.

N. N.

Unteroffizier der 3ten Escadron
9ten Husaren-Regiments.

2^{tes} Beispiel.

Auf dem Marsche von N. nach N. sind dem Unterzeichneten auf Grund der Marschrouten der Königl. Regierung (Kommandantur) N. N. vom 8. Mai 1859

a) etatsmäßige Rationen . . . 2
b) gegen Bezahlung . . . 1

Summa: 3 Rationen á 3 Mäßen Hafer,
3 Pfund Heu und 3¹/₂ Pfund Stroh.

pro 11. d. Mts. mit

Neun Mäßen Hafer
Neun Pfund Heu und
Zehn Ein Halb Pfund Stroh

von der Gemeinde N. N. richtig verabsolgt worden, worüber mit dem Bemerkten quittirt wird, daß die Bezahlung für die über-etatsmäßige Ration an die Kasse des 2ten Bataillons 30ten Infanterie-Regiments erfolgt ist.

Segenheim den 11. Mai 1859.

N. N.

Major und Kommandeur des 2ten Bataillons
30ten Infanterie-Regiments.

Quittung

der 1ten Escadron 9ten Husaren-Regiments über die auf dem Marsche von N. nach N. von der Gemeinde Segenheim empfangenen Rationen, laut Marschroute der Königl. Regierung zu N. N. vom 25. April 1859.

| Bezeichnung der Truppentheile, für welche empfangen ist. | Bezeichnung der einzelnen Empfänger. | Be- zeich- nung und Zahl der Tage. | Staatmäßige Rationen | | Rationen gegen Bezahlung. | | Bemerkungen. |
|--|--|--|--|--|--|--|--------------|
| | | | ^a 3 1/2 M ^h . Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh. | ^a 3 M ^h . Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh. | ^a 3 1/2 M ^h . Hafer, Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh. | ^a 3 M ^h . Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh. | |
| 1. Esc. 9. Hus.-Reg. | Major v. G. | 1859 Mai 3. 4 | . | 8 | . | . | |
| | Rittmeister v. C. | desgl. | . | 6 | . | . | |
| | Seconde-Lieut. v. G. v. T. | desgl. desgl. | . | 4 4 | . | . | |
| | 1jähr. Freiwilliger G. 111 Dienstpferde . . . | desgl. desgl. | . | . 222 | . | 2 | |
| 4. Esc. 9. Hus.-Reg. | 2 Dienstpferde . . . | desgl. | . | 4 | . | . | |
| 8. Kürassier-Reg. | Lieutenant v. T. . . . | desgl. | 4 | . | . | . | |
| | 2 Dienstpferde . . . | desgl. | 4 | . | . | . | |
| 29. Infant-Reg. | für den Major u. Kom- mandeur d. 1. Bataill. 29. Inf.-Reg. N. N. | desgl. | . | 2 | . | . | |
| | Hierzu gegen Bezahlung . . . | | 8 | 250 | . | 2 | |
| | Summa | | 8 | 252 | | | |

| Vorstehende | | Hafer. *) | | Heu. | | Stroh. | |
|--|-------------|------------------|-------|------|-------|--------|----|
| 8 Rationen à 3 1/2 M ^h . Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh . . | Wisl. Schf. | M ^h . | Cent. | Pfd. | Cent. | Pfd. | |
| 252 " à 3 M ^h . Hafer, 3 Pfd. Heu, 3 1/2 Pfd. Stroh . . | 1 | 12 | . | 24 | . | 28 | |
| find mit | 2 | 1 | . | 7 | 80 | 9 | 10 |

geschrieben: zc. zc.

von der Gemeinde Segenheim hierauf richtig verabfolgt worden, worüber hiermit quittirt und zugleich bescheinigt wird, daß die tarifmäßige Vergütung für die Rationen gegen Bezahlung **) an die Kasse des 9ten Husaren-Regiments eingezahlt worden ist.

Segenheim den 4. Mai 1859.

N. N. Kommandeur.

*) Der Wispel enthält 24 Scheffel, der Scheffel 16 Mehen. — Nur die Gemeinden dürfen den Hafer im Maß liefern, die schwere Marschrations zu 3 1/2 M^h, die mittlere Marschrations zu 3 1/4 Mehen und die leichte Marschrations zu 3 Mehen, während die Magazine und Lieferungsunternehmer das Gewicht von 10 1/2 Pfd. beziehungsweise 9 1/4 Pfd. und 9 Pfd. zu liefern haben. Die Hafer Rationen für Remontepferde sind etwas leichter, die Marschrouten geben das Nähere an.

**) Die Angabe von Rationen gegen Bezahlung berührt die Lieferung der Gemeinde nicht, sie wird vielmehr nur aufgenommen, damit die Intendantur mit dem, die Fourage empfangenden Truppentheile richtig abrechnen kann.

Diese Quittungen über empfangene Fourage übergibt demnach der Vorsteher dem Bürgermeister, welcher für die Fourage den Martini oder laufenden Marktpreis liquidirt. — Das später eintreffende Geld wird an die Einwohner, welche die Fourage hergegeben haben, so wie in § 100 d. W. angegeben, gezahlt.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des Landraths-Amtes außer Stande den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen. Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung (Siehe den folgenden §) gewährt, jedoch nicht zur Stelle, sondern auf Grund einer vom Kommandoführer erteilten Quittung.

§ 102. Der Vorspann muß den Truppentheilen nach Maßgabe der Marschrouten gestellt werden, außerdem aber auch auf besonderes Erfordern des Militärs wie z. B. zur Fortschaffung marschunfähiger Soldaten.

Der einspännige Karren muß $7\frac{1}{2}$ Zentner *) laden und der zweispännige Wagen 10 Zentner *). Auf jedes weitere Pferd, welches ein oder vorgespannt ist, werden 5 Zentner *) gerechnet.

Die Vergütung auf die Meile mit 11 Egr. 3 Pf. für den einspännigen Karren und mit 7 Egr. 6 Pf. für Pferd und Meile für jedes andere Gefähr oder Vorlegepferd, wird in der Regel vom Kommandoführer sofort gezahlt. Ist dies nicht der Fall, so muß sich der Vorsteher vom Kommandoführer eine Bescheinigung ausstellen lassen, welche folgendes enthält:

- 1) den Truppentheil, für welchen der Vorspann gestellt ist;
- 2) Datum der Marschrouten und Benennung der Behörde, welche sie ausgestellt hat;
- 3) Gegenstände der Fortschaffung und Gewicht derselben nach Zentnern und Pfunden, oder Anführung des oder der erkrankten Militärs unter Angabe ihres Namens, Charakters und Truppentheils mit dem Vermerk: „laut anliegendem Marschunfähigkeits-Atteste“;
- 4) den Namen der Gemeinde, die den Vorspann stellte;
- 5) die Bezeichnung von wo ab bis wohin der Vorspann gestellt wird;
- 6) Entfernung in Meilen;
- 7) die Angabe der Zahl der einspännigen oder mehrspännigen Wagen und der Vorlege- oder Reitpferde;

*) Dieses sind Zentner des alten Gewichtes und es betragen

| | | | | | | |
|----------------|------------|-----------|-----------|-----|----|----------|
| $7\frac{1}{2}$ | Zentner | des alten | Gewichtes | und | es | betragen |
| 7 | Zentner | 71 | Pfund | und | 21 | Loth |
| 10 | " | " | " | " | 28 | " |
| 5 | " | " | " | " | 14 | " |
| des neuen | Gewichtes. | " | " | " | " | " |

8) die Vergütung für die Meile und in Summe;

9) daß diese Summe nicht bezahlt worden ist;

10) Datum, Unterschrift und Charakter des Quittungsausstellers.
Bei erkrankten Soldaten hat das unter Nro. 3 vorstehend bezeichnete Attest der Militair-Arzt auszustellen und wenn kein solcher bei den Truppen ist, der Civil-Arzt des Ortes, falls derselbe als Kreisbeamter zur unentgeltlichen Ausstellung verpflichtet ist, oder wenn er, obgleich nicht dazu verpflichtet, für den Betrag von nur 10 Sgr. die Untersuchung vornimmt.

Der Vorsteher hat das Attest des Civilarztes unter Beifügung des Gemeindefiegels zu beglaubigen.

Ist kein Arzt im Orte, oder kann die Untersuchung nicht für den Betrag von 10 Sgr. erlangt werden, so ertheilt der Vorsteher selbst das Attest in folgender Art:

„Daß der der . . . ten Kompagnie des . . . ten Regiments dem äußeren Anscheine nach wegen (wunder Füße, oder Fieber und dergleichen) den Marsch zu Fuß nicht hat forsetzen können und deshalb einer Fuhrre bedurfte, wird in Ermangelung eines Arztes (oder in augenblicklicher Abwesenheit des Arztes) pflichtmäßig bescheinigt.“

(Folgt Datum, Unterschrift und Gemeindefiegel).

Wenn die Vorspanngestellung auf Grund eines der Marschrouten bereits heiliegenden ärztlichen Attestes erfolgt, so muß von diesem Atteste Abschrift genommen und dieselbe vom Vorsteher als richtig beglaubigt werden*).

Die Bescheinigung übersendet der Vorsteher demnach sofort dem Bürgermeister, der den Geldbetrag dafür liquidirt. — Hat der das Attest ausstellende Arzt Anspruch auf Gebühr für die Untersuchung, so ist dessen Liquidation dem Bürgermeister mit zu überreichen.

Der Vorspann wird nach der Reihe der Fuhrhalter vertheilt, es muß also der Vorsteher auch hierüber ein genaues Verzeichniß führen.

Die Dienstpferde der Königlichen Beamten und der Aerzte bleiben nach dem Regulativ vom 29. Mai 1816 (Ges.-S. S. 201) von der Vorspann-Verpflichtung ganz befreit; von den Posthaltern darf nur die Anzahl der Pferde in Anrechnung kommen, welche zu ihrem sonstigen Gewerbe oder Ackerbau gehalten werden, wenn solche auch sonst zum Postdienst in Benützung kommen. Müssen wegen Mangel an Pferden Ochsen eingespannt werden, so rechnen 3 Ochsen für 2 Pferde.

*) Auf Urlaub befindliche Soldaten haben keinen Anspruch auf Vorspannfuhr, wenn sie erkranken. — Müssen sie aus der Heimath ins Lazareth befördert werden, so wird der Vorspann nur vergütet, wenn sie ohne Vermögen sind, oder die Krankheit von Dienstbeschädigung herrührt.

Der Vorsteher hat auch darauf zu achten, daß die Reitpferde, welche als Vorspann zu stellen sind, sich zum Reiten eignen und mit ordentlichem Sattel und Zaumzeug versehen sind; ebenso daß der Vorspann zur Zeit, für die er bestellt ist, eintreffe. Muß der Kommandeur oder Führer eine halbe Stunde über diese Zeit warten, so ist er befugt, auf Kosten der Gemeinde in anderer Weise die Fortschaffung der Effecten u. s. w. anzuordnen.

Die Verweigerung des Vorspanns Seitens der Führenhalter ist in den links-rheinischen Theilen der Provinz nach einem Decrete vom 3. August 1808, im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nach der Verordnung der Regierung zu Coblenz vom 29. Juli 1853 (Amtsblatt S. 265) und in dem rechts-rheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf nach der Verordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 29. März 1853 (Amtsblatt S. 190) straffällig.

Die Vorspanngestellung kann von der Gemeinde auch an einen Unternehmer überlassen werden. In diesem Falle hat dieselbe jedoch die Mehrkosten, welche der Unternehmer gegen obenbezeichnete reglementsmäßige Vergütung zu erhalten hat, aus Gemeindemitteln zu zahlen.

Die Vorspannführen sind vom Chauffeegelde frei und es hat der Vorsteher zu diesem Zwecke jeden Vorspanner nach Minist.-E. vom 18. Juli 1833 mit einem Legitimationscheine nach folgendem Schema (welches gedruckt in Vorrath gehalten werden soll) zu versehen:

Der hat am ten 1858
eine Vorspannführe mit Pferden von nach
zu leisten, welches hierdurch bescheinigt wird.

. den ten 1858

(Folgt Gemeindefiegel und Unterschrift)

§ 103. Die Gestellung von Boten findet statt:

1) Bei Versendung von Einberufungs-Ordres.

In diesem Falle muß zur Erstattungs-Liquidation die Verfügung angegeben werden, durch welche die sofortige Weiterbeförderung der Ordres befohlen ist, ebenso ist das Brief-Couvert und die Quittung des Boten über den empfangenen Betrag anzuschließen.

2) Bei schleuniger Besorgung von Dienstbriefen für die Truppen.

In diesem Falle muß zur Erstattung der Truppentheile eine Bescheinigung ertheilen, woraus der Zweck der Botengestellung und der Ort wohin die Entsendung statt fand erhellt; ingleichen, daß der Dienstbrief nicht durch die Post oder nicht rechtzeitig durch dieselbe besorgt werden konnte und daß der Botenlohn nicht gezahlt worden ist.

3) Bei Begleitung als Wegweiser. —

In diesem Falle muß der Truppentheile eine Bescheinigung ertheilen, woraus ersichtlich ist: der Zweck der Wegweiserstellung,

der Ort wohin selbe statt fand und daß dafür keine Vergütung gewährt worden ist.

In den Fällen zu 1 und 2 wird der ortsübliche Satz, der jedoch 10 Sgr. pro Meile nicht übersteigen darf, gewährt; im 3. Falle werden 3 Sgr. 9 Pf. für die Meile vergütet, wenn die Entfernung wenigstens eine Meile oder mehr betrug.

Für die Rückwege der Boten wird nichts gewährt, ingleichen nicht für solche Boten, welche die Gemeinde zur Unterbringung der Truppen in die Quartiere etwa nöthig hat.

Die Liquidationen besorgt der Bürgermeister, an den also der Vorsteher die Bescheinigungen sendet.

§ 104. Wenn die Truppen Kantonnements beziehen, so geschieht dies in der Regel nicht auf Grund einer Marschrouten, sondern auf besonderes Ersuchen der Militair-Behörden.

Die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch den Landrath dem Bürgermeister und durch diesen dem Vorsteher mitgetheilt, welcher demnach Quartiere jedoch ohne Verpflegung vorbereitet *).

Für das zugetheilte Militair hat die Gemeinde zu stellen:

- 1) Wohnungsgelasse für die Mannschaft einschließlich des dazu gehörigen nöthigen Hausgeräthes und der erforderlichen Feuerung,
- 2) Stallungen für die königlichen Dienstpferde und die nöthigen Stallgeräthe.

Ferner auf Verlangen der Kommandeure:

- 3) die Wachtstuben,
- 4) die Arrestlokale,
- 5) die Handwerkerstuben (für Schneider, Schuhmacher, Sattler),
- 6) die Räume für Montirungskammern,
- 7) die Räume (Schuppen) für Heer-Geräthe,
- 8) die Pulverbehältnisse nebst Pulverkasten,
- 9) Räume oder offene Plätze zu den Reitbahnen.

Sind für die erfordernten Lokale Räume in königl. Gebäuden vorhanden, so werden diese benützt; fehlt es an solchen, so werden die etwa vorhandenen Gemeinde-Gebäude, so weit als zulässig, in Anspruch genommen. Für letztere werden die reglementsmäßigen Entschädigungen gewährt **).

Müssen die erforderlichen Räume von Privatpersonen gemiethet werden, so werden mit diesen möglichst billige Kontrakte geschlossen

*) Der Tag des Eintreffens im Kantonnement wird übrigens zumeist als Marschtag behandelt und für denselben auf Grund der Marschrouten Quartier mit Verpflegung gewährt. —

**) Zur Zeit beträgt diese Entschädigung für den Monat für ein unter No. 3 und 4 bezeichnetes Lokal 1½ Thlr.; für No. 5 einschließlich der Heizung vom 1. October bis 31. März 4½ Thlr.; in der übrigen Zeit 1½ Thlr.; für No. 6 1 Thlr.; für No. 7 10 Sgr.; für No. 8 25 Sgr.; für No. 9 15 Sgr.

und solche der Intendantur durch den Bürgermeister zur Genehmigung vorher überreicht. Kann unter Umständen die Genehmigung der Intendantur nicht eingeholt werden, so muß bei Einreichung der Liquidation, welcher die Quittung über die aus der Gemeindefasse gezahlte Miethe jedesmal anzuschließen ist, auch die Ortsüblichkeit des Miethepreises, und daß der Raum nicht billiger zu haben war, bescheinigt werden*).

Hat der Vorsteher also die Räume miethen müssen, so wird er dem Bürgermeister ein Vor-Attest hierüber zustellen.

§ 105. Für die Wohnungsgelasse wird eine Entschädigung — Servis, — je nach dem Range, welchen die Militairs bekleiden, gewährt, ingleichen für die Stallräume; jedoch nur, wenn diese Art der Quartiergewährung länger als drei Tage dauert. — Der volle Monat wird dabei zu 30 Tagen gerechnet, nicht volle Monate aber nach der wirklichen Anzahl der Quartiertage, wobei der Tag des Eintreffens für voll, der Tag des Abgangs jedoch nicht in Ansatz kommt.

Der Vorsteher hat bei solchen Rantonnements ein genaues Quartierverzeichnis, ähnlich wie in § 99 d. W. erwähnt ist, zu führen und darin auch den Rang des einquartierten Militairs zu bemerken, da der Servis hiernach berechnet und vergütet wird.

In den meisten Fällen ist die Dauer des Rantonnements von vorn herein bekannt und es kann die Quartierausgleichung dadurch stattfinden, daß den ärmeren Einwohnern die Einquartierung nur für eine kurze Dauer, den wohlhabenden aber für die ganze Dauer zugetheilt wird.

Bei einer bestimmten, doch kurzen Dauer des Rantonnements wird vom Kommandeur die Quartierbescheinigung beim Ablaufe dieser Zeit ertheilt; bei länger dauernden aber am Schlusse jedes Monats.

Diese Bescheinigung muß Folgendes enthalten:

- 1) den Namen der Gemeinde und die Bürgermeisterei, welche die Quartiere stellt;
- 2) Bezeichnung des Truppentheils (nach Kompagnie, Bataillon und Regiment);
- 3) die Anzahl der einquartierten Offiziere und sonstigen Militairs nach der Reihenfolge ihres Ranges (wobei von den Offizieren der Name eingeschrieben wird); die Zahl der einquartierten Offizier- und sonstigen Dienstpferde, so wie der

*) Eine solche Bescheinigung für eine Wachtstube lautet z. B.:

Die Richtigkeit dieser Liquidation, die Ortsüblichkeit der Preise wird hiermit bescheinigt, zugleich auch daß in der Gemeinde N. N. weder königliche noch disponible Communal-Gebäude vorhanden gewesen sind und daß die Wachtstube nicht billiger zu haben war.

Tag des Eintreffens und der Tag des Abgangs aus dem Kantonement *);

4) daß für diese Einquartierung kein Servis gezahlt ist;

5) Datum, Name und Charge des Ausstellers der Bescheinigung.

Diese Bescheinigung vergleicht der Vorsteher mit seiner Quartierliste und übergibt sie dann dem Bürgermeister Behufs Aufstellung der Liquidation des Servises, der nach einer besonderen Tabelle berechnet wird. —

Bei der Ankunft der Geldentschädigung bezeichnet der Bürgermeister dem Vorsteher, wie viel für jeden Gemeinen, Unteroffizier u. s. w. für den Tag entschädigt worden ist und der Vorsteher berechnet demnach aus der Quartierliste, wie viel ein jeder Einwohner somit als Servis für Mannschaft und Pferde zu beziehen hat. Die Auszahlung des Geldes erfolgt nach § 100 d. W.

In den Kantonementsquartieren hat der Soldat keinen Anspruch auf Beköstigung, sondern nur auf Kochgeräthe, Kochraum und Feuerung.

Bei der Unbequemlichkeit, die hieraus für Quartiergeber und Einquartierung entstehen kann, muß der Vorsteher stets dahin wirken, daß der Soldat für eine seiner Löhnung angemessene Entschädigung auch die Kost in den Quartieren erhält.

§ 106. Für die Wachtlokale muß ein Tisch und Schemel oder Bänke zum Sitzen, so wie in Ermangelung einer Britsche Lagerstroh (für den ersten Tag 10 Pfund für den Mann und jeden folgenden 5ten Tag 5 Pfund **) zum Aufstrecken) geliefert werden, ebenso die Beleuchtung in Del oder Lichtern und in den Wintermonaten Feuerung. Für die Arrestlokale werden eine Britsche oder Lagerstroh wie vorerwähnt, ein Schemel oder eine Bank zum Sitzen und in den Wintermonaten Feuerung; für eine Handwerkerstube 2 Tische, 8 Schemel und in den Wintermonaten Feuerung; und für eine Montirungskammer Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleidungsstücke geliefert.

Für die Beleuchtung und Feuerung bestehen besondere Tarife, die für den Tag in jedem Monate das Zuliefernde nachweisen und so berechnet sind, daß eben damit ausgereicht wird.

Findet die Hergabe eines solchen Lokales nur für kurze Zeit †) statt, so kann der eben erforderliche Verbrauch leicht vom Vorsteher

*) Die Angaben unter No. 3 werden in Form einer Tabelle in die Bescheinigung eingetragen, ähnlich wie auf Seite 136 angegeben ist.

**) Ob statt dieser Gewichtsätze die gleiche Zahl des neuen Gewichts oder nur der wirkliche Werth nach neuem Gewicht zu liefern sei, ist noch nicht bestimmt. — 10 Pfund alt Gewicht sind gleich ziemlich genau $9\frac{1}{2}$ Pfd. nach neuem Gewicht. —

†) Für 1 bis 3 Tage wird keine Entschädigung gewährt.

selbst bemessen werden, dauert hingegen die Besetzung des Lokales längere Zeit, oder finden Differenzen statt, so muß sich der Vorsteher den zur Zeit geltenden Tarif vom Bürgermeister erbitten und nach demselben liefern lassen.

Ueber jedes einzelne der Art gestellte Lokal muß sich der Vorsteher besondere Bescheinigung ausstellen lassen, worin genau ausgedrückt ist, was geliefert wurde und es lautet z. B. die Bescheinigung für ein Wachtlokal wie folgt:

Daß von der Gemeinde Bürgermeisterei der . . . ten
Kompanie des . . . ten Regiments ein Wachtlokal für . . . Unteroffiziere . . . Ge-
meine, welches vom . . . ten 1858 bis . . . ten 1858 ununter-
brochen besetzt gewesen ist, nebst dem tarifmäßigen Heizungs- und Beleuch-
tungs-Material, so wie Lagerstroh in Ermangelung einer Pritsche
mit . . . Klafter . . . Kloben *) Hartholz (oder Weichholz)
" . . . Pfund . . . Loth Del (oder . . . Pfd. . . Stück Lichte zu 15 Stück per Pfd.)
" . . . Centner . . . Pfund Stroh
gestellt und dafür keine Vergütung gezahlt ist, bescheinigt
(Folgt Datum, Name und Charge des Ausstellers.)

§ 107. Die Beibringung richtiger Bescheinigungen über alle Leistungen an die Truppen, für welche keine Bezahlung von diesen sofort erfolgt, ist Sache der Gemeinden, beziehungsweise des Vorstehers. (Ober-Präsidial Erlass vom 14. Sept. 1849).

Bei jeder Ertheilung einer Quittung an die Militair-Kommandos, welche der zur Empfangnahme der Militairgelder bestellte Empfänger ausstellt, muß der Vorsteher die Quittung, wie in § 100 d. W. angegeben ist, visiren und darauf achten, daß das Datum und die Ortsbezeichnung, so wie die Unterschrift deutlich ist und das Gemeindefiegel beigedruckt wird. Dieses gilt auch von den Quittungen, die er selbst auszustellen hat.

Wird der Vorsteher durch den Beistand vertreten, so muß dieser hinter Ort und Datum beifügen: „Für den abwesenden (oder kranken) Gemeindevorsteher der Beistand N. N.“; auch muß dieser ebenfalls das Gemeindefiegel links neben seinen Namen drucken.

Sollte ausnahmsweise ein Gemeindefiegel nicht vorhanden sein, so muß dieß vor der Unterschrift bescheinigt werden.

§ 108. Die Leistungen an die Truppen während einer Mobilmachung heißen Kriegisleistungen.

Das Gesetz vom 11. Mai 1851 (Ges.-S. S. 362) zu dem die, auch in den Amtsblättern abgedruckte, Ministerial-Zustruktion vom 8. Januar 1854 erschienen ist, bestimmt den Anfang der Verpflichtungen und die dafür zu gewährenden Vergütungen.

Der Vorsteher muß bei diesen Leistungen und zwar nicht nur bei denen, welche vergütet werden, sondern auch bei denen, welche

*) Ein Klafter von 108 Cubikfuß wird zu 120 Kloben Holz gerechnet. Sind Steinkohlen geliefert, so wird das Gewicht derselben mit Centnern, Pfunden und Lothen angegeben.

nach § 3 des bezogenen Gesetzes *) unentgeltlich zu gewähren sind, sich jedesmal vollständige Empfangsbcheinigung der Truppentheile, ähnlich, wie bei den Leistungen im Frieden (§ 100 bis 106 d. W.) bezeichnet worden ist, verschaffen; damit er, wenn die Gemeinde im Laufe der Zeit unverhältnißmäßig belastet war, seinen Antrag auf eine Ausgleichung mit den übrigen Gemeinden des Kreises, — welche nach § 18 dieses Gesetzes stattfinden kann, — auch vollständig zu belegen im Stande ist.

Da selbst die Vergütungen vom Staate nicht sofort gezahlt, sondern statt dessen nur kreisweise (mit 4 Prozent verzinsbare) Auerkennnisse ausgestellt werden, so muß er die Register über die Leistungen der einzelnen Gemeindevwohner mit der größten Genauigkeit führen, namentlich, wenn dieselben aus Gemeindemitteln nicht sofort befriedigt werden konnten.

*) Der § 3 und die darin bezogenen §§ 10 und 11 dieses Gesetzes lauten wörtlich:

§ 3. Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütung:

- 1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
- 2) für die Bestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Bestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des § 10. und § 11. dieses Gesetzes zu vergüten, sobald und insoweit

- a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
 - b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufgegebenen Gemeinde übersteigen;
 - c) die Spannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
- 3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, so wie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lagern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§ 10. Für den Vorspann, soweit er nach § 3. Nro. 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungssätze Anwendung.

§ 11. Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§ 10.), soweit solche das im § 3. Nro. 2. festgestellte Maß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Lager und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

Eben so pünktlich muß mit den Zahlungen an die einzelnen Einwohner (in der Art wie in § 100 d. W. angegeben) verfahren und streng darauf gehalten werden, daß bei der Zahlung die Quartierzettel und sonstigen Auerkenntnisse von den Einwohnern zurückgegeben werden; damit auf Grund der nichtabgegebenen Auerkenntnisse später keine ungerechtfertigten Anforderungen entstehen können.

Die Einquartierungslisten werden, wie in § 99 d. W. angegeben ist, geführt.

Die Beköstigung der Truppen auf dem Marsche und bei Kantonnements bis zur Dauer von drei Tagen erfolgt durch die Quartiergeber, wofür ohne Unterschied des Ranges für den Mann 5 Sgr. zur Liquidation für einen ganzen Tag gebracht werden; wenn aber das Brod aus Magazinen verabfolgt worden ist, nur 3 Sgr. 9 Pf. Für ein Mittagessen, oder ein Abendbrod und Frühstück, werden nur 2½ Sgr. liquidirt. — Bei Kantonnements von längerer Dauer erfolgt die Verpflegung der Truppen nach Nro. 8 oben bezogener Instruktion durch die Magazine oder durch die Truppen selbst, welchen ein außergewöhnlicher Geldzuschuß in diesem Falle verabreicht wird, so daß diese sich mit den Quartiergebern über die Beköstigung zu einigen haben, wie dies am Schlusse des § 105 d. W. bezeichnet ist.

Die Landlieferungen, welche nach § 4 bis 7 des obigen Gesetzes der Gemeinde an Brodmaterial, Hafer, Heu, Stroh und Fleisch zur Last fallen, theilt der Landrath durch den Bürgermeister mit. Bei der Ablieferung muß der Ablieferer eine vollständige Quittung von dem Magazin-Verwalter sich ertheilen lassen.

Für diese Lieferung und die Pferde-Jourage, welche nach § 8 außerdem an die Truppen zu liefern ist, kommt der Gemeinde der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre des Normalmarkortes und auf dem linken Rheinufer der des Hauptmarkortes des Kreises in Anrechnung, wobei das wohlfeilste und das theuerste Jahr weggelassen wird. Für überlassene Grundstücke und Gebäude, welche nicht in den Umfang von § 3 Nro. 3 des obigen Gesetzes fallen, wird die zu liquidirende Vergütung nach § 12 dieses Gesetzes durch eine Kommission festgestellt.

Alle Bescheinigungen über erfolgte Beköstigung, Lieferungen und sonstige Leistungen, für welche Entschädigung gewährt wird, gibt der Vorsteher bei jedem Monatschlusse an den Bürgermeister zur weiteren Vorlage an den Landrath ab.

Die übrigen Kriegseleistungen, welche der Gemeinde nach § 15 des obigen Gesetzes an Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug u. s. w. zufallen, werden aus den bereitesten Beständen der Kriegsstaffe nach ihrem zur Zeit der Lieferung am Orte bestehenden Durchschnitts-Verthe vergütet.

Die Rechte und Pflichten der Gemeinde erzieht der Vorsteher aus §§ 16, 17, 18 und 20 obigen Gesetzes*).

§ 109. Bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde, worüber das im Amtsblatte (1857) abgedruckte Reglement vom 22. Februar 1856 handelt, wird der Vorsteher nur zur Aufforderung der Pferdebesitzer, ihre Pferde an dem bezeichneten Orte zu stellen, in Anspruch genommen; doch muß er den Pferdebestand in seiner Gemeinde jederzeit genau kennen, um dem Bürgermeister auf seine alljährlichen Anforderungen stets richtige Auskunft darüber geben zu können.

§ 110. Die Unterstützung der Familien von einberufenen Wehrmännern und Reservemannschaften im Kriege oder bei außerordentlichen Zusammenziehungen liegt nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 (Ges.-S. S. 70) zwar dem Kreisverbande ob, jedoch muß nach § 6 der (Ortsvorstand) Gemeindevorsteher über die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Familien, den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung**) vorher gehört werden und also darüber genaue Auskunft dem Bürgermeister erteilen.

*) Diese §§ lauten wörtlich:

§ 16. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§ 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§ 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsteilungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach § 12. erfolgt.

§ 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§ 20. Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbesamten nach § 3. Art. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange gestattet gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

**) Der § 4 des bezogenen Gesetzes lautet: Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden; und § 5: als Kreisunterstützung muß mindestens gewährt werden:

- a) Für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. Novbr. bis 1. April 2 Thlr.
- b) Für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

Anhang I.

Auszug aus der Ministerial-Instruktion vom 31. Juli 1856 die Gemeinde-Auflagen betreffend.

1) Die zur Bestreitung des Gemeinde-Haushaltes anzuordnenden Gemeinde-Steuern dürfen weder den regelmäßigen Eingang der Staats-Steuer gefährden, noch dem freien Verkehr im Innern des Staats hinderlich sein, noch mit der allgemeinen Zoll- und Steuer-gesetzgebung des Staats, oder mit bestehenden Staats-Verträgen im Widerspruch stehen.

2) Die Aufbringung der Gemeinde-Auflagen im Wege des Zuschlags zu den Staats-Steuern wird in der Regel den Vorzug vor der Einführung besonderer Gemeinde-Steuern verdienen. Der-gleichen Zuschläge sind so anzulegen, daß sie der Veranlagung zur Hauptsteuer folgen.

3) Unzulässig sind Gemeinde-Zuschläge a) zu den durch die Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern und Zöllen *), sowie der Rübenzuckersteuer; b) zu der durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819 eingeführten Branntwein-, Wein- und Tabacksteuer; c) zu der Stempelsteuer; d) zu der Auflage auf das Salz und e) zu der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

4) Gemeinde-Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern dürfen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung eingeführt werden, wenn sie fünfzig Prozent der Staats-Steuern nicht übersteigen und auf letztere nach gleichen Sätzen vertheilt werden sollen. Jedoch be-darf es einer Genehmigung der Königlichen Regierung nicht, wenn die unterste Klassensteuerstufe **) von den Gemeinde-Zuschlägen ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Satze, als die übrigen Steuer-Stufen, herangezogen werden soll.

5) Den an die Königliche Regierung zu richtenden Anträgen der Gemeinde-Räthe auf Erhöhung des Gemeinde-Zuschlags zu den direkten Staats-Steuern über das zu 4. bezeichnete Maß hinaus oder auf Erhöhung des schon bestehenden, beziehungsweise auf Ein-führung eines neuen Zuschlags zur Mahl- und Schlacht- oder

*) Zoll und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren (Ges.-S. 1818 S. 65).

**) Oder die Gewerbesteuer (nach Art. 7 Nro. 3a. der G.-D.)

Braunalzsteuer oder endlich auf Einführung einer besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Abgabe muß beigelegt werden: a) der zum Grunde liegende Beschluß des Gemeinde-Raths in der vorgeschriebenen Form; b) eine Nachweisung der schon bestehenden Gemeinde-Zuschläge und besonderen Gemeinde-Abgaben, mit Einschluß der für Kreis- und Kommunalzwecke aufzubringenden, nebst den zu Grunde liegenden Repartitionen und unter Angabe des Ertrags der einzelnen Zuschläge und Abgaben; c) wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, der Entwurf der Bestimmungen über deren Veranlagung und Erhebung, sowie eine Uebersicht des davon zu erwartenden Ertrages.

6) Nach dem Eingange eines Antrags der zu 5. gedachten Art hat die Königliche Regierung vor Allem, erforderlichenfalls unter Zuziehung der Gemeinde-Behörden, die Bedürfnisfrage sorgfältig zu erörtern. Zu diesem Behufe ist der Gemeinde-Haushalt nach allen Richtungen hin einer strengen Prüfung zu unterwerfen und dabei in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch angemessene Ersparungen in einzelnen Verwaltungszweigen oder durch zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Mittel eine Verminderung des Gemeindebedarfs im Ganzen herbeigeführt und dadurch die beantragte neue Auflage entweder ganz vermieden oder doch ermäßigt werden kann.

(Nach Art. 7. kann die Regierung Umlagen bis zu 200 Prozent genehmigen darüber hinaus nur in Zustimmung des Ministeriums).

8) Hinsichtlich der Zuschläge, welche nicht in gleichen Prozenten auf eine der direkten Staatssteuern gelegt werden sollen, hat die Königliche Regierung besonders darüber zu wachen, daß nicht durch die Verschiedenheit der Sätze eine wegen ihrer Ungleichmäßigkeit ungerechte Vertheilung des Gemeindebedarfs und eine Ueberlastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herbeigeführt wird.

9) Wenn nur zu der einen oder der anderen direkten Staatssteuer Gemeinde-Zuschläge erhoben, oder die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden sollen, sind, nächst den allgemeinen Rücksichten, behufs Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beantragten Maßregel vorzugsweise die örtlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen. Beispielsweise wird in Betracht zu ziehen sein, wie sich die gesammte Einkommen- und Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer in der Gemeinde verhält; wie das Grundeigenthum vertheilt ist; inwieweit dasselbe Forenfen gehört; wie die Einkommen- und Klassensteuer sich auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt; ob einzelne Ausgaben, welche durch die Gemeinde-Steuern gedeckt werden müssen, allen Gemeindegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise gewissen Klassen derselben zum Vortheil gereichen; u. s. w. Je nachdem diese oder ähnliche Verhältnisse in einem größeren oder geringeren Umfange obwalten, werden die Zuschläge zu einer oder der anderen Staatssteuer höher oder geringer

als zu den übrigen bestimmt, nach Umständen einzelne Staats-
Steuern von den Zuschlägen ganz frei gelassen.

(Nro. 10 handelt von gleichzeitiger Heranziehung der Klassen-
und Klassifizirten Einkommensteuer zur Heranziehung von Gemeinde-
zuschlägen.

11) In Gemäßheit der Vorschrift zu Art. 7. der Gemeinde-
Verfassung haben diejenigen Steuerpflichtigen, welche einen Theil
ihres Gesamt-Einkommens aus außerhalb der Gemeinde ihres
Wohnortes belegenen Grundeigenthume oder außerhalb belegenen ge-
werblichen Anlagen beziehen, bei Heranziehung zu den Kommunal-
Zuschlägen zur Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer in ihrem
Wohnorte auf eine entsprechende Berücksichtigung nur in dem Falle
einen Anspruch, wenn in der Gemeinde, wo das bezeichnete Grund-
eigenthum belegen ist, oder das Gewerbe betrieben wird, ebenfalls
eine besondere Gemeinde-Besteuerung nach dem Einkommen besteht.
In Fällen dieser Art soll der für den betreffenden Steuerpflichtigen
in der Gemeinde seines Wohnortes festgestellte Steuerzuschlag um
denjenigen Betrag ermäßigt werden, mit welchem das aus den
bezeichneten Quellen fließende Einkommen schon in der Gemeinde,
wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen liegen, einer
besonderen Besteuerung für Gemeindezwecke unterliegt; immer jedoch
unter der Beschränkung, daß der Steuerpflichtige verbunden bleibt,
an den Gemeindezuschlägen seines Wohnortes jedenfalls mit dem ge-
samten Betrage desjenigen Einkommens, welches ihm aus letzterem
zufließt, in demselben Verhältniß Theil zu nehmen, wie alle übrigen
Steuerpflichtigen seines Wohnortes. Bei Ausführung der bezeichneten
Vorschriften ist, wie folgt, zu verfahren:

a) die Regulirung des Verhältnisses, in welchem ein Steuer-
pflichtiger der gedachten Art an den Gemeinde-Zuschlägen seines
Wohnortes Theil zu nehmen hat, erfolgt nur auf den besonderen
Antrag des Ersteren, welcher zugleich die zur Begründung seines
Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen hat.

b) Mit Benutzung der letzteren und der anderweit einzuziehen-
den Notizen über die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des
Steuerpflichtigen hat der Ortsvorsteher zunächst das Verhältniß fest-
zustellen, in welchem das dem Steuerpflichtigen von außerhalb zu-
fließende Einkommen zu seinem Gesamt-Einkommen, beziehungs-
weise zu demjenigen Einkommen steht, welches ihm aus der Gemeinde
seines Wohnortes selbst zufließt.

c) Dem zu b. festgestellten Verhältniß gemäß ist die auf den
betreffenden Steuerpflichtigen veranlagte Staats-Steuer in die ent-
sprechenden Quoten zu zerlegen. Beispielsweise ist für einen Steuer-
pflichtigen, welcher nach seinem Gesamt-Einkommen von 1800 Thlr.
jährlich zur 4. Stufe der klassifizirten Einkommen-Steuer mit einem
Staatssteuer-Betrage von 48 Thlr. jährlich veranlagt ist, und

welcher von seinem Gesamt-Einkommen aus der Gemeinde seines Wohnortes 1200 Thlr., aus anderwärts belegenen Grundeigenthum oder gewerblichen Anlagen aber 600 Thlr. bezieht, die Staats-Steuer von 48 Thlr. dem Verhältniß von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ entsprechend in die Quoten von 32 Thlr. und 16 Thlr. zu zerlegen.

d) Von derjenigen Staatssteuer-Quote, welche auf das aus der Gemeinde des Wohnortes selbst herstammende Einkommen trifft, (in dem zu c beispielsweise angeführten Falle also von der Quote von 32 Thalern der gesammten Staatssteuer) hat der Steuerpflichtige jedenfalls in seinem Wohnorte den vollen Gemeinde-Zuschlag nach dem allgemein bestimmten Prozentsatz zu entrichten. Dagegen ist

e) von demjenigen Betrage des zuletzt gedachten Zuschlages, welcher auf die, für das aus auswärtig belegenen Grund-Eigenthum oder gewerblichen Anlagen herstammende Einkommen berechnete Staatssteuer-Quote trifft (in dem zu c beispielsweise angeführten Falle also von der Quote von 16 Thlr. der gesammten Staatssteuer) der Betrag derjenigen Kommunal-Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen, welche der Steuerpflichtige von dem ihm aus den bezeichneten auswärtigen Quellen zufließenden Einkommen an dem Orte, wo die letzteren belegen sind, zu entrichten hat und nur, wenn hiernach bei dem fraglichen Zuschlagsbetrage noch ein Ueberrest verbleiben sollte, der letztere an die Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen zu entrichten.

12) Die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommen-Steuer wird nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen sein. Insbesondere ist hierbei der Fall ins Auge zu fassen, wo es einer Gemeinde darauf ankommen möchte, in Gemäßheit des Art. 8 der Gemeinde-Verfassung das Einkommen auswärtig wohnender Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden aus ihren innerhalb des Gemeindebezirkes belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements zu den Gemeindelasten mit heranzuziehen *). Zur Erreichung dieses Zweckes genügt die einfache Ausschreibung von Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer nicht, weil die auswärtig wohnenden Grundeigenthümer und Besitzer von gewerblichen Etablissements in der Einkommensteuerrolle der betreffenden Gemeinde gar nicht aufgeführt stehen, von den nach dieser Rolle allein auszuschreibenden Gemeindezuschlägen also auch nicht betroffen werden würden. Die zu diesem Behufe einzuführende besondere Gemeinde-Einkommen-Steuer wird jedoch zweckmäßig hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuer-

*) Zu den juristischen Personen, (d. h. Verbände, Anstalten, Gesellschaften u. s. w., denen das Recht zusteht sich in allen öffentlichen Verhandlungen durch einen Vorstand vertreten zu lassen) welche Art. 8 der G.-D. noch in Bezug auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb als heranziehbar bezeichnet, gehören auch die Eisenbahn-Gesellschaften in den Orten, in welchen dieselben Stationen haben. (Minist.-E. vom 5, November 1856.)

stufen an die bestehende Staats-Einkommen-Steuer dergestalt angeschlossen werden können, daß a hinsichtlich aller, in der Gemeinde selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, dagegen b das Einkommen der Forenjen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements unter Anwendung der für die Abschätzung dieser Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 erteilten Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Forenjen bereits enthaltenen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise der Ortsbehörde, zu erbittenden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschätzt wird. Den Gemeinden wird zu empfehlen sein, sich im Fall der Nothwendigkeit der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer der in Vorstehendem bezeichneten einfachen Form zu bedienen*).

Die weiteren Nummern dieser Instruktion enthalten namentlich die Bestimmungen über die Zuschläge zu den indirekten Steuern und über die besonderen indirekten Gemeindesteuern, welche stets der Genehmigung der Regierung bedürfen, indeß in den Landgemeinden in der Regel nicht vorkommen. Es werden vielmehr in denselben die Geldbeiträge fast nur in direkten Abgaben entweder als Umlagen oder einer den Umlagen ganz ähnlichen besonderen Gemeindesteuer bestehen.

Anhang II.

Feldpolizei nach dem Ruralgesetze vom 28. September bis 6. Oktober 1791. (Auszug).

Art. 1. Die Polizei der Felder ist speziell unter der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und unter der Aufsicht der Feldschützen.

Art. 2. Alle unten erwähnten Feldvergehen sind, ihrer Natur nach, von der Kompetenz des Friedensrichters des Ortes, wo sie begangen sind.

Art. 3. Jedes der unten erwähnten Feldvergehen wird mit Geldbuße oder Gefängniß, polizeilichem oder zuchtpolizeilichem, oder

*) Durch mehrere Ministerial-Erlasse ist für besondere Gemeinde-Einkommensteuer das Regulativ für die Stadt Düren zur Bemessung empfohlen.

mit Geldbuße und Gefängniß zugleich bestraft, nach den Umständen und der Schwere des Vergehens, unbeschadet der Entschädigung, zu welcher man demjenigen, der den Schaden erlitten hat, verpflichtet sein kann. In allen Fällen ist diese Entschädigung vorzugsweise vor der Geldbuße zahlbar. Zu der Entschädigung und der Geldbuße sind die Uebertreter solidarisch verpflichtet.

Art. 4. Die geringsten Geldbußen sind die von dem Werthe eines Taglohnes, welcher nach dem in der Gegend gewöhnlichen Preise von dem Direktorium des Departements (der Regierung) festgesetzt wird. Alle gewöhnlichen Geldbußen, welche die Summe von drei Taglöhnen nicht übersteigen, werden verdoppelt im Falle der Wiederholung innerhalb eines Jahres, oder wenn das Vergehen vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang begangen worden ist; sie werden verdreifacht, wenn jene beiden Umstände zusammentreffen.

Art. 5. Die Nichtzahlung der Geldbußen und der Schadloshaltung oder Vergütungen zieht erst vierundzwanzig Stunden nach dem Zahlungsbefehle den Personalarrest nach sich. Bei den Zahlungsunfähigen tritt an die Stelle der Geldbuße Gefängniß; aber die Dauer desselben, wenn es in Folge der Strafverwandlung eintritt, kann einen Monat nicht übersteigen. Bei den Vergehen, für welche diese Strafe nicht ausgesprochen ist, und in den schweren Fällen, wo Gefängniß und Geldbuße zugleich verfügt sind, kann sie um ein Viertel der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit verlängert werden.

Art. 7. Die Ehemänner, Väter, Mütter, Vormünder, Herrschaften, Unternehmer jeder Art, sind für die von ihren Frauen und Kindern, Mündeln, Minderjährigen unter 20 Jahren, die nicht verheirathet sind, Gesinde, Arbeitern, Frachtführern und anderen Untergebenen begangenen Vergehen civilrechtlich verantwortlich. Die Abschätzung des Schadens geschieht allemal durch den Friedensrichter oder dessen Assessoren, oder durch Sachverständige, die von demselben ernannt werden.

Art. 8. Gesinde, Arbeiter, Frachtführer oder andere Untergebene sind ihrerseits denjenigen, welche sich ihrer bedienen, für ihre Vergehen verantwortlich.

Art. 12. Dasjenige, was Thiere jeder Art, welche ohne Aufsicht gelassen werden, an dem Eigenthume eines andern verderben, sei es in der Umschließung der Wohnungen, oder in einem Feldgehäge, oder in offenen Feldern, muß von den Personen bezahlt werden, welche den Genuß der Thiere haben; wenn sie zahlungsunfähig sind, so muß das Verdorbene von denjenigen bezahlt werden, welchen das Eigenthum der Thiere zusteht. Der Eigenthümer, welchem der Schaden zugefügt wird, hat das Recht, die Thiere zu pfänden, unter der Verpflichtung, sie binnen vier und zwanzig Stunden an den Aufbewahrungsort bringen zu lassen, welcher zu diesem Behufe von der Gemeinde zu bestimmen ist.

Zur Vergütung des Verstorbenen werden die Thiere verkauft, wenn sie nicht zurückgefordert werden, oder wenn nicht binnen acht Tagen, nach dem des Vergehens, der Schaden bezahlt worden ist.

Ist es Federvieh irgend einer Art, welches den Schaden verursacht, so kann der Eigenthümer, Inhaber oder Pächter, welchem er zugefügt wird, es tödten, aber bloß an Ort und Stelle, wo es den Schaden thut.

Art. 13. Die todtten Thiere müssen von dem Eigenthümer und auf dessen Grund und Boden im Laufe des Tages 4 Fuß tief vergraben oder an den von der Gemeinde bezeichneten Ort gefahren werden, damit sie dort vergraben werden; den Zuwiderhandelnden trifft die Strafe, daß er eine Geldbuße von dem Werthe eines Taglohnes und die Kosten der Wegschaffung und der Vergrabung zu zahlen hat.

Art. 15. Niemand darf das Grundstück seines Nachbarn überschwemmen, oder freiwillig bewirken, daß demselben das Wasser auf eine schädliche Weise zufließe, bei Strafe des Schadenersatzes und einer Geldbuße, welche die Entschädigungssumme nicht übersteigen darf.

Art. 18. An den Orten, welche der Koppelweide oder der Stoppelweide nicht unterworfen sind, muß für jede Ziege*), welche auf dem Grundstücke eines Anderen gegen den Willen des Eigenthümers gefunden wird, von dem Eigenthümer der Ziege eine Geldbuße von dem Werthe eines Taglohnes bezahlt werden.

In den Gegenden, wo die Koppelweide oder die Stoppelweide besteht, kann, wenn die Ziegen nicht in einer gemeinschaftlichen Heerde zusammengetrieben werden, derjenige, welcher Thiere dieser Art hält, sie nur angebunden auf die Felder treiben, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe eines Taglohnes für jedes Stück.

Unter allen Umständen wird die Geldbuße verdoppelt, wenn sie Frucht- oder anderen Bäumen, Hecken, Weinbergen oder Gärten Schaden zugefügt haben, unbeschadet der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung.

Art. 19. Die Eigenthümer oder Pächter des nämlichen Kantons können sich nicht verbinden, um den Taglohn der Arbeiter oder den Lohn des Gesindes herunterzudrücken, oder auf einen geringen Betrag festzusetzen, bei Strafe einer Geldbuße, selbst eines polizeilichen Gefängnisses in dem geeigneten Falle.

Art. 20. Die Schnitter, Gesinde und Arbeiter auf dem Lande können sich nicht unter einander verbinden, um den Preis des Lohnes in die Höhe zu bringen und zu bestimmen, bei Strafe

*) Das Austreiben der Ziegen auf die Weide ist durch spätere spezielle Verordnungen durchgängig ganz verboten worden.

einer Geldbuße, welche den Werth von zwölf Tagelöhnen nicht übersteigen darf und außerdem eines polizeilichen Gefängnisses.

Art. 22. An den Orten, wo Koppelweide oder Stoppelweide besteht, so wie an solchen, wo sie nicht gebräuchlich sind, dürfen die Hirten und Schäfer die Heerden, welcher Art sie auch seien, nicht eher in die abgeernteten und offenen Felder treiben, als zwei Tage nach gänzlich vollendeter Erndte, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohnes; die Geldbuße wird verdoppelt, wenn das Vieh eines Anderen in ein Feldgehäge gedrungen ist.

Art. 23. Eine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Heerde, welche auf den der Koppelweide oder Stoppelweide unterworfenen Ländereien, die nicht für sie allein bezeichnet sind, weidend gefunden wird, kann von den Feldhütern und selbst von jedem Anderen gepfändet werden; sie muß demnächst an den zu diesem Behufe von der Gemeinde zu bestimmenden Aufbewahrungsort gebracht werden.

Der Herr der Heerde wird zu einer Geldbuße von dem Werthe eines Tagelohnes für jedes Stück Wollvieh und zu einer dreimal so großen Geldbuße für jedes Stück sonstigen Viehes verurtheilt.

Er kann außerdem, nach der Schwere der Umstände, für den Schaden verantwortlich sein, welchen seine Heerde etwa verursacht.

Um so mehr tritt diese Geldbuße und diese Verantwortlichkeit ein, wenn die Heerde auf Ländereien gepfändet worden ist, die der Koppelweide oder Stoppelweide nicht unterworfen sind.

Art. 24. Es ist verboten, Vieh irgend einer Art und zu irgend einer Zeit auf fremden Grund und Boden, in künstliche Wiesen, Weingärten, Weideplätze, Maulbeer-Pflanzungen, und Pflanzungen sonstiger Bäume dieser Art zu treiben, so wie in die Pflanzungen oder Baumschulen von Frucht- oder sonstigen Bäumen, welche von Menschenhand angelegt sind.

Die für dieses Vergehen verwirkte Geldbuße ist eine, dem Werthe der dem Eigentümer gebührenden Entschädigung gleiche Summe; die Geldbuße wird verdoppelt, wenn der Schaden in einem Feldgehäge verursacht worden ist; nach den Umständen kann polizeiliches Gefängniß eintreten.

Art. 25. Die Führer von Vieh, welche von Märkten zurückkommen, oder solches von einem Ort an den andern bringen, können selbst an Orten, wo Koppelweide oder Stoppelweide besteht, dasselbe nicht auf Ländereien der Privaten oder auf den Gemeineweiden weiden lassen, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe zweier Tagelöhne und außerdem des Schadensersatzes. Die Geldbuße muß der Entschädigungs-Summe gleich sein, wenn der Schaden auf einem besäten oder nicht abgeernteten Felde oder in einem Feldgehäge geschehen ist.

In Ermangelung der Zahlung kann das Vieh gepfändet und bis zu dem Betrage dessen verkauft werden, was an Entschädigung,

Geldbußen und sonst bezüglichen Kosten verschuldet wird. Den Umständen nach kann gegen die Führer sogar polizeiliches Gefängniß eintreten.

Art. 26. Wer in der Erndte eines Anderen, sein Vieh hütend, betroffen wird, wird außer der Zahlung der Entschädigung zu einer Geldbuße, welche der Entschädigungs-Summe gleich ist, verurtheilt, und kann den Umständen nach zu einem Gefängnisse verurtheilt werden, welches ein Jahr nicht überschreiten darf.

Art. 33. Wer ohne Erlaubniß des Eigentümers oder Pächters Mist, Mergel oder sonstigen Dünger, welcher auf die Ländereien gebracht ist, wegnimmt, wird außer der Entschädigung zu einer Geldbuße verurtheilt, welche den Werth von sechs Tagelöhnen nicht übersteigt, und er kann zu polizeilichem Gefängnisse verurtheilt werden.

Die Geldbuße ist von dem Werthe von zwölf Tagelöhnen, und das Gefängniß kann von drei Monaten sein, wenn der Uebertreter den Dünger zu seinem Vortheile verwendet hat.

Art. 34. Wer Erzeugnisse der Erde, die zur Nahrung der Menschen dienen können, oder sonstige nützliche Erzeugnisse entwehret, wird zu einer Geldbuße verurtheilt, welche der dem Eigentümer oder Pächter gebührenden Entschädigung gleich kommt; er kann auch, nach den Umständen des Vergehens, zu polizeilichem Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 35. Für jeden Erndtediebstahl, welcher mit Körben oder Säcken, oder mit Hülfe von Lastthieren ausgeführt wird, beträgt die Geldbuße das Doppelte der Entschädigung, und das Gefängniß, welches allemal eintritt, kann, nach der Schwere der Umstände, von drei Monaten sein *).

Art. 38. Die Verwüstungen, welche durch Thiere oder Heerden in Schlagholz der Privaten oder Gemeinden geschehen, werden bestraft wie folgt:

Es wird eine Geldbuße bezahlt: für ein Wollvieh, von einem Franken; für ein Schwein, von einem Franken; für eine Ziege, von zwei Franken; für ein Pferd oder anderes Lastthier, von zwei Franken; für einen Ochsen, eine Kuh oder ein Kalb, von drei Franken. Ist das Schlagholz in den sechs ersten Jahren seines Wachsthumes, so wird die Geldbuße verdoppelt.

Hat die Verwüstung in Gegenwart des Hirten und im Schlagholz von weniger als sechs Jahren stattgefunden, so wird die Geldbuße verdreifacht.

Liegt der Fall einer Wiederholung im Laufe des Jahres vor, so wird die Geldbuße verdoppelt, und wenn die vorgeachten beiden Umstände zusammenkommen, oder wenn ein Wiederholungsfall und

*) Geldbußen von mehr als 50 Thlr. oder Gefängnißstrafen von mehr als 6 Wochen sind Zuchtpolizeiliche. a

einer der beiden Umstände vorliegen, so wird die Geldbuße vervierfacht.

Die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung wird durch gütliche Uebereinkunft, oder durch Gutachten von Sachverständigen bestimmt.

Art. 40. Diejenigen, welche auf irgend eine Weise öffentliche Wege verdorben oder verschlechtert, oder in die Breite derselben Eingriffe gethan haben, werden zur Ausbesserung oder zur Wiederherstellung und zu einer Geldbuße verurtheilt, welche nicht unter drei Franken und nicht über vierundzwanzig Franken sein darf.

Art. 41. Jeder Reisende, welcher die Einschließung eines Feldes aufmacht, um sich auf seinem Wege einen Durchgang zu verschaffen, hat den dem Eigenthümer verursachten Schaden und außerdem eine Geldbuße von drei Tagelöhnen zu zahlen, es sei denn, daß der Friedensrichter des Kantons entschiebe, daß der öffentliche Weg nicht habe gebraucht werden können, und alsdann fallen die Entschädigungen und die Kosten der Einschließung der Gemeinde zur Last.

Außerdem sind folgende Stellen des Ruralgesetzes von Interesse:

Von den Feldgütern und der Feldordnung.

Abchnitt 4. (Tit. I.)

Von den Heerden, von den Einschließungen, von der Koppelweide und der Stoppelweide*).

Art. 1. Jedem Eigenthümer steht es frei, Viehheerden in solcher Zahl und Gattung, wie er es für den Bau und die Benutzung seiner Ländereien für nützlich erachtet, zu halten, und sie auf denselben ausschließlich weiden zu lassen, vorbehaltlich dessen, was wegen der Koppelweide und der Stoppelweide unten bestimmt werden wird.

Art. 2. Die wechselseitige Dienstbarkeit zwischen Kirchspielen, die unter dem Namen der Koppelweide bekannt ist, und das Recht der Stoppelweide mit sich bringt, findet mit den in dem gegenwärtigen Abschnitte festgesetzten Einschränkungen einstweilen ferner statt, wenn diese Dienstbarkeit sich auf einen Titel oder auf einen durch die Gesetze und Gewohnheiten autorisirten Besitz gründet; in allen anderen Beziehungen ist sie abgeschafft.

Art. 3. Das Recht der Stoppelweide in einem Kirchspiele, es mag nun mit dem Rechte der Koppelweide verbunden sein oder nicht, kann nur an den Orten bestehen, wo es auf einen besonderen Titel

*) Durch das Gesetz vom 5. Juni 1844 über Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten, durch die Ablösung der Weiderechtigungen, namentlich aber durch den Fortschritt in der Landwirtschaft, welcher die Stallfütterung nothwendig macht, hat übrigens der Weidgang seine frühere Bedeutsamkeit fast ganz verloren.

gegründet oder durch einen unvordenklichen Ortsgebrauch autorisirt ist, und unter der Bedingung, daß die Stoppelweide daselbst nur in Gemäßheit der örtlichen Vorschriften und Gebräuche ausgeübt werde, welche mit den in den folgenden Artikeln dieses Abschnittes enthaltenen Einschränkungen nicht im Widerspruche stehen.

Art. 4. Das Recht, seine Grundstücke einzuschließen und zu öffnen, entspringt wesentlich aus dem Eigenthumsrechte, und kann keinem Eigenthümer bestritten werden.

Art. 5. Das Recht der Koppelweide und das einfache Recht der Stoppelweide kann die Eigenthümer in keinem Falle verhindern, ihre Grundstücke zu schließen und die ganze Zeit hindurch, wo ein Grundstück auf die in dem folgenden Artikel bestimmte Weise geschlossen ist, kann es weder dem einen noch dem anderen der obigen Rechte unterliegen.

Art. 6. Das Grundstück wird als geschlossen betrachtet, wenn es mit einer Mauer von vier Fuß Höhe mit Schlagbaum oder Thür umgeben ist, oder mit Palisaden oder Gitterwerk, oder mit einer lebendigen Hecke, oder mit einer todten Hecke, welche aus Pfählen gemacht oder aus Baumzweigen geflochten oder auf irgend eine andere an dem Orte gebräuchliche Art, die Hecken zu machen, verfertigt ist, oder endlich mit einem Graben, der oben wenigstens vier Fuß Breite und zwei Fuß Tiefe hat.

Art. 7. Die Einschließung befreit eben so von dem Rechte der gegenseitigen oder nicht gegenseitigen Stoppelweide zwischen Privaten, wenn dieses Recht sich nicht auf einen Titel gründet. Alle entgegenstehenden Gesetze und Gebräuche sind abgeschafft.

Art. 9. In keinem Falle und zu keiner Zeit kann das Recht der Koppelweide oder das der Stoppelweide auf künstlichen Wiesen ausgeübt werden, es kann auf keinem besäen, oder mit irgend einem Erzeugnisse bedeckten Grundstücke eher stattfinden, als nach der Erndte.

Art. 10. Ueberall, wo die natürlichen Wiesen der Koppelweide oder der Stoppelweide unterworfen sind, finden sie nur in der durch die Gesetze und Gewohnheiten erlaubten Zeit einzuweilen statt, und niemals, so lange das erste Gras noch nicht eingeerntet ist.

Art. 11. Das Recht jedes Eigenthümers, seine Grundstücke zu schließen, findet selbst in Hinsicht der Wiesen in den Kirchspielen statt, wo dieselben ohne Eigenthumstitel und bloß durch den Gebrauch, entweder unmittelbar nach der Erndte des ersten Grasses oder zu einer anderen bestimmten Zeit, allen Einwohnern gemeinschaftlich werden.

Art. 12. In den Gegenden, wo die Koppelweide oder die Stoppelweide besteht, oder wo es gebräuchlich ist, dieselbe durch eine gemeinschaftliche Heerde auszuüben, kann jeder Eigenthümer oder Pächter auf diese Gemeinschaft verzichten, und in einer besondern Heerde eine Anzahl von Stücken Vieh hüten lassen, welche der Größe der Ländereien angemessen ist, die er in dem Kirchspiele bebaut.

Art. 13. Die Zahl des Viehes wird nach Verhältniß der Ausdehnung der Ländereien auf so und so viel Stück auf den Morgen, nach den örtlichen Reglements und Gebräuchen in jedem Kirchspiele festgesetzt; in Ermanglung bestimmter Dokumente in dieser Hinsicht, hat der Gemeinderath darüber Anordnungen zu treffen.

Art. 14. Gleichwohl kann jedes sesshafte Familienhaupt, welches weder Eigenthümer noch Pächter irgend einer der Koppelweide oder der Stoppelweide unterworfenen Ländereien ist, und der Eigenthümer oder Pächter, welchem die Geringfügigkeit dessen, was er bebaut, den gleich zu bestimmenden Vortheil nicht gewährt, auf gedachte Ländereien in einer besondern Heerde oder in der gemeinschaftlichen Heerde bis zu sechs Stück Wollvieh und eine Kuh mit ihrem Kalbe treiben, unbeschadet der Rechte jener Personen auf die Gemeindeländereien, wenn deren in dem Kirchspiele vorhanden sind, und ohne daß hierdurch an den Gesetzen, Gewohnheiten und unvordenklichen Ortsgebräuchen etwas geändert wird, die ihnen etwa einen größeren Vortheil zusichern.

Art. 15. Die Eigenthümer oder Pächter, welche Ländereien in den der Koppelweide oder Stoppelweide unterworfenen Kirchspielen bebauen, in denen sie nicht wohnhaft sind, haben das nämliche Recht, eine der Ausdehnung dessen, was sie bebauen, angemessene Anzahl von Stücken Vieh in die gemeinschaftliche Heerde zu treiben oder in einer besondern Heerde hüten zu lassen, in Gemäßheit der Verfügungen des Art. 12 dieses Abschnittes; aber in keinem Falle können die Eigenthümer oder Pächter ihr Recht an Andere übertragen.

Art. 16. Wenn in Gegenden, wo die Koppelweide oder die Stoppelweide besteht, ein Eigenthümer einen Theil seines Eigenthumes einschließt, so wird die Anzahl der Stücke Vieh, welche er ferner in der gemeinschaftlichen Heerde oder in einer besondern Heerde auf die Privatländereien der Einwohner der Gemeinde schicken kann, in Gemäßheit der Verfügungen des Art. 13 dieses Abschnittes verhältnißmäßig vermindert.

Art. 17. Eine Gemeinde, deren Recht der Koppelweide gegen eine benachbarte Gemeinde durch Einschließungen beschränkt wird, welche auf die in dem Art. 6 dieses Abschnittes bestimmte Weise gemacht sind, kann deshalb durchaus auf keine Entschädigung Anspruch machen, selbst nicht in dem Falle, wo ihr Recht sich auf einen Titel gründet; aber diese Gemeinde hat das Recht, auf die gegenseitige Befugniß zu verzichten, welche aus dem Rechte der Koppelweide zwischen ihr und dem benachbarten Kirchspiele entspringt. Das Nämliche findet statt, wenn das Recht der Koppelweide auf dem Eigenthume eines Privaten ausgeübt wurde,

Abschnitt 5.

Art. 1. Jedem Eigenthümer steht es frei, seine Erndte, welcher Art sie auch sei, mit jedem Instrumente und zu jeder Zeit, welche ihm ansteht, zu machen; vorausgesetzt, daß er den benachbarten Eigenthümern keinen Schaden zufügt.

Indessen kann in den Gegenden, wo die Bestimmung des Anfanges der Weinlese gebräuchlich ist, darüber von dem Gemeinderathe jährlich ein Reglement gemacht werden, jedoch nur für die nicht geschlossenen Weinberge*).

Abschnitt 7.

Von den Feldschützen.

Art. 1. Zur Sicherung des Eigenthumes und zum Schutze der Erndten können in den Gemeinden, unter der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und der Aufsicht der Gemeindebehörde, Feldschützen bestellt werden**).

Art. 2. Mehrere Gemeinden können den nämlichen Feldschützen wählen und bezahlen und eine Gemeinde kann deren mehrere haben. In den Gemeinden, wo Hüter zur Erhaltung der Holzungen ange stellt sind, können sie beide Einrichtungen wahrnehmen.

Art. 3. Die Feldschützen werden von den Gemeinden bezahlt***).

Art. 4. In der Ausübung ihrer Verrichtungen können die Feldschützen alle Arten von Waffen tragen, welche das Directorium des Departements (die Regierung) für nothwendig erachtet.

Art. 5. Die Feldschützen müssen wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt sein; sie müssen als Leute von guten Sitten anerkannt sein, und von dem Friedensrichter in ihre Stelle eingeführt werden; er läßt sie den Eid leisten, für die Erhaltung alles Eigenthumes, welches unter der öffentlichen Redlichkeit steht, und alles Desjenigen zu wachen, dessen Schutz ihnen durch die Bestallungsurkunde anvertraut ist.

Art. 6. Sie erstatten, affirmiren und hinterlegen ihre Berichte bei dem Friedensrichter ihres Kantons, oder einem seiner Beisitzer, oder machen vor dem einen oder anderen ihre Erklärungen. Ihre Berichte, so wie ihre Erklärungen haben, wenn sie nur zu Geldansprüchen Veranlassung geben, in Ansehung aller in der Feldpolizei erwähnten Vergehen gerichtlichen Glauben, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

*) Nach §§ 65 und 119 b. W. (Seite 79 und 119) hat der Gemeinderath gegenwärtig nur seine Zustimmung zu der bezüglichen Polizeiverordnung zu erteilen.

***) Siehe § 2 b. W. Nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) ist auch die Bestätigung der Staatsbehörde (des Landraths) erforderlich.

****) Die Aufbringung des Gehaltes der Feldschützen für die Feldhut geschieht durchgängig nach dem Reinertrage der offenen Flur.

Art. 7. Sie sind für den Schaden verantwortlich, falls sie es vernachlässigen, binnen vier und zwanzig Stunden die Berichte über die Vergehen zu erstatten.

Art. 8. Die Verfolgung des Feldfrevels muß spätestens binnen Monatsfrist geschehen, widrigenfalls die Verfolgung nicht mehr statt findet.

Anhang III.

Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 41 bis 46 der Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847. Vom 13. April 1856.

(Ges.-S. S. 205).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die §§ 41 bis 46 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 werden dahin umgeändert:

§ 41. Mit Geldbuße von 5 Silbergroschen bis zu drei Thälern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

- 1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aekern eine Nachlese hält;
- 2) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
- 3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
- 4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
- 5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Tristen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abbrupt;
- 6) Dünger von Aekern, Wiesen oder Weiden auffammelt;
- 7) Knochen gräbt oder sammelt;
- 8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
- 9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§ 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

- 1) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
- 2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aekern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
- 3) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aekern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§ 43. Mit Geldbuße von fünfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

- 1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
- 2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
- 3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
- 4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

- 5) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Heidekraut, Bülden oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nro. 4 und 5 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§ 44. Sowohl in dem Falle des § 347 Nro. 10 des Strafgesetzbuchs, (Siehe Seite 117 § 89 B. Nro. 3) als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Acker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, so wie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§ 4 ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüber führenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§ 45. Ist in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§ 41 bis 43 eine Wegnahme in gewinnstüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§ 46. Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch in denjenigen Landes- theilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791 gilt, unter der in dem Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1852 festgesetzten Beschränkung *) Gesetzeskraft.

Urkundlich u. s. w.

Die in vorstehendem § 44 bezeichneten Bestimmungen über die Pfändung lauten:

§ 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§ 5. Zu einer solchen Pfändung (§ 4) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Diensthleuten der Berechtigten gehören.

§ 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§ 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in so fern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

*) Diese Beschränkung lautet dahin, daß die Entwendung von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen — so weit dafür besondere die Feldpolizei betreffenden Strafbestimmungen bestehen — nach diesen bereits bestandenen Strafbestimmungen beurtheilt werden.

§ 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

- 1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten oder bepflanzten Aekern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:
 - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergroschen;
 - b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergroschen;
 - c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergroschen;
- 2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
 - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergroschen;
 - b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergroschen;
 - c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§ 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesamtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

- a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaaf, unter den Voraussetzungen des § 8 Nro. 1 die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des § 8 Nro. 2 die Summe von fünf Thalern;
- b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des § 8 Nro. 1 die Summe von zwei Thalern, und unter denen des § 8 Nro. 2 die Summe von fünfzehn Silbergroschen, nicht übersteigen dürfen.

§ 10. Die in den §§ 8 und 9 vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§ 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittlung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem Letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des § 8 Nro. 1 auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§ 8 Nro. 2 und § 9) verlangen.

§ 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§ 13. In Fällen der im § 12 bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

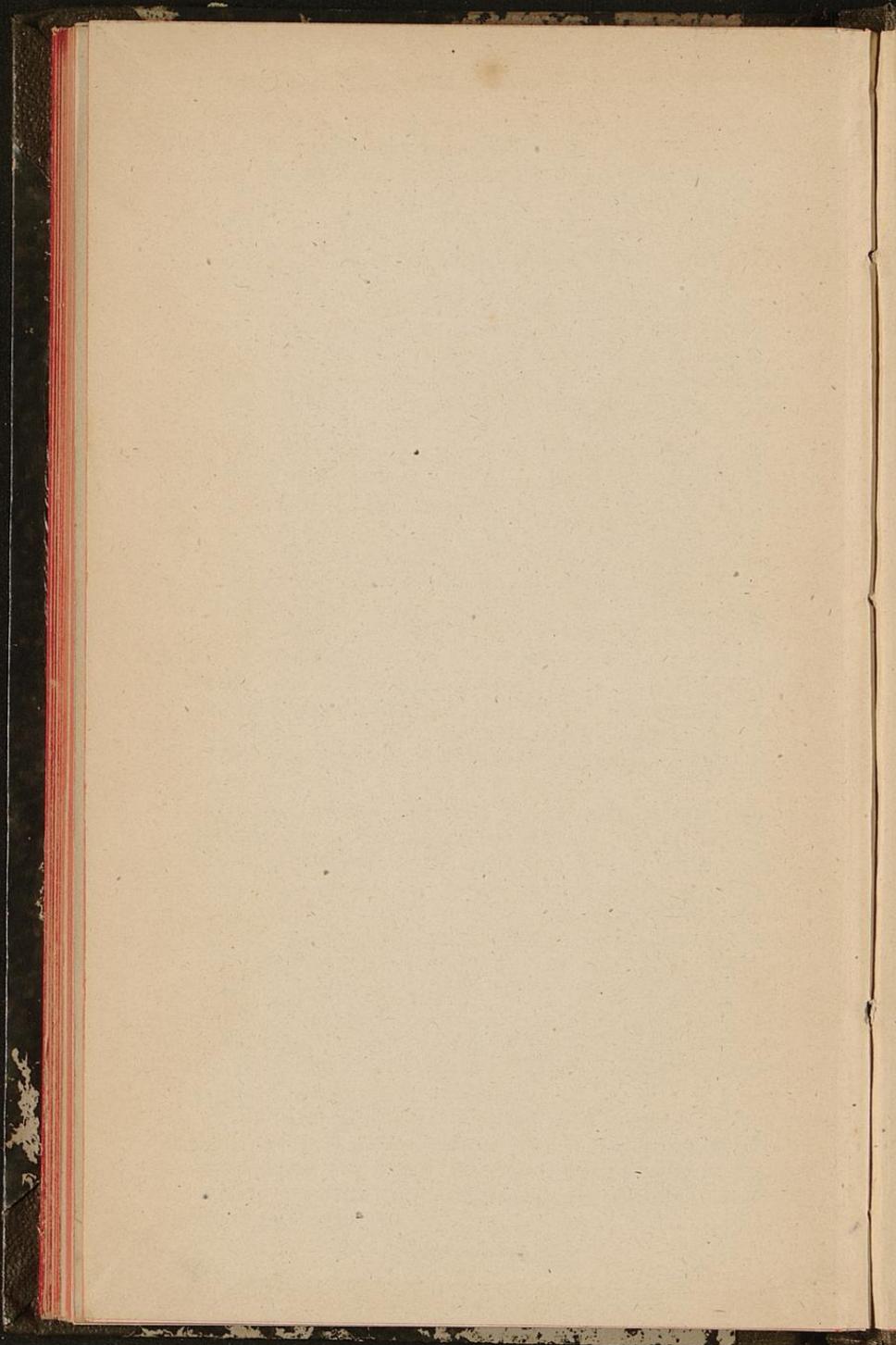
Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§ 50), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§ 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, bezugleich, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des § 7 zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§ 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§ 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

| Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black |
|------------|------------|-------------|--------------|-----------|---------------|-------|------------|------------|
| Light Blue | Light Cyan | Light Green | Light Yellow | Light Red | Light Magenta | White | Light Grey | Light Grey |
| Dark Blue | Dark Cyan | Dark Green | Dark Yellow | Dark Red | Dark Magenta | White | Dark Grey | Black |